

**Beiträge zur
Landes- und
Volkeskunde
von
Elsass-Lothri...**

Fr 27.3.55.



Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received *24 May, 1894.*



BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XVI. HEFT

DER LETZTE PULLER VON HOHENBURG

VON

Dr. HEINRICH WITTE

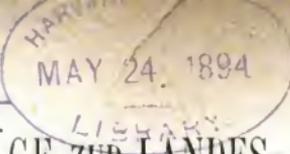
Oberlehrer am „Gymnasium zu Hagenau.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

1893.

In 27.3.55.
13557.2
Ges 27.2.2



Minot fund.
(16-19.)

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

- Heft I: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). Mark 1 50
- Heft II: *Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner*. 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altddeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: *Die Alamannenschlacht vor Strassburg 557 n. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1
- Heft IV: *Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg*. Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

- Heft VI: *Strassburg im französischen Kriege 1552* von Dr. A. Hol-laender. 68 S. 1 50
- Heft VII: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76* von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass*. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: *Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters* von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: *Goethe und Heinrich Leopold Wagner*. Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 1 50

Band III.

- Heft XI: *Die Armagnaken im Elsass* von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass*. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: *General Kleber*. Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: *Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542* von Dr. Siegf. Fitte. Mit Karte und Stammtafel. 2 50
- Heft XV: *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung*. Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50
- Band IV: *Heft XVI. Der letzte Puller von Hohenburg*. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrh., sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. Heinrich Witte. 2 50
- Band I: Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden. 10
- Band II: Heft VI-X. . . . 10
- Band III: Heft XI-XV. . . . 10

Verlag von
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL) Schlauchgasse 3.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von **Elsass-Lothringen.**

Band I.

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). 1 50
- Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterung, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleopie Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76.** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

Band III.

- Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** v. Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 2 50
- Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.

BEITRÄGE
ZUR
LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON
ELSASS-LOTHRINGEN

HEFT XVIII.

DER LATEINISCHE DICHTER

JOHANNES FABRICIUS MONTANUS

(AUS BERGHEIM IM ELSASS)

1527—1566.

SEINE SELBSTBIOGRAPHIE IN PROSA UND VERSEN

NEBST

EINIGEN GEDICHTEN VON IHM

VERDEUTSCHT

VON

THEODOR VULPINUS.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

1894.

Der letzte Püллер von Hohenburg.

Ein Beitrag

zur politischen und Sittengeschichte

des Elsasses und der Schweiz

im 15. Jahrhundert

sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püллер

von

Dr. Heinrich Witte

Oberlehrer am Gymnasium zu Hagenau.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1893.

Nicht ohne Bedenken übergebe ich diese Schrift der Oeffentlichkeit. Es gibt geschichtliche Stoffe, die man am besten nicht anrührt, und dazu gehört auch die Lebensgeschichte des letzten Pullers v. Hohenburg. Wenn ich mich dennoch entschlossen habe, das Andenken an ihn durch dies Buch zu erneuern, so geschieht es wegen des bedeutsamen historischen Hintergrundes, auf dem sich die letzten Jahre seines Lebens abspielen: er hat es fertig gebracht, einen Krieg zwischen den beiden altbefreundeten Städten Zürich und Strassburg zu entzünden und eine erhebliche Erkaltung in den Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Strassburg herbeizuführen, und das ist von bedeutsamen politischen Folgen geworden.

Das Buch baut sich auf rein archivalischem und bis dahin unbekanntem Material auf. In erster Linie steuerten dazu bei das Stadt- und Bezirks-Archiv zu Strassburg, sowie die Staatsarchive zu Zürich und Bern; erhebliche Beiträge gewährten auch das Stadtarchiv zu Colmar und Hagenau, die Staatsarchive zu Basel, Luzern und Solothurn. Nachdem das Manuskript bereits fertig gestellt war, fand ich auf einer jetzt unternommenen Archivreise noch erhebliche Ausbeute im Münchener Staatsarchiv und Reichsarchiv, sowie in dem Generallandesarchiv zu

Karlsruhe, das in der Hauptsache noch verwertet werden konnte. Den betreffenden Herrn Archivvorständen drücke in an dieser Stelle für ihre Mühewaltung meinen verbindlichsten Dank aus. Ebenso grossen Dank schulde ich der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek, die mir auch hier in Hagenau ihre Schätze in uneingeschränkter Weise zur Verfügung stellte.

Das hier benutzte archivalische Material ist nur ein Bruchteil der Ausbeute, die ich in den letzten Jahren auf ausgedehnten Archivreisen für die Geschichte von Elsass-Lothringen gewonnen habe. Für diese Reisen erfreute ich mich der hochherzigsten Unterstützung Seiner Durchlaucht des Statthalters Fürsten von Hohenlohe, sowie des kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen, die mir namentlich durch die Verwendung des Herrn Ministerialrats Baron du Prel, sowie des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Albrecht zu teil wurde. Ich erlaube mir an dieser Stelle meinen chrfürchtvollen Dank auszudrücken.

Hagenau im Oktober 1892.

Heinrich Witte.

KAPITEL I.

Das Geschlecht der Püller v. Hohenburg.

Nicht leicht findet sich ein Fleck deutscher Erde, wo so viele Denkmäler alter Vorzeit grau und verwittert in die Höhe ragen wie an jener sagenberühmten Stätte auf der Grenzscheide zwischen Lothringen, dem Elsass und der Pfalz, da wo einst Held Walthari mit dem grimmen Hagen die Waffen kreuzte. Da starrt «braunrot» aus grünen Wipfeln der Doppelklotz des Wasgensteins am Abhang des Meigelmunt empor; weiter abwärts am Fusse des Berges erhebt sich der Blumenstein und eröffnet dem Auge die Aussicht auf ein Meer von Bäumen, durch das sich als einzige Spur von Menschenhand die länderverbindende Strasse dahin schlängelt. Geht man noch weiter abwärts dem Sauerthal folgend, so stösst man auf den Fleckenstein, wie er sich auf einer von der Sauer umspülten bescheidenen Höhe wie eine Säule frei in die Luft erhebt. Nördlich, diesem riesigen Steinwürfel gegenüber liegt zwischen der Reichsfeste Wegelnburg und dem Löwenstein in geringer Entfernung, aber beträchtlich höher, die Hohenburg. Fügt man noch das nahe Lützelhardt und die Feste Kleeburg hinzu, so ist damit die Reihe der Burgen erschöpft, die in erster Linie in der Geschichte der Püller von Hohenburg eine Rolle spielen.

Die Anfänge des Geschlechts sind in Dunkel gehüllt. Der Umstand, dass die Hohenburg und der Fleckenstein in geringer Entfernung auf demselben Fleck nebeneinander liegen, hat den gelehrten Schöpflin¹ auf die Vermutung gebracht, dass beide Geschlechter des gleichen Ursprungs seien; ein jüngerer Fleckenstein hätte sich demnach nicht allzuweit von dem gewaltigen Felsennest eine bescheidenere, aber höhere Burg errichtet. Dafür sprechen auch die Namen der ersten Hohenburger, Konrad und Heinrich, wie sie sich um diese Zeit auch bei den Fleckensteinern vorfinden; noch mehr aber fällt ins Gewicht, dass beide Geschlechter im Jahre 1274 gemeinschaftlich den Pfarrbezirk Sulz nebst den dazu gehörigen Dörfern als Lehen des Kölner Erzbistums besitzen, und es bedarf der Zustimmung der Püller, wenn Hugo v. Fleckenstein 1305 seiner Gattin 200 Mark als Morgengabe auf das genannte Lehen anweist. Diese Vermutung Schöpflins erhält noch grössere Wahrscheinlichkeit dadurch, dass beide Geschlechter auch ein gemeinsames Familienkloster haben. Hug v. Fleckenstein und Johannes Puller überweisen das Frauenkloster Marienbronn, in der Nähe von Wörth a. S. gelegen, als gemeinsame Familienstiftung am 29. August 1315 dem Prior und den Brüdern des Wilhelmiterordens zu Strassburg.² Es müssten demnach die Fleckenstein und Hohenburg eine Familie gebildet haben, als Herr Heinrich v. Fleckenstein 1237 dieses Kloster gründete. Alle diese Vermutungen müssen aber vor der Thatsache zurücktreten, dass beide Geschlechter ein völlig verschiedenes Wappen führen.³ Wären sie gemeinsamen Ursprunges, so müsste das in den Wappen zu Tage treten. Die oben angeführten Thatsachen

¹ Alsatia ill. II, 649. Wenn er aber 2 verschiedene Geschlechter Hohenburg in Strassburg und im Wasgau annimmt, so trifft das für das Mittelalter nicht zu. Erst beim Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint ein ursprünglich bürgerliches Geschlecht von Hohenburg in Strassburg. Vgl. auch Kindler v. Knobloch, das goldene Buch von Strassburg 1,120. — Uebrigens liegt die Gefahr vor, die Püller von Hohenburg, wo sie nicht ihren Beinamen führen, mit den zahlreichen andern Hohenburg und Hohenberg in Süddeutschland zu verwechseln. Die Schreibung des Namens ist sehr verschieden: Hoenburg, Homburg, Honburg neben Hohenburg und Hohenberg.

² Strassburger Urkundenbuch II, 284.

³ Die Wappen findet man am besten abgebildet in dem prachtvollen pfälzischen Lehnbuch im Karlsruher Generallandesarchiv.

finden auch anderweitige Erklärung: sie können auf Erbschaft und Familienverbindung beruhen. Beide Geschlechter gehörten zu den staufischen Dienstmannen, die gerade in dieser Gegend dicht gesät waren, wo es sich um den Schutz des Trifels und der Kaiserburg zu Hagenau handelte.

Wie in der Heimat, so liehen diese Dienstmannen auch in der Ferne den staufischen Gebietern ihren starken Arm, und es ist ja bekannt, eine wie hervorragende Rolle sie in den italienischen Kämpfen der Stauer spielten. Hier ist es denn auch, wo der erste Puller auftritt. Gotfrid dictus Pullaere dient Kaiser Friedrich II. im Jahre 1236 als Feldhauptmann in Oberitalien. Die Nachricht stammt aus der engsten Heimat des Puller, aus dem Kloster Neuburg im heiligen Forst bei Hagenau gelegen. Wie noch oft in dieser Zeit erscheint der Ministeriale oder Dienstmann hier ohne Familiennamen, jedoch mit einem Zunamen, der dann dem Geschlechte verblieb. Ob es sich sonst bereits nach der Hohenburg benannte, lässt sich ebenso wenig feststellen, als wie es zu diesem Zunamen kam. Die Deutung desselben ist sehr verschieden. Der Name soll wohl einen Polterer bezeichnen und somit auf einen zänkischen, heftigen Charakter hinweisen, aber das ist eine so wenig schmeichelhafte Bezeichnung, dass man kaum glauben sollte, dass die Nachkommen, die einen bessern Namen führen konnten, Wert darauf gelegt hätten, den Zunamen weiter zu führen. Wie in den meisten Fällen, so kommt es auch hier darauf hinaus, dass wir verzichten müssen, Genaueres über Herkunft, Alter und Bedeutung solcher Familienbezeichnungen zu erfahren, und es hat keinen Zweck, auf die verschiedenen Deutungen einzugehen.

Der Name Hohenburg verlautet zuerst im Jahre 1262; da erscheinen die beiden Brüder Konrad und Heinrich v. Hohenburg mit ihrer Schwester, der Gattin Friedrichs v. Winstein, in 2 bischöflich speirischen Urkunden als Stiefsöhne des Ritters Burkard v. Breitenstein.¹ Von diesen beiden Brüdern nimmt

¹ Lehmann, Dreizehn Burgen 112. Vgl. auch desselben Verfassers pfälzische Burgen 2, 368. Lehmann hat unsere Kenntnis über die Püller v. H. erheblich gefördert. Nur finden sich leider zahlreiche Ungenauigkeiten und Druckfehler vor. Batt, Das Eigentum zu Hagenau II. 661 bringt auch einiges über die Püller bei, folgt aber in der Hauptsache Lehmann.

Konrad¹ einen hervorragenden Platz unter den Minnesängern ein; er begleitete Rudolf v. Habsburg auf seinem Feldzug wider Ottokar v. Böhmen und hier in der Ferne lieh er seiner Sehnsucht nach Elsazentlant und nach der Herzensgeliebten zartsinnigen Ausdruck. Der Zusammenhang mit dem Pullaere wird durch die folgenden Urkunden hergestellt. Conrad Puller v. Hohenburg erscheint am 23. Oktober 1278 als Inhaber des Schultheissenamts zu Kloster Selz. Anstatt der tragenden Lehen des genannten Amtes zu Kesselbach verschreiben ihm Abt und Konvent des Klosters 12 Mark Silber, bis zu deren Erlegung sie ihm jährlich 12 Viertel Kornes reichen wollen.² Chunrat der Puellker und Heinrich v. Sachsenhausen, Herzog Ludwigs v. Bairen Vitztum bei Rhein, entscheiden sodann am 12. September 1283 als von König Rudolf und Herzog Ludwig bestellte Schiedsrichter, einen Streit zwischen Luggart, der Witwe des Herrn Philipp v. Bolanden, und der Stadt Alzei.³

1288 tritt dann Herr Conrat der Buller v Hohenburg mit Friedrich v. Wasichenstein in einer Urkunde der Markrafen Hermann, Hesso und Rudolf v. Baden auf.⁴ Am 29. Januar 1301 untersiegelt Conrat der Pullere eine Urkunde seines

¹ Vgl. über ihn auch Franck in der Allgemeinen deutschen Biographie und jetzt auch Grimme in der Zeitschrift Germania XXV, 155 ff. Letzterer hat das Verdienst, auf den ersten Pullaere hingewiesen zu haben. Die Annales Marbacenses, wie sie in den Monum. Germ. genannt werden, welche über ihn berichten, haben ihren Ursprung eben im Kloster Neuburg, wie Al. Schulte in seiner Abhandlung, elsässische Annalistik der Stauferzeit in den Mitteilungen des Instituts für östreich. Gesch. Jahrg. 1884 nachgewiesen hat.

² München St.-A. Selzer Lagerbuch p. 132.

³ Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein, Bauer, Hessisches Urkundenbuch 2, 375.

⁴ Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 8, 144. Die Folgerung, welche Batt II, 699 aus dieser Urkunde zieht, als ob Heinrich v. Hohenburg der in der Urkunde erwähnte Kamerare von Hagenau sei, ist ganz willkürlich. H. v. Hohenburg wird in der Urkunde gar nicht genannt. Ebenso willkürlich ist es, wenn er Heinrich v. Hohenburg 1295 das Reuerinnenkloster zu Hagenau stiften lässt; in der betreffenden Chronikstelle ist der Name des Stifters gar nicht angegeben. Damit sind auch alle Schlüsse hinfällig, welche Batt an diese Vermutungen knüpft. Wenn später Wirich II. v. Hohenburg am 14. Februar 1436 Ansprüche an Hagenau erhebt wegen eines Gartens, der angeblich seinen «Vordern» gehört habe, so ist dieser Boden doch zu schwankend, um darauf weitere Schlüsse aufbauen zu können.

Schwagers Friedrichs v. Winstein, des Vogtes von Hagenau, und es ist vermutlich derselbe Konrad Puller, welcher 1312 für die angeführten 12 Mark Silbers dem Kloster Selz 8 Viertel Korn-gelds im Eberbacher Bann und 13 Unzen(?) Strassburger Geld-zinses als Lehen aufträgt.¹ Ob noch andere Mitglieder des Ge-schlechts innerhalb dieser Zeit lebten, lässt sich nicht feststellen. Dass Ritter Symund² v. Hohenburg, welcher am 25. September 1263 Strassburg Urfehde gelobt, diesem Geschlecht angehört hat, ist unwahrscheinlich; der Name Symund kommt inner-halb der Familie überhaupt nicht vor.

Von den beiden Brüdern Konrad und Heinrich scheint nur der erstere sein Geschlecht in männlicher Linie fortgepflanzt zu haben. Das letzte öffentliche Auftreten von Herrn Heinrich fällt in das Jahr 1308; da besiegelt honestus vir dominus de Hohenburg, dictus Puller, eine Urkunde des deutschen Ordenshauses in Weissenburg.³ Dann entsagte er dem weltlichen Leben, widmete sich aber nicht etwa dem beschaulichen Leben in einem Kloster, sondern entfaltete eine höchst bedeutsame Thätigkeit im Dienst der leidenden Menschheit.⁴ Frater Heinricus de Honburg procurator infirmorum hospitalis, ein «schaffener» der Siechen und Elenden wird er genannt. Es ist hier nicht der Ort, auf seine Thätig-keit einzugehen. Von Wichtigkeit wäre es, zu erfahren, ob Bruder Heinrich vordem vermählt war. Das scheint der Fall gewesen zu sein. Es ist urkundlich von einer Tochter die Rede, «der er pflag», und vielleicht ist sie die Dina Büllerin, die 1361 als procuratrix monasterii poenitentium zu Strassburg vorkommt und zuletzt 1381 als Dina dicta Püllerin priorissa dicti monasterii genannt wird.⁵

¹ München St.-A. I c. Das Lagerbuch ist aus dem Jahre 1574 und enthält in seinen urkundlichen Abschriften wichtige Angaben über die Topographie des Hagenauer Forstes im Mittelalter.

² Str. Urk. I 406.

³ Batt II, 670.

⁴ Das urkundliche Material über seine Stiftungen findet sich jetzt im Strassburger Urkundenbuch. II, III. Vgl. über ihn Schmid. Die Strassburger Beginenhäuser in Stöber, Alsatia 1458-61 p. 203. Urkundlich erscheint Heinr. v. H. noch 1327 Febr. 12. Str. Urk. III, 317.

⁵ Batt 671.

Inzwischen war eine bedeutsame Veränderung mit dem Geschlecht vor sich gegangen; wie die übrigen staufischen Ministerialen waren sie in dem Reichsadel aufgegangen, und die Hohenburg war zu einem Reichslehen geworden. Da erscheint nun zunächst Johannes Puller am 29. August 1315 neben Hug v. Fleckenstein bei der schon angeführten Ueberweisung des Klosters Marienbronn an die Strassburger Wilhelmiter. Ebenderselbe ist am 6. Dezember 1315 Bürge in dem Sühnevertrag, welchen Hugelin und Heinrich v. Fleckenstein sowie Cune Vogt von Wasselnheim mit Strassburg und Hagenau abschliessen, nachdem beide Städte die Fleckensteinsche Feste Sulz gebrochen hatten; er folgt hier in der Reihe der 11 Bürgen hinter Herrn Konrad Puller, Ritter.¹ Ebenderselbe Johannes Puller bewidmet seine eheliche Hausfrau, Frau Else, Tochter Herrn Wirichs v. Geudertheim eines Ritters, mit 80 Mark Silber auf dem Gut zu Münchusen und auf dem Frohnhof bei der Kirche zu Münchusen sowie auf dem Zehnten und den Zinsen, die er in demselben Dorfe hatte, wozu der Lehnsherr Graf Georg v. Veldenz seine Zustimmung am 10. Januar 1317 erteilte.² Nicht sehr freundlich gegen den Nachbar ist es, wenn Johannes Puller, der Ritter, der Stadt Hagenau im Jahre 1324 schwört, auf Herrn Heinrich v. Fleckenstein zu stellen und wenn er ihn finge, nicht fortzulassen und keine Teidung zu hören als mit Hagenaus Rat und Willen.³ Ebenderselbe Johannes Puller v. Hohenburg sagt am 1. Mai 1326 Hagenau aller Gelübde und Verbündnisse ledig, welche die Stadt ihm bis auf diesen Tag gethan hat.⁴ Im folgenden Jahre hängen dann Konrad und Eberhard Puller ihr Insiegel an den Urfehdebrieff, den Eberhard v. Eckeswilre, ein Edelknecht, der Stadt Hagenau seines Gefängnisses wegen ausstellt.⁵ Eberhard Buller v. Hohenburg ist auch Zeuge und Bürge in einem Schuldbrief des Grafen Eberhard v. Bitsch für Ludwig III., Herrn zu

¹ Str. Urk. II, 287.

² München R.-A. Veldenzler Lehnbuch 1,236.

³ Dat. frit. v. Gertrud (Mrz 16) 1324. Hagenau St.-A. EE 18 or. mb. Bei Batt 716 gedruckt mit dem falschen Datum Gertrud.

⁴ l. c. or. mb. cum sig. pend. laes. Vgl. Batt 671.

⁵ l. c. or. mb. cum 2 sig. pend. laes.

Lichtenberg, über die Summe von 300 Pfund Heller. Eben-
derselbe führte Jutta v. Magenheim als Gattin heim, und König
Ludwig der Baier bestätigte 1330 die 200 Mark Silber, welche
ihr Ehwirt Eberhart Puller v. Hohenburg ihr auf reichslehnbare
Dörfer verwidmet hatte.¹ Ein Wittum von solcher Höhe
lässt auf eine erhebliche Mitgift und auf bedeutenden Wohlstand
und Besitz dieses Puller schliessen. Durch diese Ehe trat Eber-
hard Puller in nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den
Fleckenstein, denn auch Heinrich II. v. Fleckenstein hatte eine
Jutta v. Magenheim, vermutlich eine Tante der obigen, heim-
geführt.² Urkundlich treten zuletzt Johannes Pullere und Eber-
hard Pullere zusammen auf am 27. Februar 1331 in einem
Schreiben an Strassburg, welche Stadt sie um Freilassung zweier
gefangener Knechte bitten.³ Von Herrn Eberhard Puller ist noch
bekannt, dass er eine Schwester Lise Püllerin hatte; sie war
in erster Ehe vermählt mit Johannes Erbe, genannt Burer,
einem Bruder von Reinbold Huffelin, und reichte als Witwe
ihre Hand dem Johannes v. Hohenstein.⁴ Mit Zustimmung
dieses ihres zweiten Gatten überwies sie ihrem Bruder Eber-
hard am 24. März 1329 anstatt einer Zahlung von 100 Mark
Silbers bestimmte Güter in Strassburg, und dieser sowie seine
Gattin Jutta de Mogenheim verkaufen am 19. April 1329 die
angegebenen Güter für 165 Pfund Pfennig an Nikolaus v.
Kageneck, Propst von St. Peter zu Strassburg.⁵

In welchem Verhältnis standen nun diese männlichen Fa-
milienmitglieder zu einander? Waren es drei Brüder, oder ist
Herr Konrad noch der alte Püllauer und Vater der beiden
Brüder Johannes und Eberhard sowie der Tochter Lise? Ge-

¹ Böhmer, Regesten Ludwigs nr. 1169.

² Er verwidmete im Jahre 1292 ihr 120 Mark Silbers. Vgl. Batt
II, 679.

³ Str. Urkb. II, 480.

⁴ Str. Urk. III. Reinbold Hüffelin tritt als Vormund auf für die
Tochter der Lise Püllerin aus ihrer Ehe mit seinem Bruder Johannes
Burer. l. c. p. 305. Als Gattin des v. Hohenstein macht Lisa dicta
Püllerin, relicta Johannis nati Burcardi dicti Erbe eine Selenstiftung.
l. c. p. 395. Man sieht hier den ursprünglichen Zusammenhang der
Hüffelin und Erbe.

⁵ l. c. 370 und 371.

wissheit ist darüber nicht zu erlangen.¹ Soviel aber lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass nur Johannes und Eberhard Puller das Geschlecht fortpflanzten.

Von Herrn Johannes Puller liegt eine Urkunde vom 9. November 1337 vor, worin er sowie Elze, seine eheliche Hauswirtin, bekennen, dass sie mit gesamter Hand und mit Einwilligung ihrer Söhne Johannes und Wirich ihr Dorf zu Lampertsloch sowie ihr Drittel² an den Dörfern Bruningsdorf,³ Dieffenbach und Oberndorf um 44 Pfund Strassburger Pfennig an Ludemann, Herrn zu Lichtenberg, verkauft haben. Das Ehepaar mächtigt sich bei diesem Verkauf noch seines Sohnes Eberhard und anderer Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen.⁴ Damit ist ein Fingerzeig gegeben, wo die hauptsächlichsten Besitzungen des Geschlechtes zu suchen sind; die genannten Dörfer liegen bei einander, südlich des Familienklosters Marienbronn, zwischen Wörth und Sulz.

Herr Johannes Puller verschied im Jahre 1347, und nun erhob sich ein grosser Hader mit den Fleckensteinern wegen der Sulzer Lehen, welche der Puller versäumt hatte, zu «muten». Der Lehnsherr Erzbischof Walram v. Köln übertrug daher am 15. März 1347 die beiden Dörfer Memmelshofen und Meisenenthal nebst dem Nutzungsrecht in den dazu gehörigen Waldungen an Heinrich v. Fleckenstein.⁵ Zur Schlichtung des Streites wurden fünf Schiedsrichter erwählt, unter denen sich auch Herr Eberhard Puller befand, und sie sprachen den Nachkommen von Herrn Johannes Puller 1352 die Hälfte der beiden genannten Dörfer zu. Die Lage verbesserte sich noch, als Erzbischof Wilhelm v. Köln 1358 aussprach, dass die Püller zu gleichem Besitz an allen sechs zum Sulzer Pfarrbezirk gehören-

¹ Von Schöpflin werden noch ein Walther und Burkard v. Hohenburg genannt. Ihre Zugehörigkeit zu den Püller muss aber bezweifelt werden.

² Das lässt darauf schliessen, dass die genannten 3 Püller Brüder waren, denen Konrad I. Puller seinen Besitz zu gleichen Teilen hinterliess.

³ Preuschorf.

⁴ Str. Bz.-A. E 2611 or. mb. Es siegeln nur Herr Johann und seine beiden genannten Söhne, da Frau Elze ein eigenes Insiegel nicht hat.

⁵ Schöpflin, Als. dipl. II nr. 1005.

den Dörfern, Hermersweiler, Retschweiler, Memmelshofen, Meisenthal, Lobsann und Jägershofen zugelassen werden sollten, und Herzog Rudolf v. Oestreich als derzeitigen Inhaber der Landvogtei mit-der Ausführung dieses Erkenntnisses betraute.¹ Um dieselbe Zeit befand sich dieser Zweig der Püller auch in Streit mit Reibold, Herrn v. Ettendorf, und 1357 stellten die vier Brüder Wirich, Hans, Cuntze und Eberhard ihm einen Urfehdebrief aus.² Von ihnen hatte sich Eberhard dem geistlichen Stande gewidmet; bereits 1350 erscheint er als Kirchherr zu Suffelnheim.³ Von Cuntze Puller verlautet nichts mehr. Hans Puller war Träger der Reichslehen, und am 16. April 1361 genehmigte Kaiser Karl IV., dass der edle Hans Puller v. Hohenberg, der vom Reiche die Dörfer Hansbach und Igelzahn und andres Gut zu Mannlehen hat, seinen Bruder Wirich zu seinem Gemeiner in die genannten Lehen setze, und dass an diesen die genannten Lehen fallen sollten, wenn Hans ohne männliche Erben stürbe. Gleichzeitig bewilligt der Kaiser, dass der edle Wirich Puller v. Hohenberg seiner ehelichen Wirtin Fyen ihr Widemgut auf seine reichslehnbaren Güter in den Dörfern Igelzahn und Hansbach⁴ lege.

Wie lange Herr Eberhard Puller noch unter den Lebenden wandelte, lässt sich nicht bestimmen. Für die spätern Angehörigen des Geschlechts der Püller ist es verhängnisvoll geworden, dass er am 13. Juli 1350 seine Feste Kleeburg dem Pfalzgrafen Ruprecht I als Lehen auftrug und so den Weissenburger Abt als Lehensherrn mit dem pfälzischen Kurfürsten vertauschte.⁵ Was ihn bewog, mit Zustimmung seines bisherigen Lehensherrn in den pfälzischen Lehnsverband einzutreten, darüber ist nichts bekannt. Wenn sonst wohl für einzelne Geschlechter bei einem solchen Schritt der Wunsch massgebend gewesen ist, ausser einem Rückhalt in der Not im Dienst eines mächtigen

¹ Schöpflin, Als. ill., II. 242.

² Lehmann, 13 Burgen 114.

³ Hagenauer St.-A. FF. 1 or. mb. c. sig. pend.

⁴ Jetzt Ingolsheim und Hunspach. Huber, Reg. K. Karls nr. 3647 und 48. Es kann hier übrigens nur das Dorf Ober-Ingolsheim gemeint sein, wie sich noch ergeben wird.

⁵ Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein.

gen Fürsten Macht, Ehre und Reichtum zu erlangen, so kann diese Rücksicht für die Püller nicht massgebend gewesen sein; denn bis 1400 wenigstens findet sich keiner ihres Geschlechts in pfälzischen Diensten. Es wird wohl schon Eberhard II Puller v. Hohenberg sein, welcher am 13. Juli 1359 mit seiner Gattin Heylewig ebenfalls Pfalzgraf Ruprecht die Feste Kleeburg aufgibt und von ihm als Lehen zurückerhält. Er erscheint sodann 1369 als Zeuge, als der Edelknecht Ludwig v. Freundsburg dem Grafen Simon Wecker v. Zweibrücken, Herrn zu Bitsch, ein Viertel an seiner Hälfte der Burg Wasichenstein aufließ.¹ Sein letztes Auftreten fällt in das Jahr 1374, und bei dieser Gelegenheit erfährt man plötzlich von Gebietsveränderungen bei den Püller. Da verkauften am 3. Februar Graf Emich v. Leiningen und seine eheliche Hausfrau Frau Margrete v. Kyburg unter Zustimmung von Herrn Engelhart v. Winsberg und Anna, seiner Gattin, der Tochter des Ehepaares, an den Komthur Herrn Sigfrid v. Venningen, die Herren und den Konvent des deutschen Ordens zu Weissenburg um die Summe von 1500 Gulden Rietsels die Burg mit allem Begriffe, mit Namen die Dörfer und Güter Rietsels, Dorf Überlingen,² Dorf Diellenbach, das Dorf zu Nydern-Ingoltzen mit all den Rechten, die sie hatten, «dissit der bach und uf iensit der bach uf dem eigen» und das Autenbruch und Wernher Morswiler's Gut und Claus Heysemann's Haus in der Vorburg zu Rietsels. Auf Bitten des Grafen und seiner Gattin, die ebenfalls siegeln, untersiegeln neben dem Herrn v. Weinsberg noch Abt Eberhart v. Weissenburg, Niklaus v. Leiningen, Propst zu den «Vier türnen»³ Eberhart Puller, Johans Beheymer Ritter und Heinrich v. Tan; ausserdem siegeln noch das Ehepaar v. Weinsberg und für Wernher Morswiler die geistlichen Richter des Hofes zu Speier.⁴ Als Bürgen für die Ausführung

¹ Lehmann, 13 Burgen 114.

² Scheint untergegangen zu sein.

³ Bei Weissenburg.

⁴ Or. mb. c. 10 sig. pend. Diese und die folgende Urkunde finden sich unter den Beständen des Archivs des ehemaligen Kammergerichts zu Wetzlar, welche das Kaiserliche Ministerium für Elsass-Lothringen zurückerworben hat.

des Kaufaktes verpflichteten sich an demselben Tage Tam Knebel, Cuntz Snidelouch und Rudolf Klobelouch v. Zeissenkem Ritter sowie Heinrich v. Tan, Rudolf v. Zeissenkem, Eberhart v. Venningen genannt v. Hilresbach Edelknechte vorkommenden Falls zum Einlager zu Weissenburg.¹ Es handelt sich hier also um Dörfer, die theils früher im Besitz der Püller waren, theils sich später darin befinden. Ueber die Nachkommenschaft dieses Eberhart Puller verlautet nichts; überraschend ist es aber, dass späterhin seine Feste Kleeburg sich im Besitz des Geschlechtes der Erbe erscheint, an die der Platz durch Erbschaft von weiblicher Hand oder durch Kauf übergegangen sein mag.

Wirich I v. Hohenburg war vermählt mit Vihe² v. Wasichenstein, der Erbtöchter des Herrn Cunz v. Wasichenstein, dessen ältere Tochter Katharina Herrn Heinrich der jüngere v. Fleckenstein geheiratet hatte. Nach dem Ableben des Herrn Cunz hatte zwar Kaiser Karl IV. dessen Reichslehen 1359 den Böhmischem Herrn v. der Weitenmühl verliehen,³ die damit festen Fuss im Elsass fassten; jedoch gelang es den beiden Schwiegersöhnen sich mit ihrer Schwiegermutter im Besitz des Wasichensteins zu behaupten. Späterhin sind die Püller dann Herren v. Klein- oder Unterwasichenstein, die Fleckenstein v. Gross- oder Oberwasichenstein. Wie sein Vetter Eberhard so knüpfte auch Wirich Puller ein Edelknecht v. Hohenburg Beziehungen mit der Pfalz an und öffnete am 23. September 1363 dem Kurfürsten Ruprecht I seinen Teil an der gleichnamigen bei Wegelnburg gelegene Feste.⁴ Wirich I. v. Hohenburg muss ein ziemlich unruhiger Herr gewesen sein; er hatte sowohl mit Strassburg als mit Hagenau Händel. Die Strassburger legten ihn ins Gefängnis, und Kaiser Karl bat am 3. Juli 1365 um die Freilassung des Wyrich Buller, der sich gegen die Beschuldigung der Stadt vor dem kaiserlichen

¹ Or. mb. c. 8 sig. pend.

² Der Name kommt in jener Zeit häufiger vor und mag eine Abkürzung sein für Sophia; ihn von Euphemia herzuleiten, wie Lehmann will, scheint mir doch bedenklich.

³ Batt 330.

⁴ Wille, Regesten der Pfalzgrafen 206.

Landvogt im Elsass reinigen wolle.¹ Wann er aus der Welt schied, lässt sich nicht bestimmen; urkundlich tritt er zuletzt im Jahre 1372 auf.² 1384 erscheint seine Gattin als Witwe; da öffnet sie am 10. Mai dem Kurfürsten Ruprecht als Vormünderin ihrer Söhne Bernhard, Cuntz und Wirich auf 11 Jahre die Hohenburg, wofür der Kurfürst seinen Schutz und Schirm gewährt. An demselben Tage trug sie ebenfalls als Vormünderin ihrer Söhne dem Kurfürsten den von ihren Eltern ererbten Zehnten zu Erlenbach bei Steinweiler auf und empfing ihn unter Gewährung weiblicher Erbfolge als Lehen zurück.³ In demselben Jahre am 6. Oktober entlieh sie von dem Pfalzgrafen 150 Gulden, wofür sie ihm den vierten Teil an ihrer Söhne Teil an der Hohenburg verpfändete.⁴ 5 Jahre später am 8. Juli 1389 übergab die Witwe Ruprecht I. die Feste Hohenburg, um sich derselben nach seinem Gefallen zu bedienen, so jedoch, dass er sie, wenn ihre Söhne zu ihren Tagen gekommen wären, wieder herausgeben sollte.⁵ Die Veldener Lehen befanden sich in der Hand dieser Linie, und am 24. Februar 1387 verliehen die Grafen Heinrich und Friedrich von Veldenz an Frau Vihe als «monpar» ihrer Söhne Hans, Abernhard, Conrad und Wirich Münchhusen das Dorf Thing und Bann, den dazu gehörigen Kirchensatz und Zehnten und den Zehnten zu Riet, so jedoch, dass wenn die Knaben zu ihren Tagen gekommen, je der älteste das Lehen empfangen solle. Konrad Puller empfängt darauf das genannte Lehen in Nova Civitate 1400.⁶ Vihe v. Wasichenstein muss schon bei Jahren gewesen sein, als sie danach ihre Hand dem Walter v. Tan reichte, der nun zeitweilig über die Burgen Klein-Wasichenstein und Hohenburg verfügte und ausserdem die benachbarte Kleinarnsburg und Alt-Tan besass.⁷ Er war erheblich jünger als seine

¹ Huber Regesten 4189.

² Hagen St.-A. FF.

³ Wille, Regesten der Pfalzgrafen 272. Vgl. auch Tolner, cod. dipl. Palatin p. 119.

⁴ l. c. 284.

⁵ l. c.

⁶ Neustadt a. H. München R.-A. l. c. 234.

⁷ Ueber die Herren v. Dahn vgl. Lehmann, Pfälzische Burgen I, 153 u. a. a. O.

Gattin; ob die 6 Söhne, die er hinterliess, von dieser Gattin stammen oder aus einer zweiten Ehe, muss dahingestellt bleiben. Für die jungen Püller wurde aber diese Verbindung sorgenschwer; sie hatten wohl Vorteil von der Macht ihres Stiefvaters, der zeitweilig auch Unterlandvogt des Elsasses war, wurden aber auch in seine Fehden verstrickt. Die ältesten von ihnen Hans und Bernhard müssen frühzeitig gestorben sein. Es ist Konrad Puller, der am 29. Juli 1401 von König Ruprecht die Reichslehen seines Hauses empfängt; zu der Hohenburg mit den Dörfern Ober- und Niederingolsheim und Hunsbach sind jetzt noch die Dörfer Rode, Steinselz und Obernhofen hinzugekommen. Auch er erfreute sich keines langen Lebens; am 16. November 1407 empfängt bereits Wirich II. Puller v. Hohenburg die eben angeführten Lehen, die von König Ruprecht noch durch das halbe Gericht zu Wingen vermehrt wurden.¹

KAPITEL II.

Wirich II. der Alte v. Hohenburg und seine Söhne.

Mit Wirich II. gelangt das Geschlecht der Püller von Hohenburg zu hohem Ansehen.² In der Geschichte des Unterelsasses spielt er fast ein halbes Jahrhundert eine höchst bedeutende Rolle und hinterlässt seinen Kindern einen Besitz, um den sie von manchem Grafen und freien Herrn beneidet werden mochten. Geschichtlich tritt er zuerst auf im Jahr 1407; da befindet er sich, wie vordem sein Stiefvater Walther v. Tan, in Fehde mit Speier und vollführt in Verbindung mit etlichen Genossen einen kühnen Handstreich wider die Stadt, der er

¹ Chmel, Reg. Kg. Rupr. nr. 615 u. 2410. Am 28. Juli 1401 hatte Cunrad Pfüller v. Hohenburg auch den Zehnten zu Erlebach empfangen. Späterhin besitzen die beiden Brüder Conrad und Wirich die Lehen ihres Geschlechts zu gesamter Hand um verpfänden an Kf. Ludwig von der Pfalz die Dörfer Nydern Ingolczhohe, Hünsbach, Meimoltzhoven und Hohenwilre zum halben Teil um 100 fl., und der Kf. verspricht, die betreffenden Dörfer nach 6 Jahren um dieselbe Summe wieder einzugeben. Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 549, 205 und a. a. O.

² Der Zuname Puller kommt mit ihm immer mehr in Abgang.

vor ihren Thoren Vieh und Gut wegfängt.¹ Da das Geschlecht jetzt nur noch auf Wirichs Augen stand, ist wohl anzunehmen, dass er zeitig heiratete. Leider lassen uns hier die Quellen fast völlig im Stich; weder ist bekannt, wann er heiratete, noch steht über die Person der Auserwählten etwas fest. Es findet sich eine Notiz,² wonach er mit Friga v. Wasselnheim vermählt gewesen. Aus dieser Ehe würde Wirich III. der Junge entsprossen sein. Nach dem Ableben seiner ersten Gattin heiratete er vermutlich Jutta,³ die Tochter von Herrn Richard Hurt v. Schöneck, einem mächtigen Herrn der Eifel und des Hunsrück, und aus dieser Ehe entstammte Richard v. Hohenburg, der den Namen des Grossvaters führte, und vielleicht Else, die ihre Hand dem Eberhard Hofwart v. Kirchheim reichte. Else Hofwart und Richard Puller wären somit wahrscheinlich leibliche Geschwister, Wirich der Junge ihr Stiefbruder gewesen.⁴ Dies Verhältnis erklärt im

¹ Weizsaecker, Deutsche Reichtagsakten 6, 162. Bei Brucker Inventaire des archives de Strasbourg, ist unser Wirich falsch gelesen als Ulrich; ebenso bei Batt.

² Herzog. Elsassische Chronik 176. Diese Angabe ist jetzt zu berichtigen. *fer. sec. an. Lucie (Dec. 12) 1407* vergönnt Fridr. Graf v. Veldenz Wirich Puller v. Hohenburg, Frau Katharina, Herrn Clasen Tochter von Grawenstein, seine eheliche Hausfrau zu bewidmen auf das halbe Dorf Monichuss. München R.-A. l. c. 1,235. — Eine Familie Grawenstein habe ich in dieser Zeit nicht feststellen können; vermutlich ist an Herrn Nicolaus v. Grostein, Inhaber des Schultheissenamtes zu Strassburg, zu denken. Die Persönlichkeit der ersten Gattin von Herrn Wirich ist somit wenigstens festgestellt, und Wirich III. wäre demnach aus dieser Ehe entsprossen.

³ So deute ich die an sich unverständliche Mitteilung bei Lehmann, 13 Burgen; auch Batt führt in seiner Stammtafel Jutta v. Schöneck als Gattin Wirichs an. Die betreffende Urkunde, welche Lehmann vorgelegen hat, habe ich jetzt gefunden. Kf. Ludwig willigt danach *fer. terc. p. letare (April 1) 1427* ein, dass Wirich v. Hohenburg Jutten, seines Getreuen Richard Hurt v. Schoneck Tochter, verschrieben hat ihr Lebtag eiuem «sess» in dem neuen Haus und in dem alten Stock daran des Schlosses zu Cleeburg mit Feld, Acker etc. Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 468, 242. — Die Friga v. Wasselnheim müsste schon eine dritte Gattin sein.

⁴ Bisher ward Margarete v. Hohenburg, die Gattin Schwickers v. Sickingen und die Grossmutter von Franz v. Sickingen, ebenfalls als Tochter Wirichs II. aufgeführt. Es wird sich jedoch zeigen, dass sie die Tochter Wirichs III. des Jungen und somit die Enkelin von Wirich II. war.

spättern Verlauf der Geschichte manches. Soviel steht jedenfalls fest, dass ein ganz erheblicher Altersunterschied zwischen Wirich dem Jungen und Richard v. Hohenburg bestand.

Auffallend ist nun, wie Wirich II. sich frühzeitig in Besitz bedeutender Geldmittel befindet, und es fragt sich nur, woher dieselben stammten. Die Familie war wohlhabend. In einer Zeit, wo die meisten Geschlechter gezwungen sind Besitzungen zu veräußern oder zu verpfänden, sehen wir hier den Familienbesitz stetig wachsen; aber auch die Wohlhabenheit des Geschlechtes vermag die umfassenden Erwerbungen Wirichs II. nicht zu erklären, wenn man auch noch so sehr in Anschlag bringt, dass er ein sehr gewiegter und geschäftskundiger Finanzmann war, und die Folgerung ergibt sich von selbst, dass hier wohl manches auf Rechnung der ersten Gattin zu setzen ist. Die erste bedeutende Erwerbung fällt in das Jahr 1409. Da erwarb er von Graf Johannes v. Spanheim den Pfandbesitz eines Viertels von Burg und Stadt Nannstein¹ bei Kaiserslautern, vermutlich um die bedeutende Summe von 1300 Gulden. Viel wichtiger war es, dass er Kleeburg, das alte Besitztum seines Hauses, von Hans Erbe zurückerwerben konnte und in der Lage war hier eine neue Burg zu errichten. 1412, am 16. Juni, empfing er von Kurfürst Ludwig die Belehnung mit der Burg unter Vergünstigung der weiblichen Erbfolge. 1415, am 1. Februar, erwarb er dann von Paulus v. Winstein und Ennel v. Wasselnheim, dessen Hausfrau, ihren Teil an dem Dorf Langensulzbach, nämlich das Niedergericht mit allen Gefällen, ausser der Mühle und dem Nonnengericht um dritthalbhundert Gulden.²

Die meisten Vorteile jedoch trug er davon im Dienst des bösen Bischofs Wilhelm v. Strassburg. Freilich rühmen die Strassburger Fortsetzer des Königshofen seine Dienstführung nicht allzusehr. Da heisst es, wie der Bischof seine Vögte die armen Leute schinden liess, dass sie das Land räumen mussten, während jene fast alle reich wurden und ihm des Bistums

¹ Lehmann, Pfälzische Burgen 5, 144. Der Name Nannstein ist zurückgedrängt von Landstuhl. Es ist die Burg, in der Franz v. Sickingen belagert wurde und die Todeswunde empfing.

² Str. Bz.-A. C. 57.

Schlösser einen guten Teil abpfändeten. Und dies waren Wirich v. Homburg, Friedrich v. Tan und Hans Wollenschläger.¹ Den Strassburger Chronisten quoll bei der Erinnerung an das Regiment Bischof Wilhelms, des «schädlichsten Mannes», den das Bistum jemals gehabt, die Galle über, und da malten sie auch die Diener des Bischofs vielfach ins Schwarze. Es ist kein Zweifel! Wirich v. Hohenburg liess sich seine Dienste vortrefflich bezahlen. Sein Beutel war immer voll und derjenige des Bischofs immer leer, und so war er stets bereit dem ewig geldbedürftigen Bischof gegen gehörigen Nutzen vorzuschiesse, aber auf der andern Seite ist hervorzuheben, wie auch später noch von Bischof Wilhelms Nachfolger seine Verdienste um das Bistum hervorgehoben werden, und ein Menschenalter später retteten die Verdienste des Vaters den Sohn vor schimpflichem Tode durch Henkershand im Vaterlande.

Hier ist nicht der Ort auf die politische Thätigkeit Wirichs des Alten einzugehen, aber wohl ist hervorzuheben, dass er im Gegensatz zu jener Schilderung sich bei seinen Zeitgenossen der höchsten Achtung erfreute. Das spricht sich auch darin aus, dass Kaiser Sigismund, während der Bischof Wilhelm v. Strassburg gefangen gehalten wurde, ihn mit Heinrich Beyer v. Boppard zum Amtmann des Strassburger Bistums ernannte, dass er ebenso als Amtmann der minderjährigen Herren v. Bitsch und des Grafen Nikolaus v. Mörs und Saarwerden auftrat;² er ist ausserdem Amtmann des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zu Lützelstein und Einartshausen;³ und während er mit Strassburg allerdings in mancherlei Händeln lag, ist sonst seine Thätigkeit eine wesentlich friedliche: fast in allen den verschiedenen Händeln, die sich während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Unter-Elsass abspielten, tritt er als Schiedsrichter auf. Hier handelt es sich vor allem darum, die Erwerbungen festzustellen, welche er seinen Kindern hinterliess, und nur auf diejenigen Ereignisse einzugehen,

¹ Mone, Quellensammlung zur badischen Geschichte III, 517. Vgl. auch Strassburger Archivchronik im Cöde historique 136.

² Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg II, 253.

³ Tolner, cod. Palat. 158.

durch welche das Schicksal seines unglücklichen Sohnes Richard beeinflusst wurde.

Im Jahre 1419 wurde er Gemeiner des Schlosses Lützelburg für den Teil, den Bischof Wilhelm daran gehabt hatte.¹ Bedeutender war eine Erwerbung des folgenden Jahres: nachdem der Bischof 1398 Gamsheim mit Reichstett, Killstett und Bettenhofen an Reinbold Hüffel und Niklaus Merswin verpfändet hatte, kam die Hälfte davon jetzt um 1040 Gulden an Herrn Wirich und Johann Knapp, einen Strassburger Bürger, wurde jedoch 1435 vom Kapitel wieder ausgelöst.² 3 Jahre später verlieh ihm der Bischof auf Widerruf die Stadt Rheinau, nachdem er ihm vorher bereits Zoll und Gefälle daselbst verpfändet hatte.³ In demselben Jahre am 7. Dezember verpfändete der Bischof ihm und Adam Bock um 1800 Gulden mit Zustimmung von Dechant und Kapitel den halben Teil für ungeteilt seiner Stadt Ebersheim-Münster und sonderlich die Vogtei des Klosters. Auch diese Pfandschaft hatte keinen Bestand, indem der Abt des Klosters 1429 mit Erlaubnis des Bischofs sie auslösen durfte.⁴ Von Dauer hingegen und viel bedeutsamer war eine Erwerbung des Jahres 1429. Da bekennt der Bischof: Als Wirich v. Hohenburg uns in dem Krieg mit Strassburg 700 Gulden an barem Geld geliehen und diese darauf um Kost und für unsere Diener ausgegeben hat, da er von unsertwegen in Offenburg und in der Mortenau lag, worüber er Rechnung abgelegt hat, dass wir ihn gebeten haben, da wir solches Geld nicht bar zurückzahlen können, dass er solche Summe zu den 1500 Gulden, die er bereits auf Mutzig, Hermsheim und Wege hat, schlagen wolle. Damit trat der Hohenburger⁵ in den Pfandbesitz von Burg und Stadt Mutzig nebst den genannten beiden dazugehörigen Dörfern. Die Pfandsumme suchte Herr Wirich noch zu erhöhen, um die Auslösung zu

¹ Metz Bz.-A. G. 5 p. 114.

² Schöpfflin 160.

³ Mathis obent des Zwölfboten 1423. Str. Bz.-A. G. 1281 or. mb. lit. pat. c. sig. delaps.

G. 1271 cop. ch. coaev.

⁵ Mi. n. indica (Mrz. 16) 1429. Str. Bz.-A. G. 1187 or. mb. c. sig. pend. delaps.

erschweren. 1427 hatte der Bischof dem Nikolaus v. Grostein mit Zustimmung von Dechant und Kapitel einen Turm zu Mutzig verliehen, den er selbst angefangen hatte zu bauen, und ihn ermächtigt, 100 Pfund Strassburger Pfennig darauf zu verbauen, bis zu deren Auslösung der Turm ihm und seinen Erben verbleiben sollte.¹ Der v. Grostein verkaufte darauf 1433 den Turm und den Garten auf dem Graben an Herrn Wirich um 42½ Pfund.² Die Burg zu Mutzig erbaute er dann aufs neue mit einem Kostenbetrag von 1000 Pfund und streckte ausserdem noch dem Nachfolger von Bischof Wilhelm, Bischof Ruprecht, einen Betrag von 1000 Gulden auf diesem Pfande vor. Diese Erwerbung hatte für Herrn Wirich um so mehr Wert, als er damals oder später, vielleicht als Erbe von Herrn Claus v. Grostein, Teilhaber an der Pfandschaft von Burg und Stadt Schirmeck mit dem ganzen Breuschthal wurde, wie sie an eine Gruppe von edlen Herrn veräussert worden war.³ Im Jahre 1432 versetzte der Bischof darauf das Dorf

¹ Mi. Elisabeth (Nov. 19) 1427. l. c. or. mb. c. 2 sig. pend. delaps.

² Frit. n. Mar. nativ. (Sept. 11) l. c.

³ 1366 verkaufte Bischof Johann v. Strbg. Schloss und Stadt Schirmeck mit dem Breuschthal und den dazugehörigen Dörfern an Gr. Johann v. Salm um 12000 fl. vorbehaltlich des Rückkaufes um dieselbe Summe. In diesen Kauf waren nicht mitbegriffen Gorbaden und die andern Schlösser des Breuschthales nebst den dazu gehörigen Dörfern sowie Mutzig. — 1373 überliess der Gr. v. Salm seine Erwerbung um die nämliche Summe an Propst Johann v. Ochsenstein, Nikolaus v. Greenstein (sic? Grostein) und Nikolaus Richter genannt Dütschmann. Schöpflin Als. ill. II, 151. Am 24. August 1413 schlägt dann Bi. W. v. Str. dem Claus v. Grostein Schultheiss von Strassburg, Heir. v. Hohenstein, Herrn Rudolfs selig v. Hohenstein Sohn, und Hans Richter, dem man spricht Dütschmann, dem Aeltern, 300 Pfund Strassburger Pfennige auf Burg und Stadt Schirmeck und das Breuschthal von obenan bis nidenan, welche Summe sie auf Burg und Stadt Schirmeck verbaut haben, indem sie Burg und Stadt Schirmeck und das Breuschthal inne haben in Pfandesweise, also wie Gr. Hans v. Salm und Frau Philippa v. Valckenburg solche Pfandschaft inne hatten um 12000 fl. von Herrn Johann v. Liney Bi. v. Strbg. und wie auch Bi. Fridr. v. Strbg. erlaubt hat 200 Pfund auf die Pfandschaft zu schlagen, um sie auf Burg und Stadt zu verbauen laut Urkunde von frit. n. Görgen 1381. — Str. Bz.-A. G. 1155 cop. ch. coaev. — Es errichten dann am 14. März 1447 Heinrich v. Landsberg, Heinrich v. Hohenstein, Wirich v. Hohenburg und Jakob v. Hohenstein, Hans v. Wangen, Hermann und Jakob Dutsche-

Griesheim «im Loch» an den Hohenburger und den Vitztum Heinrich v. Hohenstein um 600 Gulden.¹ Damit ist aber die Reihe der Erwerbungen noch längst nicht erschöpft. Wenn wir später die Püller v. Hohenburg im Besitz bischöflicher Lehen wie Fulgriesheim, Hindisheim, Lipsheim, des Schultheissenamts zu Lampertheim, eines Hauses und Gartens zu Zabern und im Genuss von beträchtlichen Renten auf Zöllkeller und Pfennigturm zu Strassburg finden, so gehen solche Erwerbungen in jene Zeit zurück, als Bischof Wilhelm die Güter des Bistums nach allen Seiten verschleuderte.

Auch gegenüber den benachbarten Herren und Edlen wusste er den Vorteil, den ihm seine Geldmittel gewährten, zu verwerten. 1418 erscheint er neben Ludwig Herrn zu Lichtenberg, Altm Eckebrecht v. Dürkheim, dieser in «munbars wise» für Christine, Herrn Heinrich Eckebrechts seligen Tochter, sowie neben Hans v. Altdorf, genannt Wollensleher als Teilhaber an Burg und Stadt Wörth.² Später ist er mit dem letzteren gar Pfandinhaber dieses Platzes. Da ging es nun ohne Streitigkeiten mit der alten Herrschaft Lichtenberg nicht ab, und als beide Herren die Bewohner übermässig belasteten und ausser der gewöhnlichen Steuer um Martini noch 80 Pfund Pfennige verlangten, da erbrachen die Bewohner Pforte und Riegel, gingen aus der Stadt und wandten sich um Hilfe an die alte Herrschaft. Der Streit ward dann von Markgraf Jakob v. Baden in der Weise geschlichtet, dass den Pfandinhabern aufgegeben wurde, den Nachweis zu führen, dass auch früher schon die Einwohner solche Steuer der Herrschaft Lichtenberg einmal, oder mehr «one bewegung libes noth», gezahlt hätten. Den

mann Gebr., Behtolt zum Riet den man spricht Zorn, einen Burgfrieden für Schloss und Stadt Schirmeck und das ganze Breuschthal Berg und Thal. Zum Obmann bei Streitigkeiten wird Herr Hans v. Mulnheim Ritter der Junge bestimmt. l. c. or. mb. Sämtliche Sigel sind abgefallen. — Die Art und Weise, wie W. v. H. und Jakob v. Hohenstein neben einander erscheinen, lässt darauf schliessen, dass sie auf gleiche Weise, d. h. durch eine Familienverbindung ihren Besitztitel erworben haben. In der That nennt J. v. H. in einem Schreiben W. v. H. seinen Schwager, womit allerdings auch Wirich III. der Junge gemeint sein kann.

¹ Strbg. Bz.-A. G. 1103 or. mb. c. sig. delaps.

² Str. Bz.-A. E 2713 cop. ch. coaev.

Lichtenbergern war zu viel an dem wichtigen Platz gelegen; sie lösten ihn wieder ein, und so ging diese Erwerbung, welche den Besitz der Püller um Hohenburg und Kleeburg so vortrefflich abgerundet hätte, wieder verloren.¹ Auch sonst waren die Beziehungen beider Geschlechter zu einander nicht immer rosiger Natur. 1440 musste Markgraf Jakob v. Baden zwischen Jakob Herrn zu Lichtenberg und Wirich v. Hohenburg vermitteln, weil dieser jenen geschimpft hatte und ausserdem Streitigkeiten wegen des gemeinsamen Besitzes zu Betschdorf bestanden.² Ebenso legte sich 1445 der Markgraf aufs neue ins Mittel, weil Herr Jakob die im Kirchspiel zu Sulz gesessenen Leibeigenen des Hohenburgers überwältigt hatte und beide sich gegenseitig Vieh von ihren Herden geraubt hatten.³

Auch mit den Leiningen machte Herr Wirich Geschäfte. Von dem Grafen Hans v. Leiningen und dessen Sohn Rudolf erwarb er mit Claus Schowenstett, dem Küchenmeister des Bischofs Wilhelm, ein Viertel von Weiersheim zum Turm um 814 Gulden und vierthab Schilling, zu welchem Handel Fridrich, Graf v. Leiningen, Schulherr des Hohen Stifts zu Strassburg, 1439 seine Zustimmung gab.⁴ Von Landgraf Hesse v. Leiningen hatte er das halbe Dorf Dorlisheim um 400 Gulden Pfandes Weise inne.⁵ Hervorzuheben ist ferner noch, wie er 1444 den Pfandbesitz des ganzen oder halben Dorfes Fürdenheim von den Herren v. Dahn, sowie 1450 in Gemeinschaft mit Hans v. Fleckenstein Hofen und Büren,⁶ von dem Propst von Jung - St. - Peter zu Strassburg, Friedrich Blochholz,

¹ Str. Bz.-A. I. c. Auch bei Lehmann, Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, 242 angeführt.

² Lehmann, I. c. p. 250.

³ Lehmann, I. c. p. 261.

⁴ Zinst. v. Veltin (Febr. 10) 1439. Str. Bz.-A. G. 1047 or. mb. c. sig. pend. delaps.

⁵ Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 472, 151. Mit Erlaubnis des Landgrafen lösten später Caspar Ritter v. Urendorf u. Bernhard Wurmser zu Strassburg solche Pfandschaft an sich, und Kf. Fridrich von der Pfalz erteilte dieselbe Erlaubnis für sich und Reinhart Herrn zu Westerburg als Lehnsnachfolger an seinen Zinsmeister Emmerich Ritter zu Hagenau. dat. im feld vor Lamssheim samst. n. vincul. Petri 1471. I. c.

⁶ Jetzt untergegangen.

erwarb.¹ Fügt man noch Bernbach und Keffenach hinzu, so sieht man, wie Herr Wirich es verstanden hatte, allmählich fast den ganzen Bezirk in weiterm Umkreis seiner beiden Burgen Hohenburg und Kleeburg sich zu eigen zu machen.

Von grösster Wichtigkeit aber war das Verhältnis zu den Pfalzgrafen v. Zweibrücken,² und dieses ist für das Schicksal der Söhne bedeutungsvoll geworden. Pfalzgraf Stephan, Herzog v. Baiern, hatte von seinem Vater, König Ruprecht, in der Ertheilung den grössten Teil der linksrheinischen Pfalz erhalten mit Zweibrücken und Simmern. Durch seine Vermählung mit Gräfin Anna v. Veldenz erbe er nicht nur diese Grafschaft, sondern auch den grössten Teil der Grafschaft Sponheim. Als Herr von Burg und Amt Wegelnburg war er der unmittelbare Nachbar des Hohenburger, und bei den verwickelten Besitzverhältnissen der damaligen Zeit konnten Streitigkeiten nur zu leicht entstehen. Lange Zeit blieben sie aus, und Wirich v. Hohenburg, der sich als Vermittler wiederholt um Pfalzgraf Stephan Verdienste erworben hatte, stand mit seinem mächtigen Nachbar auf gutem Fuss. Auch ihm griff er mit Geld wiederholt unter die Arme, und am 5. Februar 1428 verpfändeten ihm der Pfalzgraf und seine Gattin ihren Teil an Falkenburg und Gutenburg mit den dazu gehörigen Dörfern um fünftausend Gulden, wozu der Mitgemeiner Graf Emich v. Leiningen³ seine Zustimmung erteilte. Zu bemerken wäre auch noch, dass Pfalzgraf Stephan ihm seinen neunten Teil an den Reichsdörfern Marley, Kircheim, Northeim, Rumolzweiler, Rossweiler, Than und Hochfelden um 1000 Gulden verpfändete. Selbst in kleinen Beträgen machte Herr Wirich mit dem Pfalzgrafen Geldgeschäfte, wie wenn er ihm 1437 einmal 130 Gulden vorstreckte. Bald darauf versuchte Pfalzgraf Stephan seinen Sohn Ruprecht auf den Bistumsitz zu Strassburg zu bringen. Da war die Hilfe des mächtigen und einflussreichen Hohenburgers

¹ Schöpflin, Als. ill. II a. a. O.

² Vgl. Lehmann, Geschichte der Pfalzgrafen v. Zweibrücken, passim.

³ Lehmann, l. c. p. 42 höchst ungenau. München R.-A. Pfalz-Simmernsche Hausurkunden II, 172-175. — Auf die sonstigen vielfachen Geldgeschäfte des ewig geldarmen Pf. Stephan mit W. v. H. gehe ich nicht ein.

von besonderem Wert, und im Juli 1440 verhiess Pfalzgraf Ruprecht als Pfleger des Stiftes Strassburg, falls er zum Stifte gelangen und das als ein Bistum besitzen würde, Wirich v. Hohenburg, sowie dessen Lehnserben bei den «lehen und geften,» so er von Bischof Wilhelm oder Herrn Konrad v. Bussnang habe, zu belassen und falls ihm einige Irrung darin geschehe, ihm beraten und beholfen zu sein, dabei zu bleiben, ihm sein «vor» geliehen Geld zu bezahlen und ihm auch zu ledigen, wo er oder das Seine von des Stiftes oder Bischof Wilhelms oder Herrn Konrads wegen versetzt sei.¹

Bedeutungsvoll aber wurde es, als Wirich der Junge durch seine Ehe mit Gertrud, der Erbtöchter des Herrn Hermann Bcos v. Waldeck, Lehnsträger des Sohnes von Pfalzgraf Stephan, Ludwig des Schwarzen als Erben der Grafschaft Veldenz, im Nahegebiet wurde. Wann diese bedeutungsvolle Ehe geschlossen wurde, ist nicht bekannt. Die junge Frau brachte ihrem Gatten einen reichen Besitz,² aber auch eine Fülle von vermögensrechtlichen Verwicklungen, an denen später die Püller schwer genug zu tragen hatten. Es handelt sich hier um das Erbe des Geschlechts derer v. Merxheim. Von drei Brüdern Emmerich, Konrad und Heinrich v. Merxheim hinterliess nur der mittlere von seiner Gattin Katharina v. Sötern zwei Kinder, Rorich und Adelheid, welche die väterlichen Familiengüter, namentlich Merxheim unter sich teilten; hingegen erhielt Rorich allein die Lehen vom Erzstift Mainz, den Grafen v. Nassau-Saarbrücken, den Grafen v. Spanheim und den freien Herren v. Oberstein, obgleich dieselben nicht Mannlehen, sondern Erblehen waren. Ausserdem war er Pfandinhaber des dem Erzstifte Mainz gehörigen Schlosses Martinstein, rheingräflicher Burgmann auf Kirburg und Daun und Ganerbe zu Stein-Kallenfels. Dazu erwarb er von den Vögten v. Hunolstein das Dorf Morbach und die halbe Pflege Achtelsbach pfandweise. Auch über erhebliche Barmittel muss er verfügt haben; er war Gläubiger der benachbarten Fürsten und besonders auch des Pfalzgrafen

¹ Str. Bz.-A. 1104 cop. ch. coaev.

² Das allerdings unvollständige urkundliche Material bei Töpfer, Urkundenbuch der Vögte v. Hunolstein II nr. 237 und 284. Vgl. auch die Beilage über die Herrschaft Merxheim, p. 458. Leider sind es nur einzelne Streiflichter, die man gewinnt.

Stephan. Er starb kinderlos als der letzte seines Geschlechts nach dem 4. August 1440 und vor dem 28. Mai 1442, und seine Verlassenschaft fiel an die Erben seiner vor ihm verstorbenen Schwester.

Adelheid, Rorichs Schwester, vermählte sich mit dem Ritter Hermann Bube v. Geispitzheim und gebar ihm 3 Töchter. Die eine, Gertraud, vermählte sich 1391 mit Henne oder Hans Blick v. Lichtenberg und hinterliess nur eine einzige Tochter Schönette, welche als Kind starb und von ihrer Grossmutter Adelheid beerbt wurde. Die zweite Tochter Schönette war die Gattin von Johann Vogt zu Hunolstein, während die dritte, Anna, Johann Boos v. Waldeck ihre Hand reichte, dem sie drei Söhne Hermann, Philipp und Emmerich gebar. Hermann heiratete eine Tochter des Lamprecht Streuf v. (Blies-)Castel, namens Ennicke, deren ältere Schwester der Ritter Johann v. Stein(-Kallenfels) heimgeführt hatte.¹ Aus der Ehe Hermanns Boos v. Waldeck mit der Ennicke Streuf v. Castel ging wiederum nur eine Tochter hervor, namens Gertraud, die ihre Hand Wirich dem Jungen v. Hohenburg reichte, ohne dass sich das Jahr der Vermählung genau bestimmen liesse.² Sie brachte ihrem Gemahl demnach zu die Hälfte der Merxheim'schen Erbschaft und das Erbteil ihrer Mutter, während Hermann Boos, der Sohn von Philipp Boos, nach dem Ableben der beiden andern Gebrüder deren verlassen Gut zu seinen Händen nahm. Beide Teile, Johann Vogt v. Hunolstein und Wirich v. Hohenburg von seines Sohnes Wirich des Jungen wegen, setzten sich dann am 28. Mai 1442 friedlich auseinander. Da sollte das Erbe Rorichs v. Merxheim 6 Jahre lang in gemeinsamem Besitz bleiben, nachdem schon vorher am 26. November 1434 der Vogt v. Hunolstein und Hermann Boos v. Waldeck bezüglich des Erbes der Frau Adelheid einen Vertrag abgeschlossen hatten, wonach sie zu gleichen Teilen erben sollten. Nicht so friedlich war die Auseinandersetzung Wirichs des Jungen mit den Herren v. Stein, vermutlich wegen des Dorfes Bontenbach, das den beiden Töchtern Viehe und Ennicke zu gleichen Teilen hinterlassen war, und ebenso gab es Streitig-

¹ Bei Töpfer 457 Viele genannt, ist wohl zu lesen Viehe. Vgl. namentlich auch Karlsruh. GLA. Pf. Copb. 595, 40.

² Töpfer nennt das Jahr 1442, aber die betreffende Urkunde beweist nur, dass sie damals verheiratet waren.

keiten mit den von Söttern, vermutlich wegen des Nachlasses der kinderlos verstorbenen Katharina v. Söttern. Daraus erklärt sich die spätere Stellungnahme beider Geschlechter gegen Wirich III. und Richard Puller v. Hohenburg.

Sehr verwickelt wird es nun, wenn wir lesen, wie bei Wirich v. Hohenburg 1429 ein Brief hinterlegt wurde, nach dessen Inhalt der Frau Schonetta, Witwe von Hermann Boos v. Waldeck, aus den Nannstuhler Gefällen und Einkünften jährlich und lebenslänglich 50 Gulden zukommen sollten. Diese Urkunde sollte Herr Wirich nach dem Absterben der Nutzniesserin an die vom Stein und Handschuchsheim als deren Erben aushändigen. 1435 kaufte dann Herr Wirich von seinem Schwager Hartmann v. Handschuchsheim die oben erwähnte Rente um 500 Gulden, wozu der Graf Friedrich v. Bitsch sofort seine Zustimmung gab.¹ Eine ganze Reihe von Fragen erhebt sich da, die einstweilen nicht zu lösen sind. Jener Hermann Boos v. Waldeck ist wohl der eine der drei Gebrüder v. Waldeck. Wer ist aber Frau Schonetta und woher rühren ihre Beziehungen zu Wirich dem Alten v. Hohenburg, oder ist etwa Wirich der Junge gemeint, der dann aber noch recht jung gewesen sein muss? Und wenn die vom Stein und Handschuchsheim als ihre Erben genannt werden, worauf gründet sich diese Erbfolge und vor allem die Schwägerschaft des Puller mit dem v. Handschuchsheim?

Diese Ehe des jungen Puller mag dazu beigetragen haben, dass in den folgenden Jahren das Geschlecht in engerer Verbindung mit dem Pfalzgrafen Stephan erscheint, ohne dass man dabei sagen könnte, was auf Rechnung von Wirich dem Alten oder auf die des Jungen kommt. Zu keiner Zeit war das Elsass so sehr von Fehden heimgesucht worden als in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und in die mancherlei Kämpfe von Pfalzgraf Stephan und seinem Sohne Ludwig wurden jetzt auch die v. Hohenburg verstrickt. So focht Wirich v. Hohenburg auf Seite des Pfalzgrafen Stephan wider Lipfrit v. Königsbach, genannt Nagel, Friedrich v. Eppelnborn und Philipp Schnidelach v. Kestenbergl, bis diese Fehde 1442 beigelegt wurde.²

¹ Lehmann, Pfälzische Burgen 5, 144.

² Lehmann, Geschichte v. Zweibrücken 58 u. 59.

Dies freundschaftliche Verhältnis dauerte aber nicht immer, und es muss auffallen, dass gerade die Männer, welche der alte Wirich auf Seiten des Pfalzgrafen bekämpft hatte, später in der Umgebung dieses Fürsten und seines Sohnes erscheinen und fortfahren eine feindliche Haltung zu den Hohenburgern einzunehmen. Sicherlich hängt diese Wandlung mit den eigentümlich gespannten politischen Verhältnissen zusammen, wie sie sich gebildet hatten, seitdem Pfalzgraf Friedrich als Vormund seines Neffen Philipp die Kurwürde an sich gerissen hatte. Es ist bekannt, dass sich wider ihn ein umfassender Bund der benachbarten Fürsten bildete, deren Seele recht eigentlich neben dem Erzbischof Dietrich v. Mainz Pfalzgraf Ludwig v. Veldenz war. Sein Bruder Bischof Ruprecht v. Strassburg hatte die nämliche Partei ergriffen, während Strassburg aufs engste mit dem neuen Kurfürsten sich verbündete. Es zeugt für den politischen Scharfblick des alten Wirich, dass er die nämliche Partei ergriff und nun bei Strassburg, seiner alten Gegnerin, einen Rückhalt suchte, indem er 1453 in das Burgrecht der Stadt eintrat. Auf der andern Seite hängt es schwerlich allein mit diesen allgemeinen Verhältnissen zusammen, wenn nun der Erzbischof Dietrich v. Mainz sowie der Pfalzgraf Stephan und seine beiden Söhne Ludwig und Ruprecht feindlich wider die Hohenburger auftreten; es ist ihr Gläubiger, gegen den sie sich vereinigen. Namentlich Bischof Ruprecht muss zum Unterschied von seinem Vorgänger eine ausgesprochen feindselige Haltung wider die Hohenburger eingenommen haben. Zu den vielen Erwerbungen, die der alte Wirich gemacht hatte, gehörten auch die Burgen Klein- und Gross-Greifenstein,¹ von denen er die erstere ganz, die letztere zum dritten Teil besass. Beide Plätze hatten dem Grafen v. Mors und Saarwerden, Herren zu Lahr, gehört, und vermutlich hatte Herr Wirich diese Erwerbungen zur Zeit seiner Vormundschaft gemacht. Jetzt hatte ihm Bischof Ruprecht seine Feinde auf den Nacken gesetzt, indem er dem Contz Pfil v. Ulmbach und dem berühmten Schnapphahn Philipp Snyderlach v. Kestenburg sowie dem Heinrich v. Altdorf genannt Wolsleher einen

¹ Ueber die verwickelten Besitzverhältnisse vgl. Schöpflin, Als. ill. II. 139. Ich benutze ausserdem urkundliches Material des Str. St.-A.

Teil von Gross-Greifenstein als Lehen einräumte.¹ Wenn dann auch der Graf v. Mors und Saarwerden sowie Graf Schaffrid v. Leiningen unter den Gegnern des Hohenburg erschienen, so erklärt sich das genugsam aus dem Umstande, dass sie in dem entgegengesetzten Heerlager standen und vielleicht auch Ansprüche an den alten Wirich zu machen hatten.

An einem äussern Anlass² zu Streitigkeiten konnte es in jenen bewegten Zeiten niemals fehlen, und die Söhne Wirichs II. besaßen nicht die weise Zurückhaltung ihres Vaters, um einen offenen Ausbruch hintanzuhalten. Der alte Herr hatte ihnen den Mitbesitz von Hohenburg und Wahsichenstein sowie der Dörfer Wingen, Klimbach und anderer dazu gehöriger Güter eingeräumt und sich hier allein Kleeburg vorbehalten. In erster Linie kommt von den beiden Brüdern natürlich Wirich III. der Junge in Betracht. Leider wissen wir von ihm sehr wenig; soviel steht aber fest, dass er wie die meisten seiner Standesgenossen ein unruhiges Abenteuererleben führte, heute hier und morgen dort focht,³ und so dienten jetzt auch die beiden Schlösser Klein-Wahsichenstein und Hohenburg zum Unterschlupf für allerlei bedenkliche fahrende Gesellen. Es hatten sich nun zwischen den beiden Brüdern v. Hohenburg und den Bewohnern des unter dem Zweibrückenschen Amte Wegelnburg stehenden Dorfes Wingen im Jahre 1453 Streitigkeiten erhoben⁴ um den Genuss der dort befindlichen Waldungen. Die beiden Brüder begingen Gewaltthätigkeiten;⁵ der pfalzgräfliche Amtmann zu Nikastel Cunz Pfil v. Ulmbach nahm «widergriffe» vor, und so sagten Wirich III. der Junge und Richard Puller v. Hohenburg dem Pfalzgrafen Stephan und

¹ Lehnrevers dieser Herren zinst. n. reminiscere (Mrz 7) 1447. Str. Bz.-A. G. 978 or. mb. c. 3 sig. pend.

² Vgl. Str. St.-A. G. U. P. 192, 193.

³ Er focht auf Seiten der Lichtenberger (Lehmann, Gesch. der Gr. v. Hanau-Lichtenberg I, 170) wider die Leiningen und im Dienste des Mgr. Jakob von Baden im schwäbischen Städtekrieg Vgl. Eikhart Artzt, Chr. v. Weissenburg in Quellen und Erörterungen 2, 162.

⁴ Lehmann, Zweibrücken 97. Windheim. Winden jetzt Wingen. Die Hälfte des Dorfes gehört den Hohenburgern.

⁵ Für die folgenden Ereignisse vgl. namentlich auch Str. St.-A. AA. 145 und 174.

seinem Sohne Ludwig Fehde an, obwohl der Handel zu gutlichem oder rechtlichem Austrag vor Bischof Ruprecht v. Strassburg anhängig war. Pfalzgraf Stephan machte dafür Wirich 'den Alten' verantwortlich und forderte am 7. Januar Strassburg auf, dass es seinen Bürger anweise die Feindschaft seiner Söhne abzustellen, dieweil solche doch seinethalben entstanden sei. Strassburg antwortete, dass die Fehde der beiden jungen Püller die Stadt überhaupt nichts angehe, und Herr Wirich der Alte erklärte sich nach wie vor zu Verhandlungen sei es vor Bischof Ruprecht oder Markgraf Karl v. Baden bereit; seine Söhne aber von der Feindschaft zu weisen, dazu sei er nicht mächtig, da sie dieselbe nicht seinethalben begonnen hätten. In der üblichen Weise wurde jetzt hin- und hergeschrieben, bis in anderer Weise eine Lösung erfolgte.

Ebenso stand Wirich der Junge mit dem Erzbischof von Mainz im Streit, wofür dieser den Vater verantwortlich machte. Es waren nämlich vor «etwas vergangener Zeit» 4 Bürger von Schwäbisch-Hall in des Erzbischofs Geleit unter Förderung des jungen Wirich überfallen und in der Hohenburger Schloss Klein-Wasichenstein geführt worden. Die Gefangenen wurden trotz der Reklamationen des Erzbischofs nur gegen Schatzung freigelassen, und es wurde auch hier hin und her geschrieben. Der Erzbischof erbot sich zu Recht vor Pfalzgraf Stephan oder seinem Sohn Ludwig oder vor Markgraf Karl v. Baden, und letzteres Rechtserbieten nahm Herr Wirich der Alte an. Er stand also in beiden Fällen in offenem Recht und versah sich keines Bösen. Es erregte daher auch allgemeines Aufsehen, als in der Nacht des 5. Februar 1454 Pfalzgraf Ludwig im Verein mit dem Marschalk des Erzbischofs v. Mainz Gottschalk v. Buchenau und den Grafen Schaffrid v. Leiningen und Jakob v. Mörs-Saarwerden die Stadt Mutzig überfiel.¹ Die Stadt wurde erstiegen, während die Burg sich hielt und sich wacker verteidigte. Erst jetzt erhielt Herr Wirich die Absagbriefe seiner

¹ Das Versehen Schöpffins Als. ill. II. 148, welcher diesen Ueberfall im Jahre 1444 geschehen lässt, hat viel Verwirrung angerichtet, indem die Späteren, zuletzt noch Lehmann, 13 Burgen 119 das einfach nachgeschrieben haben. Ausser der bereits angeführten Korrespondenz vgl. hierüber namentlich die Fortsetzung Königshofens bei Mone, Quellensammlung III. 545 und ausserdem eine von Pfister in der Revue d'Alsace veröffentlichte Fortsetzung 1891 p. 447.

Gegner. Als Bürger wandte er sich an Strassburg um Hilfe, und diese ward ihm um so eher zu teil, als Strassburg selbst sich über die Schädigung der Seinen durch die feindlichen Mannschaften zu beklagen hatte. Sonntag, den 10. Februar widersagte Strassburg denen, die in der Stadt Mutzig lagen, und an demselben Tage zogen die Strassburger Bürger und Junker Ludwig zu Lichtenberg vor das Städtlein. Als das die Gegner gewahr wurden, entflohen sie, «und es war ihnen also not zu fliehen, dass sie Gebratenes und Gesottenes auf den Tischen stehen liessen und an dem Feuer Gänse, Hühner und viel guter Kost. Das kam den Strassburgern gar eben, denn sie fanden die Kost bereit. Also fand man eine grosse und 3 kleine Büchsen, die waren des Bischofs v. Strassburg gewesen»; im Triumph wurden sie nach Strassburg geführt, und zum hohen Aerger des Bischofs blieb die grosse Büchse wohl 2 Tage auf dem Markt stehen.

Wenn es Herrn Wirich dem Alten auf diese Weise gelang, Mutzig zu behaupten, so musste Wirich der Junge wenigstens dem Pfalzgraf Ludwig dafür büssen, dass er sich wider ihn erhoben hatte; er bemächtigte sich der Burg zu Merxheim a. d. Nahe und verlieh sie dem Mitbesitzer Johann Vogt zu Hunolstein um der Verdienste seines Sohnes Hugel willen.¹ Wirich der Alte suchte seinerseits Strassburg noch mehr in sein Interesse zu ziehen auch mit persönlichen Opfern und verkaufte der Stadt mit Zustimmung seiner Söhne Wirich und Richard am 11. März² einen vierten Teil von Mutzig, wie er zu Zeiten von Bischof Wilhelm um 1500 Gulden gekauft hatte, ein Viertel an 30 Pfund Geld, die er auf dem «bigenyum»³ zu Mutzig für 800 Gulden gekauft hatte, ein Viertel an 60 Gulden, die Hans Meige v. Lamsheim und Dinlin seine Hausfrau auch mit 800 Gulden auf demselben «bigenyum» gekauft hatten und er an sich gelöst hatte, und dazu einen halben Teil an der Burg, die er zu Mutzig gebaut, mit dem halben Baugeld im Betrag von 500 Pfund; für seine übrigen Teile überliess er der

¹ Töpfer, Urkundenbuch II, 321.

² Ment. n invocavit.

³ Biennum, biennium, eine Steuer der Bewohner. Vgl. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum.

Stadt das Vorkaufsrecht. Und ist dieser Kauf geschehen um 775 Gulden, die ihm Strassburg bar gezahlt hat.¹ 4 Tage später errichtete Herr Wirich mit Strassburg wegen ihres gemeinschaftlichen Besitzes einen Burgfrieden; zum Obmann bei Ausbruch von Streitigkeiten wurde Philipp v. Ratsamhausen bestellt.² Unmittelbar danach muss Wirich der Altè verschieden sein; denn bereits am 23. März erneuern seine beiden Söhne nach dem Ableben ihres Vaters den Burgfrieden.³ Ein reiches inhaltvolles Leben hatte sein Ende gefunden; was der Vater mit umsichtiger Sorgfalt gesammelt, wussten die Söhne gar bald zu verstreuen.

KAPITEL III.

Wirich der Junge und Richard Puller v. Hohenburg. Leben und Treiben Richard Puller's in der Heimat. 1454—1463.

Es ist ein grosser Nachteil, dass über die letztwilligen Verfügungen Wirichs des Alten nichts bekannt ist. So lässt sich auch nicht bestimmen, in welcher Weise er zu gunsten seiner Tochter Else und deren Gatten Eberhard Hofwart v. Kirchheim sowie seiner Witwe verfügt hat. Letztere scheint ihn überlebt zu haben, ohne dass wir Näheres über sie erfahren. Die beiden Brüder einigten sich vermutlich in der Weise, dass Richard die kurpfälzischen Lehen, also Kleeburg nebst den zugehörigen Dörfern, und Wirich als ältester die Reichslehen und sonstige Mannlehen⁴ seines Geschlechts erhielt. Bei den Verwicklungen,

¹ Str. Bz.-A. G. 1187. or. mb. c. 2 sig. pend., 1 ist abgefallen; 1459 verkaufte Str. seinen Anteil um die nämliche Summe weiter und unter denselben Bedingungen an Hans Konrad Bock vorbehaltlich Öffnung des Platzes und Vorkaufsrecht l. c.

² Str. St.-A. AA. 145 or. mb. c. 2. sig. pend.; das des Hohenburgers ist abgefallen.

³ l. c. or. mb. c. 2 sig. pend.

⁴ Samst. v. miser. dom. (Mai 4) 1454 Lehnsrevers von Wirich dem Jungen über das Veldenzèr Lehen Mönchhusen. München F.-A. Veldenz. Lehnbücher 12, 109. — Ebenso leihet Mgr. Karl v. Baden an W. v. H. solche Lehen, die sein Ahnherr Bernhard an W. v. H.

in denen er sich damals gerade befand, konnte Wirich III. nicht sofort beim Kaiser die Belehnung nachsuchen, und so gab dieser am 26. März 1456 dem Wigrich v. Hohenberg ein Jahr Urlaub hierfür.¹

Fürs erste handelte es sich jetzt darum, wie sich das Verhältnis zu Pfalzgraf Ludwig gestaltete. In dieser Hinsicht scheint am 27. Juni 1454 eine Einigung erzielt zu sein; die gewählten Teidungsmänner Marschalk Gottschalk v. Buchenau, Cunz Pfeil v. Ulnbach und Philipp Schnittlauch v. Kestenburg fällten das einmütige Urteil: der Gemeinde Wingen stehe das Recht zu, den Wald ohne jemandes Einsprache dem alten Herkommen gemäss zu gebrauchen; jedoch sei es auch den beiden Brüdern gestattet, wenn sie im Schlosse Hohenburg eine Behausung oder einen Stall bauen wollten, sich ebenfalls daraus zu «beholzigen.»² Der Spruch lautete nicht gerade günstig für die beiden Püller, und auch Merxheim erhielt Herr Wirich noch nicht zurück.³ Um so wunderbarer muss es erscheinen, wenn nun im weitem Verlauf Wirich der Junge aufs entschiedenste Partei ergreift zu gunsten seines frühern Gegners Pfalzgraf Ludwig v. Veldenz wider Kurfürst Fridrich von der Pfalz, nachdem der Gegensatz zwischen beiden Fürsten nunmehr schärfer geworden war, sodass ein feindlicher Zusammenstoss unausbleiblich zu sein schien. Die Hoffnung, die verlorenen Lehen wieder zu erlangen, kann nicht allein massgebend gewesen sein; auch Richard Puller, obwohl kurpfälzischer Lehnsman, befand sich jetzt in dem feindlichen Heerlager, wengleich er sich vor offenen Feindseligkeiten gegen seinen Lehnsheerhüteten. Die Haltung mag dadurch beeinflusst gewesen

selig in Mannlehenweise geliehen hat, als die von Hans Stahel selig ledig geworden und an die Markgrafschaft gefallen sind, nämlich zu Kutzelsheim und anderswo gelegen. dat. Baden, mi. in pfingstwochen (Mai 28) 1455 — Karlsruh. GLA. Copb. 30 K. p. 201.

¹ Chmel, Reg. K. Friedr. III. nr. 3321.

² Lehmann Zweibrücken 98. — Für Strassburg hatte der Streit noch ein langes Nachspiel. Sowohl der Erzbischof v. Mainz als auch Pfalzgraf Ludwig erhoben wegen der Herrn Wirich bewiesenen Hilfe Ansprüche an die Stadt, und die Sache schleppte sich über 10 Jahre hin.

³ Noch 1459 befindet sich der Platz im Alleinbesitz von Johann Vogt v. Hunolstein. Töpfer l. c. 321.

sein, dass das Brüderpaar sich in seinem väterlichen Erbe von dieser Seite bedroht fühlte. Der kurpfälzische Vogt von Germersheim Hans v. Talheim hatte beim Hofgericht zu Rottweil wider Wirich den Jungen ein Urteil erstritten — es ist unbekannt, auf Grund welches Rechtstitels — wonach er am 25. Februar 1455 in die gesamte Hinterlassenschaft Wirichs des Alten, liegende und bewegliche Güter, eingesetzt und Wirich III. in die Acht erklärt wurde.¹ Da werden namentlich aufgeführt Kleeburg Schloss und Dorf, die Pfandschaft Mutzig, sein Teil an Beinheim, Münchhausen, Lampertheim, Griesheim und anderen Dörfern um Strassburg gelegen, sein Teil an Hohenburg dem Schloss, am Wachstein und Lützenhart, Merxheim und 130 Achtel Korngülten und was zu demselben Schloss und Dorf gehört, eine Pfandschaft von 6000 Gulden² auf dem Zoll zu Ernfels und dem Erzstift zu Mainz, der Zehnte zu Erlebach, die Dörfer Hunspach, Steinselz, Niedern- und Oberrn-Ingelnheim, sein Teil an Klimbach, Wingen, Keffenach, Büren und Hofen.

Ein solches Urteil des Hofgerichtes zu Rottweil wollte an sich nicht viel bedeuten, wenn sich nicht ein Vollstrecker fand, und allerdings hatte der Hofrichter von Rottweil, Graf Johann v. Sulz, sich an die benachbarten Fürsten und Reichsstädte gewandt und ihnen geboten, den von Talheim bei solchen Rechten zu handhaben. Jedenfalls verlangte die Lage Vorsicht. Ob nun Herr Wirich eine grössere Gefahr auf kurpfälzischer Seite für sich erblickte, weshalb er so energisch die Partei Ludwigs des Schwarzen ergriff, vermag man nicht zu sagen. So viel steht aber fest, dass Herr Wirich jetzt in die Dienste des Veldenzers trat an der Spitze einer reisigen Schar und mit dieser zu Bergzabern lag, als im Anfang Juli 1455 der Kampf zwischen den beiden pfälzischen Vettern zum offenen Ausbruch gelangte. Es ist bekannt, wie Pfalzgraf Ludwig in diesem wie in allen folgenden Waffengängen wider seinen Vetter den Kürzeren zog. Bergzabern musste sich am 14. August ergeben, nachdem es Wirich v. Hohenburg in der vorausgehenden Nacht gelungen war, sich mit seiner reisigen Schar aus der

¹ Str. Bz.-A. C. 57 cop. ch. coaev.

² Vermutlich eine Erbschaft von Rorich v. Merxheim.

Stadt zu retten.¹ Das ist das letzte Mal, dass von Wirich III. v. Hohenburg etwas verlautet; er muss bald darauf gestorben sein. Im Juni 1457 erscheint sein Bruder Richard bereits als sein Rechtsnachfolger. Er hinterliess zwei Töchter; von ihnen ist nur die eine, Gertrud, bekannt, die ihre Hand Schwicker dem Jüngern von Sickingen, Vogt zu Bretten, reichte. Was Wirich III. über seine Nachlassenschaft verfügte, darüber ist nichts bekannt, und damit fehlt auch jeder Untergrund über das rechtliche Verhältnis Richards v. Hohenburg zu den Nachkommen seines Bruders oder Stiefbruders; aber natürlich war Herr Richard Lehnsnachfolger seines Bruders in den Mannlehen seines Geschlechts, und so empfing er auch die badischen Lehen und am 23. August 1457 ebenso das Valdenzer Lehen Münchhausen. Ebenso natürlich war es, dass den Kindern Wirichs des Jungen das Erbe der Mutter gewahrt blieb, und Herr Richard war als nächster Anverwandter der natürliche «Munpar».

Während der ältere Bruder im offenen Kampfe stand gegen den Kurfürsten, dem er nicht verpflichtet war, hatte sich zwar der jüngere zurückgehalten, aber dennoch den Zorn² des scharfen Herrn auf sich geladen, dadurch dass er ungebührlich lange mit dem Empfang seiner Lehen gesäumt hatte; erst am 5. August 1455 hatte er Kleeberg die Feste mit Zubehör, das ist anderthalbhundert Morgen Ackerland, 28 Morgen Wiesen, zehnthalb Morgen Weingarten, 10 Morgen Wald und Busch, 8 Morgen Baumgarten, 34 Schilling 2 Pfennig ewiger Gülte, sowie einen Schafhof mit Haus und Scheune als Lehn empfangen, in derselben Weise wie sein Vater.³ Nachdem dann sein Bruder gestorben war, war Herr Richard der einzige männliche Spross seines Geschlechtes, und damit hängt wohl zusammen, dass der kaiserliche Hofrichter zu Rottweil am 21. Juni 1457⁴ dasselbe

¹ Eikhart Artzt., l. c. II, 256. Wenn derselbe Chronist darauf an die Uebergabe von Bergzabern den Zug Friedrichs des Siegreichen wider die Schlöszer Richards v. Hohenburg reiht, — was seitdem von allen nachgeschrieben ist — so wird das durch die nachfolgenden Thatsachen widerlegt.

² So viel mag man der Angabe bei Eikhart Artzt. einräumen.

³ Str. Bz.-A., C. 57, auch im Pfälzer Lehnbuch.

⁴ Zinst. n. fronlichnam 1457.

Urteil wider Herrn Richard erliess wie vordem gegen seinen Bruder. Wenn über diesen sehr wenig bekannt ist, so weiss man über Richard v. Hohenburg aus jener Zeit so gut wie gar nichts; nicht einmal sein Alter steht annähernd fest. Nur soviel lässt sich vielleicht sagen, dass er im prangenden Jugendalter stand; 6 Jahre später will ein Freund seines Bruders ihm um seiner Jugend willen Nachsicht gewähren. Seine Jugend hinderte aber nicht, dass er im übeln Rufe stand. Noch bei Lebzeiten des Vaters hatte ihn Herr Fridrich v. Fleckenstein offen der Ketzerei beschuldigt. Damit ist die Eiterbeule aufgedeckt, die sein ganzes Leben vergiftet und sein schimpfliches Ende herbeigeführt hat; er fröhnte unnatürlicher Wollust, und so sehr hatte bereits in jungen Jahren dieses Laster jedes Rechtsgefühl in ihm erstickt, dass er einen Knecht, der gesehen hatte, wie er einen Knaben auf der Hohenburg missbrauchte, im Burggraben zu Kleeburg ertränken liess.¹ Immerhin war von dieser seiner unseligen Leidenschaft in der Oeffentlichkeit noch nichts sicheres bekannt; was man sich erzählte, ging nicht über das bloss Gerücht hinaus. Händelsüchtig wird er genannt² und damit stimmt sein ganzes Auftreten überein. Man darf hinzufügen, dass er, jung wie er war, sich der Tragweite seiner Handlungen nur wenig bewusst war, und so schwor er den Zorn des «bösen Fritz» wider sich herauf.

Zunächst verlaudet von Streitigkeiten mit der Reichsstadt Weissenburg,³ die er allerdings von seinem Vater übernommen hatte. Die Stadt nahm für ihre Bürger nicht bloss Weid- und Waldnutzung, sondern auch Jagd- und Fischereigerechtigkeit innerhalb des ganzen Mundats Weissenburg⁴ in Anspruch und hatte dies Recht auch ohne Anstand ausgeübt, bis dass Herr Wirich der Alte Kleeburg aus den Händen der Erbe zurück-erworben hatte. Seitdem war es wiederholt zu Händeln gekommen, indem Herr Wirich Jagd und Fischerei in seinen Gewässern und auf seinem Grund und Boden nicht gestatten

¹ Nach den Akten des späteren Schlettstädter Zeugenverhörs.

² Lehmann, 13 Burgen 120.

³ Das folgende nach Hagenau. St.-A. FF. 66.

⁴ Mandat von immunitas. Es ist der Bereich der Reichsabtei Weissenburg.

wollte. Die Weissenburger aber bestanden auf ihrem Recht und gedachten die Sache zu richterlichem Austrag zu bringen vor Kurfürst Ludwig von der Pfalz. So weit jedoch liess es Herr Wirich nicht kommen, indem er wohl selbst überzeugt war, dass das Urteil gegen ihn ausfallen würde. Mit dem Sohne dauerten die Streitigkeiten fort, und es wurde ein neuer Gesichtspunkt in die Sache gebracht, als von Hohenburger Seite behauptet wurde, Kleeburg läge überhaupt nicht innerhalb des Mundats und folglich kämen Weissenburgs Gerechtsame dort nicht in Anwendung. Indem die Dinge so standen, war es eine Bethätigung ihres Rechtes, wenn etliche Gesellen von Weissenburg sich im August 1456 zusammenthaten und gen Kleeburg zogen, um in dem dortigen Gewässer zu fischen. Hohenburgs Knechte, die dasselbe thaten, zogen sich zurück, indem sie von der Ueberzahl der Weissenburger feindselige Absichten vermuteten. Diesen Vorfall hausschte Herr Richard auf zu einem Landfriedensbruch und wandte sich mit Klage nicht etwa an seinen Lehnsherrn Kurfürst Friedrich, vor den die Sache ausserdem als Inhaber der Reichslandvogtei im Elsass gehörte, sondern an den Kaiser. Das konnte das Wohlwollen des Kurfürsten gegen seinen Vasallen unmöglich erhöhen. Der Kaiser aber nahm die Sache an und gebot Weissenburg am 30. September,¹ Herrn Richard um solchen Frevel binnen 6 Wochen 3 Tagen Abtrag zu thun, widrigenfalls sich die Stadt alsdann vor dem Kammergericht zu rechtfertigen hätte. Weissenburg war gewillt, es darauf ankommen zu lassen, und da beide Teile sich nun auf das Zeugnis bestimmter Personen beriefen, wurde Hagenau am 2. Februar 1457 beauftragt, das geeignete Zeugenverhör abzuhalten. Die Stadt unterzog sich diesem Auftrag, setzte einen Gerichtstag auf den 27. April an und lud die Parteien nebst den von ihnen zu benennenden Zeugen vor. Herr Richard v. Hohenburg war jedoch nicht zu finden, weder zu Hohenburg, Beinheim, Nannstein noch zu Zweibrücken, und nirgends wollte man die Ladung annehmen. Schliesslich verlautete, er wäre zu Strassburg. Dort fand der Bote wenigstens Hohenburgs Amtmann Thoman Pfaffenlapp, der anfangs den Ladungsbrief entgegennahm, ihn dann aber dem Boten wieder zustellen wollte. Der Bote warf

¹ Strbg. St.-A. AA. 203, cop. ch. coaev.

dem Amtmann darauf den Brief vor die Füsse und entfernte sich. Auf dem Gerichtstag erschien weder Herr Richard, noch liess er sich vertreten. Weissenburg war aber in der Lage, durch Aussagen ältester Leute sein Recht nachzuweisen.

Während dieser Prozess schwebte, hatte Herr Richard sich eine arge Gewaltthat zu schulden kommen lassen, die für ihn böse Folgen hatte. Es ist nicht bekannt, welcher Art die Streitigkeiten waren, welche er mit Herrn Nikolaus v. Dahn hatte.¹ Anstatt dieselben vor Kurfürst Friedrich zum rechtlichen Austrag zu bringen, zog er es vor, sich der Person seines Gegners zu bemächtigen, indem er ihn auf dem Weg von Kleeburg nach Hagenau niederwarf und erst nachträglich einen Fehdebrief gen Neu-Dahn sandte. Dadurch verfeindete er sich mit der mächtigen Sippe der Dahn, die ihn des «kelengriffes»² bezichtigte und die Sache vor Pfalzgraf Friedrich brachte. Herr Richard muss sich wohl in seiner Halsstarrigkeit geweigert haben, den Gefangenen herauszugeben und vor seinem Oberlehnsherrn Recht zu nehmen. Kurz, Kurfürst Friedrich griff zu den Waffen, überzog den unbotmässigen Vasallen und eroberte in raschem Siegeslauf Kleeburg, Hohenburg, Klein-Wasichenstein und Löwenstein. Hier in Kleeburg war es dann auch, dass Herr Hans v. Talheim, welcher diesen Platz eroberte, jenen Mordbefehl Hohenburgs vorfand, den unglücklichen Knecht zu ertränken. Kleeburg selbst wurde als verwirktes pfälzisches Lehen eingezogen und bildete mit den Dörfern Steinselz, Oberhofen und Rott eine kurpfälzische Vogtei; auch Klimbach und Wingen gehörten zeitweilig wie es scheint dazu.³ Ebenso behielt der

¹ Vermutlich handelte es sich um das Dorf Fürdenheim, welches die Dahn an Wirich II. verpfändet hatten, und welches Richard v. Hohenburg mit Pfulgriesheim gegen eine jährliche Rente von 46 Pfund Strassburger Pfennige dem Domkürster des Hohen Stifts zu Strassburg Gr. Ludwig v. Bitsch versetzt hatte. Lehmann, Hanau-Lichtenberg 2, 290.

² «Kelengriff» bezeichnet eine ehrenrührige Handlung im Gegensatz zum Niederwerfen nach voraufgehender Fehdeansage.

³ Damit erledigt sich die Erzählung von Eickart Artzt. Die erste Abrechnung des kurfürstlichen «Kellers» über die neue Vogtei Kleeburg nebst den 3 zuerst genannten Dörfern geht von der grossen Fastnacht 1457 ab. Str. Bz-A. I. c. — Damit ist auch annähernd der Zeitpunkt dieses kurzen Feldzuges gegeben.

Kurfürst Klein-Wasichenstein in seiner Hand; hingegen Hohenburg und Löwenstein gab er Herrn Eberhard Hofwart v. Kirchheim, der nun sehen mochte, wie er sich mit seinem Schwager abfinden wollte.

Noch weitere Verwicklungen entstanden Herrn Richard aus jenem Gewaltstreich. Zuerst hatte der Bruder des Gefangenen Hagenau dafür verantwortlich gemacht; die Stadt wusste sich jedoch zu rechtfertigen. Dafür hielten sich die gesippten Freunde des Gefangenen jetzt an Strassburg,¹ wohin Herr Richard sich nach seiner That begeben hatte. Er war seinem Vater im Strassburger Burgrecht nachgefolgt, und so stellten Herr Adam Kämmerer zu Dalburg, Philipp Schnittlauch v. Kestenburg, sowie Hans und Erhart v. Ramburg² am 13. Februar 1457 der Stadt das Ansinnen, ihren Mitbürger zu veranlassen, den Gefangenen ohne Schaden ledig zu lassen. Strassburg antwortete ausweichend, dass es das Schreiben dem gegenwärtig abwesenden Hohenburg zustellen wollte. In dieser «hochmütigen und schimpflichen» Antwort sahen jene Herren, denen sich jetzt noch Hug vom Stein- (Kallenfels), Emias v. Oberstein und Hartmann Beyer v. Boppard zugesellt hatten, einen Versuch, die «Bosheit» des Hohenburgers zu fördern und warfen der Stadt ihr Verhalten am 9. März in scharfen Worten vor. Diesen Brief sandte Strassburg nach Hohenburg, wo der Bote vernahm, dass Herr Richard nicht im Lande weile; Strassburgs Entschuldigung aber, dass Herr Richard solche That ohne der Stadt Wissen gehandelt, liessen die Herren nicht gelten: Herr Richard habe nach der That eine gute Weile in Strassburg geweiht, und die Stadt habe wenigstens Ludwig Herrn zu Lichtenberg unterstützen müssen, als dieser von dem Hohenburger die Freilassung des Gefangenen begehrte. Schliesslich wurde die Sache vor Kurfürst Friedrich gebracht, welcher am 21. Mai entschied, dass aller gegenseitiger Unwille zwischen Strassburg und den genannten Herren gesühnt sein solle.³ Um aber allen fernern Weiterungen zu entgehen, verbot Strassburg Herrn Richard

¹ Das Folgende, wo ich nicht anders zitiere, nach Strassburg. St.-A. AA. 1513.

² Vgl. über diese Geschlechter Lehmann, Pfälzische Burgen II, passim.

³ Str. St.-A. G. U. P. 166 or. mb. c. sig. pend. delaps.

für die Dauer seiner Feindschaft mit jenen Herren den Aufenthalt in der Stadt.

Wo weilte aber Herr Richard? Kaiser Friedrich hatte ihn an seinen Hof beschieden «in etwas unsern sachen, dazu wir seiner notdürftig sind» und gebot Strassburg am 30. Juli 1457, Land und Leute des Hohenburgers während seiner Abwesenheit zu schirmen.¹ Lange dauerte der diesmalige Aufenthalt am kaiserlichen Hofe nicht; bereits im folgenden Jahre weilte er wieder im Elsass, und damals mag es nun auch gewesen sein, dass er sich mit seinem Schwager Eberhard Hofwart in der Weise auseinandersetzte, dass er diesem einen dritten Teil an seinen Schlössern einräumte. In jener Zeit muss er auch mit Jakob, Herrn zu Lichtenberg, in Streit geraten sein, den er in die Acht des Rottweiler Hofgerichtes brachte.²

Zu Strassburg war man der Meinung, dass jetzt Gras über die letzte unglückliche Geschichte von Herrn Richard mit dem v. Dahn gewachsen wäre und man erlaubte ihm wieder den Aufenthalt in der Stadt. Damals mag es gewesen sein, dass er sich mit Sophia Bock, der einzigen Tochter des reichen Hans Konrad Bock, vermählte. Das kann immerhin als Beweis gelten, dass bis dahin von jenem unseligen Hange Hohenburgs wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Was äussere Glücksgüter anbetrifft, so konnte Herr Richard kaum eine günstigere Ehe schliessen, aber glücklich konnte sie unmöglich werden, so lange er von seiner Leidenschaft nicht liess. Frühzeitig muss daher auch schon eine Trennung des Ehepaares eingetreten sein. Diese persönlichen Verhältnisse konnten ihm in Strassburg unmöglich förderlich sein; die Stadt legte keinen Wert auf diesen Bürger. Sobald die Feinde Hohenburgs von seinem Aufenthalt in Strassburg vernahmen, hatten sie aufs neue am 12. August 1458 die Stadt aufgefordert, sich ihres Bürgers und der Seinen ohne Verzug zu entschlagen und ihm nicht zu gestatten, dort zu wohnen. Strassburg machte keinerlei Anstalten Hohenburg gegen seine Feinde zu vertreten, sondern erklärte sich bereit deren Begehren nachzukommen.

Die folgenden Jahre entschwindet Herr Richard völlig

¹ Str. St.-A. AA. 203 or. ch.

² Verkündigung der Acht an Strassburg am 23. März 1458. — Str.-St.-A. AA. 1699. or. mb.

unsern Augen, und es ist möglich, dass ihn während dieser Zeit Freiherr Ludwig zu Lichtenberg wegen der an Nikolaus v. Dahn verübten Gewaltthat in Haft hielt.¹ Während dieser Zeit verschlimmerte sich Hohenburgs Lage insofern erheblich, als ihn Herr Hans Münch v. Landskron in die Acht des Rottweiler Hofgerichts gebracht hatte.² Das wurde die Kette, an der er zeitlebens zu tragen hatte; seinen Feinden bot sie eine Handhabe, an der sie ihn stets fassen konnten, und denen, die ihn schirmen und verteidigen sollten, gewährte sie einen Vorwand sich ihrer Verpflichtung zu entziehen.

Zuerst verlautet darauf wieder von Herrn Richard im November 1461; wieder sind es seine unerbittlichen oft genannten Feinde, Adam Kämmerer und Philipp Schnittlauch, die sich darüber beschwerten, dass Herr Richard zu Strassburg wider sie enthalten werde und von da aus Feindseligkeiten wider sie verübe. Das stellte die Stadt, wo jetzt des Hohenburgers Schwiegervater «Stättmeister» war, in Abrede: sie habe geglaubt, dass die Fehde, nachdem sie 3 Jahre lang von derselben nichts mehr vernommen, beigelegt sei, und wenn der Hohenburger auch während dieser Zeit zuweilen nach Strassburg gekommen, so sei man doch von ihm «dheins sunders wesens» gewahr geworden; wie bisher, so wolle man ihm auch ferner nicht gestatten, «etliche handtierunge» wider seine Feinde zu gebrauchen. Uebrigens habe der v. Hohenburg kein andres Heimwesen zu Strassburg, denn alle Welt.³ Im folgenden Jahre verlautet es dann von Streitigkeiten zwischen Hohenburg und seinem Schwiegervater, dem reichen Bock, wie es kaum anders zu erwarten war. — Der vorsichtige Geschäftsmann

¹ Lehmann, 13 Burgen 113 bringt diese Nachricht. Jedoch sind seine Angaben hier ausserordentlich konfus, so dass man nicht viel damit anfangen kann. Es war selbstverständlich 1461 und nicht 1401, dass der Hohenburger seine Freiheit wieder erlangte. Der Herr v. Dahn kann aber so lange nicht in Haft gewesen sein, denn bereits 1459 tritt er urkundlich wieder auf. Lehmann, Pf. B. I, 159.

² Verkündigung an Strassburg Zinst. n. iudica (Mrz 13) 1459. Welches das Streitobjekt war, ist nicht bekannt. Die Acht, in die ihn der v. Talheim gebracht hatte, muss erloschen sein, wenigstens verlautete nichts mehr.

³ Danach scheint er schon damals sein Burgrecht zu Strassburg aufgegeben zu haben.

suchte das Wittum seiner Tochter zu sichern. Daran fehlten 600 Gulden und darüber nahm der Schwiegervater seinen Schwiegersohn in Anspruch. Herr Richard suchte bei der Gelegenheit den Bann zu durchbrechen, der ihn von Strassburg fernhielt, und erbot sich vor Meister und Rat zu Recht. Die Erlaubnis nach Strassburg zu kommen wurde ihm jedoch versagt, und nun drohte er im August 1462 seinen Schwiegervater an «andern Enden» vorzunehmen. Das konnte kostspielige Weiterungen nach sich ziehen, und so setzte Strassburg beiden Männern Rechttag und bat zugleich am 11. August die Feinde Hohenburgs, darüber keinen Widerwillen zu haben, wenn Herr Richard bei dieser Gelegenheit nach Strassburg käme.

KAPITEL IV.

Richards v. Hohenburg Ketzerei, Gefangen- nahme und Flucht. Klage am kaiserlichen Kammergericht wider seine Gegner. In kaiser- lichen Diensten.

Die krankhafte Leidenschaft des letzten Hohenburgers war allmählich ein offenes Geheimnis geworden; überall wo er sich aufhielt, suchte er sie zu befriedigen. Der Name des Vaters hatte ihn noch immer gedeckt, und so verharrete er nicht nur in diesem unseligen Hange, der ihn auf den Scheiterhaufen bringen musste, sondern trieb es nur noch ärger und dreister. Die späteren Zeugenaussagen zeigen, dass der verblendete Mann auch unter jugendlichen Standesgenossen Werkzeuge seiner Lust suchte; und die notwendige Folge war, dass er mit immer grösserem Argwohn beobachtet wurde, und dass sich mehr und mehr alle anständigen Leute von ihm zurückzogen. Dafür drängten sich allerlei fragwürdige Gesellen an ihn heran, die auf die blinde Leidenschaft des Mannes ihre Rechnung stellten, um ihn auszubeuten, und ein solcher Ausbeutungsversuch ist dann zu seinem Verhängnis geworden.

Herr Richard hielt sich zuletzt zu Lichtenau, dem Schlosse Ludwigs, Herrn zu Lichtenberg, auf, und es muss demnach wohl zu einer völligen Aussöhnung zwischen beiden gekommen

sein. Hier suchte er einen Knecht, namens Ludwig Fischer, zu bestimmen, sich ihm willig zu bezeigen. Dieser ging scheinbar auf die Zumutung Hohenburgs ein, stellte einen Genossen in der Nähe auf, und als Hohenburg ihn angriff, fasste er nach seinem Degen, und es erhob sich jetzt ein toller Lärm in dem finstern Gemach. Der andere würdige Kumpan erschien jetzt zur Stelle, und das saubere Paar verlangte 400 Gulden für sein Schweigen. Schliesslich einigte sich denn der Hohenburger mit den beiden dahin, dass er jedem von ihnen ausser sonstigen Gaben eine Leibrente¹ verschrieb. Fischer selbst blieb als Knecht bei ihm und kam mit ihm gen Strassburg. Das Geld war wohl bald verjubelt und so galt es einen neuen Erpressungsversuch zu machen. So entdeckte er den ganzen Handel Herrn Rudolf Hesse v. Rosheim. Der forderte ihn auf, seine Aussagen in Gegenwart seines Herrn zu wiederholen; das geschah am Palmsonntag, dem 3. April 1463, und nach dem, was sich nun zwischen beiden abspielte, konnte Herr Rudolf Hesse an der Wahrheit der Aussagen wohl nicht mehr zweifeln. Ihn dauerte aber die «Jugend» des unglücklichen Mannes; seinem Vater war er Dankbarkeit schuldig und so bemühte er sich ein Abkommen zu treffen. Der Knecht forderte 100 Gulden; die Summe wurde auf 12 Gulden herabgesetzt, und ausserdem sollte er seine Leibrente behalten. Darauf entfernte sich der Knecht und Herr Rudolf nahm jetzt dem Hohenburg einen Eid ab, fernerhin nicht mehr seiner Leidenschaft zu fröhnen.²

Der Unstern Hohenburgs wollte nun, dass jener Knecht in die Gewalt Wirichs v. Berstett geriet, gegen den er Drohungen ausgestossen hatte; und da er nun wohl gekleidet war und Geld bei sich hatte, sollte er bekennen, wie er dazu käme. Seine Aussage, er habe solches von dem Hohenburger, fanden keinen Glauben, da er erst zu kurze Zeit bei demselben gewesen; er wurde auf die Folter gespannt und da ihm der v. Berstett drohte, er wolle ihm alle Adern an seinem Leibe aus-

¹ Die Einzelheiten sind gleichgültig. Der Dienstbrief für Fischer, in dem zugleich die Leibrente, angeblich für seine Dienste, bestimmt wurde, von Samst. n. u. 1, fr. Klibeltag (Mrz. 26) 1463.

² Hier setzt die erste Fälschung Hohenburgs ein, wie sich später ergeben wird, indem er später ein Leumundszeugnis des Rudolf Hesse fabrizierte. Vgl. nr. 1 der Beilagen.

ziehen lassen, erzählte der Knecht den ganzen Sachverhalt. Das teilte Herr Wirich v. Berstett dem Hohenburger am 20. Juni 1463 mit und fordert ihn auf, sich binnen vier Tagen zu verantworten, widrigenfalls er Ludwig, Herrn v. Lichtenberg, der Stadt Strassburg, und wenn er könnte, seine Ketzerei mitteilen würde, ihm nicht zu leide, sondern um der Gerechtigkeit willen, weil er und jeder Bösewicht, der solches treibe, die Luft verunreinige, sodass nicht Wunder wäre, dass weder Laub noch Gras wüchse. Herr Richard machte Ausflüchte, und so brachte der v. Berstett den Handel zuerst am 2. Juli vor etliche Herren der Dreizehn zu Strassburg, nämlich Herrn Heintz v. Mülnheim, den Ammeister Jakob Amlung, Herrn Hans Trachenfels und Herrn Hans Melbrüg. Am folgenden Tage erklärte dann noch der v. Berstett in Gegenwart von Ludwig, Herrn zu Lichtenberg und etlichen andern vor den Dreizehn, Ludwig der Knecht habe auch gesagt, Richard v. Hohenburg habe « eben » um ihn geworben, als einer um ein Weib wirbt, seinen Willen zu thun: was ihm daran liege, es seien keine 20 Meilen, wo man es thue und niemand darum strafe.

Mit dem Bekenntnis des Fischer stimmte die Aussage von Herrn Rudolf Hesse¹ überein, und wenn Herr Richard auch nicht dazu gekommen war, Ketzerei zu treiben, so konnte er doch des Versuches dazu als überwiesen erachtet werden. Der Prozess wider ihn wurde eröffnet, und er wurde ins Gefängnis gelegt. Wie lange er darin gelegen, ist nicht bekannt; es gelang ihm, daraus zu entkommen, und man möchte glauben, dass ihm das nicht allzuschwer geworden wäre. Bischof Ruprecht von Strassburg benützte inzwischen die Gelegenheit, um auf sämtliche bischöfliche Lehen des Hohenburgers, soweit sie für ihn erreichbar waren, die Hand zu legen. Es waren einerseits die Dörfer Lipsheim und Hindisheim, deren er sich bemächtigte, aber es gelang ihm auch, sich in Besitz des festen Schlosses Klein-Griffenstein bei Zabern zu setzen. Die folgenden Jahre bleibt Herr Richard verschollen, mochte er nun im Kerker schmachten oder sich sonst irgendwo

¹ Wenn der Hohenburger sich dann gerade von diesem Manne eine Ehrenerklärung ausstellen liess, so ergibt sich eben daraus die Thatsache der Fälschung zu völliger Gewissheit. Vgl. die Beilagen Nr. 1.

aufhalten, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er sich Sicherheit und Ruhe von seinen Feinden damit erkaufte, dass er sie freies Spiel mit seinen Gütern treiben liess. Es gibt zu denken, dass er um jene Zeit seine Selzer Lehen «aus freien Stücken» aufgabte, welche das Kloster dann an Herrn Albrecht v. Berwangen verliet.¹ Im Jahre 1466 taucht er plötzlich am kaiserlichen Hofe auf und zwar in hoher Gunst beim Kaiser selber, der ihn von dem Hofgericht zu Rotweil gefreiet hatte, sodass dieses keine Klagen wider ihn annehmen durfte. Welche Erklärung gibt es für diesen auffallenden Wechsel? An einem Hofe, wo alles feil war, ist die nächste Erklärung das Geld, und in der That konnte es dem gewandten Manne, der über ziemliche Geldmittel verfügt haben muss, der ausserdem darauf hinweisen konnte, welch' bedeutende Erbschaft ihm nach Ableben seines Schwiegervaters, des reichen Bock, zufallen würde, nicht fehlen, einflussreiche Freunde zu gewinnen; aber nicht bloss Geld und gute Worte haben geholfen: sein ganzes Auftreten, sein Wesen, seine Erscheinung und Persönlichkeit muss danach angethan gewesen sein, die Menschen zu bezaubern. Auch das konnte nicht ausreichen: Das Reich war nicht so gross, dass nicht auch bis an den kaiserlichen Hof die Kunde drang, weshalb Richard v. Hohenburg aus der Heimat hatte weichen müssen; aber der gewissenlose Mann hatte Vorsorge getroffen und damit eine Bahn betreten, auf der man glücklicher Weise einen deutschen Rittersmann des Mittelalters selten findet. Die gegen ihn erhobene Anklage stützte sich lediglich auf die Aussagen seines Knechtes, der nicht viel besser war als sein Herr. Wie nun, wenn dieser seine Aussagen zurückzog? Die Anklage fiel zusammen. So fabrizierte er nun ein Dokument, worin Herr Rudolph Hesse am 8. Mai 1463 bezeugte, dass Ludwig Fischer alle gegen Herrn Richard erhobenen Beschuldigungen zurückgenommen und als Verleumdung erklärt hätte, zu der ihn des Hohenburgers Feinde getrieben.² Dies Zeugnis wird er in Wien aufgezeigt haben und er trat nun auf als verfolgter Ehrenmann, als das Opfer niedriger Ränke, dessen Hauptschuld es war, ein reicher

¹ München St.-A. Sezer Lagerbuch p. 132.

² Vgl. Beilagen Nr. 1.

Mann zu sein. Im Gefühle seiner Unschuld erklärte er sich bereit, gegen alle Beschuldigungen sich zu verantworten, und Kaiser Friedrich beraumte nun am 18. Dezember 1466 einen Gerichtstag¹ an für Hohenburg und alle die, welche Klage wider ihn erhoben und ihn an seiner Ehre beschuldigt hatten.² Strassburg erhielt den Auftrag, die betreffenden Personen auf den benannten Tag zu Recht zu weisen. Damit kam der Handel für Herrn Richard in ein recht günstiges Geleise. Nichts trostloseres gab es, als die Justiz, welche der Kaiser handhabte. Da hielt jeder die Hand auf, vom Kaiser bis zum Thürhüter herab,³ und wenn einer glaubte, am Ziele zu sein, da wusste es die Gegenpartei dahin zu bringen, dass die Sache verschleppt wurde. Wer mit dem Kammergerichte zu thun hatte, der wusste im voraus, dass er auf alle Fälle bluten und sich auf endlose Verzögerungen gefasst machen musste, wenn sein Recht auch noch so sonnenklar war, vorausgesetzt, dass nicht der Nutzen des Kaisers eine schleunige Erledigung erheischte. Darauf baute der Hohenburger, auf die Abneigung, die jedermann hatte, einen Rechtshandel vor dem Kammergericht zu führen; erschien die Gegenpartei nicht, so durfte er mit dem Widerruf des Fischer in der Hand eine gerichtliche Ehrenklärung erwarten, und alle Beschuldigungen fielen in den Sand und wurden als Verleumdungen erklärt.

Wie klug Hohenburg aber auch rechnete, so liess er doch ausser Acht die Ohnmacht des Kaisers, der nicht vermochte seine Feinde zum Schweigen zu bringen; er dachte auch nicht an die Zähigkeit seiner Gegner, deren Interesse es war, ihn zu verderben, um das Erworbene festzuhalten und noch mehr zu erwerben. So scheint die Ladung vor das kaiserliche Kammergericht zunächst nur den Erfolg gehabt zu haben, dass

¹ Der nächste Gerichtstag nach vocem incunditatis (Mai 3) 1467.

² AA. 210 or. ch. 1513 cop. ch. coaev. mit dem Kanzleivermerk: wer diser copy nit glauben wil, der kôm in die cantzli, so zoiget man in den versigelten brief. In der That konnte die Sache den Beteiligten unglaublich erscheinen.

³ Man vergleiche nur die Frankfurter Reichskorrespondenz. Ich stütze mein Urteil ausserdem auf die Erfahrungen, welche Strassburg am kaiserlichen Kammergerichte machte. Davon wird die Rede sein in meiner Geschichte des Elsasses im 15. Jahrhundert.

seine Gegner noch energischer gegen ihn einschritten. Da war es vor allen Bischof Ruprecht, der keineswegs geneigt war, auf das Gebot des Kaisers das Verfahren einzustellen, welches sein Offizial wider Herrn Richard eröffnet hatte; derselbe fuhr im Gegenteil fort wider denselben zu «prozedieren» und «weiter verbot»¹ auf dessen Gut zu thun. Zugleich hatte auch Schwicker von Sickingen von seiner Hausfrau Margaretha und ihrer Schwester, den Töchtern Wirichs des Jungen, wegen Klage beim Hofgericht zu Rottweil wider Herrn Richard erhoben, und ebenso die Herren Hans v. Fleckenstein, Niclas v. Dahn, Heinrich Holzapfel v. Hergessheim, Friedrich v. Bitsch, genannt Gentersberger, Simon v. Müllhofen und endlich Heinz v. Falkenstein, welche sich für Richard von Hohenburg verbürgt hatten; und ebenso wenig wie der Offizial zeigte der Hofrichter zu Rottweil, Graf Johann v. Sulz, Neigung, auf das Gebot des Kaisers das gerichtliche Verfahren wider Hohenburg einzustellen. Auf dessen Beschwerde erliess der Kaiser sowohl an Bischof Ruprecht als an das Hofgericht zu Rottweil den erneuten Befehl² von weiterem Vorgehen wider Hohenburg abzustehen, solange derselbe an seinem Hofe weile und «in gericht hange» unentschieden, und nicht in derselben Sache wider ihn zu «prozedieren». Zugleich schlug der Kaiser alles nieder, was inzwischen in der Klagesache vor beiden Gerichten ergangen war. Damit war aber das Füllhorn kaiserlicher Gnade noch nicht erschöpft. Am 26. Juni erteilte er dem Hohenburger einen Sicherheits- und Geleitsbrief, vom kaiserlichen Hof

¹ Der Gegenstand des Prozesses ist nicht bekannt. Die Akten des Rottweiler Gerichts aus dieser Zeit sind verschwunden. Man darf aber wohl annehmen, dass es sich bei Schwicker v. Sickingen um den Nachlass seines Schwiegervaters Wirich des Jungen handelte. Fest steht, dass die weiter benannten Herrn Bürgen für Richard v. H. geworden und darauf gerichtlich in Anspruch genommen waren. Ihre Klage wider Richard v. H. lautete also auf Entschädigung. Darauf weist auch hin, dass Heinz v. Falkenstein von Hans Konrad Bock, dem Schwiegervater Hohenburgs, Herausgabe eines Wechselbriefes von Herrn Richard verlangte, um sich so seines Schadens, als er für Richard v. Hohenburg Bürge geworden war, zu entheben. Der Streit darüber kam ment v. Gallen [Okt. 17] 1468 vor dem Heidelberger Hofgericht zur Verhandlung. Karlsruhe GLA. Pfälz. Copb. 594, p. 85.

² Am 24. u. 29. Mai 1467.

an den Rhein und andere Ende und wieder zurück an den kaiserlichen Hof zu wandeln. Zugleich erwirkte Herr Richard vom Kaiser einen Befehl an Strassburg dafür Sorge zu tragen, dass ihm etliche Zinse und Gülden in der Stadt, die seit etlichen Jahren nicht mehr ausgerichtet wären, nunmehr bezahlt würden.

Strassburg kam damit in eine unangenehme Klemme. Der bischöfliche Official hatte unbekümmert um den Befehl des Kaisers den Prozess wider Hohenburg zu Ende geführt; die Beschlagnahme seines Gutes wurde aufrecht gehalten, und er war der bischöflichen Lehen für verlustig erklärt worden; zum Teil hatte der Bischof dieselben bereits weiter gegeben. So hatte er auch jene Herrn Richard gehörigen Zinsen und Gülden, die auf dem Zollkeller und Pfennigturm zu Strassburg hafteten, weiter verliehen an seinen Kanzler Bechtold v. Hergesheim und dessen Sohn Reinhard. Das mochte auch für den Hohenburger die Veranlassung sein, dass er, gestützt auf den kaiserlichen Geleitsbrief, in die Heimat zurückkehren und dort nach dem Rechten sehen wollte. Strassburg jedoch verhielt sich auf seine Bitte, Geleit zu bewilligen, sehr zurückhaltend; erst wenn er einen glaubhaften versiegelten Schein beibrächte, dass seine Fehde mit jenen Edelleuten, um deren willen ihm früher die Stadt verboten worden war, ab sei, sowie darüber, dass jene kaiserlichen Briefe, von denen er Abschriften übersandt hatte, auch wirklich in seinem Besitz seien, wollte die Stadt thun, was dem Kaiser zu Ehren und ihm zu Liebe gebühre. In seiner Entgegnung vom 5. August gab er der Stadt manche bittere Pille zu schlucken. Er konnte mit Recht darauf hinweisen, dass er die Originale nicht in seinen Händen behalten konnte, sondern sie dem Bischoff und dem Hofgericht einsenden musste, dass aber der kaiserliche Notar, der die Copien nebst seinem Schreiben überbracht, der Stadt leicht etwaige Zweifel über ihre Zuverlässigkeit habe benehmen können. Bezüglich des Stadtverbotes liess er einfließen, Strassburg spüre wohl Unwillen, weil er seine fälligen Zinsen und Gülden nebst anderen Forderungen, die ihm bis jetzt ohne alle Gerechtigkeit vorenthalten seien, versuche einzubringen. Mit Recht aber konnte er darauf hinweisen, dass die Stadt ihm in anderen Fällen Geleit bewilligt habe und wie merkwürdig es sei, dass eines römischen Kaisers Gebot und Geleit minder gelten solle als einiger Edelleute mutwillige Feindschaft und Forderung des

Stadtverbotes. Bald darauf am 17. August erneuerte er seine Forderung um Ausrichtung einiger Zinsen und Gülten, so ihm jährlich auf dem Pfennigturm fällig und seinem Vater und ihm manch Jahr auch gütlich ausgerichtet wären. In einer Nachschrift kommt er dann noch auf eine andere Sache zu sprechen, die ihm vielleicht noch mehr am Herzen lag: Es stünde noch der «widumbrief»¹ zwischen seiner Gattin und ihm aus, wie wohl er denselben «zum dicken mol» von dem Kanzler erfordert habe. Strassburg möge dem jetzigen Kanzler empfehlen, den Brief abzufassen und ihm denselben auf Nachsuchen verabfolgen lassen.

Strassburg hatte sich inzwischen am 17. August an den Kaiser gewandt und ihm vorgestellt, dass der Lehnsherr Hohenburgs solche Zinsen in der Stadt einem anderen zu Lehen geliehen habe; gegen seinen Lehnsherrn, dessen sie nicht mächtig wären, oder gegen den Beliehenen, der nicht ihr Bürger wäre, möchte der Hohenburg die Sache ausfechten; gewänne er mit Recht, so würde die Stadt es ihm gern gönnen. Bezüglich des Geleits übersandte Strassburg dem Kaiser Abschrift der an Hohenburg erteilten Antwort. Von diesem Schreiben an den Kaiser verständigte Strassburg am 23. August Herrn Richard, verzichtete aber sonst darauf, ihm weiter zu erwidern, da es scheine, als ob er Ursache suche, die Stadt und die Ihren nach seinem Gefallen anzuziehen und zu tribulieren. Bezüglich seiner vermeintlichen Schuldforderung verwies man ihn auf den Rechtsweg; durch einen «schaffener» oder eine «Machtbotschaft» möge er sie gütlich oder rechtlich erheben, «so gönnen wir jedem Teil seines Rechten nach unserer Stadt Freiheit und Herkommen».

Für den Rest des Jahres kam damit diese Angelegenheit zur Ruhe, und Strassburg mochte denken, dass Hohenburg sich eines Bessern besonnen hätte. Der aber verfolgt sein Ziel stetig und unverdrossen weiter und muss inzwischen wohl ein günstiges Urteil² des Kammergerichts erlangt haben, welches

¹ Lehmann macht einige, aber unbrauchbare Angaben darüber; ich habe die Urkunde nicht auffinden können.

² Das Urteil ist nicht bekannt; es bildet aber die notwendige Voraussetzung für den folgenden Gang der Dinge.

ihn von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen freisprach und zugleich jene Vermögensschädigungen verurteilte, von denen er betroffen war. Es lag nahe, dass Herr Richard sich in erster Linie an Bischof Ruprecht hielt, und in der That erhob er auch Klage beim Kammergericht wider denselben auf Herausgabe seiner Besitzungen.¹ Leichter aber liess sich immerhin etwas wider eine Stadt erreichen, selbst wenn sie Strassburg hiess, und so erklärte es sich, wenn er zunächst seine Waffen gegen diese Stadt richtete, obwohl deren Rechtsstandpunkt unanfechtbar war. Er war jetzt in einer um so günstigeren Lage, als er, nachdem nun der auf ihm lastende Makel durch das Urteil des kaiserlichen Kammergerichts getilgt war, in kaiserliche Dienste aufgenommen und «Diener» des Kaisers geworden war. Und dieser trat für seinen Diener ein, wenn er am 8. Januar 1468 die Stadt aufs neue und diesmal bei einer Pön von 20 Mark lötligen Goldes aufforderte, unverzüglich, wenn sie durch seinen Diener Richard v. Hohenburg mit diesem Briefe ermahnt würde, demselben solche Zinsen und Gülden, die ihm auf dem Pfennigturm und Zollkeller fällig und bisher trotz kaiserlicher Gebote ohne Recht vorenthalten wären, auszuzahlen, widrigenfalls er auf Klage des v. Hohenburg rechtlich gegen sie vorgehen werde.

Am 12. März übersandte Herr Richard dieses Mandat, und in Strassburg mag man wohl verdutzte Gesichter gemacht haben über diesen neuen kaiserlichen Diener. In ihrer bisherigen Haltung liess sich die Stadt jedoch nicht beirren, sondern beharrte in einem Schreiben vom 4. April an den Kaiser sowohl bezüglich des Pfennigturms als auch des Zollkellers, «nachdem er in eins bischofs hant stat», auf ihrem Standpunkt, und der Hohenburger konnte trotz seiner kaiserlichen Dienste noch immer kein Geld erlangen. So verging auch das Jahr 1468, ohne dass diese Angelegenheit weiter rückte. Indessen machte Hohenburg seine Drohung zur Wahrheit und strengte wegen seiner Schuldforderung wenigstens gegen einen Strassburger Bürger eine Klage vor dem Kammergericht an, welches denselben zur Zahlung der Hohenburg schuldigen Zinsen ver-

¹ Wann er diese Klage erhob, ist nicht bekannt; die Thatsache ergibt sich aus dem späteren Verlauf.

urteilte.¹ Ebenso lud der Kaiser den Heintz v. Falkenstein vor sein Kammergericht, weil er wider kaiserliches Gebot Hohenburgs Güter vor fremden Gerichten vorgenommen, und am 16. Oktober gebot er nochmals dem Hofrichter zu Rottweil, Graf Johann v. Sulz, bei einer Pön von 50 Mark Goldes, alle wider Richard v. Hohenburg ergangenen Rechtshandel, Prozesse und Urteile abzuthun, sowie in den Gerichtsbüchern und Kanzleien zu vernichten und zu widerrufen, sodass alle wider ihn ergangenen Urteile nichtig und kraftlos seien.²

Nach wie vor verfehlten jedoch die kaiserlichen Befehle ebenso sehr wie die Urteile des Kammergerichts ihre Wirkung. Herr Richard erhielt keinen Pfennig Zinsen; die Acht, in die ihn Hans Münch gebracht hatte, blieb bestehen, und die wider ihn zu Rottweil angestregten Prozesse nahmen ihren Gang. Das mag ihn dazu gebracht haben, seinen früheren Vorsatz auszuführen und selbst nach dem Rechten zu sehen. Am 9. Februar 1470 befindet er sich zu Constanz in der Herberge auf dem Wege in die Heimat und von dieser Stadt aus wandte er sich an Herrn Claus Zorn v. Bulach und den Altammeister Conrad Riff, um durch ihre Vermittlung sowohl zu einer Einigung mit seinem Schwiegervater als auch zu seinen Zinsen zu gelangen. In ihrer Antwort vom 2. April gingen die beiden Männer auf Hohenburgs Handel mit seinem Schwiegervater gar nicht ein; bezüglich der Zinsen aber konnten sie ihm nichts anderes mitteilen, als dass die Stadt nach wie vor auf ihrem Standpunkt verharre und ihn auf den Rechtsweg verweise.

Damit hört der Briefwechsel für das Jahr 1470 auf; aus den späteren Prozessakten geht aber hervor, dass Hohenburg jetzt den Weg über Basel in die Heimat nahm, unge bessert und ungewitzigt; denn er führte einen Knaben aus Oesterreich mit, den er missbrauchte. Wann er anlangte, ist nicht fest-

¹ Mandat des Kaisers an Sneboltz Hans, Bürger zu Strassburg, vom 20. Mai binnen 6 Wochen 3 Tagen Herrn Richard wegen der versessenen Zinsen auszurichten; gleichzeitig Vorladung desselben, um Herrn Richard wegen der Kosten des Prozesses rechtlich und endlich zu antworten. AA. 210 cop. ch. coaev.

² AA. 210 cop. ch. coaev.

zustellen, und für die nächste Zeit fehlt es an jeder Kunde über ihn.¹

Wie stand es nun aber mit seinen Besitzverhältnissen? Hatten sich die übrigen Lehnsherren dem Verfahren des Kurfürsten und des Bischofs Ruprecht angeschlossen? Mit dem vorhandenen Material lässt sich die Frage nur sehr ungenügend erledigen. Es liegt eine Notiz vor,² wonach Graf Friedrich v. Zweibrücken-Bitsch Herrn Eberhard Hofwart sämtliche Lehen seines Schwiegervaters Wirich v. Hohenburg, sowie diejenigen seines Schwagers Richard übertragen hatte, wobei der neue Lehenträger indessen die Verpflichtung einging, wenn Graf Friedrich über kurz oder lang Herrn Richard seine Lehenstücke verleihen wolle, dass er sogleich Hand davon abthun und auf dieselbe verzichten werde; wann diese Uebertragung aber stattfand, wird nicht mitgeteilt.³ Auf der andern Seite steht fest, dass der Hohenburger seinem Schwager und dessen Hausfrau Else, und die Söhne aus dieser Ehe seiner Schwester, Wirich, Hans, Eberhart und Ludwig in ein Drittel aller verlassenen Lehen seines Vaters eingesetzt hatte. Wenn demnach Kurfürst Friedrich und später Bischof Ruprecht ihre dem Hohenburger verliehenen Lehen einzogen und jener gar noch weiter um sich griff, so wurden die Hofwart ebenso hart getroffen wie Herr Richard. Gegen den Kurfürsten konnte der Hofwart als pfälzischer Lehnsmann nichts ausrichten; er musste sich zufrieden geben, dass der Kurfürst ihn wenigstens in die

¹ Nach Lehmann Pf. B. 1, 120 schlichtete Wichard v. Hohenburg 1471 einen Streit der Gemeinen zu Drachenfels. Wichard ist natürlich falsch gelesen, und man könnte an Richard denken, wenn es nicht Nithard v. Hornberg gewesen ist, der als Amtmann des Bischofs von Speier zu Lauterburg urkundlich vorkommt.

² Lehmann, 13 Burgen p. 122.

³ Am 1. April 1462 (durst. n. lactare) vergönnt Pf. Ludwig der Schwarze Jorg Freiherrn v. Ochsenstein, solche Pfandschaft der teil zu Hochfelden, Marley und Northem wie Wirich v. Hoenburg selig die vormals von Pf. Stephan erlangt und nun Eberhart Hoffart inne hat, von letzterem zu lösen und Pfandinhaber zu werden. — München R.-A. Lehnbücher, 20, 53. — Die Hoffart trugen auch speirische und badische Lehen, und am 10. August (Laurencien) 1466 vergönnt Mgr. Karl v. Baden Herrn Eberhard Hofwart seiner Gattin Else v. Hohenburg ihr Wittum auf Burg und Dorf Müntzesheim anzuweisen. — Karlsruhe GLA. Copb. 30 K. p. 155.

Reichslehn des Hohenburgers einsetzte, wengleich unter Vorbehalt eines ewigen unvertheilten Viertels.¹ Mit seinem Schwager mag sich Herr Eberhart dann in der Weise auseinandergesetzt haben, dass dieser ein Drittel der Einkünfte aus diesen Lehen bezog. Schon der Umstand, dass Herr Richard so lange am kaiserlichen Hofe sich aufhalten konnte, beweist, dass er sich in Besitz erheblicher Geldmittel befand, welche ihm doch wohl hauptsächlich seine Besitzungen gewährten. Was sie aber vom Kurfürsten sich gefallen lassen mussten, das gedachten die Hofwart vom Bischof Ruprecht nicht hinzunehmen. Sie betrachteten sich als die rechtmässigen Erben des kinderlosen Hohenburgers und konnten unmöglich davon erbaut sein, als der Bischof dessen Lehen einzog. In der That befehlen Hans und Wirich Hofwart im Jahre 1465² den Bischof von Schloss Lützelburg aus, wo sie als Erben ihres Grossvaters Gemeinschaft erlangt hatten, aber selbstverständlich konnten sie den Bischof nicht dazu bringen, den Raub herauszugeben, auch nachdem sie an Schwicker v. Sickingen einen natürlichen Bundesgenossen gefunden hatten. Dieser war in das Erbe seines Schwiegervaters Wirich des Jungen eingetreten und erscheint auch als Mitbesitzer der Hohenburg. So ist es auch zu verstehn, wenn Schwicker v. Sickingen der iünger und Margarethe v. Hohenburg am 16. August 1470 an Georg Freiherrn v. Ochsenstein ihren dritten Teil an der Vogtei im Breuschthal, den ihr «sweher und vater» Wirich v. Hohenburg der ältere bei seinem Leben in Pfandes Weise besessen und nach seinem Tode an sie vererbt hat, um eine Summe baren Geldes veräussern.³

¹ Wann die Einsetzung erfolgte, lässt sich nicht feststellen. Am 13. Dez. (samst. n. u. l. fr. concepc.) 1460 nimmt Kf. Friedr. Eberhart Hofwart v. Kirchheim, Else v. Hohenburg seine Gattin und ihre Erben in seinen Schirm. — Karlsruhe GLA. Pfälz. Copb. 471, 161.

² Strbg. St.-A. AA. 1516.

³ Dabei erklären sie, dass solches Drittel nicht weiter belastet ist als mit dem Zins, den die Wurmser und Hüffel darauf haben, den der Junker v. Ochsenstein fernerhin zu zahlen hat. Strbg. Bzks-A. G. 1155 or. mb. c. 2 sig. pend. delaps. — Dasselbe Ehepaar vergönnt Meister Arbogast Ellehart Dr. in geistlichen Rechten und Domherr zu St. Thomas, ihren Anteil an dem Breuschthal mit aller Herrlichkeit, ausgenommen den Zoll zu Schirmeck an sich zu bringen, als er auch an sich gebracht hat um 100 fl., die er ihnen bar bezahlt

Ebenso erscheint Schwicker v. Sickingen als Mitbesitzer in Mutzig.¹

Wenn aber den Hofwart und den Sickingen vermutlich die gemeinsamen Interessen näher brachten und zu gemeinschaftlicher Abwehr vereinigten, so muss zwischen Richard v. Hohenburg und dem Gatten seiner Nichte eine feindliche Spannung bestanden haben. Es handelte sich da noch immer um den Nachlass von Herrn Wirich dem Jungen, dessen Erlangung Herr Richard dem Schwiegersohn wenigstens nach Kräften, wie es scheint, zu erschweren suchte. So hatte er einen kaiserlichen Arrest gethan auf Urkunden, welche Frau Gertrud, die Witwe von Herrn Wirich, hinter Peter v. Ofenheim, dem «Trappierer» des deutschen Ordens zu Weissenburg, hinterlegt hatte, und dieser weigerte sich, sie nach dem Tode von Frau Gertrud an ihren Schwiegersohn auszuhändigen und machte das von der Zustimmung Herrn Richards abhängig. Schwicker v. Sickingen aber bedurfte ihrer, um das Erbe seiner Gattin herbeizuschaffen, und strengte einen Prozess bei dem Hofgericht zu Heidelberg an, der zu seinen Gunsten endete. Der Trappierer wurde am 4. Juni 1472 verurteilt,² die fraglichen Briefe gegen Quittung an den v. Sickingen auszuhändigen. Jedenfalls bestand keine Einigkeit in der Familie zu einer Zeit, als sie

hat, und befiehlt daher der Gemeinde im Breuschthal, dem Meister Arbogast von ihres Teils wegen zu schwören. Untersiegelt von S. v. Sickingen und für seine Gattin von ihrem Schwager Johann Stumpff v. Waldeck. Dat. m. n. 3 konge. 1475. l. c. or. mb. c. 2 sig. pend. — Endlich verkauft Swicker v. Sickingen an Zinsmeister Emmerich Ritter seinen Anteil am Zoll zu Schirmeck, Hasela und im Breuschthal um 400 fl. Gleichzeitig verkauft er demselben alle Gerechtigkeit, die er bisher im Breuschthal besessen und die bisher Heinrich Hengken, Bürger zu Strassburg innegehabt, um 110 fl. l. c. or. mb. c. sig. pend.

¹ Adam Walchen führt frit n. invocavit (Mrz. 12) 1473 einen Prozess wider ihn vor dem Hofgericht zu Heidelberg wegen Geldansprüche aus der Zeit, als er Sickingens Amtmann und Diener zu Mutzig war. Karlsruhe GLA. Pf. Copb. 595, 31.

² Dornst. v. Bonifaci 72. — Wetzlar. Kammergerichtsarchiv, aufbewahrt in Strassbg. Universitätsbibliothek or. mb. c. 3 sig. pend Schw. v. S. u. Margret v. Hohenburg stellen dann am 15. Juni die verlangte Quittung aus. Ausser den beiden siegelt noch Jorig v. Schauenburg der elter. or. mb. c. 3 sig. pend — Wohin die betreffenden Urkunden hingekommen sein mögen, ist nicht zu erfahren.

dringend notwendig war, und der Sickingen stand dem Hohenburger feindlich gegenüber, während dieser mit seinem Schwager Hofwart in guten Einvernehmen lebte.

KAPITEL V.

Rückkehr Richards v. Hohenburg in die Heimat. Verhältnis zu Kurfürst Friedrich, Bischof Ruprecht und der Stadt Strassburg. Seine Verhaftung und sein Prozess. 1470—1476.

Herr Richard fand bei seiner Rückkehr in die Heimat wiederum die Kriegsfurie entfesselt zwischen den beiden alten Gegnern. Auf's neue tobte der Kampf zwischen Friedrich dem Siegreichen und Ludwig dem Schwarzen, diesmal um Weissenburg und die Hagenauer Landvogtei, und das ganze Unterelsass war in zwei feindliche Lager gespalten. Auf Kurfürst Friedrichs Seite stand Strassburg und Ludwig Herr zu Lichtenberg, für den Veldenzert trat sein Bruder Bischof Ruprecht und Friedrich Graf v. Zweibrücken Herr zu Bitsch auf. Der Kampf spielte sich lange um Weissenburg ab, und die Hohenburg war gelegen genug, um Unterstützung und Hilfe von dieser Seite dem einen sowie dem andern Teile wertvoll zu machen. In der That stand auch der junge Wirich Hofwart, der Neffe Herrn Richards, in offener Fehde mit Kurpfalz und schädigte von Lützelburg und Hohenburg¹ aus Land und Leute des Kurfürsten. Für Richard Puller war jedoch auf der einen Seite ebensowenig zu holen wie auf der andern, und es konnte fraglich erscheinen, wer ihn mehr geschädigt hatte, der Kurfürst oder der Bischof. Auch die beiden Greifenstein waren ein Schauplatz des Kampfes, und hier massen Pfalzgraf Ludwig und Ludwig Herr zu Lichtenberg ihre Waffen. Bischof Ruprecht war sich seiner schwankenden Stellung nur zu sehr bewusst und hatte daher stets an seinem kriegerischen Bruder einen Rückhalt gesucht. So hatte er ihm bereits am 19. April² 1463 einen Teil in seinem Teil der

¹ Strbg. Bz.-A. C. 57. Vgl. auch Hagenau St.-A. FF. 34.

² dinst n. quasimodo 1463.

Burgen Klein- und Gross-Geroldseck und der Stadt Maursmünster eingegeben,¹ und um allen Anfechtungen wegen Klein-Greifenstein zu entgehen, hatte er am 4. November 1467 seinem Bruder diese Feste eingeräumt, wogegen dieser ihm seinen Teil an Schloss Scharfenberg überliess.² Da hielt es denn in der That für den Hohenburger schwer, Stellung zu ergreifen. Einstweilen durfte er sich aber freuen, wenn er in der Heimat wieder festen Fuss fassen konnte, und in der That scheint er keine persönliche Anfechtungen erfahren zu haben. Soviel mag die kaiserliche Gnade doch gewirkt haben, dass man über vergangene Dinge Gras wachsen liess.

Wenn er nun aber versuchen wollte, auch seine verlorenen Besitzungen wieder zu erlangen, so musste solches Streben gegenüber dem siegreichen Kurfürsten, der eben seine letzten Gegner niedergeworfen hatte, aussichtslos erscheinen. Bisher hatten sich Acht und Bann wider den bösen Fritz wirkungslos bewiesen; kaiserliche Mandate zugunsten des Hohenburgers und Kammergerichtsurteile waren gegenüber dem Kurfürsten stumpfe Waffen. Mehr konnte es vielleicht nützen, wenn er versuchte, den zornigen Lehnsherrn zu besänftigen, und wenigstens in seinem Streit mit Heinrich v. Falkenstein, der ebenfalls kurpfälzischer Lehnsmann war, scheint er zeitweilig eingelenkt zu haben.

Der v. Falkenstein hatte zuletzt kraft eines Urteils des Rottweiler Hofgerichts Eigentum des Hohenburgers zu Strassburg mit Beschlag gelegt, und als dieser nun auf Grund der kaiserlichen Mandate Geleit in die Stadt beehrte, um dort seine Sache zu führen, erwirkte sein Gegner am 24. Juni 1471 vom Rottweiler Hofgericht ein Mandat an Strassburg, Richard v. Hohenburg als «aberechter» weder in der Stadt, noch in deren Zwingen und Bännen zu enthalten. Noch schlimmer wurde die Sache, als auch der Kaiser seines Dieners vergass, der nicht mehr an seinem Hofe weilte, und am 20. Juli 1471 dem v. Falkenstein die Urteilsbriefe bestätigte, so er am Hofgericht zu Rottweil wider Richard v. Hohenburg, kaiserlichen Diener, erlangt hatte.³ Wenn nun berichtet wird, dass in dem-

¹ München St.-A. bl. 388/15 p. 68.

² l. c. K. r. 77 f/2 or. mb. c. 2 sig pend.

³ Chmel, Regesten Nr. 6310.

selben Jahre Herr Richard auf Befehl des Kurfürsten dem v. Falkenstein das halbe Dorf Fürdenheim überliess,¹ so ist diese Mitteilung in solcher Fassung sinnlos. Genau genommen hatte der Kurfürst dem Hohenburger überhaupt nichts mehr zu befehlen, seitdem er Kleeburg an sich gezogen hatte, und am allerwenigsten bezüglich Fürdenheims, das ein Reichslehen war. Die Sache gewinnt aber ein anderes Aussehen, wenn Herr Richard sich dem Spruch des Heidelberger Hofgerichtes unterwarf, vor dem der v. Falkenstein klagbar geworden. Jedenfalls aber hatte er sich getäuscht, durch solche Unterwürfigkeit den Zorn des Kurfürsten entwarnen zu können. Er erhielt nichts von dem zurück, was er verloren. Hingegen traf der Kurfürst nun mit den Hofwart eine Auseinandersetzung, wobei der junge Wirich Hofwart die Zeche zu zahlen hatte.

Es war wohl schwerlich freiwillig, dass sich Ritter Wyrich Hoffart von der Welt gethan hatte und geistlich geworden war. Die Eltern sowie die beiden Söhne Hans und Ludwig gelobten nun am 26. Juli 1473, weder den Sohn und Bruder, noch das Kloster, worin er «Profess thut», zu Schloss Hohenburg zuzulassen oder denselben einen Teil davon einzugeben.² An demselben Tage schloss dann Herr Eberhard aufs neue ein Abkommen mit dem Kurfürsten, wonach er diesem und den nachfolgenden Kurfürsten einen unverteilten vierten Teil am Schloss Hohenburg, dem Fels Lauenstein und den Dörfern Klimbach und Wingen³ eingab, dessen sie sich nur nicht wider den Kaiser, von dem Hohenburg zu Lehen rührt, bedienen sollten. Hingegen überliess der Kurfürst Herrn Eberhard seinen vierten Teil der Gefälle, um damit Schloss Hohenburg zu bauen und mit Knechten zu unterhalten; und da der Fels Lauenstein viel Kosten erfordert, um ihn in Bau und

¹ Lehmann, 13 Burgen p. 123. der für Falkenstein Fleckensteiner Familie schreibt Die Urkunde, welche Lehmann vorgelegen hat, habe ich nicht finden können; sie befindet sich auch nicht in seinem Nachlass auf der Heidelberger Universitätsbibliothek. Er scheint leider viel verschleppt zu haben.

² Kremer, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich p. 479.

³ Zeitweilig hatte der Kf. Mgr. Karl v. Baden den Genuss von Klimbach und Wingen eingeräumt.

Gut zu unterhalten, so will Eberhard den Bau davon abwerfen.¹ In einem besonderen Brief verpflichtete sich noch der Kurfürst am 27. Juli, seinen vierten Teil in keine andere Gewalt zu wenden.² Am gleichen Tage wurden darauf zwischen beiden Teilen ein Burgfrieden verabredet.³ In allen drei Abmachungen wird weder eines Anteils des Hohenburgers, noch des v. Sickingen⁴ gedacht; Herr Eberhard musste sehen, wie er sich mit ihnen abfand. Kleeburg mit den zugehörigen Dörfern und Nieder-Wasichenstein waren endgültig verloren. Ueber Nieder-Wasichenstein, obwohl es Reichslehen war, schaltete der Kurfürst als Gebieter. Den Bischof Mathias von Speier hatte er in den Mitbesitz des Schlosses aufgenommen und mit dessen Zustimmung setzte er am 7. November 1466 Ludwig Herrn zu Lichtenberg als Mitgemeiner ein.⁵ Der Bischof ließ seinerseits des Speierer Stiftes Anteil an dem Schlosse den 11. Mai 1474 Herrn Friedrich v. Fleckenstein, aber mit einem bedeutungsvollen Zusatz: ob sich über kurz oder lang ein Recht oder sonstiges erfände, dass das Stift das zu thun nicht Macht gehabt hätte, dass der v. Fleckenstein alsdann gütlich davon abstehen solle.⁶

Unter diesen Umständen veränderte auch Richard v. Hohenburg seine Haltung und wusste die kaiserliche Autorität wieder vorzuschieben, indem er sich, wie es scheint, aufs neue an den kaiserlichen Hof begab. Am 2. Juni 1473 erlaubte der Kaiser, dass Jakob Kemerer das Dorf Vierdenheim von dem bisherigen Pfandinhaber, dem kaiserlichen Diener Richard v. Hohenburg, an sich löse und als Reichspland innehabe; und dieser, der das genannte Dorf von dem strengen Ritter Richard v. Hohenburg

¹ Karlsr. GLA. Pf. Copb. 472, 201.

² l. c. p. 31.

³ Kremer l. c. p. 480.

⁴ Hingegen hatte dieser an dem Hofgericht zu Heidelberg in diesem Jahre eine Klage wider Hermann Boos v. Waldeck den jüngern anhängig gemacht auf Herausgabe der Boos'schen Güter, die dem Grossvater seiner Gattin, Hermann dem ältern Boos v. Waldeck, gehört hatten und an seine Schwiegermutter Gertrud hätten fallen sollen. Karlsruhe GLA. Pf. Copb. 595, 40.

⁵ Karlsruhe GLA. Copb. 13, 205.

⁶ Karlsruhe GLA. Copb. 226 f. p. 166.

um 800 Gulden an sich löste, verpflichtete sich am 24. Juli 1473, ihm dasselbe auf Verlangen wieder einzuräumen.¹

Bessere Erfolge aber trug er gegenüber der Stadt Strassburg und dem Bischof Ruprecht davon, und hier erwies ihm die fortgesetzte kaiserliche Gunst die wertvollsten Dienste. Zunächst sah sich Strassburg veranlasst, nun auch für die Gegenpartei die Zahlung der oft angeführten Zinsen und Gülden einzustellen bis zur rechtlichen Entscheidung darüber, wem dieselben gebührten, und vergebens versuchte Bischof Ruprecht am 25. Oktober 1472 die Stadt zu bestimmen, dieselben an Reinhart v. Hergesheim, den Sohn seines Kanzlers, auszurichten. Und auch der Bischof musste ihm gegenüber bald andere Seiten aufziehen. Die beiden Dörfer Hindisheim und Lipsheim hatte er mit Recht am Kammergericht² gewonnen, und so sah sich der Bischof, um schlimmeren Dingen für sich und die Dorfbewohner vorzubeugen, zu weitgehenden Zugeständnissen veranlasst.

Er schloss am 19. April 1474 einen «gütlichen Vertrag»³

¹ Chmel, Regesten Nr. 6375.

² R. v. H. muss noch andere Klagen anhängig gemacht haben gegen die Inhaber seiner Cüter und deren Bewohner. Am 11. Juni 1473 erlässt K. Fridr. ein Mandat an die Meiger und Huber an dem Dinghof zu Fulriesheim (Fulgriesheim) und «au alle, die dem Dinghof zinsen» denen der Eid aufgelegt ist, dass ihnen die kaiserliche Ladung, worauf R. v. H. Urteil im Kammergericht «behebt» hat, ihnen nicht zugegangen sei, wonach sie ihm laut Urteil des Kammergerichts 100 fl. für Kosten und Schaden und 10 fl. für Kosten, so er nochmals zur Einbringung solcher kaiserlichen Urteil ausgehen hat, binnen 6 Wochen 3 Tagen zu zahlen haben. Strbg. St.-A. AA. 216 cop. ch. coaev.

³ Der «gütliche Vertrag» ist nicht erhalten. Derselbe hat später dem Hohenburger als Unterlage zu einem «falschen Brief». gedient, der sich als Original im Züricher Archiv, als gleichzeitige Abschrift mit dem Kanzleivermerk «Copie des valschen briefs» im Strbg. St.-A. G. U. P. 168 befindet. Dass damals ein Abkommen zwischen beiden Teilen geschlossen wurde, steht fest; Strbg. bezieht sich in einem Schreiben an den Bischof vom 29. April (AA. 1524) ausdrücklich auf den gütlichen Vertrag, den er mit dem Hohenburger geschlossen habe, «aitmols er in uwern gnaden floss und gebiet, als wir vernemen, ietz ist.» Der echte Kern in dem «valschen brief» lässt sich erkennen, wenn man die Bestimmungen desselben mit den tatsächlichen Verhältnissen nach dem Verträge vergleicht. Vgl. den Text in den Beilagen. Was mir als Zuthat des Hohenburgers erscheint, ist durch Einklammerung kenntlich gemacht.

mit Herrn Richard, wonach er die beiden Dörfer zwar auf Lebenszeit behalten sollte, dafür aber dem Hohenburger aus dem Ertrage der Dörfer jährlich 400 Pfund Strassburger Pfennige zu zahlen hatte; nach des Bischofs Tod sollten die Dörfer an den Eigentümer zurückfallen. Ebenso verpflichtete sich der Bischof, ihn in den Besitz von Klein-Greifenstein und seinem Drittel von Gross-Greifenstein wieder einzusetzen. Betreffs der Zinsen aber, die der Hohenburger vom Bischof auf dem Zolkeller und Pfennigturm in Strassburg zu Lehen gehabt, wurde in der Weise ein Abkommen erzielt, dass Herr Richard sie dem bischöflichen Kanzler Gottfried Quinckener weiter leihen sollte; dazu gab der Bischof seine Zustimmung und verhiess ausserdem Herrn Richard etliche Lehen, welche frei würden, zu leihen.

Diese Bestimmungen gelangten unmittelbar nach dem Vertrage zur Ausführung, und demnach kann an ihrer Thatsächlichkeit nicht gezweifelt werden. Es liegt in dieser Hinsicht zunächst ein Revers vor,¹ von Schultheiss und Geschworenen und der Gemeinde der beiden Dörfer Hindisheim und Lipsheim, worin diese die entsprechenden Erklärungen zu der vom Bischof ihrehalb übernommenen Verpflichtung abgaben. Ebenso setzte der Bischof die Stadt Strassburg in Kenntniss, in welcher Weise er sich mit Herrn Richard wegen der strittigen Zinsen und Güllen geeinigt hatte, und Strassburg beeilte sich darauf, diese Beträge, die es von Johanni 1470 ab einbehalten hatte, mit 31 Pfund Strassburger Pfennige auszubahlen. Darüber stellte dieser am 27. April Quittung aus² und erklärte zugleich alle kaiserlichen Gebote, die in dieser Sache wider Strassburg ergangen, für kraftlos, und nachdem er solchen Lehnzins dem Kanzler Gottfried Quinckener und dessen Erben zu Lehen verliehen, ermächtigte er die Stadt, diesem fernerhin die Zinsen auszurichten. Eudlich finden wir auch Klein-Greifenstein wieder im Besitz des Hohenburgers, und als er in Streit geriet mit Georg Freiherrn v. Ochsenstein, da nahm sich der Bischof in englischer Weise seines Lehnsmannes an.³

¹ Von gleichem Datum (Zinst. n. quasimodo 74) wie der valseh brief. — Strbg. Bz.-A. G. 1104 cop. ch. coaev.

² Die Sache hatte noch erhebliche Weiterungen. Unterhändler des Hohenburgers war der «veste» Bernhard Oselsperger v. Wyllingen, der späterhin noch wieder auftreten wird.

³ Lehmann, Hanau-Lichtenberg II, 159.

Hingegen ist es nun zunächst eine Zuthat des Hohenburgers, wenn der Bischof erkärt, dass er wahrlich berichtet ist, dass die wider Herrn Richard erhobenen Beschuldigungen unwahr seien; sie ist ganz unmerklich in den Wortlaut der Urkunde eingefügt. Der Bischof konnte unmöglich eine solche Erklärung abgeben, womit er sich selbst ins Gesicht schlug; lediglich wird er sich auf das Urteil des Kammergerichtes bezogen haben, und das reichte vollständig aus, um dies Abkommen zu erklären. Aehnlich steht es mit den anderweitigen Bestimmungen, die den Bischof und seine Rechtspflege in der schlimmsten Weise blossstellten; sie sind durchaus auf die spätern Verhältnisse Hohenburgs zugeschnitten, namentlich was die Zusicherung persönlicher Sicherheit anbetrifft. Mit dieser Urkunde in der Hand konnte er sich als das verfolgte Opferlamm hinstellen, dem von seinem Landesherrn Siegel und Urkunde gebrochen wären.

Einstweilen hatte sich aber dank der kaiserlichen Gunst die Lage des Hohenburgers in günstiger Weise gestaltet, und er hätte in Ruhe sein bewegtes Leben beschliessen können, wenn er nur von jenem unseligen Triebe hätte lassen wollen. Die bösen Erfahrungen der letzten Jahre waren jedoch spurlos an ihm vorübergegangen; er war und blieb ein Sklave seiner Leidenschaft. Das war um so schlimmer, als er naturgemäss in der Heimat aufs schärfste beobachtet wurde. Er konnte sich sagen, dass vor allem der Bischof, der sich selbstverständlich nur notgedrungen zu jenem Vergleiche herbeigelassen hatte, nach einer Handhabe trachten würde, um ihn aufs neue zu fassen; aber es scheint, dass das Vertrauen auf seine mächtigen Freunde ihn blind gemacht hatte, als ob ihm nichts mehr geschehen könnte, und so liess er die gewöhnlichsten Regeln der Klugheit und Vorsicht ausser Acht.

Es lag in der Natur der Sache, dass der Mann völlig von den Werkzeugen seiner Lust abhängig war; sie hatten es in der Hand, ihn zu verderben, und die einzige Bürgschaft für seine Sicherheit bestand darin, dass auch sie das schlimmste Schicksal zu erwarten hatten, wenn die Sache an den Tag kam; aber oft genug wurde in solchem Falle auch Naehsicht und Gnade gewährt, nur um die Schuld des Thäters nachweisen zu können. So ging es auch hier. Der Hohenburger¹ hatte sich

¹ Das Folgende nach den Akten des Zeugenverhörs zu Schlettstadt im Jahre 1482. Strbg. St.-A. G.U.P. 178. So romanhaft von

mit jenem Burschen, den er aus Oestreich mitgebracht, — er hiess Martin v. Neuenburg — veruneinigt, angeblich weil er demselben versprochene Kleider nicht gab und ihn «nackt liess». Genug, der Bursche redet öffentlich in Zabern, wie Herr Richard ihn «geketzert» habe. Das kam dem Bischof zu Ohren, welcher nach dem «Knaben» greifen liess, der nun auf der Burg zu Hoh-Barr in Gegenwart von Zeugen ein umfassendes Geständnis ablegte, nachdem man ihn seines Lebens «getröstet» hatte. Jetzt kam es darauf an, sich der Person des Hohenburgers zu bemächtigen, der sich damals zu Greifenstein befand. Auf Befehl des Bischofs rückte Herr Hans Münch, genannt v. Lauwenberg, damals Unterschultheiss zu Zabern, vor die Burg. Jetzt reichte dem Hohenburger das Wasser an den Hals; er bat um Schonung seines Lebens, so wollte er sich und das Schloss in des Bischofs Hand geben. Der v. Lauwenberg erklärte, keinen Befehl zu haben, und nun beschwor ihn Herr Richard um Gottes und um all der Freundschaft willen, die er von seinem Bruder Wirich erfahren, eine Botschaft zum Bischof zu fertigen und ihn zu bitten, dass er ihn des «Lebens tröste», so wolle er zufrieden sein, dass der Bischof ihn einmauern lasse, in welchem Schloss er wolle, und ihn allda sein Leben schliessen und seine Sünde büssen lasse. Der Bischof wollte davon nichts wissen; er entbot dem v. Lauwenberg durch seinen Schenk Sixt Ebran v. Desingen, zu «lügen», dass ihm das Schloss und Herr Richard überliefert würden und zwar ohne alle Gnad und «Fürwort»; «das cost was es wolle, soll in (den Bischof) nit düren». So muss es dann auch geschehen sein, und Herr Richard wurde am 4. Oktober 1474¹ ins Gefängnis gelegt. Auf Befehl des Bischofs

folgenden Ausführungen auch manches erscheinen mag, so stehen die Thatsachen so fest wie nur irgend ein historisches Faktum, erhärtet durch das Zeugnis von Männern in angesehenen Lebensstellungen.

¹ Fest steht zunächst nur der Zeitpunkt, wann der Hohenburger wieder aus dem Gefängnis heraus kam; das war der 7. Juni 1476. Dafür, wann seine Verhaftung erfolgte, könnte einen Anhaltspunkt geben die eigene Angabe des Hohenburgers in der von ihm fabricierten Urkunde. Da heisst es, dass der Bischof ihn am Dienstag nach Michaelis 1474 (Oct. 4) in Schloss Klein-Griffenstein zu seinen Händen und Gefängnis gebracht und ihn darin bis zum 7. Juni 1476 (frit, n. püngsten) gehalten habe. Letztere Zeitangabe stimmt mit anderweitigen Angaben überein, und es ist kein Grund vorhanden, warum Herr Richard den Anfang seiner Haft fa'sch hätte angeben sollen.

musste der Vitztum Anthoni v. Hohenstein das peinliche Verfahren wider den Hohenburger eröffnen. Er wurde von den Dingen gefragt: «mit Liebe oder er müsste es mit Leid thun, und als er den Ernst sah, redete er: ich sehe nun wohl, dass ich sterben muss und ich will sagen». Darauf legte er ein umfassendes Geständnis ab, nicht bloß bezüglich dessen was jener Martin v. Neuenburg wider ihn ausgesagt, sondern auch über verschiedene andere Fälle; namentlich bekannte er sich auch schuldig, wie auf seinen Befehl einer ertränkt worden wäre, der gesehen, wie er einen Knaben zu Hohenburg in einer Kammer missbraucht hätte.

Wenn nach diesem Bekenntnis seiner Schuld der Hohenburger zu Asche verbrannt worden wäre, so durfte er sich nicht beklagen. Das lag im Zug der Zeit. Diese Art der Unzucht galt als Ketzerei, und auf Ketzerei stand nun einmal der Feuertod. In dieser Hinsicht schrak man auch vor Massenhinrichtungen nicht zurück, und bald darauf am 18. Dezember 1474 liess die Niedere Vereinung im Elsass 18 lombardische Söldner, die in der Schlacht bei Chenebier gefangen worden waren, aus demselben Grunde öffentlich zu Basel verbrennen.² Diesmal retteten Herrn Richard noch einmal die Verdienste seines Vaters und auch wohl seine Herkunft. Der Bischof gewährte ihm Gnade, behielt ihn jedoch im Gefängnis; aber der Hohenburger musste die Gnade bezahlen. Es macht einen hässlichen Eindruck, wenn man hört, wie Herr Richard damals etliche seiner Lehen, darunter 2 Gärten zu Waseneck bei Strassburg, dem Kanzler Gottfried Quinkener zustellte.³ Endlich schlug dann dem Hohenburger wieder die Stunde der Freiheit, aber um einen teuren Preis: er musste zunächst nochmals eine «vergiht», ein schriftliches Bekenntnis seiner Schuld ablegen, das ihn nach menschlicher Berechnung für die Zukunft in der Welt unmöglich machen musste.⁴ Darin hiess es nach dem

¹ Wann dies Verhör geschah, lässt sich nicht bestimmen.

² Vgl. meine Abhandlung: Zur Geschichte der Burgunderkriege: die Konstanzer Richtung und das Kriegsjahr 1474 in der Ztschr. für Gesch. des Obrh. NF. 6, 403.

³ Schreiben des Bi. an Strbg. vom 15. O.t. (samst v. Gall.) 74 AA. 1524 or. ch.

⁴ Das Original ist nicht erhalten; gleichzeitige Abschrift befindet sich in Zürich. St.-A., von Strbg. am 27. März 1480 dorthin gesandt. Vgl. den Text in den Beilagen.

Bekennnis seiner Schuld, wie der Bischof ihn auf seine Bitten und in Anbetracht der Dienste seines Vaters des Lebens geröstet habe, und wie er jetzt in ein Kloster oder «in ein ander geistlich stat» sich begeben wolle, wo er seine Lebenszeit seine Wohnung haben und sich ganz von der Welt thun wolle, und zwar habe er dem Bischof gelobt, das binnen einem halben Jahre nach Datum des Briefes zu thun. Zugleich schwur er Urfehde wegen seines Gefängnisses und gab dem Bischof das Recht, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, ihn überall als einen Bösewicht anhalten zu lassen, der sein Leben verwirkt habe, und für diesen Fall begab er sich aller Freiheit vor Pabst und Kaiser, jeder Trostung, jedes Geleits und aller Rechtsvorteile.

Diese «Vergicht» war vom Kanzler Gottfried Quinkener entworfen und vom Hohenburger nach dem Vorlesen mit eigener Hand unterschrieben worden. Dabei hielt ihm der Kanzler das Dintenhorn und zeigte ihm, wo er sich unterschreiben sollte. Der eigentliche Akt geschah unter freiem Himmel ausserhalb des Schlosses «im velde des berges» in Gegenwart des dazu vom Bischof abgeordneten Herrn Wiprecht v. Helmstadt und der Zeugen Caspar Ritter v. Urendorf und Hermann Fessler. Von Herrn Degenhart Buchöwe, kaiserlichem und geistlichen Gerichtes Notar, wurde Herrn Richard der jetzt abgefasste Brief vorgelesen und er wurde darauf von dem Notar gefragt, ob er sich dessen bekenne und den Brief schwören wolle. Da antwortete er: ja, leider, Gott erbarm's, hob darauf seine Hand auf und schwur leiblich zu Gott und den Heiligen, alles zu halten, was der Brief enthielt. Darauf liess der Notar ihm Dinte und Feder, dass er den Brief eigenhändig unterschrieb. Auf Verlangen von Herrn Wiprecht v. Helmstadt nahm der Notar über diesen Vorgang sofort einen Akt auf, «der in Gegenwart der angeführten Zeugen geschehen ist in strata publica montis antiqui castri Geroltzeck devastati marchie Monsmünster.¹ Es erübrigte jetzt noch, dass Richard v. Hohenburg seine eidliche Erklärung mit seinem Insiegel versiegelte. Da er erklärte, dass er dasselbe aus der Burg

¹ Die «vergiht» Hohenburgs mit dieser notariellen Beglaubigung wurde am 14. Mai 1481 von Strbg. an die eidgen. Orte gesandt und von Solothurn an Zürich mitgeteilt. Zürich St.-A.

über die Mauer geworfen habe, so musste zunächst ein neues Siegel für ihn gemacht werden, und mit diesem neuen Insiegel versiegelte der Kanzler auf Hohenburgs Begehre «sinen vergiht und gesworenen brief», den er eigenhändig unterschrieben hatte.

Es waren nicht bloss die Bitten des Hohenburgers und die Verdienste seines Vaters, die den Bischof zur Gnade bewogen hatten. Da er ja nun in ein Kloster eintreten sollte und ohne Leibserben war, musste er den Bischof und das Stift zu Erben einsetzen. Gleichzeitig mit der Ausstellung seiner «vergiht» musste er urkundlich versprechen, die «merglic» Lehen, die er vom Bischof und dem Stifte Strassburg hatte, niemand lieber zu gönnen, als dem Stift, daher sie rühren, und namentlich die Dörfer Lipsheim und Hindisheim stellte er mit aller Zugehör für sich und seine Lehnserben an das Stift Strassburg zurück, um dieselben ferner ohne seiner Erben Irrung zu beliebigem Gebrauch zu nutzen; alle Briefe und Gerechtigkeiten, so er an den beiden Dörfern hat, will er binnen 3 Monaten zu des Bischofs Händen in seiner Kanzlei zu Zabern hinterlegen, sowie die armen Leute der genannten Dörfer binnen 8 Tagen in eigener Person ihrer Gelübde eptbinden;¹ und nachdem der Bischof in vergangenen Jahren, als er nicht «inlendig» war, andere seine vom Stift herrührende Lehen anderweitig verliehen hat, so hat er den Bischof gebeten, ihm zu gestatten, dass er die derzeitigen Inhaber vor des Bischofs Mannen mit Recht vornehme, und was er von diesen Lehen mit Recht wieder gewinnt, will er ebenfalls zu Händen des Bischofs überantworten, um dieselben bei dem Stift zu behalten; damit aber der Bischof ihn desto geneigter zu Recht handhabt gegen die, welche seine Lehen empfangen haben, will er dem Bischof binnen 2 Monaten 1000 Gulden zahlen. Solches hat er zu Gott und den Heiligen geschworen mit aufgehobenen Fingern und «gelarten» Worten zu halten; falls er dagegen verstösst, mag der Bischof Macht haben, zu ihm und seinem Gut zu greifen.²

Man sieht, der Bischof liess sich seine Gnade teuer genug bezahlen, und es war am Ende verzeihlich, wenn Richard Puller v. Hohenburg zu dem Glauben kam, bei dem ganzen

¹ Das that er in Begleitung des Kanzlers Quinkener.

² Strbg. Bz-A. G. 1104 cop. ch. coaev. Das Original ist nicht erhalten. Vgl. die Beilagen.

Verfahren habe es weniger der Sühne seiner angeblichen Schuld als seinem Hab und Gut gegolten. Von den Verpflichtungen, die ihm die Not abgezwungen, war er gesonnen keine einzige zu halten. Wozu hatte er auch seine guten Freunde am Hof! Allerdings war seine Lage jetzt viel ungünstiger wie vor 13 Jahren. Damals hatte er nur das Zeugnis eines gewöhnlichen und schliesslich doch übel beleumundeten Knechtes wider sich; jetzt hatte er selbst in Gegenwart von angesehenen Männern seine Schuld gestanden und urkundlich niedergelegt und besiegelt. Am kaiserlichen Hofe war aber vieles möglich mit glatten Worten und klingender Münze, und in seiner Haft hatte er bereits Vorsorge getroffen, um sein eigenes Bekenntnis verleugnen zu können. Es war gelogen, dass er sein altes Insiegel fortgeworfen hatte; wohlweislich hatte er es behalten, um sein neues an das Bekenntnis seiner Schuld gehängtes Insiegel ableugnen zu können. Das ist wohl das beredteste Zeugnis für die vollendete List und Berechnung, womit dieser Mann zu Werke gieng. Die Sache kam an den Tag, als der Kanzler Quinkener und Hans Gref, der Vogt zu Hoh-Barr, in Colmar mit ihm zusammen kamen. Da wollte es der Zufall, dass ihn Herr Gottfried Quinkener bei einem Goldschmied fand, wie er demselben gerade sein altes Insiegel geben wollte, um es «wider ze graben». Damals erinnerte ihn auch der Kanzler daran, wie er versprochen habe, binnen einem halben Jahre von der Welt zu scheiden und seine Sünden in einem Kloster zu büssen; aber Herr Richard gieng davon. Er befand sich wohl schon auf dem Wege zum Kaiser, und nun schien das alte Spiel wieder beginnen zu sollen; denn auf's neue nahm er den Bischof mit Klage am Kammergericht vor. Freilich waren seine Hilfsmittel wohl arg zusammengeschrumpft; aber er wusste sich zu helfen, um sich neue Freunde zu erwerben oder die alten zu bewahren. Dem kaiserlichen Protonotar Hans Waldner verlieh er die Zinsen und Gülten auf dem Pfennigturm zu Strassburg, worüber er bereits in dem «gütlichen Vertrag» zu Gunsten des Kanzlers Gottfried Quinkener verzichte hatte, und der Kaiser gebot Strassburg am 18. November 1476 bei einer Pön von 50 Mark Goldes, die Gülten niemand anders als dem genannten Protonotar auszuzahlen. Dawider überliess die Stadt den beiden Teilen unter sich auszumachen, wem die Zinsen rechtlich gebürten. Bischof Ruprecht wandte sich jetzt an den Kaiser und

schrieb ihm des Hohenburgers «missehandel, doch nicht uf das grobest», aber daneben entdeckte er dem beim Kaiser allmächtigen Grafen Hug v. Werdedberg und dem Kammergerichtsprokurator Johann Keller den ganzen Sachverhalt und erreichte damit, dass der Hohenburger vom Hofe gewiesen wurde. Jetzt blieb nur noch der Papst Sixtus IV. übrig; dahin wandte sich der Hohenburger und erlangte in der That «etwas» wider den Bischof, weil dieser die Kosten nicht daran wenden wollte, um sich zu verantworten. Aufs neue «tribulierte» er jetzt das Stift und die armen Leute desselben, obwohl der Bischof sich bereit erklärt hatte, ihm vor dem Gericht der Stiftsmannen zu Recht zu stehen. An der Sache wurde aber nichts geändert, und Herr Richard musste sich nach anderen Freunden und Beschützern umsehen, wenn er sein Hab und Gut und einen ehrlichen Namen wieder erwerben wollte. Die Eidgenossenschaft war damals der allgemeine Zufluchtort für Personen, die in der eignen Heimat Schiffbruch gelitten hatten; dorthin wandte sich jetzt auch Herr Richard von Hohenburg.

KAPITEL VI.

Richard v. Hohenburg in der Schweiz. Erwerbung des Bürgerrechts zu Zürich. Seine Forderungen an Strassburg. Unterstützung von Zürich. Wachsende Spannung zwischen beiden Städten.

Es mag auffallend erscheinen, dass Herr Richard v. Hohenburg seine feindseligen Pläne wider den Bischof von Strassburg und die gleichnamige Stadt gerade bei der Eidgenossenschaft glauben zu verwirklichen zu können, da doch der «obere Bund» der Eidgenossen und die «Niedere Vereinigung» im Elsass durch die engsten Bande der Freundschaft mit einander vereint waren. Gemeinsam hatten sie den schweren Kampf gegen Karl den Kühnen bestanden, und namentlich Strassburg hatte sich durch seine uneigennützigte Hilfeleistung gerechten Anspruch auf die grösste Dankbarkeit der Eidgenossenschaft erworben. Wenn dennoch der welterfahrene Hohenburger Freunde und Förderung seiner Pläne an einzelnen Stellen der Eidgenossenschaft glaubte

finden zu können, so beruhte das auf bestimmten, nicht gerade erfreulichen Erscheinungen im politischen Leben der Schweiz, wie sie damals zu Tage traten. Die Schweiz war die grosse Söldnerherberge von Mitteleuropa geworden, wo der Meistbietende galt. Andere Gesichtspunkte wie Erwerbung von Geld und Gut kamen überhaupt nicht in Betracht. Geld war die Losung nicht bloss der eidgenössischen Knechte, sondern auch der meisten ihrer Herren und Obern, wogegen alles andere zurücktrat. Damit hing auch zusammen, dass die Schweiz die Zufluchtsstätte höchst bedenklicher Persönlichkeiten ward, und keine Sache war so schlecht, für die sich nicht irgend ein Ort regte. Das war ein ganz gewöhnlicher Brauch, dass der, dem es in der eigenen Heimat zu warm wurde, sich nach der Schweiz wandte und bei irgend einem Ort Burgrecht zu erlangen suchte; alsbald trat er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen hervor; der Ort trat für seinen neuen Bürger in die Schranken, und es wurde in den meisten Fällen ein erkleckliches Sümichen Geld herausgeschlagen.¹ Darauf rechnete auch der Hohenburger. Freilich war sein Vermögen stark zusammengeschrumpft; aber er brachte erhebliche Rechtsansprüche mit sich, aus denen sich schon etwas herauschlagen liess, und dann winkte in nicht allzu weiter Ferne die Erbschaft des «reichen» Bock, seines Schwiegervaters. So war Herr Richard schon eine Persönlichkeit, bei der sich etwas verdienen liess. Dazu kam sein vornehmer Name, der auch bei den adelsfeindlichen Eidgenossen, so merkwürdig es erklingen mag, seine Wirkung nicht verfehlte. Allerdings musste der Flecken, der an seinem Namen haftete, getilgt werden; denn gerade in dem, was ihm vorgeworfen wurde, verstanden die Eidgenossen keinen Spass. Sodomiterei war bei ihnen verbreitet; ihre schwäbischen und elsässischen Nachbarn warfen ihnen das in derben Spottliedern und Schimpfworten vor. So erbittert sie auf die Urheber solcher Spottlieder fahndeten,

¹ Vgl. die Arbeiten von Th. v. Liebenau über Caspar Koller und Nicolaus Ring. Es wäre zu wünschen, dass einmal die damaligen Händel mit der Abtei Ottenbeuern und dem Bischof v. Augsburg sowie der «Möttelhandel» eine geeignete Bearbeitung fänden. Auch die gleichzeitigen Streitigkeiten Zürich's mit Hz. Sigmund wegen der Grafen von Sulz, die es ebenfalls zu Bürgern aufgenommen hatte, stehen auf nicht viel höherer Stufe.

so strenge abndeten sie daheim solche Unzucht, und Richard v. Hohenburg hatte auf keine günstige Aufnahme zu hoffen, wenn er sich von diesem Flecken nicht rein zu waschen wusste, zumal hier jegliche Rücksicht auf sein Geschlecht und seine Verwandten fortfiel. Darin lag die grosse Gefahr für ihn, wenn er sich auch jetzt nicht von diesem Laster frei machen konnte: er war verloren, wenn ihm derartiges nachgewiesen werden konnte, und der Tod auf dem Scheiterhaufen war ihm gewiss.

Einstweilen musste der Hohenburger jetzt versuchen, sich als ein Opfer niederer Ränke seiner Feinde, die es lediglich auf sein Vermögen abgesehen hätten, hinzustellen. Ungemein gelegen kam ihm nun in dieser Hinsicht der Tod von Bischof Ruprecht. Gegen den lebenden Bischof konnte der doppelt gebrandmarkte Mann nicht wohl in die Schranken treten und seine Schuld abläugnen. Von dem toten Bischof liess er sich aber eine Ehrenerklärung ausstellen und fasste eine Urkunde¹ ab, worin der Bischof ausdrücklich alle jene Beschuldigungen, die wider den Hohenburger erhoben und nachgewiesen waren, als unwahr erklärte; er habe den Hohenburger etlicher Uneinigkeit halb um das Schloss Greifenstein die Zeit von Dienstag nach Michaelis 1474 bis zum Datum der Urkunde in Haft gehalten.

Die Urkunde war auf Pergament geschrieben und trug das täuschend nachgeahmte Siegel des Bischofs. Für den Laien hatte das Machwerk alle Merkmale der Echtheit; nur bei einem, der mit dem Kanzleiwesen genau vertraut war, konnte es Anstoss erregen wegen einiger Verstösse gegen die damals übliche Rechtschreibung.

Wenn seine Gegner nun ihre Beschuldigungen wider ihn erhoben, so konnte er mit der Ehrenerklärung des toten Bischofs hervortreten und zugleich sein eigenes Bekenntnis als eine Fälschung seiner Feinde, sein Siegel, welches daran hing, als nachgemacht erklären und zum Beweise sein altes vorweisen. Er war also das Opfer unerhörter Verleumdung und schnöder Gewaltthat, und die biedereren frommen Eidgenossen hatten allen Anlass solches zu rächen. Dieser Bischof hatte ihn fast zwei

¹ Im Zürich. St.-A. Vgl. den Text in den Beilagen und die entsprechenden Bemerkungen.

Jahre in hartem Gefängnis gehalten, und aus keinem andern Grunde, als weil er nach seinem Hab und Gut trachtete, nachdem er sich doch kurz vorher feierlich verpflichtet hatte, keinerlei Gewalt gegen ihn auszuüben. Das war wirklich himmelschreiend! Man sieht, beide Fälschungen, diejenige von 1474 und 1476, stehen in engstem Zusammenhang und verraten einen Mann von nicht gewöhnlicher List und Gewandtheit. Und dabei konnte er darauf hinweisen, wie die beiden höchsten Gewalten der Christenheit, Papst und Kaiser, sich vergebens bemüht hatten, ihm Recht zu verschaffen, wie aber bisher Bosheit und Ungerechtigkeit triumphiert hatten; da konnten biedere, fromme Gesellen sich wirklich Gotteslohn verdienen, den sie nötig genug hatten, wenn sie ihm zu seinem Recht verhalfen. Das muss man sich alles vorhalten, um den weiteren Verlauf der Dinge zu begreifen. Welterfahrene Männer mussten freilich bald genug das Lügengewebe Hohenburgs durchschauen, wenn sie nicht ein Interesse daran hatten, blind zu sein. Strassburg lag nicht ausser der Welt, und die Persönlichkeit Hohenburgs war im Unterelsass so anrühlich geworden, dass man gar leicht erfahren konnte, was für ein Mensch hinter dieser Maske des Biedermanns steckte.

Wann nun Herr Richard nach der Schweiz gekommen ist, lässt sich nicht genau bestimmen.¹ Soviel steht fest, dass er zunächst bei Bern sich bemühte, Bürgerrecht zu erlangen, und die mächtige Stadt scheint anfangs auch nicht abgeneigt gewesen zu sein. Man muss sich in dieser Hinsicht zur Erklärung der thatsächlichen Verhältnisse stets vergegenwärtigen, dass

¹ Von gedruckten Quellen kommen für die folgenden Schicksale Hohenburgs die Strassburger Archivchronik mit ihrer kurzen, sachlich gehaltenen, auf urkundlichem Material beruhenden Erzählung im *Côte historique de Strasbourg* und die Chronik des Zürchers Gerold Edlibach in Betracht. Seine Erzählung will die Haltung Zürichs erklären und rechtfertigen und gerät dadurch vielfach mit dem aktenmässig bezeugten Sachverhalt in Widerspruch. Dazu kommt eine ungedruckte Fortsetzung von Diebold Schilling's Chronik auf der Züricher Stadtbibliothek, worauf mich Herr Dr. Escher zu Zürich aufmerksam machte. Sie nimmt für Strassburg Partei gegen Zürich und drückt in dieser Hinsicht die Meinung aller ruhigen und unbefangenen denkenden Männer der Schweiz in damaliger Zeit aus. Er benutzt für seine eingehende Erzählung das Berner Archiv und teilt wie bei der Erzählung der Burgunderkriege auch einzelne Briefe etc.

wenn Hohenburg seine Papiere vorlegte, zunächst wohl niemand an seiner Unschuld zweifeln konnte. So erklärt es sich auch, dass eine Stadt wie Bern, die wie kaum eine andere auf politischen Anstand hielt, sich am 6. Juni 1479 beim Bischof Albrecht von Strassburg, dem Nachfolger des Bischofs Ruprecht und wie dieser ein Prinz des bairischen Hauses, für den Hohenburger verwandte. Die Stadt bezog sich dabei auf allerlei Händel zwischen Bischof Ruprecht und dem Hohenburger zu Rom und an andern Enden «vollgangen» laut etlicher Brief und Rezess und bat Bischof Albrecht, Herrn Richart zu den Schössern, Dörfern und Gütern, «so im entwert und aber in kraft etlicher beslüsse wider zuzekomen verfügt sind», mit den gefallenen Nutzungen kommen zu lassen und ihm seine Strassburger Stiftslehen zu leihen; da er aber merklicher Sorgen halb solches persönlich vom Bischof nicht erfolgen könne, von einem Stellvertreter Eid und Gelübde entgegenzunehmen.¹ Eine Antwort des Bischofs ist nicht bekannt. Am 26. Juni wiederholten die Herren von Bern ihre Bitte, dem Bischof wolle gefallen, Richart v. Hohenburg in Kraft der besiegelten Verträge² seines Vorgängers «des sinen gnädig zu gönnen» und ihm auch seine Lehen zu leihen; im andern Fall, da sie dem Bischof mit Einung «genächert» sind, bitten sie, freundliche Tage gen Basel zu beraumen, so wollen sie durch ihre Botschaft Fleiss gebrauchen, dass es zu gütlichem Vertrag «erschiessen».³ Es muss dann zu einer Unterredung zwischen einem Berner Abgesandten und dem Bischof gekommen sein, und aus dem Schreiben der Stadt vom 18. Juli geht hervor, dass der Bischof demselben

mit. Diese Fortsetzung wäre wohl wert, gedruckt zu werden, schon als ein charakteristisches Seitenstück zu Edlibachs Erzählung. Einzelne charakteristische Züge bei spätern Chronisten gehen auf Diebold Schilling zurück. Ganz in seinem Geist gehalten ist auch die kurze Darstellung in Valerius Anshelm's Berner Chronik.

¹ Bern A. T. M. D. 254. Man sieht übrigens aus diesem Schreiben, wie R. v. H. ausser den zu Rom erlangten Bullen, von denen sich keine erhalten hat, nicht nur den «valschen Brief» des Jahres 1474, sondern auch Abschriften der Kammergerichtsurteile etc. vorgelegt hatte.

² Hier findet also ein direkter Bezug auf beide Fälschungen von 1474 und 1476 statt.

³ l. c. 265.

klaren Wein über die Persönlichkeit Hohenburgs eingeschenkt und zugleich sich jede unbefugte Einmischung verboten haben muss. Die oben erwähnte Antwort der Stadt auf den Bericht ihres Boten war denn auch in jeder Beziehung einlenkend: Bern habe kein unziemlich Ansuchen an den Bischof thun wollen, sondern lediglich den Wunsch gehabt, «*ergrung die daraus entstehen könnte zu verhalten*» und «*da nun die Pflicht, welche die Stadt zu dem Bischof trage, ihr Herz in dem was zu Ruh und Fug diene, nicht still lassen, so erneuerte sie ihre Bitte, gegen den v. Hohenburg zu freundlichen Tagen zu kommen gen Basel oder wenn es dem Bischof gelegener wäre, gen Breisach*. Die Bedenken, welche in Bern durch die Erklärung des Bischofs über den Hohenburger entstanden sein mögen, hatte dieser einstweilen noch glücklich zu zerstreuen gewusst durch sein zuversichtliches Auftreten; denn er hatte sich vermessen, allen Klagen gütlich und wohl zu begegnen und sich, wenn der Bischof zu freundlichen Tagen nicht bereit wäre, zu Recht erboten vor den Bischöfen von Basel und Konstanz, vor dem Rat beider gleichnamiger Städte, vor den Räten des Herzogs von Oesterreich, einem Rat zu Freiburg i. Br. und vor den Eidgenossen samt und sonders. Die Antwort des Bischofs ist leider nicht bekannt; sie muss aber zu Zufriedenheit der Stadt ausgefallen sein, wie aus ihrer Erwiderung vom 8. August hervorgeht.¹ Der Bischof muss demnach wohl bereit gewesen sein, dem Hohenburger Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren, aber gleichzeitig entdeckte er der Stadt wie aus späteren Mitteilungen hervorgeht, nun auch schriftlich das ganze Vorleben des Hohenburgers. So hatte Bern alle Lust verloren, sich mit diesem Herren zu befassen und lehnte sein Gesuch um Erwerbung des Bürgerrechts ab. Das war ein ehrliches Verhalten einer Bundesstadt gegen einen altbewährten Verbündeten, der ihr in schweren Tagen treu zur Seite gestanden, und wirft ein um so greller Licht auf das Benehmen Zürichs gegenüber einer altbefreundeten Stadt wie Strassburg.

Hohenburg schüttelte also den Staub von den Füßen und musste sehen, anderswo anzupochen und Einlass zu finden. Inzwischen mag er mancherlei Verbindungen angeknüpft haben,

¹ l. c. 276-77; 286.

die er später verwerten konnte. Nur war er in der schlimmen Lage, dass ihm dasjenige fehlte, was bei diesen Leuten, fahrenden Knechten und ihren Hauptleuten, am meisten wirkte: bares Geld. Dafür machte er Schulden auf das Erbe seines Schwiegervaters und suchte seinen Freunden, so weit es ging, auch mit Vertröstungen zu zahlen; dabei scheint das Dorf Fürdenheim wiederum aufs neue eine Rolle gespielt zu haben. Es kommen hier namentlich zwei Männer in Betracht: Bernhard v. Eselsberg, mit dem Herr Richard schon früher in Geschäften stand, und Jörg Friburger, Berns Vogt zu Lenzburg. Beide begnügten sich jedoch nicht mit Versprechungen, sondern erhoben Ansprüche an ihn, man weiss nicht recht, auf Grund welcher Dienste, und erlangten auch ein verurteilendes Erkenntnis des Landgerichts zu Klingnau im Thurgau, wonach Herr Richard ihnen Bezahlung thun sollte, dessen, so sich findet, dass er ihnen schuldig sei. Sie bemächtigten sich darauf seiner Person und zwangen ihm eine Verschreibung ab über Fürdenheim, die, wie es scheint, an Herrn Friedrich v. Fleckenstein gerichtet war, oder zum Ersatz dafür über eine Summe von 460 Gulden.¹ Hohenburg entzog sich den beiden durch die Flucht, liess dabei aber seine «Briefe» in Stich, die darauf an Zürich ausgehändigt wurden. Beide Teile wurden zu Zürich alsdann von den Eidgenossen verhört, und ihr Streit ward zur Aburteilung nach Bern gewiesen, wohin auch die «Briefe» bis zum Austrag des Handels kamen. Die Sache kam darauf am 29. Dezember 1479 vor dem Rat zu Bern zur Verhandlung und den Parteien wurde auf den 13. März Rechttag gesetzt; zuvor aber wurden sie bereits am 19. Januar verhört, und da ergab sich, dass Herr Richard sich dem Urteil, das Herr Jörg Friburger zu Klingnau wider ihn erlangt hatte, deshalb nicht unterwerfen wollte, weil ihm das Geleit dorthin abgeschlagen worden war.*

Auch Bischof Albrecht hatte etwas von diesem Handel ver-

¹ Man sieht in der Sache nicht klar, da in den Gerichtsverhandlungen des Rates zu Bern die Kenntnis des Sachverhaltes vorausgesetzt wird.

² Bern. A. Ratsmanual 28. 54 u. 86. Auch Anshelm weiss von diesem Streit; wenn aber der Herausgeber Bloesch meint, der Handel sei nicht vor den Rat gekommen, so wird das durch obige Thatsachen widerlegt.

nommen, aber in anderer Darstellung, als ob der Hohenburger auch in der Schweiz seinen alten Gewohnheiten nachgegangen und deshalb flüchtig geworden wäre, wobei die Briefe, welche er am päpstlichen und kaiserlichen Hof erlangt, zurückgelassen hätte. Er bat nun Zürich um Aushändigung derselben oder doch wenigstens darum, sie dem Hohenburger nicht wieder zukommen zu lassen. Zürich antwortete darauf kurz am 22. Dezember durch Mitteilung des Beschlusses der Eidgenossen.¹ Von grösster Wichtigkeit ist es nun, dass Zürich auf diese Weise amtlich Kenntniss erhielt von dem Leben und Treiben des Hohenburgers; ausdrücklich hatte der Bischof sich darauf bezogen, dass er auch Bern «gemelten handel so Richard be- gangen», mitgeteilt habe. Wenn daher später Zürich Unwissenheit vorgab, so war das eitel Trug und Heuchelei. Für Bern waren die Aufklärungen des Bischofs ein ausreichender Grund gewesen, die Hand von Hohenburg abzuziehen, für Zürich, sie ihm zu gewähren.

Inzwischen war ein wichtiger Wechsel in den Verhältnissen Hohenburgs eingetreten: sein Schwiegervater Hans Konrad Bock war gestorben; seine Gattin Frau Sophie Böckin, von der er seit Jahren getrennt lebte, war die einzige Erbin. Als «liep- haber ires ererbten guts» erinnerte Herr Richard sich plötzlich mit Sehnsucht ihrer Person. In dieser Hinsicht hatte er aber mit Strassburg zu rechnen, und daher veränderte er jetzt auch den Zielpunkt seiner Bestrebungen; er hört auf, den Bischof und das Stift zu «tribulieren», um wieder in den Besitz seiner Lehen zu gelangen. Das hätte am Ende doch gefährlich werden können; auch seine versiegelten Briefe halfen nichts, wenn der Bischof das ganze Rechtsverfahren aufdeckte. Anders stand es mit Strassburg. Was er mit dem Bischof gehabt hatte, ging die Stadt genau genommen überhaupt nichts an. Jetzt handelte es sich darum, von ihr die Herausgabe seiner Gattin und ihres Vermögens zu erstreiten. Dazu bedurfte er aber eines festen Rückhaltes; von Uri und an «andern Enden»² abgewiesen, erreichte er in Zürich das, was er wollte.

Es war kein Zufall, dass gerade diese Stadt sich bereit

¹ Zürich. A.

² Fortsetzung von Diebold Schilling.

gezeigt hatte, dem Hohenburger das Burgrecht zu gewähren; sie suchte damals gerade nachzuholen, was sie in der Mitte des Jahrhunderts verfehlt und verabsäumt hatte, und ihre Macht auf jede Weise auszubreiten. Nach allen Seiten griff sie aus unter der brutalen, aber kraftvollen Leitung von Hans Waldmann.¹ Der glänzende und gewandte elsässische Ritter musste als ein schätzenswerter Bürger erscheinen; dazu kam das grosse Vermögen, das ihm zugefallen war, das er nur zu erheben brauchte. Da konnte für Manchen etwas abfallen, und hier wie überall gab es Viele, welche die Hand ausstreckten. Darüber trat Zürich alle Rücksichten mit Füssen, die es einer althefreundeten Stadt schuldig war. Für die damalige Zeit war es eine ausgesprochen feindliche Handlung, wenn Zürich diesem Manne, der in rechtllichem Streit sowohl mit Bischof Albrecht als auch mit der Stadt Strassburg stand, sein Bürgerrecht gewährte. Später hiess es zur Beschönigung, man habe von den frühern «Bosheiten» des Ritters nichts gewusst.² Das war aber einfach eine Unwahrheit; Zürich wusste, dass der Hohenburger wegen Beschuldigung der Ketzerei aus der Heimat hatte fliehen müssen, und dass weder päpstliches noch kaiserliches Gebot ihm die Rückkehr hatte ermöglichen können; und wenn es zwischen dieser Thatsache und den versiegelten Briefen des Ritters einen unlösbaren Widerspruch fand, so hatte es das Mittel in der Hand, sich dieses Rätsel zu lösen; aber freilich damals so wenig wie später wäre es überzeugt worden, weil die regierenden Herren, die Göldli und Waldmann, ein Interesse hatten, sich nicht überzeugen zu lassen. Bethört durch die glatten Worte und falschen Briefe schuf die Stadt eine vollendete Thatsache und nahm sich nun auch sofort der Vermögensansprüche ihres Bürgers in schroffer Weise an.

Hier war inzwischen insofern ein Wandel eingetreten, als Frau Sophia Böckin, für die es natürlich nichts Schrecklicheres geben konnte als in die Gewalt ihres Mannes zu kommen, bei

¹ Wunderli in seiner Monographie. Hans Waldmann und seine Zeit, schweigt sich über die Haltung Waldmanns und Zürichs in dem Hohenburger Handel vollständig aus; was Dändliker in seiner Monographie darüber beibringt, ist wertlos. Am besten handelt darüber noch Muller-Monnard, *histoire des Suisses*.

² Edlibach.

ihrer Vaterstadt Schutz gesucht und dort Burgrecht genommen hatte. Am 7. März 1480 schrieb nun Zürich in formloser Weise an Strassburg, wie es vernommen habe von seinem lieben Bürger Richard v. Hohenburg, dass Strassburg dessen Gattin Soffie Böckin zur Bürgerin aufgenommen, und beehrte, Herrn Richard Sicherheit und Geleit zu geben, zu kommen so oft er möge, und wenn dann jemand Ansprüche an ihn habe, so sei die Stadt ihres Bürgers «an alle gliche und zimliche end» zu Recht mächtig.¹ Also was Strassburg bis dahin auch dem Kaiser stets abgeschlagen hatte, sollte es jetzt schleunigst dem Hohenburger gewähren, weil er Zürichs Bürger geworden war! Es ist begreiflich, dass sich das Selbstgefühl der stolzen Stadt dawider aufbäumte. Und wie sollte es nun gar dazu kommen, einem Manne Rechtswohlthaten zu gewähren, von dem es tausend Nörgeleien hatte erdulden müssen, der doch nur suchte, sich dem Rechte zu entziehen. Dennoch wäre es klug gewesen, wenn es einstweilen an sich gehalten und dem Verlangen entsprochen hätte. Für den Hohenburger hätte es nichts Schlimmeres geben können, und er mag bang genug gewesen sein, dass die Stadt seinem Begehren entsprach. Er trieb dasselbe Spiel wie am kaiserlichen Hof und vermass sich mit hohen Worten, seine Unschuld zu beweisen, wenn man ihm nur Recht gewähren wollte. Wie nun aber, wenn man ihm Geleit gewährte, wenn man ihn in die Heimat gelangen liess, wo die Steine wider ihn redeten, wo ihm überall lebende Zeugen seine Schande ins Gesicht sagen konnten! Offenbar ging Strassburg von der Voraussetzung aus, dass Zürich bekannt sein musste, unter welcher Anklage der neue Bürger in der Heimat gestanden; in welcher Weise Hohenburg sich den Anschein der verfolgten Unschuld gegeben hatte, davon konnte Strassburg noch nichts wissen. So bethätigte es den alten Rechtsstandpunkt, von dem es auch gegenüber dem Kaiser nicht abgewichen war, und schlug am 13. März Herrn Richard kurzweg Geleit und Sicherheit ab, weil er mit mehreren Edelleuten in Fehde stände, denen gegenüber es sich verpflichtet hätte, dem Hohenburger das Betreten der Stadt für die Dauer der Fehde zu versagen; ausserdem sei er auch ein «offener verschriebener

¹ Züricher A. Missiven 1, 543.

Aechter» des Hofgerichts zu Rottweil. «Dabei liesse sie es bleiben».¹ Die Frage, warum Hohenburg landflüchtig geworden war, wurde somit gar nicht berührt; sie ging ja zunächst auch nur den Bischof und nicht Strassburg an; aber wunderbar bleibt es doch, warum Strassburg nicht von vornherein den Haupttrumpf ausspielte. Man kann nur annehmen, dass es trotz alles Missvergnügens der Bundesstadt die Beschämung darüber ersparen wollte, mit welch' anrüchlicher Persönlichkeit sie sich befasst hatte oder aber dass es bei Zürich diesen Sachverhalt im allgemeinen als bekannt voraussetzte.

Natürlich war Zürich ob dieser Antwort Strassburgs verschneupft, obwohl es sich doch selbst sagen konnte, dass die befreundete Stadt es nicht als Freundschaftsdienst auffassen konnte, dass es ihrem frühern Bürger Bürgerrecht gewährt hatte. Indem Zürich seine Bitte am 20. März wiederholte, äusserte es sich dahin, wenn Strassburg darauf nicht einginge, so möchte es sich annehmen, dass «Herr Richard unser mer engülte dann genüsse». Wie konnte man auch gegen den Mann so lieblos sein! Was Strassburg angeführt hatte, waren, wenn man den Hohenburger hörte, lauter fadenscheinige Gründe. Die Acht, in die ihn sein Schwiegervater Hans Conrat Bock und Hans Jerger² gebracht, sei zweimal am Kaiserlichen Hof aberkannt und vernichtet worden — dass noch ein anderes Achtverfahren gegen ihn schwebte, verschwieg er wohlweisslich —; dennoch wolle er allen, die trotzdem noch Ansprüche an ihn zu haben vermeinten, vor Strassburg oder an billigen Enden zu Recht stehen. Zudem sei ja Strassburg gefreiet, Aechter bei sich zu «enthalten». Es war also lediglich böser Wille, wenn Strassburg auf seinem Standpunkt beharrte. Wirklich schien der Hohenburger es entgelten zu müssen, dass er Zürichs Bürger geworden war. Dass Strassburg auch dem Kaiser gegenüber es ebenso gehalten hatte, wird Herr Richard den Zürichern nicht gesagt haben.

¹ Die folgende Darstellung beruht, wo ich nicht anders zitiere, auf dem Briefwechsel zwischen Strassburg und Zürich im Züricher St.-A.

² Von dieser Acht hört man bei der Gelegenheit zum erstenmal. Wer Hans Jerger war, vermag ich nicht sicher zu bestimmen.

Hatte Zürich sich empfindlich gezeigt, so erwiderte Strassburg am 27. März in gleichem Tone. Von der gegen Hohenburgs Feinde eingegangenen Verpflichtung könne es nicht abgehen und es wolle sich auch durch Hohenburgs Erbieten «im Schein des Rechten» nicht auf Abwege bringen lassen. Von der Aufhebung der Acht sei der Stadt nichts bekannt, sondern sie habe noch «heutzutage Verbietsbriefe um eines frommen Ritters und eines frommen Edelmannes Klage willen in Händen, ihn nicht zu enthalten.» Zwar sei sie gefreiet, etliche Aechter zu enthalten, aber so dass sie jedem Kläger gegen den Geächteten das Recht gestatten müsse und deshalb könne sie ihm kein frei Geleit gewähren. Uebrigens habe sich Hohenburg ja selbst «seines bekannten Handels halb verschrieben, dass ihn keinerlei Freiheit, Trostung oder Geleit schirmen solle, und dabei übersandte es Copie der «vergilt» Hohenburgs vom 7. Juni 1476. Bitter fügte es am Schlusse hinzu: daraus möge Zürich wohl verstehen, «wes er (Hohenburg) seines handels billich geniessen sol und das uch nit not gewesen ist uns zü schriben, das er uwer me engelt dann geniess», da wir doch nach alter langer hergebrachter Freundschaft allewegen geneigt gewesen sind zu thun, was wir in allen gebürlichen Sachen zu Ehren oder zu Freundschaft glimpflich thun mögen.

Damit war die Sache auf ein ganz anderes Feld hinübergespielt. Die vermögensrechtlichen Fragen traten in den Hintergrund. Es handelte sich jetzt darum: war Hohenburg ein Ketzer oder nicht. Einem Ketzer konnte Strassburg die Tochter seines Altstättmeisters nicht ausliefern. Folgerichtig hätte Zürich jetzt zunächst die Verhandlungen mit Strassburg abbrechen und sich an den natürlichen Richter Hohenburgs, den Bischof Albrecht, wenden müssen, wie es Bern seinerzeit gethan hatte. Der «bekannte Handel» ging Strassburg gar nichts an, aber leider zog es im fernern Verlauf diese richtige Folgerung nicht, Zürich kurzweg an den Bischof als den hierin allein zuständigen Richter zu verweisen. Zürich aber zog es vor, sich auch fernern hin an Strassburg zu halten, und jetzt werden nun die vermögensrechtlichen Ansprüche Hohenburgs mit dem «bekannten Handel» in heilloser Weise verquickt.

Einstweilen war es Hohenburg gelungen, sich in den Augen der Herren von Zürich zu rechtfertigen. Gegenüber der Abschrift, welche Strassburg eingeschickt hatte, konnte er mit

seiner angeblichen Originalurkunde auftreten. Hier lag ein unlösbarer Widerspruch vor. Entweder das Original war gefälscht oder die Copie. Wer war nun der Betrüger? Sollte die alte freie Reichsstadt, deren Schild so blank und rein war, eine Fälschung begangen haben? Es war noch eine Möglichkeit vorhanden; Strassburg selbst hatte sich irre leiten lassen. Nichts lag daher näher, als dass Zürich sich an den Nachfolger Bischof Ruprechts um Aufklärung wandte: es geschah nicht. Das war eine schwere Unterlassungssünde. Die leitenden Männer in Zürich müssen vollständig in dem Bann dieses Mannes befangen gewesen sein, der ja nichts weiter als sein Recht forderte und erklärte, willig den Tod auf dem Scheiterhaufen erleiden zu wollen, wenn ihm seine Schuld nachgewiesen würde. Es ging auf dem betretenen Wege weiter. In seiner Antwort vom 8. April berührte Zürich die Frage der Echtheit oder Unechtheit der beiden Verschreibungen gar nicht; es erklärte nur, dass Hohenburg die Wahrheit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufs entschiedenste bestritte, und dass er bereit wäre, gegenüber seinen Anklägern vor dem Rat von Zürich oder wohin dieser ihn weisen würde, «zu Recht zu stehen, daselbst des Rechten zu erwarten und demselben seinen Gang zu lassen». So wiederholte denn die Stadt ihr Begehren um frei Geleit für ihren Bürger, auf dass er seine Sache austragen könne, und ihm das Recht zu gestatten, wie Zürich das im gegebenen Falle auch thun würde.

Zu Strassburg war man sicherlich der Meinung, dass mit der Uebersendung jener Abschrift die Sache erledigt wäre. Wie konnte man erwarten, dass Zürich sich auch fernerhin mit dem schmutzigen Handel befassen und Strassburg noch weiter behelligen würde! Um so überraschender war die Zumutung, dass Zürich über eine abgeurteilte Sache, welche diese Stadt nichts anging, nochmals zu Gerichte sitzen wollte! Das schlug allem Rechtsherkommen ins Gesicht. Ausserdem war ja Strassburg bei dem Gerichtsverfahren gar nicht beteiligt gewesen; es hatte nur für sich die Folgerungen daraus gezogen. Warum wandte Zürich sich nicht an den Lehns Herrn des Hohenburgers? Und welche Zumutung war es ferner, dass Strassburg einem solchen Manne Geleit gewähren und somit das Wort brechen sollte, das es anderen Edelleuten deshalb gegeben hatte! So lautete denn die Antwort vom 21. April

schroff ablehnend, während Zürich in seinem letzten Brief sich bemüht hatte, jeden gereizten Ton zu vermeiden. Wieder kamen die Herren von Strassburg auf die Verschreibung Hohenburgs zurück: wenn er sich unschuldig fühle, so brauche er ja kein Geleit zu begehren, zumal er ja selbst Verzicht darauf geleistet habe; in Anbetracht der vorliegenden Achtbriefe und ihrer Verpflichtung gegenüber den Edelleuten, da sie «nach ihrer Altfordern loblichem Herkommen genaturet und geneigt seien», was sie jemand zugeschrieben, auch zu halten, liessen sie es dabei bleiben und auch bei des Hohenburgers Verzicht auf Geleit, Trostung und Freiheit. Wenn aber Zürich meinte, dass es nichts von Strassburg begehrte, was es nicht auch selbst gegebenen Falls thun würde, so meinte Strassburg umgekehrt, es habe solches Vertrauen auf die Herren von Zürich, dass dieselben Strassburg ein derartiges Verfahren nicht raten würden. Kurz, die Herren von Strassburg baten Zürich, sie ferner «dieses Mannes unersucht zu lassen».

Ein schriftlicher Meinungsaustausch hatte danach keinen Zweck mehr; eher durften mündliche Verhandlungen zum Ziele führen, und so erfolgte jetzt die erste Botschaft Zürichs an Strassburg.¹ Leider ist über sie nur wenig bekannt; nicht einmal die Namen des oder der Gesandten sind überliefert. Man darf wohl annehmen, dass in Strassburg der Botschaft die Akten über Hohenburg vorgelegt wurden, soweit man dazu in der Lage war, aber einen weiteren Erfolg hatte das nicht. In Zürich schien man wenigstens nach wie vor von der Unschuld des Hohenburgers felsenfest überzeugt zu sein. Auf der andern Seite wich auch Strassburg nicht einen Schritt zurück und erklärte der Botschaft, dass es Hohenburg überlassen bleibe, auf eigene Gefahr nach Strassburg zu kommen, um seine Sache gütlich oder rechtlich auszutragen, doch so dass dem Rechte freier Lauf gelassen würde, wenn seine Widerpartei der Feindschaft oder Acht halb Recht in der Stadt wider ihn begehrte.² Es scheint nun von Zürich der Vorschlag gemacht zu sein, dass unter diesen Umständen dem Gerichte zu Zürich die rechtliche Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des

¹ Edlibach 178.

² Vgl. auch Edlibach I. c.

Hohenburgers überlassen werden möchte. Wie hätte Strassburg aber darauf eingehen sollen! Gab es doch nichts, worauf eine Stadt eifersüchtiger hielt, als auf ihre Gerichtshoheit. Es bestand darauf, dass der Erbfall und was Herr Richard zu Strassburg sonst zu thun habe auch dort berechtigt werden müsse. Dawider erklärte Zürich am 17. Juni, dass auch Herr Richard nichts begierlicher wünsche, sofern ihm nur Sicherheit gegeben würde; wenn demnach Strassburg auf solchem Rechtsverfahren bestände, so gebühre es sich auch, dem Hohenburger Sicherheit und Geleit zu geben; sonst würde überhaupt niemand auf solche Weise Recht bekommen. Dabei beharrten die Herren von Zürich aber dabei, dass die Frage wegen der Schuld seines Bürgers vor ihrem eigenen Gerichte zur Verhandlung käme. Es forderte nun Strassburg auf, durch den Ueberbringer des Schreibens dem Hohenburger einen versiegelten Geleitsbrief zu übersenden, zumal es selbst ja nach dem eigenen Schreiben nichts mit ihm zu thun habe. Davon wollten jedoch die von Strassburg nichts wissen; indem sie sich auf die der Züricher Botschaft erteilte Antwort bezogen, erklärten sie am 22. Juni: «als der Hohenburger furgebe, wie ihm von seinem Schwäher Hans Conrad Bock etwas erbes zugefallen sei, wolle er da meinen, darumb oder umb elich biwonung rechtz gegen siner husfrowen notturft zu sin, so gehöre solches des Erbes halb vor Strassburg zu verrecken, die Ehesache aber vor das geistlich Gericht. Da gönnen wir jedem Teil seines Rechten durch sich oder seinen vollmächtigen Anwalt, aber ihm Sicherheit und Geleit zu geben sei ihnen nicht zu thun; denn würde ihm das Geleit gebrochen, so würde er sie verantwortlich machen. Dabei lassen sie es bleiben. Wenn Hohenburg jedoch seine Machtbotschaft mit voller Gewalt herschickt, so wollen sie derselben bei sich gern Förderung des Rechten thun.

Damit hatte Strassburg sein letztes Wort gesprochen und zugleich auf den einzigen Weg hingewiesen, wie aus diesem Irrgarten herauszukommen wäre, und selbst seine Hilfe dabei angeboten. Wenn Herr Richard nichts anderes wünschte, als gerichtlichen Austrag seiner vermögensrechtlichen Ansprüche, so konnte er diesen Weg beschreiten, für den er weder Sicherheit noch Geleit bedurfte. Der Mann lebte aber von dem Streite, und wenn er sich auf diesen Ausweg nicht einlassen wollte, so wäre es Zürichs Sache gewesen ihn dazu anzuhalten.

Jedenfalls hatte Zürich keinen Grund, wie es später that, sich darüber zu beschweren, dass seinem Bürger von Strassburg das Recht verweigert wäre.

Man stand also wieder auf dem alten Fleck. Da entschloss sich Zürich, eine feierliche Botschaft an Strassburg abzusenden, Herrn Heinrich Göldlin, Altbürgermeister, und den obersten Zunftmeister Johannes Tachselhofer, mit dem Auftrag für Hohenburg Geleit auszuwirken, so wollten sie ihn vor den Rat zur Aburteilung stellen, und was da über ihn erkannt würde, sollte er erleiden, und wenn er solcher Missethat, deren er beschuldigt wäre, schuldig gefunden würde, sollten die von Strassburg sicher sein, dass ihm von Zürich kein Beistand oder Schirm geschehe, sondern dass man das Urteil vollstrecken liesse, es sei zum Feuer oder einem andern Tod; und ob irgend welche Personen, Reich oder Arm, Jung oder Alt, niemand ausgenommen, glaubten irgend welche Ansprüche an Hohenburg zu haben, denen wollte er auch Recht gewähren vor Ammeister und Rat zu Strassburg und also ihr Urteil erwarten, es träfe ihn an Leib oder Gut.¹ Das war ein Rechterbieten weitgehendster Art, und man sollte glauben, Strassburg hätte es angenommen; viel Verdruss wäre der Stadt erspart geblieben. Leider ist Näheres über die Aufnahme der Gesandtschaft nicht bekannt, und es lassen sich auch nur Vermutungen anstellen, warum Strassburg auch diese Vorschläge ablehnte. Es kommt da vor allem in Betracht, dass Strassburg nicht die zuständige Behörde war, um gegen Hohenburg eine Untersuchung wegen Ketzerei zu eröffnen, und zudem war diese Sache *res iudicata*. Was aber die vermögensrechtlichen Fragen betrifft, warum steifte sich der Hohenburger so darauf, nach Strassburg zu kommen, nachdem ihm doch ein Ausweg gewiesen war? Welche Veranlassung sollte Strassburg haben, sich um dieses Mannes willen Verlegenheiten zu bereiten!

Die Gesandtschaft kehrte also unverrichteter Dinge heim, und es war nur natürlich, dass der Gegensatz zwischen beiden Städten sich immer mehr verschärfte. Strassburg hielt es zunächst für angebracht, wenigstens das altbefreundete Bern über

¹ Es ist allerdings nur Edlibach 178, der hierüber berichtet, leider wieder ohne Zeitangabe. Jedenfalls ist aber die Gesandtschaft hier einzureihen.

den Stand der Dinge aufzuklären,¹ und auch Zürich sass wohlbedächtigt im Rate darüber, was jetzt zwischen der alten Bundesstadt und dem neuen Bürger vorzunehmen sei. Am 9. September richtete es an Strassburg das Verlangen, seinem Bürger sein Weib und Gut folgen zu lassen, indem es sich zugleich erbot, Hohenburg gegen alle Ansprüche, es treffe an Leib, Ehre und Gut vor sich zu Recht zu stellen und dem Rechte seinen Gang zu lassen. Drohend fügte es hinzu, wenn Strassburg auch jetzt versage, werde es sich seiner Verpflichtung gegen seinen Mitbürger nicht entziehen können. Dadurch liess sich Strassburg nun freilich nicht einschüchtern und wahrte in seiner Antwort vom 22. September vor allem den Rechtsstandpunkt: Da es keinerlei Ansprüche an Hohenburg erhebe, so sei Zürichs Erbieten unnötig; es wisse wohl, dass es bei Ansprüchen wider Züricher Bürger dem Recht vor diese Stadt folgen müsse. Damit stellte Strassburg zugleich die Zumutung Zürichs ins rechte Licht. Bezüglich der Forderung Zürichs erteilte die Stadt nun folgende Antwort: Wollte die Frau ihrem Manne folgen, wir liessen es gern geschehen. Sie spricht aber merklicher Ursachen halb: nein, und sie hoffe zu Gott und dem Rechten, dass sie des Rechts halb nicht schuldig sei, das zu thun. Sie erbietet sich auch, ihm oder seinem Gewalthaber um seine Forderung «der esachen halb» des Rechtes vor dem geistlichen Gerichte in Strassburg gehorsam zu sein und gegenüber seinen Güteransprüchen vor der Stadt Strassburg und wohin diese den Handel weise. «So hat sie uns als Bürgerin angerufen, sie bei dem Recht zu handhaben, wie Strassburg des von den Kaisern etc. gefreiet ist. Da nun die gegenseitige freundliche Einung zwischen der Niedern Vereinung und den Eidgenossen darauf lautet, dass jedermann bei Freiheit und Herkommen bleibe, so hofft Strassburg, dass Zürich nichts Unfreundliches vornehmen werde; «dann noch allem wesen der sachen

¹ An min herr Doctor und Tittlinger: Die von Strassburg haben ihre Botschaft aber treffenlich vor minen herren gehebt; befehlen ihnen allen Fleiss denselben zu gut anzuwenden, dat. ment v. nativit. Mar. (Sept. 4) 80. Bern A. Ratsman 33, 95. Min herr doctor ist Berns Kanzler Dr. Thüning Fricker; Venner Tittlinger war ebenfalls in Strassburg wohlbekannt. Beide Venner erscheinen fernerhin im Verein mit Berns Schultheiss Wilhelm v. Diessbach für Strassburg thätig.

und sunder noch unser burgerin gehorsamkeit des rechten versehen wir uns zu uwer güten fruntschaft nit anders dann alles güten».

KAPITEL VII.

Verhaftung von zwei angeblich Strassburger Bürgern in Zürich. Eidgenössische Tagesatzungen und Vermittlungsversuche. Freilassung der Gefangenen.

Nach dem letzten Schreiben Strassburgs trat eine längere Pause ein, und Strassburg gab sich vielleicht der Hoffnung hin, dass Zürich Vernunft angenommen oder seinen Bürger in seinem wahren Wert erkannt hätte. Da wurde es sehr empfindlich aufgerüttelt, als Zürich Herrn Richard erlaubte, auf Strassburger Gut, welches den Weg durch die Schweiz nahm, zu greifen, und es konnte nicht fehlen, dass der Hohenburger unter den fahrenden Knechten genug bereitwillige Gesellen fand, die ihm sehr gern dabei halfen; namentlich auf die Handelsstrasse von Genf über Solothurn und den Hauenstein nach Basel hatten sie es abgesehen, und wenigstens Solothurn that nichts, um diesem Unwesen zu steuern. Damit begnügte sich Zürich aber nicht, sondern es liess sich zu noch viel bedenklicheren Schritten hinreissen.

Zwei Elsässer Edelleute, Herr Caspar Böckel und Herr Rudolf Volz — letzterer war Strassburgs Hauptmann auf Burg Herrnstein — hatten mit einer Schwester eine Bittfahrt nach Einsiedeln unternommen und kehrten 14 Tage nach Ostern auf dem Rückweg, nichts Böses ahnend, in Zürich ein. Da erschienen der Bürgermeister Heinrich Göldlin und andere Mitglieder des Rats und nahmen sie auf Betreiben Hohenburgs von Befehl des gemeinen Rats in Pflicht und Haft. Herr Richard hatte es eigentlich auf einen Bock und Beger abgesehen gehabt, aber er war auch mit diesem Fang zufrieden. Den Gefangenen nutzten nichts ihre Versicherungen, dass sie nicht Strassburger Bürger wären; sie wurden zwar freigelassen, aber mussten zuvor schwören, dass sie sich innerhalb einer bestimmten Frist in Zürich wieder stellen würden. Und es war ein billiger Trost von Herrn Heinrich Göldlin, wenn er

die Hoffnung ausdrückte, es bedürfe keines Stellens, sondern die Sache möchte durch andere Mittel und Wege ausgetragen werden; sie möchten die Sache an ihre Herren bringen¹.

In Strassburg war es indessen auch ruchbar geworden, dass die beiden immerhin der Stadt nahestehenden Männer in Zürich verhaftet waren, und nun wandte sich die Stadt am 14. Mai² an die einzelnen eidgenössischen Orte und unterbreitete unter Beifügung von Abschriften des mit Zürich geführten Briefwechsels den ganzen Sachverhalt der amtlichen Kenntnis der Eidgenossen, zeichnete dabei einerseits das Vorgehen Hohenburgs, als ob Strassburg ihm des Rechtes «usszugig» wäre, in seiner ganzen Hinfälligkeit und begründete anderseits, warum sie Herrn Richard das Geleit verweigert hätte. Zu den Abschriften der einschlägigen Briefe an und von Zürich fügte Strassburg noch die amtliche Erklärung des Notars Degenhard Fuchs hinzu, wie Herr Richard in Gegenwart der dazu vom Bischof abgeordneten Zeugen vor ihm am 7. Juni 1476 sich zu dem Inhalt der eingefügten Urkunde bekannt habe; ausdrücklich hiess es noch, dass an dem Original Herrn Richards Siegel hing und er es mit eigener Hand unterschrieben habe.³ Da hatten es also die Eidgenossen nun auch schwarz auf weiss, mit was für einem «verlumpten» Mann Zürich sich befasste. Das ruhig und sachlich gehaltene Schreiben schloss unter Berufung auf die freundliche Einung mit der Bitte, Zürich zu veranlassen, von solchem Fürnehmen abzustehen und die beiden Gefangenen ledig zu sagen, falls aber das von Zürich abgeschlagen würde, eine Tagessatzung zu berufen, zu der Strassburg seine Ratsbotschaft senden würde, um von den Dingen gütlich zu reden.

Es gereichte den Eidgenossen zur Ehre, dass kein einziger Ort — Solothurn ausgenommen — in diesem schmutzigen Handel für Zürich Partei ergriff, aber wenn auch sonst alle Orte Zürichs Haltung und Vorgehen missbilligten, so konnte Strassburg damit allein nicht gedient sein. Warm und entschieden traten für Strassburg, Bern und Luzern ein,

¹ Vgl. auch die Akten des Prozesses, den die beiden Herren mit Richard v. Hohenburg in Zürich zu führen hatten. Ebenda im St.-A.

² Das Regest in den eidgen. Absch. III. ist sehr ungenau.

³ Die Akten im Züricher St.-A.

trotzdem nun auch der Hohenburger dort für seine Sache warb, von Ort zu Ort ritt und sich wider Strassburg verantwortete, das ihn in seinem alten Namen «verkehrt» und ihn «solchermaßen verlündet und dargeben» hätte, dass es seine Ehre, Leib und Leben berühre. Mancherlei kam da zusammen, um die Haltung der beiden Städte zu bestimmen. Bei beiden überwog die Erinnerung an die gemeinsam durchfochtenen Burgunderkriege und namentlich Bern konnte der Zeiten gedenken, da die Hilfe Strassburgs stets zur Stelle war, während die meisten eidgenössischen Orte sie versagten sie schliesslich nur im Augenblick der grössten Not gewährten. Strassburg hatte sich in jener Zeit viel freundschaftlicher gezeigt als Zürich, und das vergalt Bern in reichlichem Masse. So lebhaft trat es für Strassburg ein, dass es beinahe schien, als ob nicht Zürich, sondern Strassburg ein eidgenössischer Ort wäre. Dafür fielen nun aber auch Erwägungen allgemeiner politischer Art ins Gewicht, wie man sie am ersten in Bern suchen durfte: eine Stadt wie Strassburg durfte nicht um eines Mannes willen, von dessen Schuld man in Bern überzeugt war, wie der Hohenburger war, der Eidgenossenschaft entfremdet werden; das litt der Vorteil der Eidgenossen nicht und ebensowenig ihre Ehre, dass Strassburg, welches Gut und Blut mit ihnen geteilt hatte, in solcher Weise behandelt wurde. Bei Luzern, das in frühern Zeiten nicht immer auf bestem Fusse mit Strassburg stand, war wohl die politische Spannung massgebend, in der es sich zu Zürich befand; ausserdem hatte der massgebende Mann in Luzern, Ludwig Seiler, nicht vergessen, dass er Strassburgs bewaffnetem Einschreiten 1473 seine Befreiung aus dem Kerker verdankte, in den ihn Diebold Herr von Geroldseck geworfen hatte.

Bern übernahm jetzt die diplomatische Führung und wandte sich am 18. Mai, an demselben Tag, an dem Herr Richard vor versammeltem Rat zu Bern auftrat und sich «vil rechts erbot», zunächst an Zürich und bat, entweder die Gefangenen loszulassen oder auf dem nächsten Tag, der zu Stans am 18. Juni stattfinden sollte, mit Strassburg in Verhandlungen zu treten.¹ Gleichzeitig verkündigten die Herren von Bern ihren «besondern Herzfreunden» von Strassburg solchen Tag

¹ Bern. A. Ratsman. 32, 97.

und drückten dabei ihr Bedauern über die Haltung von Zürich aus, das leider nicht wie sie dem Hohenburger das Burgrecht abgeschlagen.¹ Den Dank Strassburgs für Verkündung des Tages lehnte Bern am 1. Juni ab; es sei aus gutem Grunde geschehen; den Tag, der in guter Meinung bestimmt sei, möge Strassburg ja besuchen und namentlich allen Verzug und «unglimpflich inväll» vermeiden; «dann wo die sach uns selbs berurt, so wollten wir anders nit handeln»; alsdann hoffte es, werde sich die Sache «zu solchen Gestalten erschiesen, die Ruhe und Freundschaft gebären».²

Indessen waren die beiden Männer zu Zürich bereits freigelassen worden; bis Johanni wurden sie «verzielet». Strassburgs Bestreben war naturgemäss jetzt darauf gerichtet, durch Vermittlung der Eidgenossen die vollständige Freilassung der beiden Männer zu erwirken. Zuerst kam die Sache auf einem Tage zu Luzern am 6. Juni zu öffentlicher Verhandlung.³ Beide Teile, Zürich und Strassburg, wurden hier gehört aber nicht gerichtet, da die beiderseitigen Abgeordneten nicht volle Gewalt gehabt hatten. Selbstverständlich beschränkte man sich da nicht auf den letzten Zwischenfall; Strassburgs Gesandte rollten jetzt vor den Eidgenossen das ganze Sündenregister Hohenburgs auf. Da erhob sich nun die Frage über die Echtheit jenes Sündenbekenntnisses, von dem Strassburg eine Abschrift an Zürich und zuletzt eine notarielle Beglaubigung an die einzelnen Orte geschickt hatte. Die Eidgenossen äusserten sich dahin, Strassburg möchte doch den «versiegelten Brief» des Hohenburgers vorlegen, so wüsste man «deste bas dazu zu tun!»⁴ Das war aber eine vertrauliche Unterredung und kam nicht in den Abschied. Der bestimmte lediglich einen neuen freundlichen Tag auf den 11. Juli gen Zürich, auf dem beide Parteien mit genügender voller Gewalt vertreten sein sollten; willigt Strassburg

¹ l. c. T. M. E 24; auch bei Anshelm aber ohne Datum.

² l. c. E. 25.

³ Gegenüber der kurzen Notiz in dem eidgen. Absch. III Nr. 108 benutze ich eine ausführlichere Fassung aus dem Zürich. St. A. Strassburg/Hohenburg. Die Angaben Edlibachs erweisen sich in allen Hauptpunkten als unrichtig.

⁴ Gedehtnisse uff den Tag gen Schlettstat der keiserlichen commission halb kuntschaft zü leiten antreffen den Hohenburg. Strbg. St.-A. GUP. lad. 178 Nr. 17.

in solchen Tag ein, so mag es die beiden Männer «unbefleckt irer eren» ruhig daheim belassen; falls aber auf solchem Tag die Dinge nicht gütlich gerichtet oder nicht «in ein zimlich recht vertädigt» würden, sollten die beiden Männer sich wieder gen Zürich stellen.

Damit hatten die Eidgenossen in einer Hinsicht wenigstens für Zürich Partei ergriffen, indem sie die Berechtigung Zürichs zu jenem Gewaltakte anerkannten. Bern warb indessen aufs eifrigste für Strassburg und drückte am 24. Juni gegenüber Freiburg und Solothurn seinen Unmut aus über diesen Handel: «dann us ingang diser irrung wirdt vil red an mangel orten gebrucht, die sterke und uffenthalt unser aller loblichen einung nit gebären»; es sei daher notwendig, dass sämtliche eidgenössische Orte den Tag zu Zürich beschickten und den Streit beileigten, damit fernerer Unfug vermieden bleibe und solch angefachtes Feuer nicht weiter um sich griffe und den Eidgenossen nicht «unglimpf eins sölich manns halb uffgeladen» würde.¹

Der Tag kam heran. Strassburg hatte den gegebenen Wink befolgt und von Bischof Albrecht den «versiegelten Brief» des Hohenburgers entliehen. Daneben eröffneten die Herren von Strassburg eine «Kuntschaft» über das Vorleben des Hohenburgers, um seine Schuld noch mehr zu erhärten. Beide Urkunden legten die Gesandten auf dem Tag zu Zürich vor und ausserdem noch zum Beweis der Echtheit von Herrn Richards Unterschrift unter dem Bekenntniss seiner Schuld eine Quittung von seiner eigenen Hand. Damit schien die Sache erledigt; wenn auch die Strassburger erklärten, ihn nicht «berechtigten» zu wollen, sondern lediglich die Freilassung der beiden verzielten Männer begeherten, so musste doch eine Anklage auf Fälschung gegen Hohenburg die notwendige Folge sein. Für Richard v. Hohenburg gab es natürlich keinen andern Ausweg, als auch diese Zeugnisse seiner Schuld abzuleugnen und mit eherner Stirn umgekehrt Strassburg der Fälschung zu bezichtigen. Unerklärlich aber bleibt es, dass die Herrn von Zürich ihrem Mitbürger Glauben schenkten.² Die Dinge blieben

¹ Bern A. T. M. E 25.

² Die Nachrichten hierüber entstammen dem eigenen Munde des Hohenburgers. Vgl. seine Rede in dem spätern Prozess gegen die beiden verzielten Elsässer in den einschlägigen Akten des Zürich. St.-A

wie sie waren: Urkunde stand gegen Urkunde, und die Herren von Strassburg mussten sich gefallen lassen vor den Eidgenossen unter der schwersten Beschuldigung zu stehen, die überhaupt gegen eine Stadt erhoben werden konnte. Wunderbar ist nur, dass Strassburg sich nicht auf das Zeugnis des Bischofs von Strassburg berief; aber es kam in dieser Hinsicht in Betracht, dass es sich in erster Linie nicht um die Schuld Hohenburgs handelte, sondern um seine vermögensrechtlichen Ansprüche; mit der Schuld Hohenburgs begründete Strassburg eben nur sein eigenes Verhalten; ausserdem kam ja die angefochtene Urkunde gerade vom Bischof. Und Zürich mag der Hineinziehung des Strassburger Bischofs auch deshalb abgeneigt gewesen sein, weil es mit ihm auf gespanntem Fusse stand. Es handelte sich um die beiden Grafen Rudolf und Alwig v. Sulz, rebellische Vasallen von Herzog Sigmund v. Oesterreich, denen die Stadt ähnlich wie dem Hohenburger bei sich Burgrecht erteilt hatte und denen der Bischof nach Meinung der Stadt widerrechtlich die Belehnung mit den Stiftslehen des letzten Liechtenbergers versagte. Und zudem hatte der Bischof schon gleich bei Beginn des Handels ein deutliches Zeugnis abgelegt.

Wie stellten sich nun die Eidgenossen zu der Sache? Von der Frage der Schuld oder Unschuld Hohenburgs nahmen sie gänzlich Abstand, dagegen wollten sie am 8. September nochmals einen gütlichen Vergleich in Zürich zwischen Strassburg und Hohenburg versuchen und erst wenn alle Vermittlungsversuche gescheitert wären, sollten am 23. September die Dinge zu rechtllichem Austrag gebracht werden. Natürlich hatte der zweite gütliche Tag zu Zürich so wenig Erfolg wie der erste: nicht einmal seine beiden verzielten Gefangenen wollte Zürich ihrer Verpflichtung entlassen. Da begehrten die Strassburger Ratsboten in Anbetracht des beiderseitigen Bündnisses, darüber die Eidgenossen mit Recht erkennen zu lassen. Auch das schlug Zürich ab und erklärte mit einem Mal, es hätte überhaupt mit Strassburg nichts zu rechtigen und zu schaffen denn Liebes und Gutes. Dabei berief es sich auf den Abschied des ersten Tages zu Zürich, der allerdings nur von Streitigkeiten Strassburgs mit dem Hohenburger redete. Dawider erklärten Strassburgs Ratsfreunde: sie hätten sofort wider diese Fassung des Abschiedes Einspruch erhoben und erklärt, der Abschied wäre geändert und nicht dem Luzerner Abschied gleichgesetzt, der

lediglich von Spännern zwischen Zürich und Strassburg rede. Mit Hohenburg habe die Stadt überhaupt nichts zu thun; wenn er jemals Strassburg «erfordert» hätte, ihm sollte gebürlich Antwort geworden und kein billig Recht abgeschlagen worden sein. Das war auch in Wirklichkeit so: Strassburg hatte lediglich bisher mit Zürich zu thun gehabt, das für seinen Mitbürger auftrat, und nichts mit Richard v. Hohenburg, und auch jene Gefangennahme von angeblich Strassburger Bürgern war zwar auf Antrag von Hohenburg, aber durch den Bürgermeister von Zürich erfolgt.

Einstweilen kam es nun für Strassburg darauf an, zu verhindern, dass jene beiden Männer sich nicht wieder gen Zürich in Haft zu stellen brauchten, und so wandte es sich am 22. September nochmals an Zürich und bat, die beiden ihrer Pflicht ledig zu sagen; gegenüber etwaigen Forderungen wäre Strassburg bereit, nachdem Zürich das Rechtsgebot vor den Eidgenossen abgeschlagen hätte, vor irgend einer freien oder Reichsstadt, welche Zürich wolle, Basel, Worms oder Ulm, wo Strassburg als Freistadt gebühre Recht zu nehmen, oder vor aller Fürsten Räten und aller Städte und Länder des Gemeinen Bundes Ratsfreunden zu Recht zu kommen.¹ Die von Zürich aber beharrten dabei, mit der Festnahme jener beiden Männer nichts Unbilliges gethan zu haben; sie wären in der Sache überhaupt nicht «sächer», sondern «geordnet» Richter und hätten von ihrer Stadt wegen nichts als Liebes und Gutes mit Strassburgs zu thun. Daher hätten sie auch das Rechtserbieten Strassburgs abgelehnt, weil die Frage, ob die Männer mit Recht in Haft genommen, zu Zürich als dem Ort, wo es geschehen, entschieden werden müsste.

Man begreift, wie diese Spitzfindigkeiten Strassburg immer mehr erbittern mussten, aber auch bei den Eidgenossen erwarb sich Zürich dadurch keine Freunde. Das kümmerte die Stadt jedoch wenig, und Hohenburg that das Seine, um den Glauben zu erwecken, als ob diese Stimmung in den leitenden Kreisen der Eidgenossen auf Strassburgs Geld zurückzuführen wäre. Neben Bern trat aufs entschiedenste Luzern für Strassburg ein, und Herr Richard liess sich vernehmen, hätte er einem oder

¹ Der Gemeine Bund umfasst die Obere Vereinigung der Eidgenossen und die Niedere Vereinigung im Elsass.

anderem der Luzerner Herren 1000 Gulden verschrieben und sich dabei verpflichtet keinen Frieden mit Strassburg zu schliessen, so wäre ihm dort auch wohl Unterstützung geworden.¹ Damals mag es auch gewesen sein, dass der Hohenburger allenthalben auf Strassburger Kaufmannsgut fahndete, und der Luzerner Rat nahm Hans Müller von Sursee, Peter Vassbind und Gesellen als seine Unterthanen in eidliche Pflicht, die von Strassburg an Leib und Gut unbekümmert zu lassen.²

Wenn Zürich also jetzt auf seinem Willen bestand, so mussten die beiden Männer Ehren halber in ihr Gefängnis zurückkehren. Vielleicht aber konnte man die Eidgenossen dazu bringen, in ihrer Gesamtheit für dieselben einzutreten und ihre Freigebung von Zürich zu verlangen. So kam man in Strassburg auf den Gedanken, eine Botschaft an die einzelnen eidgenössischen Orte zu schicken, um dieselben zugleich über Hohenburgs Persönlichkeit aufzuklären, damit jedermann erfuhr, wer der Mann war, mit dem Zürich sich befasste, dem es gestattete auf Strassburgs Leib und Gut zu greifen. Von Wichtigkeit musste es in dieser Hinsicht auch sein, wenn Strassburg zeigen konnte, dass es in dieser Sache nicht allein stand, dass es auch die Niedere Vereinigung hinter sich habe, und diese hatte ihrerseits ein Interesse daran, zu verhüten, dass die Dinge sich nicht noch mehr zuspitzten und vielleicht zu einem Kriege hintrieben, in dem sie für Strassburg Partei ergreifen musste. So brachten denn am 3. Oktober Herr Hans v. Kageneck und Herr Peter Schott auf der Tagessatzung zu Colmar den ganzen Handel vor.³ Die Absicht Strassburgs eine Gesandtschaft an die einzelnen eidgenössischen Orte zu senden wurde gutgeheissen, und die Niedere Vereinigung beschloss ihrerseits eine Botschaft zuzuordnen. Zusammen wollten sie dann an die einzelnen Orte reiten und jeden derselben bitten, seine Botschaft auf einem bestimmten Tage zu Zürich zu haben, um mit ihnen vereint die Stadt zu bitten, die beiden Männer ihrer Pflicht zu entlassen und den Streit beizulegen. Um die Sicherheit der Gesandten war Strassburg nicht ohne Sorgen; denn unter den laufenden Knechten konnte der Hohenburger Spiessgesellen genug finden,

¹ Luzern. A. Ratsprotokoll. V. B., 358.

² l. c. V, 520.

³ Basel A. Absch. Schr 79/82. Colmar St.-A. EE. 1481/82.

welche auf die Strassburger griffen, und so wandte es sich an die einzelnen Orte um frei Geleit. Bern erklärte sich am 16. Oktober mit Strassburgs Plan in jeder Beziehung einverstanden; besonderes Geleit sei aber nicht von Nöten, da Bern Strassburg in brüderlicher Neigung gewandt sei; wollte aber jemand die Gesandten beleidigen, so würde Bern das nach allem Vermögen wenden.¹ Unsicher stand es mit Solothurn. Strassburg hatte erfahren, dass Hans Müller von Sursee zu Balstall im Solothurner Gebiet etliche Wagen, die von Neuenburg nach Strassburg bestimmt waren, angehalten habe. Davon, erklärte jedoch Solothurn, sei der Stadt nichts bekannt, und sie wolle gern veranlassen, dass der Botschaft in ihrem Gebiete nichts Unfreundliches geschehe.² So trat denn die Botschaft Strassburgs und der Niedern Vereinigung ihren Umritt an.³ Nicht ohne Absicht waren von Strassburg die Persönlichkeiten von Hans v. Kageneck und Peter Schott gewählt worden; ihre Namen hatten guten Klang von den Burgunderkriegen her, und Kagenecks Name war bei den Männern des Schwertes ebenso geachtet als derjenige von Peter Schott bei den Männern des Rats.

Zuerst ging es gen Solothurn, wo die Gesandten am 19. Oktober empfangen wurden. Hier erhielten sie freundliche, aber sehr allgemein gehaltene Versicherungen; wichtiger musste wegen der Sicherung von Handel und Wandel die Erklärung Solothurns erscheinen, dass es bereits den Vogt zu Falkenstein, wo in der That «etwas Ueberfall» an Strassburger Kaufleuten geschehen, angewiesen hätte, solches weder von des Hohenburgers noch anderer wegen ferner zu gestatten, und dass es in diesem Sinne auch seinen andern Vögten schreiben wollte. Am folgenden Tage entledigten sich die Gesandten ihres Auftrages vor dem Rat zu Bern. Ausdrücklich erklärte die Stadt ihr Bedauern über das Verhalten Zürichs, denn sie könnten nicht verstehen, dass der Hohenburger in ihren Kriegen «vast» gefochten habe. Jetzt sollten die Gesandten ihren Weg nur fortsetzen, um den einzelnen Orten «lutrung» der Sache zu geben; wenn das geschehen, möchten die Gesandten sich an

¹ Bern. A. Ratsman. 34, 28.

² Solothurn. A. Misssiven 5, 46.

³ Ausführlicher Gesandtschaftsbericht Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178 Nr. 17.

einem Orte enthalten, worauf dann der Eidgenossen Boten zusammenkommen würden, um sich von den Dingen zu unterreden. Zu Freiburg erhielten sie dieselbe Antwort wie zu Solothurn. Jetzt ging es gen Bern zurück, wo die Gesandten nochmals am 23. Oktober vom grossen und kleinen Rat empfangen wurden. An der einmal erteilten Antwort fanden die Herren von Bern nichts zu verbessern; neu war die Mitteilung, dass bereits eine eidgenössische Tagessatzung gen Zug anberaumt wäre, wo der Hohenburger Handel zur Sprache kommen sollte. Neben diesen öffentlichen Verhandlungen liefen aber geheime nebenher, welche Herr Peter Schott mit den leitenden Männern Berns, vor allen mit Herrn Wilhelm v. Diessbach und Dr. Thüring Fricker führte.

Welches war ihr Inhalt? Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich darauf antworten. Es galt, den Hohenburger in seinen eigenen Netzen zu fangen. Es war wohl anzunehmen, dass der unglückselige Mann auch jetzt nicht von seiner unseligen Leidenschaft lassen würde. Deshalb sollte fleissig Obacht auf ihn genommen werden; wenn er ertappt wurde, war er verloren, und dann war man mit einem Schlage aller Sorgen und Verlegenheiten ledig. Man glaubte bereits einer Fährte auf der Spur zu sein, die von dem Vogt zu Lenzburg, Jörg Friburger, Hohenburgs Gegner, ausging. Es war das aber eine sehr heikle Sache. Wenn man auf falsche Fährte geriet und Zürich und Herr Richard Lärm schlügen, konnten Bern und Strassburg die grössten Unannehmlichkeiten daraus erwachsen; auf der andern Seite durfte der Hohenburger nicht vorzeitig Wind bekommen und dadurch gewarnt werden. Deshalb wurden diese Verhandlungen fernerhin in grösster Heimlichkeit zwischen Strassburg und Bern geführt; Herr Peter Schott einerseits, Herr Wilhelm v. Diessbach und Dr. Thüring Fricker waren die Vertrauensmänner.

In Luzern fanden die Gesandten ebenfalls die freundlichste Aufnahme. Der Rat der Stadt drückte in der Antwort auf den Vortrag der Gesandten am 27. Oktober seinen Unmut darüber aus, dass Zürich sich nicht besser bedacht hätte, damit Strassburg und die Eidgenossen solcher «unnuss» überhoben geblieben wären. Auch fernerhin wollten die Herren von Luzern das Beste in den Dingen thun und weder Kosten noch Mühe sparen. Bezüglich der Sicherung der Strassburger Kauf-

leute gaben sie die bündigsten Versprechungen; wer sich dawider verginge, den wollten sie solcher Massen strafen, dass andere merken möchten, «sich eins solchen zu erlassen; Strassburgs Kaufleute sollent und mögent wol sicher in ir Gebiet wonen und wandeln, dann sie noch unvergessen haben der güttaete, so die stat Strassburg den iren, als sie gefangen wurdent, geton habe.» Besonders herzlich war der Empfang bei den schlichten Bauern der Länder. Auch hier hatte man noch wohl im Gedächtnis «die fruntschaft und das Zusetzen, so die stadt Strassburg der Eitgenosschaft in diesen kriegem und ouch sust geton habent.» Allesamt wollten sie ihr Bestes thun, um auf dem Tag zu Zug die leidige Ruhe beizulegen. Bezüglich der Sicherheit der Strassburger Kaufleute gaben sie auch die bündigsten Zusicherungen: «ir wissent wol, das die Eitgenosschaft ir lant und strossen frei gehalten habet; soll darüber iemans gegen der stadt Strassburg oder den iren in unser gebiete ützt fürnemen, wir littent oder gestattent es nit, solte e hut und hore costen», erklärte Schwyz.

Ob die Botschaft darauf noch einem gemeinsamen¹ Tag der Eidgenossenschaft beigewohnt hat, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls aber konnte sie mit Beruhigung auf den Erfolg ihrer Sendung zurückblicken; sie brachte die Gewissheit mit heim, dass Zürich in seinem Vorgehen so gut wie allein stand.¹ In Zürich scheint man sich über die unerfreuliche Wahrnehmung damit getröstet zu haben, dass man sich einredete, die Botschaft habe etliche Säcke mit Geld mitgeführt, und Edlibach will es dahin gestellt sein lassen, ob die Gesandten das Geld verzehrten oder sonst verbrauchten oder was sie damit thaten.

Leider schweigen die Akten darüber, was nun auf dem Tag zu Zug verhandelt wurde. So viel aber steht fest, dass die Eidgenossen die Einberufung jener beiden verzielten Männer seitens Zürichs nicht verhindern konnten.² Beide kamen, bestritten aber energisch, Strassburg zugehörig zu sein, und verwarhten sich daher wider alle Ansprüche, die Herr Richard

¹ Glarus hatte die Gesandtschaft nicht aufgesucht, vermutlich um nicht Züricher Gebiet berühren zu müssen.

² Das Folgende nach den betreffenden Prozessakten im Zürich. St.-A. Strassburg/Hohenburg.

deshalb gegen sie erhob. Es kam zum Prozess vor Bürgermeister und Rat von Zürich. Herr Richard führte seine Sache selber wie der beste Fürsprecher: beide Männer sollten ihm pfandbar sein, nicht etwa für seine frühere Ansprüche an Strassburg; nichts beweist mehr, wie sicher er sich im Sattel fühlte, als dass er jetzt Anspruch auf Schadensersatz wider Strassburg erhob, weil es sich unterfangen habe, ihn mit unrechten falschen Briefen von «sinem angefangnen rechten», auch um Leib, Ehre und Gut zu bringen; und deshalb beantragte er, dass man ihm die beiden als Zugehörige Strassburgs «in vangniss inlege und ihm zu ihrem und der von Strassburg Gut Recht ergehen lasse» bis ihm von Strassburg um solche unwahrhafte «verhandlung und belimdigung Wandel und Kebrung geschehe nach seiner Ehren Notdurft.» Dabei berief er sich auf einen kaiserlichen Brief¹, den er auch vor Gericht verlas, worin der Kaiser eine Pön von 100 Mark Goldes aussprach wider jeden, der wider das kaiserliche Urteil und sein eignes Verantworten ihn «des belümde»; er erzählte dabei noch, wie er lange genug am kaiserlichen Hof auf seine Kläger gewartet habe, aber niemand sei gekommen, um Anklage zu erheben, worauf solches Urteil ergangen sei. Demnach hoffe er, dass Strassburg in solche Pön verfallen und schuldig sei, ihm solche auszurichten.

Herr Caspar Bœkel konnte dagegen eine amtliche Bescheinigung Strassburgs vorbringen², dass er bereits am 27. April 1468 sein Burgrecht aufgesagt habe und demnach der Stadt nicht gewandt sei. Nach dem bisherigen Auftreten Hohenburgs darf man sich nicht wundern, wenn er nun auch die Glaubhaftigkeit dieser amtlichen Erklärung in Frage stellte, indem er darauf hinwies, wie die von Strassburg keinen Glauben verdienten, da sie ihn mit falschen Briefen und falscher Kundschaft hätten verderben wollen. Bürgermeister und Rat erkannten auch, dass solche Kundschaft nicht ausreiche, und legten Herrn Caspar einen Eid auf, dass er der Stadt Strassburg weder mit Burgrecht noch sonst in irgend einer

¹ Das ist also jenes Urteil des Kammergerichts, dessen Existenz ich p. 47 vermutete.

² Dat ment. n. Francisc. 1481 (Oct. 8), Zürich. St.-A. Strbg./Hohbg. or. mb. c. sig. pend.

Weise zugehörig und «verhaft» sei. Erst nachdem er solchen Eid geleistet, wurde er am 27. Oktober seiner Verpflichtung für ledig erklärt und gegen eine «alt» Urfehde freigelassen.

Schlimmer stand es mit Herrn Rudolf Volz. Er konnte nicht in Abrede stellen, dass er Strassburgs Hauptmann auf Burg Herrstein sei, und wenn er nun auch nicht Strassburger Bürger war, so wurde er doch als der Stadt «verwandt» dem Hohenburg als pfandbar zugesprochen. Hier halfen aber die Eidgenossen aus. Schwyz machte geltend, wie die eidgenössischen Bünde wiesen, dass niemand auf der Fahrt gen Maria-Einsiedeln innerhalb der Eidgenossenschaft dürfte angehalten werden, es wären denn grosse Uebelthäter und Bösewichter, die Leib und Gut verwirkt hätten; der von Strassburg sei aber ein «from biderb» Mann und solches Leumunds ganz frei und ledig.¹ Das machte Herr Rudolf Volz geltend, und wie er sich ausserdem noch ausdrücklich zu Basel und Rheinfeldern erkundigt habe, ob er Geleits bedürfe und wie ihm geantwortet sei: «wer uff die vart käme, der were sicher.» Es wurde ihm aufgegeben, darüber einen besiegelten Brief der Eidgenossen beizubringen, und nachdem solches geschehen, wurde er ebenfalls am 18. Dezember auf ein «schlecht alt urfehde» ledig gesprochen.

KAPITEL VIII.

Feindseligkeiten Richards von Hohenburg. Fortgesetzte Vermittlungsversuche der Eidgenossen. Geheime Verhandlungen zwischen Bern und Strassburg.

Der erste Akt des Streites hatte somit zu ungunsten Zürichs geendet: es hatte die beiden Männer wieder freilassen müssen, allerdings nicht weil die Verhaftung an sich widerrechtlich gewesen, sondern weil der eine überhaupt nicht Strassburger Bürger, der andere auf einer Wallfahrt begriffen war. In Zürich selbst war Richard von Hohenburg von Rechts wegen die Befugnis zuerkannt, auf Strassburger

¹ Edlibach.

Bürger und Gut zu greifen, und es war natürlich, dass er von dieser Befugnis aufs eifrigste Gebrauch machte. Die Zusicherungen der übrigen Orte halfen nicht viel; überall fand der rastlose Gegner lungernde Knechte, die ihm gern Handlangerdienste leisteten. Auf die Dauer musste das für die reiche Handelsstadt unleidlich werden, und es war kein Wunder, wenn ihr endlich die Geduld riss und sie am 28. Dezember Zürich vor die Wahl stellte, entweder ihrer Freundschaft oder derjenigen Hohenburgs.¹ Sie erinnerte daran, wie beide Städte bisher «in Nöten, Leib und Gut zusammen gesetzt, wie sie zwei Städte «nit von den minsten im heiligen rich» verbunden seien, und deshalb solle Zürich sich Strassburgs Freundschaft und Verwandtschaft lieber sein lassen, «denn ein solich verlumpten man»; falls Zürich aber weitere Angriffe gestatte, so erheische Strassburgs Notdurft, mit Zürich rechtlichen Austrag vor den Eidgenossen zu pflegen. Zürichs Antwort vom 3. Januar 1482 lautete zunächst ausweichend: wenn die Räte der Stadt alle beisammen wären, wollten sie Strassburgs «geschrift» vor sich nehmen und darauf antworten.² Die Antwort liess lange auf sich warten, und die fortgesetzten Angriffe auf Kaufmannsgut werden Strassburg dann veranlasst haben, aufs neue Herrn Hans von Säckingen und Herrn Peter Schott nach Bern zu senden, um Rat zu pflegen, was zu thun sei. Bern sagte Abhülfe zu und schrieb am 10. Februar an Zürich, die Vermittlung der Eidgenossen abzuwarten und weder Hohenburg noch sonst jemanden Angriffe auf Strassburg zu gestatten.³ Um dieselbe Zeit fand eine Tagessatzung der 6 Orte unter Ausschluss von Zürich zu Bern statt, die sich mit derselben Angelegenheit befasste. Die Strassburger Abgesandten baten die Tagessatzung um ihre förmliche Dazwischenkunft,⁴ damit Zürich von seinem Fürnehmen von des Hohenburgers wegen abstände, und nachdem sich nun Richard von Hohenburg der rechtlichen Entscheidung der Eidgenossen unterworfen hatte, erklärten die Gesandten im

¹ Colmar St.-A. EE. 1481/82.

² Colmar. St.-A.

³ Bern. A. T. M. E. 58.

⁴ Eidgen Absch. III nr. 130. Mir liegt eine weit ausführlichere Fassung vor. Strbg. St.-A. GUP. Das Datum ergibt sich aus dem nachfolgenden Schreiben der Eidgenossen.

Namen der Stadt sich bereit das Gleiche zu thun und erklärten sodann die Absicht Strassburgs « war zu machen, dass er (R. v. H.) den usgesandten Brief gehandelt habe. » Wie gewöhnlich waren die Boten ohne ausreichende Vollmacht, wollten aber am 10. März nochmals zu Bern zusammen kommen und « mit vollem gewalt in disen dingen und geschäften handeln, damit die sachen zü rüwen kommen ». Gleichzeitig mächtigten sich die Eidgenossen Zürichs und sagten der Botschaft Strassburgs zu, dass Zürich weder dem von Hohenburg noch andern gönnen sollte, « einich nührung oder invæll auf die von Strassburg oder die Ihren zu treiben ». Das teilten sie Zürich am 10. Februar mit und baten unter Hinweis auf die Verdienste Strassburgs um die Eidgenossenschaft, ihre Vermittlung abzuwarten.¹ Darauf erwiderte Zürich am 14. Februar, dass es seinen Mitbürger Richard von Hohenburg vermögen wolle, die Sache noch acht Tage ruhen zu lassen; ob sie in der Zeit betragen werden möchte; länger aber könne es ihm « mit deheinem glimpf noch füge rechtes ze bruchen vor sin.² »

Was in so langer Zeit nicht möglich gewesen war, konnte in so kurzer Frist nicht erfolgen. Am 23. Februar ging darauf die Schlussantwort Zürichs an Strassburg ab³; sie lautete schroff und ablehnend und umging alle gewöhnlichen Freundschaftsversicherungen, als ob beide Städte, wie Strassburg gegenüber Bern meinte, gar nicht mehr in Einung zu

¹ Zürich. A. l. c. or. ch.

² l. c. cop. ch. coaev.

³ In diese Zeit der hochgehenden Leidenschaft in Zürich, das wegen der Parteinahme der Eidgenossen für Strassburg aufs höchste erbittert war, fällt wohl « der ein ratschlag »: Den Eidgenossen das Geleit, das gen Einsiedeln von uns allen gegeben ist, abzuschreiben, das uns und die Unsern das hinfür zu halten nicht mehr binden soll.

It als ein Artikel in unsern Bünden steht, wie uns unsere Eidgenossen uns bei unsern Gerichten etc. schirmen und handhaben sollen, und wie wir sie darum zu mahnen haben, dass sie demnach ermahnt werden uns wider die von Strassburg in dem beiständig und hülflich zu sein.

It. als Herr Roisten (Heinrich Röist, Bürgermeister zu Zürich) zu Bern angelangt ist, dass unsere Eidgenossen zu uns schicken wollen, die Sache versuchen zu richten, dass das noch an 8 Tag erwartet werde und dann danach geschehe, was meinen Herrn bedünkte das Beste zu sein. — Zürich. St.-A. l. c.

einander ständen. Zürich liess es einfach bei seiner letzten Erklärung bewenden.

Von desto grösserer Wichtigkeit musste der Tag zu Bern werden. Die allgemeine Meinung war, dass Zürich gemäss dem Vorschlage Strassburgs in einen gütlichen oder rechtlichen Austrag einwilligen sollte. Strassburg gedachte auf Drängen Berns den Tag zu beschicken, war aber für die Sicherheit seiner Gesandtschaft nicht ohne Besorgnisse. Bern selbst riet, dass sie anstatt den gewöhnlichen Weg über Basel und das Gebirge einzuschlagen, die Reise über Delsberg und Biel nach Bern machen sollte, und zu noch grösserer Sicherheit wurden Dr. Thüring Fricker und Herr Ludwig Dittlinger gen Basel abgesandt, um die Botschaft auf der Weiterreise zu geleiten. Inzwischen hatte Strassburg selbst einen bedeutsamen Schritt gethan, um wahr zu machen, was es verheissen hatte. Beredter als die Aussagen der Zeugen, die bei dem frühern Prozess Hohenburgs beteiligt gewesen, konnte kein Zeugnis sprechen. Dagegen konnten keine Kniffe des Hohenburgers aufkommen, und dieser wusste selbst nur zu gut, was ihm bevorstand, wenn diese lebenden Zeugen auftraten. Bis dahin hatte er geschickt einer jeglichen rechtlichen Verhandlung seine Schuld auszuweichen gewusst und stets Zürich vorgeschoben, während er sich doch den Anschein gab, als ob er nichts sehnlicher wünsche; und in Zürich glaubte man ja blind seinen gefälschten Papieren. Die Gefahr lag nun vor, dass mit der Zeit die wichtigsten, zum Teil schon hochbetagten Zeugen abschieden, und dann konnte Richard von Hohenburg auftreten. Einerseits um dies zu verhüten, anderseits aber auch um das Beweisverfahren gegen den Hohenburger wieder aufzunehmen und so aller Welt sonnenklar den Beweis seiner Schuld zu bringen, hatte Strassburg am 19. Februar den Kaiser gebeten, die Stadt Schlettstadt als den geeignetsten Ort zu beauftragen, nochmals mittels Zeugenverhör den Thatbestand von Hohenburgs Schuld aufnehmen zu lassen.¹ Die Nachricht von diesem Vorhaben konnte Herr Hans von Säckinggen — denn er reiste diesmal allein ohne Herrn Peter Schott — an Bern überbringen, und

¹ Strbg. St.-A. AA. 228.

so sollte also hüben und drüben an Schuldbeweisen wider Hohenburg gesammelt werden.

Der Tag zu Bern¹ brachte die Dinge auch nicht weiter. Es war ein Vertreter von Zürich zugegen, der Oberzunftmeister Hans Tachelshofer, der selbst in Strassburg gewesen. Sonst aber war der Tag nur spärlich besucht und auch diesmal die Boten waren nicht genügend bevollmächtigt. Da nun zudem Zürich sich über den eigentlichen Kern der Frage noch auschwieg, so sollte nach einhelliger Ansicht der Boten auf einem Tag zu Zürich mit der Stadt geredet werden, dass der Streit gütlich hingelegt werde. Man sieht, die Sache kam nicht weiter.

Indessen hatte Kaiser Friedrich am 14. März nun in der That im Sinne Strassburgs Schlettstadt kaiserliche Commission erteilt, ein Zeugenverhör bezüglich der Schuld Hohenburgs vorzunehmen, sowie letzteren selbst auch zu laden, und für die Vernehmung der Zeugen die weitgehendste Vollmacht gewährt.² Gleichzeitig drohte auch in der Schweiz ein Gewitter über Hohenburg aufzuziehen. Bern hatte auf ihn fleissig Obacht genommen, und bereits im November glaubte man Anhaltspunkte gewonnen zu haben, die jedoch zu wenig greifbare Verdachtsgründe ergaben; und da hierin die grösste Vorsicht geboten schien, einerseits um den Hohenburger nicht frühzeitig zu warnen, anderseits um nicht Zürich Grund zu Beschwerden zu geben, hatte man davon Abstand genommen, die Sache weiter³ zu verfolgen. Jetzt glaubte man auf einer bessern Spur zu sein. Am 20. März schrieben Herr Wilhelm von Diessbach und Dr. Thüring Fricker an Peter Schott

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 137 sowie Strbg. St.-A. GUP. Vgl. auch den Abschied des Tages zu Luzern vom 1. März. Absch. III. nr. 135.

² Strbg. St.-A. GUP.

³ Es liegt in der Natur der Sache, dass nur Andeutungen vorliegen. Da schreibt Bern am 4. November 1481 an den Schultheissen: Jörg Friburgers Knecht sei von meinem Herrn von Bern verhört; der habe bestätigt, «was er vor von minem hern doctor der dingen halb gehört.» Der Knecht heisst Conrad Locher von St. Gallen. Bern. A. Ratsman. 34, 54. Gerade der Schultheiss Wilhelm v. Diessbach und Thüring Fricker hatten es übernommen den verborgenen Wegen Hohenburgs nachzuspüren.

«in sin eigen hand», wie sie «in grosser geheimbd» erfahren hätten: falls man Hans Müller von Sursee und Heini Fassbind ihre Schulden bezahlte, dass man durch deren Hülfe Kundschaft erlangen könnte, wonach dem Hohenburger der Tod auf dem Scheiterhaufen zu Zürich in sicherer Aussicht stände.¹ Auf diese Nachricht hin sandte Strassburg aufs neue zwei seiner Ratsherren nach Bern, neben Herrn Hans von Säckingen diesmal Andres Hapmacher. Die Instruktion war sehr vorsichtig gehalten.² Die Gesandten sollten die Summe erfahren, welche etwa aufzuwenden wäre; jedoch gedachte Strassburg nicht direkt mit jenen beiden Gesellen anzuknüpfen und ihre Schulden zu bezahlen oder ihnen Geld zu geben um Kundschaft «zur Förderung des Rechten»; solches sei Strassburg weder gebürlich noch glimpflich. Am liebsten war es Strassburg, wenn auf Grund jener Aussagen ein Rechtsverfahren eingeleitet werden könnte wider den Hohenburger, ohne dass die Stadt dabei beteiligt wäre; alsdann sei sie bereit die Kosten zu tragen. Man sieht, Strassburg wollte vor allem den Schein vermeiden, als ob es um Geld wider Hohenburg Zeugnis kaufte. Im übrigen wahrte Strassburg seinen bisherigen Rechtsstandpunkt. Es müssen wohl Stimmen unter den Eidgenossen laut geworden sein, warum denn nicht Strassburg vor Zürich Recht nehmen wolle. Da bezieht sich die Stadt auf Herrn Wilhelm von Diessbach und Thüning Fricker, sowie andere Herren von Bern, denen wohl bekannt sei, warum solches der Stadt Strassburg weder «füglich noch gebürlich» sei. Das ist überhaupt das Missliche bei diesen Verhandlungen, dass sie sich auf mündliche Verabredungen beziehen, die sich der Kenntnis entziehen.

Die Gesandten fanden die Sachlage insofern geklärt, als ein günstiger Beschluss der Tagessatzung zu Luzern vorkam, der geeignet war, die stockende Rechtsfrage zu Ende zu führen. Von allen Orten sollten Boten mit Vollmacht auf einem Tag zu Zürich erscheinen und diesen Ort zu überreden suchen, dass er den ganzen Handel den Eidgenossen zur Entscheidung anvertraue, welche dann trachten würden, den Hohenburger auf ein unparteiisches Recht zu bringen. Falls

¹ Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178. Nr. 17 or. ch.

² I. c.

Zürich aber die Dazwischenkunft der Eidgenossen nicht an-
nahme, sollte man es mahnen, nichts Feindseliges gegen
Strassburg vorzunehmen, sondern sich mit einem der dar-
gebotenen Rechte zu begnügen.¹ So weit war es nun doch
schon gekommen, dass die Eidgenossen das äusserste Rechts-
mittel, welches ihrem Bunde wider einen widerspenstigen Ort
zustand, gegen Zürich ins Auge fassten. Daneben wurden die
geheimen Verhandlungen zwischen Bern und Strassburg weiter
gepflogen. Die Antwort, welche die beiden Gesandten in
dieser Hinsicht am 6. April heimbrachten,² lautet wie ein sibyl-
linisches Buch; die Berner und Strassburger Herren, welche
in die Angelegenheit eingeweiht waren, müssten auferstehen,
um sie vollkommen zu erklären. Die mündlichen Verab-
redungen bilden eben die Unterlage, und die mündliche
Erläuterung durch die Gesandten zu Strassburg wird als
notwendig vorausgesetzt. Das aber sieht man voll und klar,
dass der Hauptgegenstand der Beratung war, wie man
Hohenburg mit seinen eigenen Waffen schlagen konnte. Es
handelte sich darum, ob man zu Zürich wider Hohenburg als
Bürger der Stadt Anklage wegen Ketzerei auf Grund kürzlich
in der Schweiz verübter Handlungen erheben sollte, unbe-
schadet des Rechtsverfahrens, welches zu Schlettstadt vor-
bereitet wurde. Nötige Kundschaft glaubte man aus der
Schweiz herbeischaffen zu können. Da kamen einerseits die
beiden Spiessgesellen Hohenburgs in Betracht; viel wichtiger
aber war das Zeugnis eines seiner Diener, dessen Sohn er,
wie es scheint, missbraucht hatte und dessen Aussage um
Geld zu haben war. Nur war die Frage, wer die Anklage
erheben sollte. Strassburg vergab sich selbst und seinem bis-
herigen Rechtsstandpunkt, wenn es vor dem Rat zu Zürich als
Kläger auftrat; aber man glaubte, dass Gläubiger von Hohen-
burg sich dazu bereit finden liessen, vorausgesetzt dass
Strassburg seines Feindes Schulden bezahlte.

Zu Strassburg wurden diese Eröffnungen begierig auf-
gegriffen, und bereits am 10. April stellte der Rat eine In-
struktion für eine neue Gesandtschaft fest.³ Wie nicht anders

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 139.

² Strbg. St.-A. GUP. mit Kanzleivermerk sabb. vigil. pasce 82
broht her Hans v. Seckingen und Andres Hapmacher dis von Bern.

³ Gedehtniss gen Bern erkant quarta in pasca 1482. l. c.

zu erwarten, wünschte Strassburg zu vermeiden, öffentlich als Ankläger Hohenburgs aufzutreten. Sonst aber, wie die Stadt die Befreiung von Herrn Caspar Böckel und Rudolf Volz als eine besondere Gnade und Zuschickung Gottes und seiner würdigen Mutter betrachtete, so glaubte sie auch darin einen neuen Akt der göttlichen Gerechtigkeit zu sehen, dass nun «der Mann»¹ doch noch der verdienten Strafe anheimfallen sollte, und darum sagte sie den beiden Berner Herren zu: «wie und durch wen sollichs, das im umb sin misshandel libesstroff geschee mit recht, zu wege oder zü ende broht wart, obe das costen würde dusedt güldin oder fünfzehen hundert güldin, so wöllent wir dafür güt sin, das üch die zü uwern handen, nachdem sollich recht vollegæt, geschicken werden sollent in geheim.» Im übrigen erhielten die beiden Berner Herren freie Vollmacht zu mehren oder zu mindern.

So hatte Bern vollständig Strassburgs Sache in die Hand genommen, und es möchte allerdings die Frage aufzuwerfen sein, ob die Stadt nicht dadurch, dass sie in solcher Weise als Anwalt Strassburg gegen einen eidgenössischen Ort auftrat, dem Geist der eidgenössischen Bünde zuwider handelte. So innig auch die Freundschaft mit Strassburg war, Zürich sollte Bern doch näher stehen; und so mag auch heutzutage ein Schweizer denken, der etwa diese Schrift liest. In Wahrheit aber erwarb sich Bern um die Ehre und den Ruf der Eidgenossenschaft das grösste Verdienst, indem es so energisch für Strassburg eintrat. In Bern war man von der Schuld Hohenburgs überzeugt, und nun sollte man geschehen lassen, dass es um dieses «verlumpten» Mannes willen zu einem Kriege kam mit der Stadt, welche den Eidgenossen und ganz besonders Bern in schwierigster Lage die wertvollsten Dienste geleistet hatte! Die Eidgenossenschaft hatte damals eine Reihe schmutziger Händel mit ihren Nachbarn, aber um einer schmutzigeren Ursache willen konnte doch überhaupt kein Krieg geführt werden. Alle Schwierigkeiten hatten ein Ende, wenn Hohenburg doch noch seinen Richter fand, wenn er in Zürich um neuer Schuld willen verurteilt wurde, nachdem er die alte so geschickt gewusst hatte zu vertuschen, und auch Zürich wurde es ermöglicht einigermassen mit Ehren seinen

¹ So wird Hohenburg in diesen Akten bezeichnet.

Rückzug zu bewerkstelligen. So gingen denn nun Dr. Thüring Fricker und Herr Rudolf von Erlach nicht bloss als Vertreter Berns, sondern recht eigentlich auch als Anwälte Strassburgs nach Zürich, wohin von allen Orten gemäss dem Beschluss der Luzerner Tagessatzung die Boten gekommen waren.

Berns Abgeordnete¹ waren die Wortführer und in geschickter Weise brachte Herr Dr. Thüring Fricker vor dem kleinen Rat zu Zürich die einzelnen Gesichtspunkte zur Geltung, die für die Sache in Betracht kamen. Die gütliche Lösung des Streites war gerade dadurch so erschwert worden, dass von Zürich und dem Hohenburger verschiedene Rechtsfragen zusammengeworfen waren. Hier wurde zunächst unterschieden zwischen Zürich und seinem saubern Bürger. Zürich möchte allen Unwillen gegen Strassburg, ob solcher da wäre, fallen lassen und gemeinen Eidgenossen « hand und gewalt darin zusetzen ». Ob aber Herrn Richard etwas gegen Strassburg angelegen, so seien ihm von der Stadt Rechtgebote vor den Eidgenossen geschehen, und Zürich möge seinen Bürger anweisen, sich damit zu begnügen. Hingegen gehöre Hohenburgs Handel mit seiner « gemahel » vor das geistliche Gericht, und beide Teile möchten sich dort eines Kommissars oder gesetzten Richters vereinen, der sie Teile verhöre und dann rechtlichen Bescheid gäbe, welchem beide Parteien ohne ferneres Weigern und Appellieren anhangen sollten.» Das waren so ziemlich dieselben Vorschläge, die Strassburg schon längst gemacht hatte und was damals Strassburg erfahren, mussten jetzt auch die Eidgenossen erleben, nämlich schroffe Ahlehnung. Nach langen Verhandlungen gab der kleine Rat zur Antwort, dass sie solches nicht thun könnten, sondern ihrem Bürger gestatten müssten, sich jetzt selbst Recht zu verschaffen, wobei sie darauf hinwiesen, wie dem Hohenburger von Strassburg das Recht versagt und durch Aussendung von Klageschriften seine Ehre und sein Leumund hoch geschmäht worden wäre.

Dass dies zutreffend gewesen, konnten die Eidgenossen unmöglich zugeben; denn sonst hätten sie keine Veranlassung gehabt, in solcher Weise sich Strassburgs anzunehmen.

¹ Ausführlicher Bericht über den Tag von Fricker an Herrn Peter Schott in sin selbs hand dat. Brugg sunt. v. Philipp und Jacob (Apr. 28.) 1482. Strbg. St.-A. GUP. Lad. 178. nr. 17 or. ch.

Wenn aber der kleine Rat so unter dem Bann des Hohenburgers stand, so fielen die Vorstellungen der Eidgenossen vielleicht auf fruchtbareren Boden bei dem grossen Rat. Dessen Einberufung verlangten sie, welche am 26. April erfolgte. Die Hoffnung erwies sich jedoch als trügerisch; der grosse Rat antwortete wie der kleine. Dadurch liessen sich die Boten nicht abschrecken; sie fingens jetzt an Billigkeitsgründe vorzubringen, um Zürich zum Einlenken zu bewegen. Herr Richard sei ein fremder Mann, der den Eidgenossen keinerlei Dienste geleistet und lange Zeit «in beswärten lümbden» gestanden habe; dawider wurde auf die wertvollen Dienste Strassburgs sowohl während der Zeit des Bundes als auch vorher hingewiesen. So sei auch Herr Richard in keiner Weise berechtigt, auf Strassburg zu pfänden, da er keinerlei Rechtsanspruch wider die Stadt erlangt habe.¹ Den Haupttrumpf meinten aber die Eidgenossen sicherlich auszuspielen, indem sie die «Weisung» ihres Bündnisses vorbrachten, wie es erst kürzlich durch aller Eidgenossen Machthaber zu Stans erneuert sei², dass kein Ort der Eidgenossen Sonderkrieg oder «uffruer» ohne Einwilligung «der andern aller gemeinlich oder des mererteils» thun oder gestatten solle, sowie dass jederman in allen Landen, Gerichten, Zwingen und Bännen der Eidgenossen sicher an Leib und Gut wandeln möge. Demgemäss mahnten die Eidgenossen die von Zürich in ihrer Vertretung des grossen Rats, von ihrem Vorhaben abzustehen und sich «mit so vollkommen rechtgebotten», wie Strassburg sie gethan, zu begnügen; denn sonst «wurd uns allen von mänklichem grosser unglimpf zügemessen.»

«Darin ist wahrlich nichts gespart worden»; der grosse Rat ging jedoch vor der endgültigen Antwort auseinander, und am folgenden Tage erklärte der kleine Rat, es müsse bei der einmal erteilten Antwort bleiben, «denn sie sei glimpflich und auf allem billigen Grund gefundiert.»³ Darüber zeigten sich die eidgenössischen Boten höchst ungehalten und verabredeten nun einen neuen Tag zu Luzern auf den 19. Mai,

¹ Das hatten bereits die beiden Gefangenen geltend gemacht.

² Durch das Stanser Verkommnis.

³ Dieser Tag, welcher vom 24—26. April dauerte, ist in den eidgen. Absch. nicht verzeichnet. Der Abschied liegt vor im Strbg. St.-A. und ist dem angeführten Schreiben Frickers eingefügt.

wo alle Boten mit voller Gewalt erscheinen sollten, um sich daselbst zu vereinen, wie man mit denen von Zürich reden und sie in Kraft der Bünde mahnen wollte, «von ihrem Führen abzustehen.»

Zu Zürich hatte Dr. Fricker nun auch mit jenem Mann verhandelt¹, den man gegen den Hohenburger zu verwenden gedachte. Die beste Empfehlung für den Mann war die, dass er die seinem Sohne durch Hohenburg widerfahrene «smächung» rächen wollte, und Fricker erhielt einen in jeder Beziehung günstigen Eindruck von ihm; er fand ihn «fromm und getreu.» Bedenklich aber war es immerhin, dass auch dieser Mann zuvörderst seine Hand aufmachte; er verlangte Geld, 200 Gulden, um aus seinen Züricher Schulden herauszukommen, und Dr. Thuring empfahl Herrn Peter Schott, das Geld zu schicken, als ob es von ihm selbst käme; denn ohne diesen Mann «mag das giftige» Feuer kümmerlich gelöscht werden.

Es war ein langes Schreiben, dass Dr. Fricker über alle diese Dinge an Herrn Peter Schott «in sin selbs hand» richtete; aber trotzdem hätte er noch viel mehr zu erläutern gehabt, was sich alles «uff und ab begeben» hatte, das er nun bis zur Ankunft der Strassburger Botschaft versparen wollte.

Nach einer Seite war durch den Züricher Tag immerhin Klärung geschaffen, insofern Zürich auch gegenüber dem Zuspruche seiner Eidgenossen sich entschlossen gezeigt hatte, seinen Bürger selbst mit gewaffneter Hand zu seinem angeblichen Recht zu verhelfen. Es wurde allerdings Zeit für den Hohenburger, dass es zum Schlagen kam; das Pflaster fing an ihm unter den Füßen heiss zu werden. Bereits in Zürich scholl ihm der Ruf des Ketzers entgegen, und die Schulden wuchsen ihm über den Kopf. Wenn er nicht bald in den Besitz der reichen Erbschaft kam, war er ein verlornen Mann. Jener Knecht, der sich mit Dr. Fricker in geheime Verhandlungen eingelassen, war um Schulden des Hohenburgers, für die er sich verbürgt hatte, in Schuldhast gelegt worden. Von Herrn Richard begehrte er Ledigung; darüber kam es

¹ Ueber den Inhalt der Verhandlungen macht Fricker nur Andeutungen, die wohl Herrn Peter Schott verständlich sein mochten, aber nicht dem spätern Historiker.

zum Streite, und öffentlich redete er, Hohenburg sei ein Ketzer. Noch war die Stimmung für Hohenburg, der bereit war sich zu rechtfertigen; der Geselle musste bei Nacht und Nebel entweichen, war aber erbötig, was er geredet vor den Eidgenossen zu erhärten. Allerlei Rumor entstand in der Stadt, und etliche redeten, der Mann sei durch Geld vermocht worden, solches gegen seinen Herrn vorzunehmen. Strassburger Geld witterten die Züricher überall, und Herr Thüning Fricker musste auch vernehmen, er sei der Stadt Strassburg «Säckler und beleiter». Der Knecht hatte sich am 1. Mai nach Brugg zu Herrn Thüning begeben, der ihm sein Missfallen nicht verbarg, dass er so frühzeitig die Karten aufgedeckt. Einstweilen sollte er Ruhe halten und auf dem nächsten Tag zu Luzern erscheinen, um dort den Eidgenossen seine Beschwerde zu entdecken und sie um Rat und Hülfe zu bitten. Der Mann wollte aber auch Geld zur Bezahlung seiner Schulden, und Herr Thüning sowohl wie Herr Wilhelm von Diessbach meinten, man könne immerhin noch soviel daran wenden; jedenfalls bestärke seine Rede, die er allenthalben gebrauche, die von Strassburg erhobenen Beschuldigung und gebäre denselben fernern Glauben; denn der Knecht wird lieb und wahrhaft¹ in gemeiner Eidgenossenschaft gehalten und er wird damit beherzigt in seinen Anfängen zu verharren». Jedenfalls sickerte allmählich etwas von diesen Beschuldigungen durch, und Herr Thüning, der am 2. Mai wieder gen Zürich kam, konnte am 12. Mai an Herrn Peter Schott «in sin selbs hand» berichten, wie etliche der Eidgenossen Räte mit ihm davon geredet, die an Hohenburg je länger je mehr Missfallen fänden und wünschten, Strassburg und sie alle wären eines solchen «verlumbten» Mannes halb in Ruhe gestellt.

Fromme Wünsche konnten aber nicht viel helfen, wenn nicht Thaten folgten, und diese liessen einstweilen noch lange auf sich warten. Unmöglich konnte Strassburg befriedigt sein über die Art und Weise, wie die Eidgenossen die Sachen behandelten. Der Tag zu Luzern, der doch gerade hierfür

¹ Strbg. St.-A. GUP. l. c. or. ch.

angesetzt war, verlief in den Sand, weil von Unterwalden und Glarus keine Boten anwesend waren¹, und Strassburgs Handel musste wegen dieser steten Beunruhigung schweren Schaden erleiden. Man sieht so recht, wie schwer die Eidgenossen sich zu einem Schritte wider Zürich entschliessen konnten, wie sie sich noch immer mit der Hoffnung trugen, dass Zürich sich eines Bessern besinnen würde; aber es wich keinen Schritt. Auch auf dem neu anberaumten Tag vom 2. Juni wurde zu Luzern die Sache nicht wesentlich weiter gefördert; immerhin entschlossen sich die Eidgenossen von Bundes wegen Schritte wider Zürich ins Auge² zu fassen, um den Krieg mit Strassburg zu verhüten. Die Verträge, welche das staatsrechtliche Verhältnis der Orte unter sich sowie zur Niedern Vereinung regelten, gelangten zur Verlesung; der Wortlaut des Mahnbriefes, mittels dessen jeder Ort Zürich mahnen sollte, sich aller Feindseligkeiten wider Strassburg zu enthalten, war bereits festgestellt; es blieb nur noch übrig, die einzelnen Briefe darauf zu vergleichen, auf dass alle gleichlautend wären. Man wollte dann noch alles weiter bedenken bis zum Tag von Baden, und hier am 22. Juni wurde beschlossen, dass jeder Ort den Mahnbrief versiegelt auf dem Tag zu Luzern am 10. Juli haben sollte.

KAPITEL IX.

Kaiserliche «Kommission» an Schlettstadt. Ausbruch der Fehde zwischen Strassburg und Zürich. Haltung der Niedern Vereinung. Vermittlung der Eidgenossen. Hinrichtung Richards von Hohenburg. Seine Hinterlassenschaft. Strassburg's ferures Verhältnis zu den Eidgenossen.

Es war nur natürlich, dass gleichzeitig die bösen Gerüchte über Hohenburg immer mehr Nahrung fanden. Ende Juni hatte sich der Rat von Luzern damit zu befassen, indem der eine Geselle Hohenburgs, Peter Fassbind, wider den Hans Müller

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 143.

² l. c. 146.

und den « iung » Löwertschy den Vorwurf erhob, sie hätten einen Knaben, Namens Arbogast, gezwungen auszusagen, Herr Richard von Hohenburg « wollt in geflorentzet haben.¹ » Dem Hohenburger konnten diese schlimmen Anzeigen nicht entgehen; viel gefährlicher aber war, was jetzt im Elsass wider ihn ins Werk gesetzt wurde, und auch der felsenfeste Glaube der Züricher musste ins Wanken geraten, wenn die Strassburger die neuen Beweise seiner Schuld vorlegten, die sie eben sammelten, und ihn als Betrüger entlarvten. Mit eherner Stirn hatte er seine eigene Schrift, sein eigenes Siegel verläugnet und der stolzen Reichsstadt Fälschung vorgeworfen. Nichts war ihm dabei mehr zu statten gekommen, als dass Bischof Ruprecht gestorben und die Dinge, um die es sich handelte, schon halb der Vergessenheit anheim gefallen waren. Jetzt aber war Strassburg daran, die Kunde davon zu verjüngen und durch neue Zeugnisse zu erhärten. Es handelte sich jetzt darum², Schlettstadt zur Annahme des nicht ungefährlichen Auftrages zu bewegen und zu verhindern, dass nicht neue Verschleppungskünste, « appellacie » oder sonstige Ausflüchte von Hohenburg in Anwendung gebracht würden. Einer der Zeugen, Caspar Ritter von Urendorf, war ein alter « abgender » Mann; seines Zeugnisses wollte Strassburg um so weniger entbehren, als dasjenige des Herrn Wiprecht von Helmstadt nicht zu haben war. Herr Hans von Säckingen und Andres Hapmacher gingen als Gesandte zu diesem Zweck nach Schlettstadt; namentlich sollten sie auch Strassburgs Beistand versprechen, wenn etwa Schlettstadt Schaden oder Nachteil aus der kaiserlichen Kommission für sich befürchtete. Schlettstadt war bereit der Nachbarstadt den Freundschaftsdienst zu leisten, und kraft des kaiserlichen Auftrages lud es die Personen, welche Strassburg namhaft gemacht, als Zeugen auf den 1. August vor. Auch Herrn Richard war dieser Tag verkündet worden.³ Er wusste demnach, woran er war; nur eins konnte ihn retten, wenn er das Zeugenverhör im

¹ Luzern. Ratsprot. V. B. 366. Der hier angeführte Ausdruck erklärt sich dadurch, dass Florentiner Kaufleute in diesen Gegenden sehr bekannt waren und man gerade den Italienern das Laster nachsagte.

² Beglanbigung vom 30. Mai sowie Instruktion. Strbg. St.-A. I. c.

³ Mitteilung an Strbg. am 8. Juni.

Kriegsgetümmel zum Verstummen bringen, wenn er es vorher zum Bruche treiben konnte. Es war ein verzweifeltes Spiel; auch wenn es ihm gelang, stand er doch noch immer mit dem einen Fuss am Scheiterhaufen, und selbst in dieser Lage konnte der unselige Mann seine Triebe nicht zähmen und die Unnatur nicht dämmen.

Die kaiserliche Kommission war auch in der Schweiz bekannt. Wenn es für Richard von Hohenburg eine Lebensfrage war, sie zu vereiteln, so hätte Zürich, sollte man glauben, alle Ursache gehabt, das Ergebnis derselben abzuwarten. Die nächste Zeit schon musste es an den Tag bringen, sonnenklar, wer Recht hatte, Strassburg oder der von Hohenburg. Umgekehrt geschah es. Strassburg wollte sogar glauben, es wäre auch Zürich darum zu thun, das beschämende Ergebnis der Kommission zu hintertreiben. So stellten die Herren von Zürich am 1. Juli Strassburg vor die Wahl, entweder ihnen und Hohenburg «fürderlichen wandel und bekerung noch aller unser eren notdurft mit costen und schaden» zu thun, oder aber sich ihrer Fehde und Freundschaft zu versehen;² alsdann gedachte Zürich am 8. Juli wider Strassburg auszuziehen.

Und nun kam es darauf an, inwieweit es die übrigen Eidgenossen nach sich ziehen konnte. Botschaft ging aus nach allen Orten, um die Absicht Zürichs, einen Heereszug wider Strassburg zu unternehmen, zu verkünden und, wie es in solchen Fällen üblich war, um ein getreues «uffsehen» zu bitten. Nur von Bern und Luzern ist die Antwort bekannt. Vor Räten und Hundert zu Luzern erschien der Bürgermeister Heinrich Göldlin und er erhielt keinen tröstlichen Bescheid: es wurde auf die gegenwärtige Teuerung und das zu Maria-Einsiedeln stattfindende Jubeljahr sowie namentlich darauf hingewiesen, wie die Eidgenossen auch mit Strassburg in Einung ständen, und die Bitte ausgesprochen, dass die Herren von Zürich «die dinge mit wissheit bass bedenken und solches Vornehmen abstellen möchten»; alsdann wäre

¹ Colmar St.-A. EE 1481/82. Das Schreiben ist insofern von Wichtigkeit, als Zürich darin sein Verfahren zu rechtfertigen sucht; es werden aber keinerlei neue Gesichtspunkte vorgebracht.

Luzern trotz der bereits aufgewandten Kosten bereit in der bestehenden Irrung zu vermitteln; und da Zürich sich auch an die übrigen Orte gewandt habe, so wolle Luzern mit diesen gemeinsam handeln, «inmas wir des hoffent ere und glimpf ze haben». ¹ Bei den Ländern um den Vierwaldstädter See, von denen keins Zürich wegen seiner gewalthätigen Politik grün war, wird die Antwort ähnlich gelautet haben. Bern suchte wie Luzern zu begütigen und bat ebenfalls die Herren von Zürich von solchem Vorhaben abzustehen «in bedenk des merklichen beswärd und widerwertigkeit uns allen darus besörgig, so si als die wisen wol er-messen können, und uns dhein uffrur anzeheben». ² Nur Solothurn scheint nicht ganz abgeneigt gewesen zu sein, an dem voraussichtlich recht erträglichen Fischfang im Elsass teilzunehmen; der grösste Kummer war hier nur, dass voraussichtlich kein gemeinsamer Heereszug aller Orte zustande kommen würde. ³

In Strassburg gab man noch immer die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Streit es nicht auf, und in ihrer Antwort vom 6. Juli erbot die Stadt sich nochmals, die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung einer der freien Städte, welche Zürich wählen würde, Basel, Worms oder Ulm oder aller Städte und Länder Ratsfreunde des Gemeinen Bundes oder aber derjenigen der Eidgenossen anheimzustellen; würde aber dennoch Zürich solch mehr denn «vollig Rechtgebot» abschlagen und den Krieg beginnen, so würde Strassburg sich mit der Hülfe Gottes und seiner Freunde solcher Feindseligkeiten erwehren. ⁴ Gleichzeitig wandte Strassburg sich an die Eidgenossen und bat in Kraft der bestehenden Einung, denen von Zürich ihr Fürnehmen nicht zu gestatten, sondern den Ort zu bewegen mit seinen Forderungen vor sie zu Recht zu kommen, wenn aber Zürich bei seinem Fürnehmen beharren sollte, alsdann kein Gefallen daran zu haben, sondern Strassburg darin beraten und beholfen zu sein. ⁵ Bern hatte dies

¹ Luzern A. Ratsprotocolle V. B. 367.

² Mitteilung Berns an Strbg. im Schreiben vom 4. Juli.

³ Solothurn A. Missiven 5, 288.

⁴ Colmar St.-A. I. c.

⁵ Am Solothurn Soloth. A. Denkwürdige Sachen VI, 78.

Schreiben Strassburgs nicht abgewartet; von der Züricher Gesandtschaft hatte es bereits erfahren, was im Werke war, und so befahl es mit hohem Ernst Herrn Petermann von Wabern, der eben auf den Tag zu Luzern gefertigt worden war, alle Arbeit anzuwenden, damit die Mahnungen vollzogen würden und der Eidgenossen Boten persönlich gen Zürich kehrten vor Rat und Gemeinde und ihnen der Eidgenössen Meinung «luter» entdeckten, «das wir wollen, sölicher unrat vermitteln blibe;»¹ und wirklich wurde in diesem Sinne zu Luzern beschlossen.

Zürich hatte indessen aufs eifrigste seine Zurüstungen betrieben. Am 17. Juli gedachte es mit dem Stadtbanner auszuziehen und so richtete es am 11. Juli an die Mitglieder der Niedern Vereinung die Anfrage, wessen es sich zu ihnen versehen müsste.² Hier war die Aufregung wo möglich noch grösser als bei den Eidgenossen. Selbst wenn die Niedere Vereinung sich neutral verhielt, waren die schwersten Verwicklungen zu fürchten. Wenn schon in Friedenszeiten die eidgenössischen Knechte die schwersten Ausschreitungen in Freundesland begingen, was war dann erst zu erwarten, wenn ein ganzes Heer durch das Elsass bis gen Strassburg zog! Auf der andern Seite lag aber die Bundespflicht der Niedern Vereinung klar zu Tage. Der Artikel des Bundesvertrages, den Strassburg anzog, besagte das unzweideutig, und auf Grund davon mahnte Strassburg am 14. Juli die Mitglieder der Vereinung sich zu Ross und zu Fuss gerüstet zu halten, um auf Erfordern Hülfe zu leisten. In diesem Falle war es jedoch durchaus nicht Strassburgs Meinung, den Feind hinter seinen Mauern zu erwarten; schon um den entsetzlichen Schaden zu verhüten, den ein solches «herabziehen» des Feindes verursachen musste, war Strassburg mit Bischof Albrecht einig geworden, den Zürichern entgegenzurücken.³ Einstweilen aber wollten die Verbündeten noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, den Sturm beschwichtigen zu können, und in diesem Sinn boten die Herzöge Sigmund von Oestreich und Reinhard von Lothringen, die Bischöfe von Strassburg und Basel und die Stadt Basel um die Wette ihre Vermittlung an.⁴

¹ Schr. Berns an Strbg. vom 4. Juli. Bern A. T. M. E. 85.

² Colmar St.-A. EE. 1481/82.

³ Briefwechsel Strassburgs darüber mit Colmar.

⁴ Zürich. A.

Zürich setzte indessen unbeirrt seine Rüstungen fort. Hauptmann sollte Herr Hans Waldmann sein. Man rechnete nicht wenig auf die Mitwirkung der Grafen von Sulz; ihre Verbindungen am Rhein konnten von erheblichem Nutzen sein und sie hatten auch ihre Kundschafter abgesandt, um zu erfahren, wer Strassburg helfen würde, ob namentlich Kurpfalz und Baden Beistand zu leisten gedächten.¹ Es war so ziemlich alles zum Ausrücken bereit, als der Eidgenossen Boten eintrafen, um nun den letzten Versuch zu machen. Entsprechend der Wichtigkeit des Tages hatten fast sämtliche Orte zwei Boten geschickt; ausserdem war Botschaft der zugewandten Städte Schaffhausen und St. Gallen zugegen. Die Verhandlungen nahmen fast ganz denselben Verlauf wie auf den vorhergehenden Tagen.² Die Rede des Sprechers der Eidgenossen, Herrn Petermann von Wabern, vor dem kleinen Rat³ war möglichst allgemein gehalten und vermied alles, was das jetzt wegen der Parteinahme der Eidgenossen doppelt empfindliche Zürich verletzen konnte: die Fehde sei ihren Herren leid, «dann solichs inen an iren pundbriefen und sigeln bresten ald abtûn bringen mochte»; und es sei ihr Begehrt nochmals zu gedenken, dass Ruhe und Frieden besser, denn Unfriede sei; «wann man Krieg hab, müss doch der etwenn gericht werden.» Wie nicht anders zu erwarten, lautete die Antwort des kleinen Rats ablehnend. Wenn die Eidgenossen so oft auf die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber Strassburg hingewiesen hatten, so meinten die Herren von Zürich, dass man wohl wisse, wem zu liebe die Bündnisse geschehen wären, «sunder der stat Strassburg». Sehr bezeichnend aber ist es nun, dass der kleine Rat in jeder Be-

¹ l. c.

² Ueber den Tag liegt eine wie es scheint offizielle Aufzeichnung im Züricher Archiv vor: der Eidgenossen Räte Anbringen auf St. Margarethen Tag 1482, welche die eingehende Erzählung Edlibachs, dem auch schriftliche Aufzeichnungen vorgelegen haben müssen, in wesentlichen Punkten ergänzt. Dazu kommt der Briefwechsel Berns mit Strassburg. Was übrigens Edlibach von Vermittlungsversuchen der Eidgenossen in der Weise erzählt, dass Strassburg an Zürich und Richard v. Hohenburg je 4000 Gulden zahlen sollte, kann erst nach diesem Tag fallen.

³ Edlibach lässt die Boten sich gleich an den grossen Rat wenden.

ziehung für die Ehre seines Mitbürgers Richard von Hohenburg eintrat. Die von Strassburg hätten in alle Orte geschrieben und ihn verklagt, aber keiner hätte auftreten wollen, der redete, dass Herr Richard solches gethan hätte. Und sie hätten ihn also «hinderrugks verklagt, des sich eine stat Strasburg hoch beschamen solt;» denn Herr Richard sei vor gemeinen Eidgenossen in Zürich zu Tagen dargestanden und habe sich beklagt, wie ihn die von Strassburg an Leib und Leben, Ehre und Gut hoch beschuldigten, was sich mit Wahrheit nimmer erfinden möge. Darauf hätten sich die von Strassburg nicht verantwortet. Die Rede schloss damit, dass Strassburg alle billigen Erbietungen verachtet hätte, und wegen solches Verachtens habe Zürich Strassburg Fehde gesagt. Und sie zweifelten nicht, sollten die Eidgenossen ihnen raten, sie rieten ihnen nicht, dass sie davon abständen.

In dieser Rede waren die Thatfachen zum mindesten geschickt zusammengestellt, und es verstieß offenbar wider die Wahrheit, wenn die Herren des kleinen Rats ferner behaupteten, Zürich hätte Herrn Richard zum Bürger aufgenommen, ehe er mit Strassburg etwas zu schaffen gehabt. Herr Petermann von Wabern ging auf diese Ausführungen übrigens gar nicht weiter ein, sondern wiederholte in begütigendem Ton, wobei er als neuen Gesichtspunkt auch die grosse Teuerung vorbrachte, den Eidgenossen auch jetzt noch einen gütlichen Tag zu verwilligen oder den grossen Rat zu berufen. Letzeres geschah. Nach Lage der Dinge konnte Herr Petermann vor den beiden Räten nicht viel Neues vorbringen. Wieder wurde unterschieden zwischen der Sache Zürichs und des von Hohenburg. Da wurde darauf hingewiesen, welch übler Ruf den Eidgenossen daraus erwachsen müsste, wenn sie sich mit ihren Bundesgenossen nicht vertragen könnten. Bezüglich Herrn Richards aber und der von ihm wegen seines Weibes an Strassburg erhobenen Ansprüche wurde der frühere Vorschlag erneuert die Entscheidung einém «Comissarien» zu übertragen. Die Antwort des grossen Rats lautete jedoch nicht anders als die des kleinen Rats: Zürich könne nicht anders handeln, als es gehandelt habe. Damit waren die Versuche zu einer gütlichen Vereinbarung endgültig gescheitert. Die Eidgenossen erklärten darauf, wie sie von ihren Herren gefertigt seien, ernstlich zu suchen, ob Unwille zwischen den beiden Städten wäre, den hinzuthun,

und sie beehrten, Strassburgs «zimlichen und merklichen recht-potten» anzunehmen. Dabei wiesen sie auf die Folgen hin, die aus dem Benehmen Zürichs erwachsen müssten, wie vielleicht Fürsten und Herren, die sich gern zu den Eidgenossen verbunden hätten, dadurch abgeschreckt würden. Die Reden gingen hin und her, und die Herren von Zürich meinten spitz, wie sie hofften, dass sie und ihre Stadt den Eidgenossen mehr verbunden wären als Strassburg und andere dergleichen. Es war schliesslich eine Ausflucht, wenn Zürich es Herrn Richard überlassen wollte, ob er mit dem Rechterbieten Strassburgs zu-frieden sei. Die Eidgenossen meinten zwar, dass sie nicht Voll-macht hätten mit Herrn Richard zu verhandeln; derselbe habe als Bürger den Herren von Zürich willig «volgung» zu leisten, aber sie wollten auch nicht dawider sein. Wie hätte dieser aber seine Karten aus der Hand gegeben! Der Krieg zwischen Zürich und Strassburg war ja seine Rettung; im Kriegsgetümmel verstümmten die Aussagen der Zeugen zu Schlettstadt. Er antwortete: am Anfang hätte er sich mit der rechtlichen Entscheidung durch die Eidgenossen wohl begnügt; dass er solches aber jetzt noch thun könnte, möge nicht sein; denn die von Strassburg hätten sein «vollig erpieten» verachtet und ihn an seiner Ehre beschuldigt.

Alles Zureden war vergeblich. Da wiesen die Eidgenossen zuletzt darauf hin, wie Zürich kraft der Bundesverfassung nicht berechtigt wäre wider die Mehrheit Feindseligkeiten zu beginnen oder von seinem Bürger zu gestatten, und sie stellten daher zum Schluss das Begehren, Herrn Richard nicht zu erlauben, irgend etwas gegen Strassburg vorzunehmen, was zu Unfreundschaft oder Unfrieden führen möchte. Damit schloss die Sitzung.

Wenn der Eidgenossen Boten vielleicht gehofft hatten, dass im Verlauf des Tages sich die Leidenschaften abkühlen und die Herren des Rats der Stimme der Vernunft Gehör geben würden, so hatten sie sich bitter getäuscht. Die Antwort, die sie am folgenden Tage am 16. Juli vor gesessenem kleinem Rat empfangen, wiederholte lediglich den Bescheid, der ihnen Tags vorher vor grossem und kleinem Rat gegeben war: die Eidgenossen möchten ihnen wegen solcher Antwort nicht zürnen; sie wären jetzt gerüstet und wollten morgen im Namen Gottes ausziehen und sie wären in guter Hoffnung, wenn die Eidgenossen solches vernähmen, dass sie ihnen «furdertlichen» nach-

ziehen würden. Nach solcher Antwort stand auf der Bote von Bern und legte einen Brief auf den Tisch und darauf der Reihe nach der von Luzern, Uri, Switz, Unterwalden, Zug und Glarus. Alle Briefe waren gleichlautend und mahnten Zürich daheim zu bleiben oder zum Rechten zu kommen gen Maria-Einsiedeln; ohne der übrigen Eidgenossen Wissen und Willen hätte Zürich überhaupt kein Recht, Krieg anzufangen.

Auch dieses letzte Mittel schien anfangs ohne Wirkung zu bleiben. Die Herren von Zürich meinten, sie hätten wohl Macht und Gewalt solches zu thun und bei ihren Eiden hätten sie unter sich erkannt, dass sie «recht und redlich sachen» zu den von Strassburg hätten. Sie bestritten anders gehandelt zu haben, als wie ihre «Bünde» mit den Eidgenossen wiesen und sagten. Dennoch erklärten sie sich bereit ihre Boten gen Maria-Einsiedeln zu senden, wengleich sie meinten, der Ausgang dort könnte ihnen gleichgiltig sein, da sie auch so im Recht wären, die Eidgenossen zum Beistand zu mahnen. Was aber die Hauptsache war, von dem beabsichtigten Zug wider Strassburg gedachten sie nicht abzulassen: ihr Volk wäre bereits in der Stadt und jedermann gerüstet; darum so wollten sie gen Strassburg ziehen und auf ihre Feinde.¹

Ratlos genug mögen die eidgenössischen Boten sich jetzt vorgekommen sein; ihr letztes Pulver hatten sie verschossen. Die Dinge hatten den Höhepunkt der Entwicklung erreicht; eine Katastrophe schien unvermeidlich, bei der wohl Richard v. Hohenburg seine Rechnung fand, aber die Eidgenossenschaft in die Brüche ging und vielleicht noch Schlimmeres eintreten konnte.

¹ Die Chronologie bietet betreffs des Tages Schwierigkeiten. Edlibach lässt die ganze bis jetzt erzählte Handlung in einem Zug bis 1 Uhr Mittag geschehen. Dem stehen die Angaben der angeführten offiziellen Aufzeichnung entgegen, wonach das Auftreten der Eidgenossen vor grossem und kleinem Rat am Margaretentag, d. h. am Montag, dem 15. Juli statt fand und die endgültige Antwort den Eidgenossen am folgenden Tage erteilt wurde. Danach wäre der Tag auf Sonntag zu Nacht angesetzt gewesen, wie das üblich war bei den Eidgenossen. Für Margarethentag wäre allerdings auch der 13. Juli denkbar; es liegt aber ein Schreiben Berns vor in dieser Sache, datiert mentag Margarethentag, und an eben diesem Tag sandte Bern noch eine Instruktion an seinen Venner Tittlinger gen Zürich auf den Tag und schrieb an die dort versammelten Eidgenossen.

Mühsam genug war gerade eben durch die Bemühungen des Bruders Klaus von der Flühe die Eidgenossenschaft zusammengeschweisst worden; jetzt ging sie wieder aus den Fugen. Zürich war jetzt der Störenfried um Richard's v. Hohenburg willen! Wieder stand es allein und folgte seinem eigenen Willen wie vor 40 Jahren. Damals hatte es aber doch den römischen König, die österreichische Herrschaft und den oberländischen Adel zur Seite, und es handelte sich immerhin um bedeutende Machtfragen. Jetzt aber hatte es alle Welt gegen sich und schickte sich an, das Gefüge der Eidgenossenschaft zu sprengen, eine altbefreundete Stadt mit Krieg zu überziehen und das um eines Mannes willen, der zum mindesten der Eidgenossenschaft völlig gleichgiltig war.

Nirgends schaute man mit grösserer Spannung gen Zürich als zu Bern. Der Altschultheiss v. Wabern hatte Befehl nicht zu wanken und zu weichen und auch die übrigen Boten der Eidgenossen bei sich zu behalten und den allerhöchsten Fleiss anzuwenden mit Bitt, Mahnung und allen möglichen Gesuchen, um das Beginnen Zürichs aufzuhalten. Strassburg hatte es aufgefordert sofort seine Botschaft herzusenden «mit vollem Gewalt», um in die Verhandlungen eintreten zu können, falls die Eidgenossen für Zürich vielleicht etlich Rechtgebot machten.¹ Hatte es jetzt ungünstige Nachrichten vom Tag erhalten oder war es Angst wegen des wohlbekannten Starrsinns der Herren von Zürich, in letzter Stunde wandte es sich am 15. Juli in einem beweglichen Schreiben an die Eidgenossen und schilderte, was auf dem Spiele stünde!² Die Vereinigung und der Friede mit Herzog Sigmund würde «geletzet und vielleicht ganz abgelöscht», und es würde zu einem tödlichen Krieg kommen, dessen sie doch in Anbetracht der früheren engen Einung für einen, der den Eidgenossen Trost oder Anhang nie erzeigt habe, und «von ussen landen harin geruckt sei», nicht bedürften. Das würde den Eidgenossen «merklich beswörung ires lümbden und Ehren» bei jedermann bringen, und bei den Zugewandten und Unterthanen würde nicht kleiner Unwille deshalb entstehen. Deshalb drängte Bern auf ein mutiges Zusammenstehen gegen Zürich und dass niemand sich sondere, und es beraumte einen Tag gen Luzern

¹ Schr. an Strbg. vom 12. Juli. Bern A. T. M. E. 87:

² l. c. 88.

auf den 21. Juli, auf dass «volkommen underred» geschehe, wie man sich in diese «schwer, hart Sachen», schicken wolle; wenn alle einmütig zusammenhielten, hoffte Bern, «diss ungestümekeit mit fügen zu verhalten».

Es ist wahrscheinlich, dass dies Schreiben noch zur rechten Zeit eintraf und die Eidgenossen vielleicht mitbestimmte, nochmals einen Versuch zu machen. So begehrteten sie am Abend des 16. Juli abermals vor den Rat der Zueihundert zu kommen, und mit grosser Mühe und Arbeit brachten sie es endlich dahin, dass die von Zürich vorläufig daheim blieben, den Zug abstellten und einwilligten, mit den Eidgenossen gemäss dem Stanser Verkommnis zu Recht gen Einsiedeln zu kommen am 4. August; wie Bern beantragt, wurde auf den 21. Juli zunächst ein Tag gen Luzern anberaumt, und die von Basel sollten den von Strassburg die «Sach» zu erkennen geben und bewirken, dass sie einwilligten einen gütlichen Tag, welchen alsdann Luzern anberaumen sollte, durch bevollmächtigte Boten zu suchen. Ausserdem wurde nun gemäss dem Antrage Berns beschlossen, dass in dieser Sache kein Ort «fürschiess»; alles was darin gehandelt wird, soll mit gemeinem Rat gemeiner Eidgenossen geschehen. Es musste dann Fürsorge getroffen werden, nachdem Zürich in einen «bestand» eingewilligt hatte, dass nicht etwa doch noch von den Reisläufern, namentlich der zugewandten Orte, der Friede gestört würde, und so wurde mit denen von St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen geredet, dass sie nirgends hinziehen sollten ohne der Eidgenossen Wissen und Willen; und da einige Knechte bereits ausgezogen waren, sagte Zürich zu, dieselben zu wenden und nicht zu dulden, dass jemand ferner hinwegziehe.¹

Die eidgenössischen Boten durften aufatmen und mit Befriedigung auf das gethane Werk zurückblicken. Wenn jetzt auch endlose Verhandlungen bevorstanden, die grösste Gefahr war vorbei; nachdem Zürich den ersten Schritt zurückgethan hatte, durfte man sich der Hoffnung hingeben, dass es auch fernerhin der Vernunft Raum geben würde. Jetzt handelte es sich darum, der Stadt goldene Brücken für den Rückzug zu bauen. Das konnte nur auf Strassburgs Kosten geschehen. Damit ist der Standpunkt der Eidgenossen für den ferneren

¹ Eidgen. Absch. III. nr. 150.

Gang der Dinge gegeben; jetzt war es an Strassburg, Zugeständnisse zu machen. Das sollte die Stadt gar bald in unliebsamer Weise empfinden.

Noch bevor Basel dem Auftrag der Eidgenossen entsprechen konnte, hatte Strassburg bereits auf Drängen Berns zunächst eine Botschaft dorthin entsandt, die sich hier an Ort und Stelle am besten über die Lage der Dinge unterrichten konnte. Von hier begab sie sich gen Luzern auf die Tagesatzung, und Bern schärfte am 20. Juli seinem Vertreter Herrn Petermann v. Wabern ein,¹ sich nicht merken zu lassen, dass solches auf Berns Veranlassung geschehen sei. Der Vortrag, den die Gesandtschaft hier vor den Eidgenossen hielt, entsprach ganz dem Standpunkte, den Bern immer eingenommen hatte, und man wird nicht irren in der Annahme, dass er zu Bern in den Grundzügen festgestellt war: er erinnerte an die alte Freundschaft und gab der Hoffnung Ausdruck, dass Strassburg den Eidgenossen mehr gelten werde als ein hergelaufener Mann, der den Eidgenossen niemals Dienste geleistet habe.² Das Endergebnis des Tages war, dass wieder einmal ein freundlicher Tag anberaumt wurde auf den 30. Juli gen Baden im Aargau, zu dem Strassburg und die Eidgenossen ihre Boten, letztere je zwei, senden sollten. Zuvor aber wollten der Eidgenossen Boten am 26. Juli nach Zürich gehen, um die Züricher zu bestimmen auf dem Tag zu erscheinen und den Strassburgern Geleit zu gewähren. Basel wurde beauftragt, die Abgesandten der Niedern Vereinung, die zu Zürich gewesen, auch zu diesem Tage einzuladen. Ebenso wurde nochmals beschlossen, dass kein Ort ohne den andern handeln, sondern alles mit gemeinem Rat geschehen solle. Endlich trat man auch der andern Seite der Frage näher. Nachdem Zürich die Eidgenossen wegen verhaltener Hülfe zum Recht nach Einsiedeln geladen hatte, wurde beschlossen, dass jeder Ort seinen Boten daselbst haben, Uri und Schwyz die Zugesetzten und Luzern den Redner stellen sollte.³

¹ Bern A. I. c. T. M. E. 90. Ratsman. 37, 59-60. Venner Ludwig Tittlinger war mit dem Abschied nach Bern zurückgekehrt, Herr Petermann v. Wabern hatte sich von Zürich gleich nach Luzern begeben.

² Das war ja auch der Endreim, der in den Ausführungen der Eidgenossen gegenüber Zürich immer durchklang.

³ Eidgen. Absch. III. Nr. 157.

Selbstverständlich war Strassburg mit diesem freundlichen Tag zu Baden einverstanden, jedoch unter einem Vorbehalt, dass es die über Hohenburg begonnene Kundschaft zu Ende führen wollte.¹ Wenn nun auch die friedlichen Aussichten gewachsen waren, so war es doch gut, auf alle Fälle bedacht zu sein und sich der nötigen Hülfe von der Niedern Vereinung zu vergewissern, zumal die Haltung der einzelnen Mitglieder nicht gleichmässig gewesen war. So verlangte denn Strassburg auf dem Tag zu Colmar am 23. Juli eine «entlich und verstentlich Antwort; denn die Sache stände in offener Fehde, und wenn auch jetzt ein gütlicher Tag vor gemeinen Eidgenossen zu Baden verwilligt wäre, so sei doch der Fall vorzusehen», dass eine gütliche oder rechtliche Beilegung des Streitens nicht zu stande käme. Die Antworten der einzelnen Vertreter lauteten verschieden. Des Bischofs von Strassburg Räte erklärten, ihr Herr erachte, dass das, was Strassburg berühre, ihn auch angehe, und so wolle er sich nach allem seinem Vermögen darin halten und Leib und Gut zu der Sache setzen. Lethringen sowie Colmar und Schlettstadt, diese auch für die kleineren Reichsstädte waren bereit, die ihnen durch die Vereinung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Basel war nicht vertreten, und des Bischofs von Basel und des Herzogs Sigmund Räte waren nicht ausreichend bevollmächtigt; ausserdem wurde noch die Ankunft des österreichischen Landvogts Grafen Oswald v. Tierstein abgewartet, der noch bei den Eidgenossen weilte, und so wurde die Sache bis zum nächsten Tag am 29. Juli, auf dem auch der Landvogt erscheinen sollte, in Ruhe gestellt; «wird sich aber bis dahin Aufruhr begeben, so soll jeder Teil in Gemässheit der Vereinung nach allem seinem Vermögen thun und helfen handeln, als sich gebührt und die Notdurft heischet.» Damit keine weitere Verschiebung eintrete, so solle jeder Teil seine Botschaft mit voller Gewalt ohne Hintersichbringen auf den Tag schicken.² Wie dann auf diesem zweiten Tag zu Colmar die Antworten ausgefallen sind, steht dahin. Die Sache scheint

¹ Archivchronik 211.

² Der Abschied in Basel. A. Absch. Schr. 79/82.

wieder verschleppt zu sein, und so stellte Strassburg den Antrag, dass am 6. August alle Bundesmitglieder ihre Botschaft mit voller Gewalt zu Schlettstadt haben sollten, um sich über die notwendigen Verteidigungsmassregeln zu beraten. Das wurde angenommen; ausserdem wurde von der Vereinigung noch ins Auge gefasst, zu Oberrn-Baden mit der Strassburger Botschaft zu beraten, ob es nicht gut wäre, die Eidgenossen in Kraft des gegenseitigen Bündnisses um Hülfe zu mahnen, falls Zürich bei seiner Feindschaft beharre; und alsdann, meinte man, sollte Strassburg, wenn der Tag zu Baden scheiterte, seine Botschaft auf den Rechtstag zu Einsiedeln senden und die Eidgenossen in diesem Sinne mahnen.¹ Uebermässiger Bundeseifer trat jedenfalls nicht zu Tage, und Strassburg that wohl daran, sich darauf nicht zu verlassen. Das mächtigste Mitglied des Bundes, Herzog Sigmund, war wenigstens entschlossen nichts zu thun; er gedachte nicht einmal den Zürichern den Durchmarsch durch sein Gebiet zu verwehren, sondern meinte sich mit einem lahmen Protest zu begnügen.² So vergalt Herzog Sigmund den Strassburgern, was sie für ihn in den Burgunderkriegen gethan. Auch sonst machte Strassburg bittere Enttäuschungen genug. Von Kurpfalz erhielt es nichts als billige Vertröstungen, und der Graf Alwig v. Sulz meldete am 21. Juli an Zürich, dass weder der Pfalzgraf noch der Markgraf v. Baden Strassburg helfen würden; auch der Bischof von Strassburg könne sich mit der Sache nicht beladen, da er selbst Feindschaft habe. Von Rüstungen verlaute wenig, ausser dass Strassburg etliche Söldner gen Kenzingen und Ettenheim lege; hingegen werde im Lande viel geflüchtet und es herrsche grosse Furcht.³

Das war die Lage, als der Tag von Baden herankam. Wie beschlossen, waren von den eidgenössischen Orten je zwei Vertreter zugegen; ebenso waren die Fürsten und Städte der Vereinigung vertreten. Der alte Margraf Rudolf v. Baden-Hochberg und Graf Oswald v. Tierstein waren persönlich erschienen.

¹ 1 c. Vgl. auch Colmar. St.-A.

² Innsbruck. A. Copialb. II. Ser. 1482 fol. 427b—428a. Vgl. auch fol. 377b.

³ Zürich St.-A. or. ch.

Von Zürich waren gekommen der Bürgermeister Herr Heinrich Röst, der oberste Zunftmeister Ritter Hans Waldmann und der Säckelmeister Hans Tachelshofer; Strassburg hatte seinen Altstättmeister Herrn Hans v. Kageneck, sowie den vielerfahrenen Altarnmeister Peter Schott und die beiden Fünfzehner Heinrich Hapmacher und Jörg Berrer gesandt. Leider fehlen nun die Akten über diesen Tag, und der einzige vorliegende Bericht gibt zu mancherlei Bedenken Anlass. Die Verhandlungen zogen sich sehr langwierig hin; am 6. August waren sie noch nicht zu Ende. Von vorn herein wurde geschieden zwischen dem Hader zwischen Strassburg und Zürich und der Angelegenheit des Hohenburgers, wie es immer Strassburgs Wunsch gewesen und Bern seinerzeit zu Zürich beantragt hatte. Ueberraschend kam es nun aber für die Strassburger Botschaft, dass nach langem Hin- und Herreden die Eidgenossen mit dem Vorschlag herausrückten, dass Strassburg der Stadt Zürich eine Entschädigungssumme zahlen sollte, deren Höhe vorläufig auf 8000 Gulden festgesetzt wurde.¹ Darauf waren die Herren von Strassburg nicht gefasst gewesen; richtiger und billiger war es in der That, wenn Zürich eine Busse und Schadenssumme zahlte, zumal nun das Zeugenverhör zu Schlettstadt Strassburg in glänzender Weise rechtfertigte. So wehrte sich denn auch die Botschaft so lange und so gut es ging. Schliesslich einigten sich hierin der Fürsten Herren und Städte, Räte und Ratsfreunde und der Eidgenossen Boten und «mächtigten» sich der Stadt Strassburg, dass sie Zürich 8000 Gulden für aufgewandte Kosten geben sollte, und sie beraumten deshalb einen Tag nach Strassburg auf den 28. August, um dort mit den Räten der Stadt selbst davon zu reden.²

Daneben gingen die Bemühungen der Eidgenossen, zwischen Strassburg und dem Hohenburger zu vermitteln. Herrn Richard mag anfangs zuversichtlich genug aufgetreten sein; so wiederholte er auch die alte Behauptung, dass

¹ Vielleicht mag dem Hohenburger ursprünglich die Hälfte zugeacht sein. Soviel kann man Edlibach p. 181 zugeben, wengleich diese Vermittlungsvorschläge, die er in seiner wirren Chronologie vor die Fehdeausage Zürichs setzt, erst nachher geschehen sein können.

² Archivchronik 212.

Strassburg falsche Briefe vorgelegt hätte, die ihm an Leib, Ehre und Gut gingen. Den schlechtesten Eindruck musste es nun aber machen, dass er jeder rechtlichen Behandlung seiner Sache, sei es vor den Fürsten, Herren, Städten und Ländern des gemeinen Bundes, sei es vor den Eidgenossen oder einem der sieben Orte ausser Zürich, wie es Strassburg vorgeschlagen, aus dem Wege ging, unter dem Vorgeben, es wären etliche Leute mit Geld gen Bern und anderswohin gekommen, daraus denn etliche bestochen wären. Er schlug dann seinerseits etliche Richter vor; als aber schliesslich die Strassburger Gesandten einwilligten, auch vor diesen Recht zu nehmen, da wollte er nichts mehr davon wissen. Vor aller Welt hatte er den Beweis gebracht, was Strassburg immer behauptet hatte, dass er immer, wo es darauf angekommen, vom Recht gefallen wäre. Wie stand nun Zürich da, das Strassburg die Fehde angesagt, weil es seinem Mitbürger das Recht verweigert hätte! Es steht dahin, ob Strassburg bereits das Ergebnis des Schlettstädter¹ Zeugenverhörs zur Sprache brachte; aber auch so war es in der Lage, ein erdrückendes Belastungsmaterial wider Hohenburg vorzubringen, das jetzt nach den neuen Ausflüchten, die er machte, doppelt ins Gewicht fallen musste.²

Es handelte sich jetzt noch darum, für den Badener Beschluss die Zustimmung von Zürich zu erlangen, und so wurde der Tag von Baden hier zu Ende geführt. Auch jetzt noch trotz der ungünstigen Wendung, welche die Dinge für den Hohenburger genommen hatten, scheint Zürich Schwierigkeiten gemacht zu haben; und es macht einen peinlichen Eindruck, dass die eidgenössischen Orte sich stark machten zu Strassburg allen Fleiss aufzuwenden, um die Summe für die Hinterlegung der Feindschaft noch höher zu bringen; sollte das aber nicht zu erreichen sein, so wollte man es bei

¹ Die Möglichkeit dazu lag vor, da das Zeugenverhör bis zum 1. August beendet war. An diesem Tage verkündete Schlettstadt das Ergebnis desselben. Strbg. St.-A. GUP. 178 or. mb. c. sig. pend.

² Was Edlibach über Ludwig v. Kageneck erzählt, ist bedenklich. Es gab allerdings einen Ludwig von Kageneck, aber augenscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem Strassburger Gesandten vor. Auch sonst charakterisiert sich die Erzählung als Klatsch; einen solchen Thatbestand würde der v. Kageneck in dem Schlettstädter Verhör zu Protokoll gegeben haben.

der Summe von 8000 Gulden bewenden lassen. Damit aber das Vermittlungswerk desto eher zum Ziele führe, sollte die Feindschaft zwischen den beiden Städten ruhen bis auf Unserer Lieben Frau Geburt; bis dahin sollten die Gefangenen «ruhen und unersucht» bleiben. Wenn die Eidgenossen so auf der einen Seite wohl geneigt waren, Zürich auf Kosten Strassburgs zu bedenken, so waren sie anderseits nicht gesonnen dem Hohenburger ferneres Ausweichen zu gestatten; er sollte angehalten werden, gegen Strassburg bis Weihnachten vor dem Kaiser oder den Eidgenossen Klage zu erheben.¹ Damit war die Schlinge ihm um den Hals gelegt; klagte er auf Strassburg, dass es falsche Urkunden vorgelegt habe wider ihn, so trat die Stadt den Beweis der Wahrheit an; that er es nicht, so gestand er seine Schuld ein. In beiden Fällen war er gerichtet. Der einzige Ausweg war noch, vor dem kaiserlichen Kammergerichte Weiterungen zu versuchen.

Der weitere Verlauf der Dinge hatte eine bedenkliche Aehnlichkeit mit einem Handelsgeschäft; dafür dass Strassburg zahlt, soll Zürich seinen lieben Bürger dem Richter übergeben. An sich hatte Strassburg keinerlei Veranlassung, mit dem Gang der Dinge zufrieden zu sein. Eben lag das Ergebnis der Schlettstadter Untersuchung vor; sie hatte nicht bloss die alte Schuld des Hohenburgers auf's neue erhärtet, sondern eine erdrückende Fülle von neuen belastenden Aussagen hinzugefügt. Da kam es heraus, dass der unglückselige Mann schon bei Lebzeiten des Vaters der Knabenliebe ergeben war. Ausdrücklich hatte Strassburg sich noch bestätigen lassen, dass die Urkunde, welche es zu Zürich vorgelegt hatte, die richtige gewesen, welche Herr Richard ausgestellt, unterschrieben und besiegelt habe. Alles, was Strassburg behauptet, hatte sich als wahr bewiesen, und dafür hatte es noch zuletzt wieder die Beschuldigung hinnehmen müssen, dass es falsche Briefe wider Hohenburg vorgelegt. Zürich selbst hatte diese Beschuldigung sich zu eigen gemacht und zuletzt noch auf dem Tag zu Zürich vor den Eidgenossen wiederholt. So hatte Strassburg die schwerste Kränkung seiner Ehre hinnehmen, seit drei Jahren in beständiger Aufregung leben, schwere materielle Be-

¹ Eidgen. Absch. III.

eintrüchtigungen erleiden müssen, und jetzt sollte es noch der Stadt zahlen, die mit dem «verlumpten» Mann gemeinschaftliche Sache gemacht. Aber was sollte es machen? Zu hohe Interessen standen auf dem Spiel. Den Waffengang mit Zürich brauchte es nicht zu scheuen, aber der Einsatz war doch zu verschieden. Zürich lebte schliesslich vom Krieg, Strassburg war eine reiche Handelsstadt, deren Kaufmannsgut überall niedergeworfen werden konnte; überall hatte es zu verlieren. Was wollten da 8000 Gulden bedeuten? Und es stand so gut wie allein da. Der Schlettstadter Tag war gar nicht zu stande gekommen. Es ist sehr bezeichnend, wie Basel ihn nicht besuchte aus «merklicher Fürsorge, dass der Tag mehr Hinderung der Richtung als Förderung der Sache bringen werde, sodass was bisher mit so schwerer Mühe erreicht sei, leicht zerrüt werden könnte.¹» Die Haltung der Eidgenossen blieb auch nicht die nämliche, wenn Strassburg ihre Vermittlungsvorschläge verwarf. Bern suchte Strassburg am 18. August zu begütigen; aber so wacker die Stadt auch für Strassburg eingetreten war, es war doch ein billiger Trost, wenn sie meinte, dass die Herren von Strassburg «als die so ie und ie mit vernunft gelept haben und wol wüssen zue bedänken, was an solichen swæren dingen hangt, sich darin gebührlich neigen werden.» Wenn es aller Eidgenossen Wille war, «dis fuere mit guetigem kelten truwlich» zu löschen, so war die Art der Löschung eigentümlich. Nachdem die kaiserliche Kommission ihr Werk gethan, konnte Zürich seinen bisherigen Standpunkt überhaupt nicht aufrecht erhalten; das Recht Strassburgs war sonnenklar bewiesen, und nun sollte es dennoch zahlen und damit gewissermassen ein begangenes Unrecht eingestehen.

Es willigte schliesslich ein zu zahlen aus Liebe zum Frieden; aber in einer Hinsicht wurde die Sache doch umgekehrt, und das war ein Zugeständnis der Eidgenossen: wenn Strassburg geschoren werden sollte, so wolle es selber auch scheren, und diese Schur² sollte dann wenigstens vorangehen. Es waren Boten von Bern, Uri und Luzern, welche nach dem Züricher Abschied die Eidgenossen zu Strassburg vertraten. Indem nun

¹ Basel. A. Missiven 16 fol. 181a.

² Diese Bezeichnung hat die Archivchronik für den Handel.

Strassburg das Zeugnis zweier oder mehrerer Männer anbot, die dabei und mitgewesen seien, dass Herr Richard jenen angeblich falschen Brief gelesen, bekannt, den zu halten leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, mit seiner eigenen Hand unterschrieben und dazu geheissen habe zu versiegeln mit dem Insiegel, das daran hange, wurde beschlossen, dass Zürich den Hohenburger anhalten solle, die Stadt Strassburg um diese Anschuldigung vor gemeinen Eidgenossen ausser Zürichs Boten bis Martini auf einem von den Eidgenossen gesetzten Tag mit Recht vorzunehmen; und zwar sollten die Eidgenossen daran sein, dass dieser Handel bis Weihnachten beendet würde. Wollte der Hohenburger das Recht nicht also annehmen oder entwiche er daraus, so hat Zürich zugesagt, sich darin gebürlich zu halten; und namentlich ob der Hohenburger von Händen käme, so sollen Zürich und die Eidgenossen seiner Ansprache ferner müssig gehen, die Eidgenossen aber dennoch die Sache verhören, auf dass der Stadt Strassburg Unschuld vermerkt werde. Wenn diese Punkte von Zürich erlangt und von beiden Städten aufgerichtet und versigelt sind, so wollen die Boten sich von Fürsten, Städten und gemeiner Eidgenossenschaft gemächtigt haben, denen von Zürich zu bezahlen 8000 Gulden. Und damit soll die Fehde und Feindschaft zwischen beiden Städten tot und ab sein und sie beiderseits um alles in Worten, Schriften und Werken Vorgegangene geschlichtet und die Gefangenen ledig sein. Und weil der Bestand, der zwischen beiden Städten gemacht ist bis Maria Geburt, zu kurz ist, als dass während dessen die vorbenannten Verhandlungen zu Ende geführt werden könnten, so hat Strassburg eingewilligt denselben so lange zu erstrecken, als auch Zürich einwilligen werde.¹

Hohenburg war jetzt verloren, nachdem ihm die letzte Hinterthüre, die zum kaiserlichen Kammergericht führte, verriegelt worden war. Die einzige Rettung war die Flucht, aber der Ritter scheint in verhängnisvoller Selbsttäuschung befangen gewesen zu sein. Er baute zu sehr auf die Gunst der Menge und mag geglaubt haben, noch immer die alten Mittelchen ausspielen zu können. Schon regten sich auch seine zahlreichen Gläubiger, die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr

¹ Eidgen. Absch. III.

recht den glänzenden Verheissungen und Vertröstungen des Ritters glauben, sondern bar Geld sehen wollten. In Zürich schien aber noch immer sein Einfluss fest begründet. Die Macht des Geldes auf die Schweizer Herren war zu bekannt, als dass es nicht hätte Glauben finden sollen, wenn er auf den Einfluss der Strassburger Geldsäcke den widrigen Ausfall des Badener Tages schob. Im kleinen und grossen Rat regte sich trotz der letzten Enthüllungen nichts wider ihn; er galt dort noch immer als der makellose, unschuldig verfolgte Ehrenmann. Es gab aber doch noch Augen, die über das Interesse der Stadt wachten; hätten sie früher nur ebenso sehr über deren Ehre gewacht, bevor sie sich mit dem Betrüger verband. Es war klar, dass wenn das zu Strassburg beschlossene Rechtsverfahren zu stande kam, dabei nicht bloss über den Hohenburger, sondern auch über Zürich gerichtet wurde, das dann dieselben Beweismittel, gegen die es sich bisher hartnäckig verschlossen hatte, als rechtskräftig anerkennen musste. Das war die glänzendste Genugthuung für Strassburg, um die es die 8000 Gulden allenfalls verschmerzen konnte.

Es ist das Verdienst von Hans Waldmann, Zürich vor dieser Beschämung bewahrt zu haben; er ergriff den einzigen Ausweg, der möglich war, selbst zu richten, um nicht gerichtet zu werden. Hans Waldmann hatte zu den Freunden Hohenburgs gezählt und an seinem Tisch gegessen und er war als Hauptmann zu dem Feldzug wider Strassburg auserlesen worden. Er hatte sich jedoch nicht so vollständig von ihm einfangen lassen, um nicht rechtzeitig noch das sinkende Schiff zu verlassen; in dieser Hinsicht war er gewandter, als der Bürgermeister Heinrich Göldlin, der den günstigen Augenblick nicht wahrzunehmen wusste, so gerieben er sonst auch sein mochte, und dem man dann später den Vorwurf machte, Zürich in solcher Weise blossgestellt zu haben. Hans Waldmann fand bei seinen Absichten wohl einen Rückhalt an dem Bürgermeister Heinrich Rüst. Beide mögen auf dem Tag zu Baden zu der Einsicht gekommen sein, dass die Stellung Zürichs unhaltbar war.¹

¹ Wunderli, Hans Waldmann und seine Zeit, p. 85 bringt die Nachricht, wie Heinrich Göldlin in spätern Jahren Herrn Heinrich Rüst beschuldigte, mit 3 seither gestorbenen in Richard v. Hohenburgs Handel von Strassburg 2000 fl. genommen zu haben; er wurde aber von Rüst der Lüge überwiesen.

Wenn man aber dem Hohenburger den Prozess machen wollte, so war es wohl nicht nötig auf die alten Beschuldigungen zurückzugehen. Es lag auch gar nicht im Interesse der Stadt, den alten Schmutz mehr als irgend notwendig wieder aufzurühren; man musste ihn womöglich strafen für das, was er innerhalb Zürichs Mauern oder doch als Bürger der Stadt gethan hatte. Da lag genug vor, um eine Anklage zu rechtfertigen, aber es waren allerdings Dinge, um deren willen schon längst eine Anklage hätte erhoben werden können. Jetzt, wo es zweckmässig erschien, griff man darauf zurück. Es war einerseits die alte Klage des Knaben von Hans Müller von Sursee, wie Herr Richard ihn «angestrengt» hätte und unziemliche Werke mit ihm treiben wollte. Greifbarere Handhabe¹ gab sein vertrauter Verkehr mit einem Burschen, namens Anton Mätzler von Lindau, einem Barbier seines Zeichens und geschicktem Lautenschläger. Er trug schöne, mit Gold gestickte Hemde und rühmte sich, dass eine Buhlschaft in der Stadt ihm solche verschaffe. Das Gerücht ging schon länger, als «minnete» Herr Richard denselben, und man wollte bemerkt haben, dass der Herr den Knecht in der Kirche stets vor sich sitzen liess und keinen Blick von ihm abwandte. Insgeheim liess Waldmann den Hohenburger beobachten und gewann so das nötige Material. Als Mann der That liebte er rasches Handeln, sobald er seiner Sache sicher war. Seine Stellung als Oberzunftmeister gewährte ihm die Möglichkeit dazu. Nachdem er sich mit den Zunftmeistern benommen hatte, liess er am Donnerstag, dem 19. September morgens Herrn Richard mit seinem Knecht Anton auf dem Kirchweg verhaften und in den Wellenberg setzen und verhörte beide an der Folter, alles ohne Vorwissen des kleinen und grossen Rats. Der Barbier gestand sofort, was Herr Richard mit ihm verübt, auch dass er ihm 500 Gulden versprochen hätte, wenn seiner Ehefrau Gut von Strassburg gelangt wäre. Das Bekenntnis des Knechtes wurde dem Hohenburger vorgehalten; der aber wollte nicht geständig sein und hielt länger aus, bis er dann schliesslich auch ein umfassendes Bekenntnis seiner alten wie neuen Schuld ablegte.

¹ Neben der Darstellung Edlibachs kommt für das Folgende namentlich die Erzählung der Fortsetzung von Schilling in Betracht. ausserdem benutze ich das letzte Bekenntnis Hohenburgs und seines Knechtes. Zürich St.-A. Vogtbuch 1482 p. 324. Vgl. die Beilagen.

Selbstverständlich machte die Verhaftung Hohenburgs in Zürich ein ungeheures Aufsehen. Es traf sich gewiss nicht zufällig, sondern es war Berechnung von Waldmann, dass gerade an demselben Morgen der grosse und der kleine Rat zusammentraten auf Begehren der eidgenössischen Boten, um sich über den Strassburger Abschied schlüssig zu machen. Da wurden die Köpfe zusammengesteckt, warum wohl die Zunfmeister den Hohenburger ins Gefängnis geworfen hätten. Es traten dann die eidgenössischen Boten vor und empfahlen die Strassburger Richtung zur Annahme.¹ Woher es kam, dass dies erst jetzt geschah, lässt sich nicht erkennen. Es war aber hohe Zeit; denn schon wieder hatten Züricher Knechte fremde Kaufleute im Bereich der Schweiz aufgefangen unter dem Vorgeben, es wären Strassburger.²

Die Boten traten ab. Darauf erhob sich Hans Waldmann, teilte mit, was sich zugetragen, und liess zuerst das Bekenntnis des Knechtes und darauf dasjenige Hohenburgs vorlesen. Da erschrakten sie alle, Bürger und Räte; einer sah den andern an, und sie alle konnten sich nicht genug des grossen Uebels an diesem Ritter verwundern. So war denn alles wahr, was Strassburg wider jenen Unglücklichen vorgebracht, wovor allein Zürich sich die Ohren verstopft hatte. Und um dieses Mannes willen hatte man der altbefreundeten Stadt Fehde angesagt und Hader und Zwietracht unter die Eidgenossen gebracht! Selbstverständlich war jedermann, als der Bürgermeister jetzt Umfrage hielt, mit dem einverstanden, was die Eidgenossen Strass-

¹ Was Edlibach p. 185 über den Vortrag der Eidgenossen erzählt, als ob die von Strassburg bewilligten 8000 Gulden nicht bloss als Schadenersatz, sondern auch als Busse für die Zürich erwiesene Verachtung anzusehen seien, ist sehr unwahrscheinlich. Wenn die Eidgenossen so geredet hätten, so hätten sie das eigenmächtig gethan. In den Verhandlungen findet sich für diesen Gesichtspunkt nirgends eine Spur. Eben so wenig ist es wahrscheinlich, dass sie Hohenburgs Sache einstweilen hätten beruhen lassen wollen, da er ins Gefängnis geworfen, und dabei die Hoffnung ausgedrückt hätten, dass die Herr ihn nicht anders als nach seinem Verdienen strafen würden. Die Sache des Hohenburgers bildete den Hauptteil des Strassburger Abschiedes und liess sich schwerlich umgehen. Derselben Beurteilung unterliegt es, wenn er an einer andern Stelle sagt, dass darum (wegen der Verachtung) und ganz nicht von Herrn Richards wegen Zürich Strassburg befehdet habe. So legte man sich später die Dinge zurecht, um sich über unbequeme Thatsachen hinwegzuhelfen.

² Eidgen. Absch. III. nr. 160. Vgl. Bern. A. Ratsman. 37, 120.

burg abgezackt hatten. Das wurde den Boten, mitgeteilt und darauf nach dem Imbis der Friede mit Strassburg aufgerichtet.

Am Montag darauf richtete des Reiches Vogt, Herr Heinrich Escher, über Hohenburg und seinen Knecht und verurteilte sie beide zum Feuertode. Gerade waren die Bevollmächtigten Strassburgs und der Niedern Vereinung nach Baden zum Abschluss der Friedensverhandlungen gekommen, und es war wenigstens eine nachträgliche Genugthuung, wenn nun Zürich Herrn Hans v. Kageneck und Andres Hapmacher, sowie die übrigen Bevollmächtigten der Niedern Vereinung gen Zürich lud, um der Hinrichtung beizuwohnen. Noch an demselben Tage wurde der Friedensvertrag vollzogen und am folgenden Tage das Sühnopfer verbrannt. Richard v. Hohenburg und sein Knecht wurden auf den Fischmarkt geführt, wo ihr Bekenntnis öffentlich verlesen wurde. Darauf trat ein Herold auf Herrn Richard zu, trennte ihm zwei goldene «spengli» vom Rock und entkleidete ihn der ritterlichen Würde. Oben in den Fenstern des Rathauses lagen die Strassburger Herren und sahen dem Vorgange zu. Da rief Herr Richard hinauf zu ihnen und bat sie, ihm um Gottes Willen die Zweigung zu verzeihen, die er unter den beiden Städten angerichtet, und gab ihnen darauf noch Aufträge an seine Hausfrau. Beim Herausführen erblickte er Waldmann an der Sihlbrücke. Den rief er an: Mir geschieht Gewalt und Unrecht; ich komme meines Geldes wegen um. Du, Waldmann, hättest mich retten können und thatest es nicht. Darum lade ich dich von heute in drei Tagen in das Thal Josaphat an ein Recht. Da nehme ich St. Johann den Evangelisten zu meinem Schreiber und St. Paul zu meinem Redner.¹ Waldmann aber antwortete: «Du empfängst ein rechtes Urtheil und bald den rechten Lohn. Deinem Laden frag ich nichts nach; wenn meine Stunde da ist, wird Gott mich wohl rufen.»

¹ Edlibach fügt ironisch hinzu: aber es geschah nicht und kam niemand von ihnen. Er erzählt diesen Vorgang allgemein, ohne einen Namen zu nennen. Weiter ausgeschmückt ist die Erzählung über Hohenburgs Hinrichtung bei Stettler, dessen Darstellung wie diejenige von Füssli auf Schilling zurückgeht. Eine indirekte Bestätigung liegt darin, dass die Archivchronik wenigstens von der Anrede an die Strassburger Gesandten in derselben Weise zu erzählen weiss.

Also ward er auf die Richtstätte geführt; barfuss, in langem Rock gleich einem Schächer, ohne ein äusseres Zeichen von Reue. Sein Beichtvater: konnte ihn nur zu einem allgemeinen Sündenbekenntnis bringen. Dagegen bereitete sich sein Diener mit grosser Reue zum Tode vor. Eine ungeheure Menschenmenge hatte sich auf der Richtstätte versammelt, man spricht von 10000, um den Ritter verbrennen zu sehen. Die Strassburger Herren waren nicht mit ausgezogen; sobald sie den Knall des auf dem Scheiterhaufen angezündeten Pulvers vernahmen, gaben sie ihren Pferden die Sporen und ritten heim, die ersten Boten, dass Hohenburg schmählich geendet und nach damaliger Auffassung den gerechten Lohn seiner Thaten empfangen habe. Er war ein Mann von nicht gewöhnlichen Gaben; aber er missbrauchte sie, um die Nachtseite seines Wesens zu verdecken.

Wenn Hohenburg wirklich seine Verurteilung der Begierde nach seinem Hab und Gut beigemessen hat, so befand er sich, wie das in solchen Fällen ja oft zu sein pflegt, in einer argen Selbsttäuschung. Was er in der Schweiz hinterliess, waren wohl zumeist Schulden. Dass aber Strassburg durch solche Absichten hestimmt worden wäre, liesse sich schwerlich behaupten. Es hatte keinerlei Veranlassung, gegen einen Mann wie Richard v. Hohenburg übermässige Rücksicht zu nehmen, und deshalb versagte es dem händelsüchtigen Mann den Einlass in die Stadt bereits zu einer Zeit, als eine Anklage wegen Ketzerei noch gar nicht wider ihn erhoben war. An seinem Hab und Gut hat Strassburg sich nicht bereichert. Dass es Frau Sophie Böckin seinen Schutz gewährte und sie als Bürgerin aufnahm, verlangte schon die Rücksicht auf die Tochter des verstorbenen Altstättmeisters der Stadt, und dass es das Vermögen dieses Strassburger Kindes nicht in die Hand eines Abenteurers und Verbrechers, der in Zürich Bürgerrecht erlangt hatte, kommen lassen wollte, war natürlich.¹ Wenn Richard v. Hohenburg dann seinerseits zum Angriff wider die Stadt vorging und wider sie alle Mittel in Anwendung brachte, die sich ihm nur boten, so wird man doch nicht sagen können, dass Strassburg jemals die

¹ Was aus dem Vermögen von Sophia Böckin geworden ist, lässt sich nicht bestimmen.

Grenzen der Verteidigung überschritt, dass es anders gehandelt hat, als es handeln musste und durfte. Anders steht es mit dem Bischof von Strassburg. Der Vorwurf lässt sich nicht abweisen, dass der Besitz des Hohenburgers sein Verhalten beeinflusste; dass aber deshalb das Recht gebeugt wäre, liesse sich ebensowenig sagen. Schlimm wäre es allerdings, wenn für die Schuld des Hohenburgers kein anderer Beweis vorgelegen hätte, als das eigene Bekenntnis, das ihm auf Hohbarr die Furcht vor der Folter, zu Zürich die Folter selbst entrisen hatte; dass er ein «Ketzer» war, das war bewiesen nicht bloss durch die Aussagen der Werkzeuge seiner Lust, sondern auch durch die Erklärungen ehrenwerter Männer, denen er in früherer Zeit Aehnliches zugemutet hatte. Und dieser Mann hatte sich durch unerhörte Fälschungen in das Vertrauen Zürichs eingeschlichen, hatte mit scheinheiliger Miene den Ruf Strassburgs an den Pranger gestellt und die Kriegsfackel zwischen beiden Städten entzündet. Ihm ward sein Recht.

Für Strassburg war die Sache jedoch mit der Hinrichtung Richards v. Hohenburg noch nicht abgethan. Gewiss konnte es jetzt erleichtert aufatmen, aber es war auf der andern Seite jetzt doch vor die Frage gestellt, welche Folgerungen es aus seinen letzten Erfahrungen für die fernern Beziehungen zu den Eidgenossen ziehen sollte. Zeitweilig war auch früher schon das Verhältnis der Stadt zu den Eidgenossen getrübt gewesen, aber durchweg hatte doch ein so herzliches Verhältniss bestanden, dass im Reich wohl die Furcht entstehen konnte, die reiche, mächtige Stadt könnte einmal schweizerisch werden, und im Armagnakenkrieg hatte Strassburg unverhohlen damit gedroht.¹ Seit dieser Zeit waren die Bande der Freundschaft noch enger geschlungen, und das gemeinsam in den Burgunderkriegen vergossene Blut hatte den 1474 zwischen den Eidgenossen und der Niedern Vereinung geschlossenen Bund nur noch fester gekittet. Jetzt war gerade die Zeit, dass das Bündnis ablief. Sollte es wieder erneuert werden? Die Niedere Vereinung hatte mancherlei Grund mit ihren bisherigen Verbündeten unzufrieden zu sein. Bis dahin hatte neben Basel namentlich Strassburg dem Zusammengehen mit den Eidgenossen das

¹ Vgl. mein Buch, die Armagnaken im Elsass p. 130.

Wort geredet; jetzt fühlte es sich nicht mehr dazu veranlasst. Gewiss hatten die Eidgenossen alle Mühe aufgeboden, Zürich von Feindseligkeiten abzuhalten; aber sie hatten dieselben doch auch wieder zugelassen oder zum wenigsten Zürich nicht daran gehindert, und zuletzt als das gute Recht Strassburgs sonnenklar erschien, musste es doch noch der Stadt Zürich eine Entschädigungssumme zahlen. Die Summe konnten die Herren von Strassburg wohl verschmerzen, nicht aber, dass sie das Geld einer Stadt zahlen sollten, wo Strassburgs Ehre in unerhörter Weise beschimpft worden war.

Der Bund mit den Eidgenossen wurde nicht erneuert. Mit ganzer Betrübung des Gemüts hatte Bern vernommen, wie «allerlei gewärbe» vorhanden sei, Strassburg aus der Einung mit den Eidgenossen zu ziehen. Ob auch Strassburg etwas Widerwärtiges begegnet wäre, so möge es solches sich doch nicht zu hart zu Herzen setzen gegenüber Bern und andern, die bereit wären im Notfall Leib und Leben zu der Stadt zu setzen, und nicht einwilligen, solche Einung zertrennen zu lassen, ganz besonders nicht durch Leute, die allein begehrten «nach zertrenntem stand gesünderte wesen des statlicher mogen anzuvechten». Strassburg wollte es aber nicht auf den Versuch ankommen lassen, in Zukunft «anders nit dann zimliche erliche haltung ze bevinden.¹» So gereichte schliesslich der böse Hohenburger Handel dem Vaterland zum Segen. Wenn auch 1492 der Bund der Niederen Vereinung mit den Eidgenossen wieder erneuert wurde, so wurde er doch auf ganz anderer Grundlage geschlossen. Das alte herzliche Einvernehmen kehrte nicht wieder, und in dem unglückseligen Schwabenkrieg stand Strassburg treu zu Kaiser und Reich. Es wandelte nicht die Wege von Basel und Mülhausen, sondern blieb dem Reich erhalten.

Es erübrigt jetzt noch, ein Blick auf den Nachlass Richards v. Hohenburg in der Heimat zu werfen. Soweit er noch nicht eingezogen war, ging er auf die beiden Familien der Hofwart v. Kirchem und Sickingen über. Beide Familien einigten sich in der Weise, dass Herr Schwicker v. Sickingen jetzt die Hohenburg übernahm, während die Hofwart Greifen-

¹ Schr. Berns an Strbg. dat. ment n. oculi 1480. Bern A. T. M. E. 236.

stein erhielten, die es 1516 an den Bischof Albrecht von Strassburg veräusserten. Hindisheim und Lipsheim hatte Bischof Ruprecht an einen Strassburger Bürger Friedrich Missebach verpfändet und Bischof Albrecht wieder eingelöst. Wohl oder übel musste er dann Herrn Hans Hofwart den Mithesitz einräumen; später verschrieb er ihm dafür eine Rente von 90 Gulden auf seine Gerichte Sassbach, Renchen und Ulm in der Pflege Ortenberg.¹ Immerhin muss auch das sonstige Erbe bedeutend genug gewesen sein; so war 1495 Herr Eberhard Hofwart in der angenehmen Lage, seine Hälfte an dem von Herrn Wirich v. Hohenburg ererbten Schultheissentum zu Lampertheim für 1100 Goldgulden an das Strassburger Stiftskapitel zu veräussern. Am stattlichsten war noch der Besitz, den Herr Schwicker v. Sickingen um Hohenburg in seiner Hand vereinte und seinem berühmten Sohne Franz v. Sickingen hinterliess: die Dörfer Keffenach, Hofen, Büren und Bernbach hatte er Herrn Hans v. Fleckenstein, der für Richard v. Hohenburg Bürgschaft geleistet und sich an diesen Dörfern schadlos gehalten hatte, im Jahre 1476 entrisen. Es war aber einmal kein Glück auf dem Erbe der Püller v. Hohenburg. Unter Franz v. Sickingen fiel die Hohenburg in Schutt und Trümmer.

¹ Strbg. St.-A. AA. 1528. — Bz.-A. G. 1104.



Beilagen.

Nr. 1 ist jene vielgenannte Vergicht und Urfehde, in der sich Richard v. Hohenburg der ihm zur Last gelegten Sodomiterei schuldig bekennt. Sie ist nicht im Original enthalten; 2 Abschriften befinden sich im Züricher Staatsarchiv, die eine, welche Strassburg am 27. März an Zürich übersandte, die andere die vom Notar Degenhard Fuchs beglaubigte Abschrift, welche Strassburg am 14. Mai an die einzelnen eidgenössischen Orte übersandte und die Solothurn dann abschriftlich an Zürich mitteilte. Die Uebereinstimmung des Inhalts der Abschrift mit dem des Originals ist durch das Schlettstadter Zeugenverhör erwiesen worden. Nr. 2 ist das letzte Bekenntnis Richard's v. Hohenburg und seines Knechtes, ebenfalls aus dem Züricher Staatsarchiv Vogtbuch 148² p. 324; nr. 3, 4 und 5 enthalten die Fälschungen Richards v. Hohenburg. Nr. 3¹ ist nicht im Original erhalten, sondern nur in gleichzeitiger Abschrift und ohne jeden äusseren Vermerk. Gegen die Echtheit der Urkunde sind aus innern Gründen schwerwiegende Bedenken zu erheben. Es ist nicht wohl denkbar, dass derselbe Mann, der der Zusammenkunft zwischen Richard v. Hohenburg und seinem Knechte Ludwig Fischer am 3. April 1463 beiwohnte und damals von der Schuld Richards überzeugt war, der daraufhin am 4. Juli 1463 die belastendsten Aussagen wider denselben machte und damit die Erklärungen des Knechtes bestätigte, am 8. Mai 1463 ebendemselben Richard v. Hohenburg eine vollständige Ehrenerklärung ausstellte. Späterhin in Zürich scheint der Hohenburger diese Fälschung nicht mehr verwertet zu haben; nachdem er am kaiserlichen Kammergericht ein freisprechendes Urteil erlangt hatte, bedurfte er ihrer nicht mehr.

Nr. 4 und 5 sind die «falschen Briefe», welche Richard v. Hohenburg in Zürich vorgelegt hat. Aus seinem Nachlass werden sie in den Besitz der Stadt übergegangen sein, die sie noch jetzt in ihrem

¹ Strassbg St. A. AA. 1513.

Archiv bewahrt. Beide Urkunden unterscheiden sich ganz erheblich. Nr. 4 trägt alle äussern Merkzeichen einer echten Urkunde der Kanzlei von Bischof Ruprecht; Pergament, Schrift, Siegel und Stil könnten auch nicht den leisesten Verdacht erregen. Die Fälschung ist soweit äusserst geschickt gemacht, wurde allerdings erheblich dadurch erleichtert, dass der Hohenburger eine echte Vorlage zu Grunde legen konnte. Innere Gründe sprechen, aufs entschiedenste gegen die Echtheit der Urkunde, wie das bereits vorher ausgeführt ist. Dazu wird der Brief in einer gleichzeitigen Copie des Strassburger Archivs als der «*valsch brief*» bezeichnet. In den Verhandlungen ist gewöhnlich von falschen Briefen die Rede, und Nr. 5 steht im engsten Zusammenhang mit Nr. 4: beide ergänzen sich in der Absicht des Fälschers und erreichen somit den Zweck, den er damit verfolgt. Im Text ist der Versuch gemacht, die Zuthaten des Fälschers auszuscheiden und die echte Vorlage soweit wie möglich herzustellen.

Nr. 5 hat nicht eine so geschickte Mache wie Nr. 4. Das Pergament der Urkunde ist rau und etwas brüchig, trägt nicht die Glätte der bischöflichen Pergamenturkunden. Jedoch mag dieser Zustand des Pergaments durch äussere Einwirkungen hervorgerufen sein, kann also nicht als Verdacht erregendes Merkmal angesehen werden. Das hängende Siegel des Bischofs kann ebenfalls keinerlei Verdacht erregen. Hingegen kommen in der Urkunde merkwürdige, im Druck ausgezeichnete Verstösse gegen die übliche Rechtschreibung der bischöflichen Kanzlei vor, die sonst in den Urkunden des Bischofs Ruprecht nicht gebräuchlich sind. Ebenso gibt der Satzbau zu erheblichen Bedenken Anlass. Es kommen auch sonst oft genug fehlerhafte Konstruktionen in Bischof Ruprechts Urkunden vor, aber ein so fehlerhafter Satzbau wie in dieser Urkunde ist mir niemals aufgestossen.

Nr. 6, im Strassburger Bezirksarchiv G 1104 in einer Abschrift des 16. oder 17. Jahrhunderts erhalten, enthält die Schenkung des Hohenburgers, mit der er seine Begnadigung von Bischof Ruprecht erkaufte. Die Existenz des entsprechenden Originals ist ebenfalls durch das Schlettstädter Zeugenverhör festgestellt worden.

I.

Ich Richart von Hohenburg ritter, Wirich von Hohenburg seligen sun, bekenne mich und thûn kund aller menglichem mit diesem brief die in ieimer ansehent oder hörend lesen. Als der hochwirdig hochgeporn fürst und herre herr Rûpprecht bischoff zû Strâsburg pfalzgrave bi Rine etc. und landgrâf zû Elsass, min gnediger herr, mich in siner gnaden gefengnisse hât thûn nemen umb merklichen bösen handel, so ich leider begangen und gethon han, mich des och hiemit bekenne ungezwungen ungetrungen, fri

ledig mins libs, in der aller bösten schnödesten sünden der Sodamita und kätzerie, nemlich habe geseit, das ich einen knaben zum fünften mole geketzert habe, genant Martin von Nuwenburg; item hab fürter bekant, das ich einen knaben zü Oesterrich geketzert hab genant Caspar, ist beschehen zü der Nüwenstat in einer herberge; item bekenne och das ich zü Hohenburg geketzert hab einen knaben; das hät einer gesehen, der ward durch min empfelche und geheisse Erasmus dem schriber enpfolhen zü er-treuen.

Ich han och veriehen, das ich zü Oesterrich und an andern enden etliche dirnen hünden zü geketzert hab. Item ich bekenne mich och, das ich understanden habe einen knaben zü Basel zü ketzern, ist den von Blümneck gewandt gewesen etc.

Darumb ich billichen und wol an minem libe zü straffen gewesen were, des ich och in schweren grosen sorgen gewesen, das sin gnad ab mir als von einem sölichen bösen verlümbdotten manne von mir hett tün richten, han ich sin fürstlich gnäd tün anruffen und flissiglichen bitten, mir gnädig und barmherzig zü sin, und welle harin züvor got den allmechtigen ansehen, och minen stammen und nammen, manigvaltige dienst so Wirich von Hohenburg min vater selig dem got barmherzig sin welle sinen gnäden und der stift Strässburg gethon hät, och andere mine fründ, das durch sölicher miner bosheit wie obstât ab minem libe nit gericht oder geurteilt werde und mine fründ durch mich und minen bösen handel nit geschendet und geschmechet werdent, mich mins lebens getrösten. So wil ich mich got und der wirdigen müter gotes ergeben in ein kloster oder sust in ein ander geistlich stât, da ich min woung fürter minen leptagen lang haben wil, mich von der welt gantz tün und nit me wouunge oder gemeinsame haben und an den enden soliche bosheiten so ich begangen und geton han umb ein büssvertig leben keren, die bessern und büssen, mir got der allmechtig verziehen welle.

Uff sölich min flöhelich pitte und anruffen durch min güten fründe, och minen stammen und harkommen hät der obgenant min gnediger herr mir gnad und barmherzikeit erzöigt und mir min leben so ich durch min bosheiten und offenbar vergichten wie obstât verwürket han gnedeklichen uss gefengnisse und lidig gelasen hät, also das ich dem wie vorstet uff min pitt und begeren got ergeben und von der welt kommen, daz ich sinen gnaden gelopt versprochen und geschworn han, das in enem halben iâr nach datum dis brieffs zü tünde und al-dann in sölichem wesen minen leptagen lang bliben und daruss niemer komen wil.

Ich Richart von Hohenburg obgenant bekenn mich och, das der obgemelt min gnediger herr von Strässburg durch solichen

minen bösen handel, der züvor miner vergiht und von den ihenen die davon wol gewisset haben an sin gnäd bracht und gelanget ist, billichen bewegt, mich zü handen und gefengnisse zü bringen und zü straffen; deshalb ich oder iemands von minen wegen soliches zügriffes und gefengnisse wie sich damit und darin gemacht niemer me efern noch rechen söllent mit worten noch mit werken, als ich das und alle vorgeschriben stücke puncten und artikel mit handgebner truwe und einen eid liplich zü got und den heiligen mit uffgehabnen fingern glopt und geswern han stete veste zü halten zü vollfüren, dem wie obstât nächzükomen, dawider niemer me ze thünde noch schaffen geton werden in dheinen wege on alle geverde. Und were es sach das ich Richart obgenant das verbreche in einem oder me und nit enhielte davor got sie, so hät min obbestimpter gnediger herre von Strassburg oder wem sin gnad das emphilhet güt macht durch urkunde dis briefs mich thün an allen enden wo ich betretten wird, zü behemmen, anzüfallen als einen böswicht, der durch sölich min vergicht und bosheiten sin leben verwürkt hät, und witters nit not urteil oder recht über mich ergen zü läsen, sonder ab mir als von einem wissenthaftigen ketzer erenlosen meineidigen böswicht, der och glüpt und eide verbrochen und nit gehalten hette, zü richten on alle geverde. Mich ensol och harwider nit schirmen oder frien einicherlei friheit, so durch bebste keiser Römischen künigen ietz oder hienäch uffgesetzt sind oder hienach werden möchten, och deheinerlei trostunge noch geleit von fürsten graven lender oder stetten, dhein gericht geistlich noch weltlich hievon och nit dispensieren, sunder verzihe mich deren aller ganz und mit einander, geverde und arglist harin usgescheiden.

Des zü einem urkunde mich obgeschribner dinge zü besagende, so han ich min eigen ingesigel an disen brief gehenkt und mit miner handgeschrift harunder verzeichnot, der geben ist uff donstag näch dem heiligen pfingstag des iares nach Cristi unsers herren gepürt tusend vierhundert sibenzig und sechs iare. [1876 Juni 6.]

II.

Ich¹ Rudolff Hesse von Rosheim bekenne mich, urkunde und offenbar menglich mit disem briefe das der veste Richart von Hohenburg Ludwig Fischer von Halle, als er sich nant, der Hans Pfusers zu Liechtenowe kneht was gewest, durch miner bette und dheins

¹ Obize kollationierte Abschrift verdanke Ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Winckelmann zu Strassburg.

argen willen zu eim diener uffgenommen, also das er im globt und einen eit zu den heiligen gesworn hat getruwe und holt zu sin, sinen schaden zu wenden und sinen nutz alzyt zu furdern, ouch im zu dienen, wann er von im gemant würt, und nyemer me wider in zu sin noch zu tun in keinen weg; das do der obgen(ant) Ludwig uff hut fur mich komen ist und sich in bisin Dim Schick von Rutamszeyn bekant, als er das obgeschriben dem egenanten Richarten zu argem und bösem noch gesagt habe, im dar mit an sin ere und glimpff geret, das er darzu verhetzet si worden und im zu leide geton; dann er uff sinen eit und siner handt gebender truwe, die er mir deshalb in min handt an eins rechten eides stat geben hat, kein arges von dem obgenanten Richart von Hohenburg wisse noch nie gewisset habe gentzlichen one alle geverde, und sage ouch solichs ungenöt und ungewungen und umb dheiner anderer sachen dann luter durch der worheit willen.

Dwile nū solichs alles vor mir bescheen und ergangen ist, so hat mich der obgenant Richart deshalb der worheit zu helff umb kuntschaft gebetten, die ich im also geben habe, gib im die auch in und mit krafft dis briefes, den ich zu ende diser geschriff mit minen ingesigel versigelt hab durch bette willen des egenanten Ludwigs, doch mir und allen den minen unschedelich, der geben ist uff sondag Cantate 1400 lxiiij. jor. — [1463 Mai 8.]

III.

Richart von Hohenburg der da gegenwirtig ist hāt veriehen, das er den urfechdbrief, als er in des bischofs von Strasburgs venckniss gelegen sie, über sich selber also mit sinem inhalt geben, das so er sich darin bekenne geton, den och mit siner eignen hand unterschriben und mit sinem insigel besigelt habe, und dabi und mit sie gewesen Caspar Ritter, der Qwyntener und ein notari.

Er hab och zū Elsass Zabern einen knaben der bi den zwölfiaren alt were ghyt¹ als vil und dick, das im das nit wissend sin möge.

So hab er Anthonyn Mätzler. der sin knecht gewesen sie und der och da gegenwirtig stät, verheisen und zūgesagt, das er im gnüg geben und in nit verläsen welle, das er in ghyen läse, und demnach er denselben Anthony ghyt hab in des Mosers badstuben, als vil und dick er dann das an denselben Anthony begert habe.

¹ Daher das Schimpfwort Kūghyr, Kūghir, welches man in Schwaben und am Oberrhein vielfach gegen die Schweizer gebrauchte.

So hat Anthony Mätzler von Lindow der och dā gegenwirtig stät veriehen, als er bi Richarten von Hohenburg gewesen sige, hab in derselb Richart in der badstuben des Mosers hus ghyt, als vil und dick als der dickgenant Richart das an in begerte und er och der zal nit wisse und im darumb verheisen, das er in nit verlāsen und halten welle, als ob er sin kind were.

Und umb vorgeshriben kätzers bosheiten und gros misstäten so die vorgebant Richart von Hohenburg und Anthony Mätzler begangen und geton hand, ist von inen beiden mit recht gericht, also si beid dem nachrichter ze befehlen, inen ir hend ze binden und si hinuss zū der Sylen uff das Grien ze füren und si daselbs an ein stud ze binden und si beid an derselben studt zū verbrennen, das ir beider fleisch und gebein ze eschen werde und das si damit dem rechten und gericht gebāsst haben sōllen.

Und ob ieman wer der were sōlich ir beider tōde āferte oder andote mit worten oder werken ald das schūfe ze tūnde heimlich oder offenlich, das der und dieselhen in den schulden und fūstapfen sin und ston sōllent, darinne dan si beid ietz gegenwirtig in stand.

Und was gūtz si haben, daz solichs alles einer gemeinen stat uff ir gnad verfallen sin sol.

Und brief zū geben erteilt vor herr Heinrich Escher ritter vogt. Actum an zinstag vor sant Michels tag anno domini etc. 82. [1482 Sept. 24.]

IV.

Wir Ruprecht von gotts gnaden bischoff zū Strasburg pfalzgrave By Rin und lanntgrave zū Elsas bekennen und tünd kunt offenbar allermeniglich mit disem brieff für uns und unser nachkommen: als unser lieber getruwer Richart von Hohenburg die zwey dōrffer Libsheim und Hündisheim mit annderen von unns und unnsere stift Strasburg zū lehenn empfangenn nach inhalt der lehenbrief im darumb gegeben, demnoch haben wir die gemelten dōrffer zū unnsern handenn genommen ettlicher beschuldigung und lāmet so uff inn userschollen; [do wir nū warlich bericht und ein ganntz wissenn habenn im zū unschulden bescheen] und der obgant Richart die bestimpten dōrffer auch am keyserlichenn camergericht mit recht herwonnenn, das wir unns da gütlichen mit im vereyniget haben, inmossen hernoch geschriben:

also das wir die egenantenn zwey dōrffer unnserrn lebtagenn lang in unnserrn handenn haben und behaltenn sollenn mit aller herrlichkeit und gerechtikeit gantz nützig ussgenomen, doch mit den ffrwortenn und sunderm geding, das wir dem egenantenn Richarten

oder ob er nach sinem tod libserben lassen wirt von den gefellenn derselbenn zweyer dörffer, es sy bätt stür ungelit oder anders so von unns und unnsere stift doselbst zů lehenn rüeret, ietz unnd alle iar ierlich zůvorab viertzig pfunt güter Strasburger pfennig tůn geben sollen und wollen uff sannt Martins des heyligen bischoffs tag on allen iren costen oder schadenn unnd inn die uff ieglichs zil gen Strasburg oder Sletstat, an weliches der ende eins Richart oder sine libserben ieglichs zils begeren oder wem sy da zů ieglichem zil mit irem gewalt an der ende eim entpfelhennt oder wer die zitt disenn brieff mit irem güttenn wissenn und willenn innhat, zů irenn sichernn handenn und gewalt überantwort und gegeben werden sollent uff ir gewöhnlich quittantz. Und entpfelhent daruff den gemelten schultheissenn gesworn und ganntz gemeinde der berfürtern dörffer Libssheim unnd Hündissheim ietz und hernoch in kraft diss brieffs, in alle iar zů benantenn zilenn sannt Martins tag von unnd ab den gefellen derselben dörffer Libssheim und Hündissheim söllich viertzig pfunt zů geben bezalen 6n eynicherley inred oder verzug; dann unns noch die benantenn von Libssheim und Hündissheim keins richters gebott oder verbott oder keinerhand vertzig oder ledigzalung, so der benant Richart oder sin libserbenn ymmerme getetend oder getůn möchten, noch sunst keinerley sachs, so yemant erdenckenn kůnd oder mocht, hieran irren oder verhindernn sol. Wann wir auch mit tod des unns der allmechtig gott lang fristenn welle abgangenn sind, so sollend die dick genantenn zwey dörffer Libssheim und Hündissheim dem egenantenn Richarten oder sinen libserben mit aller und ieglicher irer zůgehörung unnd gerechtikeitt, wie sy denn Wirich von Hohenburg sim vatter und im bis uff die zit wier sie zů unnsern handenn genomen habenn gewesen sint, nůtzit ussgenomen wider gehorsam sin 6n alle verrer irrung oder sůnnůss, als die egenantenn von Libssheim und Hündissheim sich darumb gegen dem benantenn Richarten mit unnsere geheysse verscriben unnd im gelobt und geswornn haben. Were sachs das wir oder unnsere nachkomen oder die genantenn von Libssheim und Hündissheim yemmer irrung hindrung verzug herin sůchten gebrauchten oder teten, in welchem weg das wissinlichen beschehen wer, so mugent der genant Richart und alle sin erbenn irem erwonnenn erlangtenn keiserlichem rechten gegen den bestymptenn zweyen dörffern nachgan und uff die keiserlichenn gebotzbrief, in überantwort sint worden, witter erlangenn und alles das darinn furnemenn, dem genantenn Richarten und allen sinen erbenn zů nůtz unnd gütem dienen mocht; dann die keiserlich erlangung und gebotzbrief alsdann in iren crefftten sin und beliben, sunst nymermer gegen den bestymptenn dörffern gebrecht noch darmit in eynichen weg angezogenenn noch beleydiget werdenn. Wer es auch das der

benant Richart oder sin libsserben über kurtz oder lang erfrent, das Wirich von Hohenburg sin vatter selig fützit in den berferten dörrfern verpfannt oder erkouft, wie und was das were, sol in auch darmit gegeben bezalt und usgericht werden.

[Wir Kuprecht noch unser nochkomen sollennt auch kein gewaltsam an den genanten Richarten sin libsserben die iren oder das ir legenn handelnn noch gebruchen, sy nyrgend zfi drengenn oder nöttigenn umb keiner hand sach willenn, so wir unnsere nochkomen oder yemandt erdenckenn oder furgewendenn künten oder möchten,] sonnder ob wir oder unnsere nochkomen zfi dem genanten Richarten sinen libsserben die iren oder das ir sprüch oder vordrung gewünnen oder vermeinten ze haben, sollenn unnd mugent wir das allzit tün mit gericht nach ordnung rechts. [also das kein gewalt gedrang oder nöttigung an si gelegt; dann wo es darüber beschehe, da uns gott vor bewar, zu wass verschribungen vertzig bekentnüss oder anderm sy dadurch bracht, söllliches alles solt vallsch tod kraftlos und untoglich und von keinem werd nymermer gehalten sin noch werdenn an allen gerechten unnd rechten unnd vor allermeniglich, auch dem genanten Richarten sinen libsserben unnd den iren ganntz unschedlich, und ob sy darinn eyd oder versprechnüss deten, sollten sy genntzlich ledig gezalt sin in crafft dis brieffs, sunder was verlust costen oder schadenn inen davon enntstünd oder enntstan möcht, solltenn wir und unnsere nochkomen in und allen iren erbenn schuldig sein zfi bekerenn.] Wir unnd unnsere nochkomen sollennt auch nit gestatten keinen gewaltsam von andern an dem genanten Richarten sinen libsserben oder den iren gebrucht oder fürgenomen in unnsern slossen oder stetten; dann ob iemands zfi im sprüch hett oder gewinnen möcht, das sichenn mit gericht nach ordnung rechts an den endenn da sich das gebürt. Wir sollennt und wollennt den benanten Richarten auch sunst by andern sinen lehenn so er von unns unnd unnsere stift hat uff sin ervordrung vor unnsern mannen zfi recht helffenn, im manntag setzen unnd zfi sinem rechtenn schirme unnd hanthabung tün getwlich, ouch im unnd den sinen in unnsern slossen und stetten gñnen iren pfennig zfi zeren zfi aller irer notdurfft.

Und als der obgenant Richart unnserm canzler und lieben getruwen Gottfried Quinckener von Sarburg ettlich gält so er von unns und unnsere stift zfi lehenn in der statt Straspurg hat im zfi lehenn gelihen nach innhalt des lehenbrieffs, er im darumb mit sinem ingesigel versigelt übergebenn, auch unnsere obgenanter canzler im gelobt und gesworenn hat, do bekennen wir, das sölllich des bestympten Richarts lyhung durch unnsere ernstlich bett begerung unnd mit unnserm gñtten wissen unnd willenn bescheen sol, auch dem dickgenanten Richart oder sinen libsserben keinen

verlust oder schaden an andern iren lehen so sy von unns unnd unnsrer stift haben oder widerfall desselbenn lehenns bringen, sunder von unns gnedicklich, ob unns eynich lehenn ledig wurd, des er begerenn wer, erkannt und im das gelihenn werdenn solt. Als wir auch die zwey sloss Gross und Klein Gryffennstein zů unnsrenn handen genomen, da nůn dem genanten Richarten an dem Gross das dritteil unnd das Klein ganntz zůgehůrt, er sůllichs von dem wolgebornenn unnsrem lieben schwager Vincencius grauen von Můrse etc. zů lehenn hat, das wir im do sůllichs drittenteils an dem Grossen Gryffennstein und das Klein Gryffennstein gantz mit allenn iren zůgehůrden wider ۆn vertzihen ingeben sollenn unnd wollenn, sich dern zů gebrochen nach sim gefallen, doch nach inhalt dess burgfridden darůber sagenn.

Alle obgeschribenn puncten und arttichel gereden wir bischoff Ruprecht by unnsrenn fůrstlichenn truwen eyden werden und eren in crafft diss briefs fůr unns unnd alle unnsrer nochkomen ununverbrochlich und stet zů halten unnd vollfůren, darwider nymermer ze tůnd noch schaffenn getan werdenn. Wir unnd unnsrer nochkomen sůllenn unns auch keinerhandt friheit gnad noch briflyenn und gantz ۆberal nůtzit so wir oder iemandt erdenckenn oder fůrgwendenn kůnten oder můchtenn herwider gebrochen oder behelfenn; dann wir unns alles das verzihenn, so unns unnd unnsrer nochkomen herwider beschiermen oder zů helff komen můcht, geverde und arglist herinn genntzlich usgeschieden. Des zů einem waren urkůnd unns und unnsrer nochkomen Bischoffen zů Strasburg zů besagen, so hand wir unser insigel an disenn brieff tůn henncken, der gebenn ist zů Zabernn uff zinstag noch dem sonntag quasimodo geniti des iores noch Christi unnsers hernn geburt tusend vierhundert sybenzig und vier iore. [1474 Apr. 19.]

V.

Wir Růprecht von gotts gnaden bischoff zů Strasburg pfaltzgrave By Rin etc. unnd lanntgrave Zů Elsas bekennen und tůn kunt aller mencklich mit dissem brieff. Alss wir unnsrenn lieben getruwen Richart von Hohenberg ritter uff zinstag nach sant Michelsstag im vier und sybentzigsten iar in dem schloss Klein Griffenstain zů unnsrenn handen und gefencknyss bracht und in solicher gefencknyss gehabt und gehalten untz uff huyt datum etlicher uneinikeit halb, so sich zwischen unns und im die schloss Griffenstein berurn begeben: wer es da das dem genanten Richart iemant zůgelegt het oder beschuldigen wurd, daz wir vor oder in siner gefencknyss unerlichs von im warlich erfarn oder wisten, wiewol wir ann fil enden und allenthalben mit

gantzem fliſch und nach allernotturft der beſchuldigung und lumüt halb, ſo uff inn uſſerſchollen, in der zitt und dar vor mannigfeltiglich unſer erforſſung gehabt, auch eigentlich dem geruff, ſo im gemacht, wie er einen vor ettlichen iarn ertrenckt, der ſemlich ſchnödigkeit von im geſehen oder gewiſt ſolt haben, und an dem knaben genant Martin von Nuvenburg. den wir dann deſſhalb auch in unſer gefencknyſſ gehabt, alſs dann ein frumen furſten billich geburt, wa wir des ſchuld an einichen enden vernumen, nach ſiner gebur die ſtraff und recht darin an im wolten haben laſſen gon. Wir ſind aber ſiner unſchuld an allen enden, wiewol unſſ fil mancherley und von manchen enden geſagt geſchriben, in der zitt zü anderm deſſhalb forkomen, in dem allem wir gruntlichen und warlich underricht und daſſ wir gantzlich erfaren, deſſ wir ein gantz wiſſen haben, dem beſtimpten Richart dar in gantz gewalt und unrecht iſt beſehen. Wir haben auch ſuſt keinerlei unerlich noch unerberer ſachen von im nye erfarn noch inen worden in keiner hand weg. Daſſ alleſſ ſagen wir bi unſern furſtlicheu truwen wurden und ern. Deſſ zü einer waren urkund ſo haben wir unſer ingeſigel an diſenn brieff tün henckenn, der geben iſt zü Zabern uff fritag nach dem heiligen pfingſttag des iores nach Chriſti unſers herren gebiert tuſent vierhundert ſybenzigt und VI iare. [1476 Juni 7]

VI.

Ich Reichardt von Hohenburg und Ritter, Wirich von Hohenburg ſeligen Sohne, Bekhenne mich unnd thun khundt allermenniglich mit dieſſem brief, alſs Ich mich, umb heilsam meiner Sehlenn, unnd Gott zu dhienen gantz ergebenn han, Inn ein geiſtlich weſenn, unnd von der Weltdt mich zu thunde In ein Cloſter, oder ſonſt an geiſtliche Ende, So han Ich betrachtet mein gutt zuverſchaffenn, Unnd Inſonders Inn anſehung, daſ Ich nitt Leiblehenn Erbenn habe, So han Ich von meinem Vatter ſeligenn, dem Gott gnade, unnd barmhertzig ſeinn woll, merglich Lehenn, ſo ahn mich khommen ſeindt, vonn dem hochwurdigenn Furſten meinem Gnedigen herrenn von Strassburg, und der Wurdigen Stift Strassburg, die Ich, diweil Ich nit mehe bei der Weltdt ſein will, Niemandtz lieber gönnen will, dann daſ dieſelbenn bei der Stiftt, daher ſie ruren ſeint, pleibenn.

Unnd Inſonderheit die zwei Dörrfer Lupsheim unnd Hündesſheim, die mir mit andernn zu Lehenn gelichenn ſeindt, Solche gemelte Dörrfer Lupsheim unnd Hundesſheim ſtelle unnd gebe die fur mich unnd alle meine Erbenn unnd Lehenn Erbenn frei lideclichenn mit allen Iren Rechten, Zugehörden, gewaldtsamen, ſo Ich bitzhär dar In Lehenweiſſ genutzet gehabt, unnd genosſenn hann, zu händenn und gewaltsame, dem obgenanten meinem Gnedigen herrenn Vonn

Strassburg, die further ohn mein, meiner Erbenn oder Lehens Erbenn, Irrung, Intrag oder hindernusse, zu Nutzenn, zu niessen unnd gebrauchenn, wie seinenn Gnadenn, oder seiner Gnadenn Nachkhommen dass gefellig ist, Vertziehe auch auf die obgenante Dorffer Lupsheim vnn Hündessheim. Nimmehr mehe erforschung darnach zu habenn, weinig oder viell, Inn kheinem wege.

Ich hann mich auch verpflichtet, entgegenn dem obgenanten meim gnedigen herrn solche Brieue unnd Gerechtigkeiten, so Ich vonn bestimbtenn Dorfferenn Inhabe, alth oder Newe, wie die seindt, Inn dreihen Monathen nach Dato diess briefs, zu des obgenantten meins gnedigen herrn vonn Strassburg händen, Inn seiner Gnaden Cantzlei, ghenn Zabern zu antwurten ohn alle seumniss oder Intrag. Were ess aber dass mir solche brief entwerth wurdenn, oder wie sich das machenn möcht, so sollenn sie doch nun und zu ewigenn Zeittenn Crafftlöss thodt unnd abe seinn, vonn kheinem werde, nimmehreme douwelichenn oder erkhandt werdenn, Dass Ich oder mein Erbenn oder Jemandtz Inn unsern wegenn unss der gebrauchen sollent oder mugent. Ich soll und will auch die armen Leuth der obbestimbtten Dörffer, die mir mitt gelübdenn unnd aidenn verwandt, verpflichtet seindt, Inn acht Tagenn denn nechsten nach Datum diess briefs selber und Inn aigner Personn Ir glubden Unnd aide ledig zutann, Unnd further meim gnedigen herrn vonn Strassburg unnd an den Stift gewertig unnd gehorsamb empfelchenn zu seinn.

Unnd alss Ich sonst allerlei Lehenn vonn dem genantten meinem Gnedigenn herren unnd der Stift Strassburg hab, die der obgenant mein gnediger herr vonn Strassburg Inn etlich vergangenen Jharenn, unnd Ich nitt Inlendig gewesen, anderen gelühenn hatt, Hann Ich denn gemelkten meinen g. herren, mit underthenigem fleiss gebettenn und angeruffen, mir zugestattenn, dass Ich dieselben, so meine genante Lehenn Inn meinem abwesenn abempfangenn hant, vor seiner Gnaden Manne mit recht muge fur nhemenn, Unnd das sein Gnade mir Recht lasse gedeihenn vor denn bestimbtten Mannenn; Unnd was Ich derselbenn Lehenn mitt Recht wider gewinne, darinn Ich furderlichenn allenn fleiss ankerhenn will, so vern mir solch Recht gedeien mag, So soll unnd will Ich dieselben vonn stundt ahn zu händenn unnd gewaltsame des obgenantten meins gnedigen herren von Strassburg, auch überantwortenn unnd übergebenn, die bei der Stift zubehalten, oder damitt further zu handlenn, nach seiner gnaden gefallen; Dann dweill Ich mich Inn geistlich Wesenn ergebenn hann, Unnd die Lehenn vonn der Wurdigenn Stift härkhommenn, die meine Vor Eltteren unnd Ich lange zeit genossen hant, So gunne Ich die Niemandtz anderss lieber, dann daz die wider der Wurdigenn Stift zukhommen. Unnd umb willenn, das der ehegenanter mein g. herr vonn Strassburg dester geneigter unnd williger

seie, mich entgegen denn Ihenen zu Recht vor denn Mannen handhabenns, so mir mein Lehen abempfangenn hant, Versprich Ich inn Crafft dies Briefs, das Ich dem obgeschriebenen meinem Gnedigen herrn Inn zuehenn Monathen nach Dato diess Brieffs, Dausent Reinsche gulden ohne lenger Vertzug oder ufhaltten, gebenn Unnd antwurtten will zu seinen händenn, oder who sein genade mich beschaidt, dass Ich die gebenn solle.

Sölches Ich alles unnd Jeglichs bei meinenn guttenn trewenn globt unnd geschworenn hann ainenn aidt, leiblichenn zu Gott unnd denn hailigenn, mit ufgehabenen Vingeren unnd gelarttenn wörttenn, steht, veste, unnd unverbruchlichenn zuhaltten, Härwider nitt zuthunde Noch schaffen gethann werdenn durch mich oder Jemants anderss Inn meinen wegen, Sonder getrewlich unnd ufrecht nachzukommenn, ohn all geverde. Dann wo Ich das nit endete und verbrechte, dass Gott wende, so soll unnd mag der obgenant mein Gnediger herr, oder wer seinen Gnadenn dass helfenn will, gute macht habenn, zu mir unnd zu meinem gute zugreiffenn, ess seie Lehenn, so Ich vonn meinem Gnedigen herren han, liggende oder fharende, who unnd wie dass gnant ist, gantz nitt aussgenhommenn, dass an sich nhemen, Vertreibenn, verkhauffenn oder selbst behaltten, wie seinenn gnaden das gefellich ist. Dawider soll mich nit schirmenn Jenigerlei freiheit, Gnade, so vonn Bābstenn, Römischenn Kayser oder Khuningen ufgesetzt seindt, oder hārnach werdenn mögtenn, Auch khein trostung der herren oder Stette, der ich mich gentzlichenn vertziehe, mit diesem gegenwurttigenn Brieue, ohn alle gevehrde.

Und mich Vorgescriebne ding, Puncten unnd Articull zubesagende, So hann Ich mein aigenn Insiegell an diessen Brief gehenckt, und mit meiner aigen handtgeschriff hārunden geschriebenn], Der geben ist uf Donnerstag nach dem hailigenn Pffingstage, dess Jhars nach Christi unsers herrenn geburt Dausent vierhundert Siebentzig und sechs Jahre.¹ [1476 Juni 6.]

Ich Reichardt von Hohenburg, bekhen mich mitt diesser meiner handtgeschriff aller obgeschriebener Ding.

¹ Obige kollationierte Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. Wiegand zu Strassburg.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

- Heft I: *Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl*, von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten. 2. Aufl. 8. 64 S. Mark 1 —
- Heft II: *Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung*. Mit 10 Illustrationen und einer Karte von W. Kirstein. gr. 8. 88 S. 1 —
- Heft III: *Wanderungen im Breuschthale*. Von G. Kruhoffer. Mit zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 67 S. 1 —
- Heft IV: *Rappoltsweiler und das Carolabad*. Von M. Kube. Mit Karte und zahlreichen Illustrationen. Zweite Auflage. gr. 8. 1 —
- Heft V: *Das Münsterthal im Elsass*. Ein Führer für Touristen herausgegeben von der Section Münster des Vogesen-Clubs. Mit Bildern und 4 Karten. 1 —
- Heft VI: *Zabern und Umgebung*. Ein Führer für Fremde und Einheimische. Von H. Luthmer. Mit zahlreichen Bildern. 1 —

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Panoramen aus dem Elsass.

- | | |
|--|-----|
| Näher, <i>Panorama des Odilienbergs.</i> | 60 |
| " " <i>Donon.</i> | 60 |
| " " <i>von der Plattform des Strassburger Münsters.</i> | 1 — |
| " " <i>von der Wegelsburg im Wasgau.</i> | 80 |
| " " <i>von dem Hoheneck in den Südvogesen.</i> | 1 — |

Weitere Aufnahmen sind in Vorbereitung.

Rectoratsreden der Universität Strassburg.

- Heitz, E. *Zur Geschichte der alten Strassburger Universität*. Rede gehalten am 1. Mai 1885. — 60
- Reye, Th. *Die Synthetische Geometrie im Alterthum und in der Neuzeit*. Rede gehalten am 1. Mai 1886. — 40
- Zœpfel, Rich. *Johannes Sturm, der erste Rector der Strassburger Akademie*. Rede gehalten am 30. April 1887. — 40
- Goltz, Friedrich. *Gedenkfeier des vereinigten Stifters der Universität, weiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms*. Rede gehalten am 1. Mai 1888. — 40
- Merkel, A. *Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker*. Rede gehalten am 1. Mai 1889. 2. Aufl. — 40
- ten Brink, Bernh. *Ueber die Aufgabe der Literaturgeschichte*. Rede gehalten am 1. Mai 1890. — 60
- Nowack, Wilhelm. *Die sozialen Probleme in Israel und deren Bedeutung für die religiöse Entwicklung dieses Volkes*. Rede gehalten am 30. April 1892. — 60

-
- Baumgarten, Hermann. *Zum Gedächtniss Kaiser Friedrichs*. Rede bei der Gedenkfeier der Kaiser-Wilhelms-Universität am 20. Juni 1888. — 40
- Nowack, W. *Gedächtnisspredigt über 2 Köln. 2, 9—12 bei der Trauerfeier für Kaiser Wilhelm*. Rede gehalten am 18. März 1888. — 20
- Ziegler, Theobald. *Thomas Morus und seine Schrift von der Insel Utopia*. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. gehalten am 27 Januar 1889.

Die Büchermarken oder Buchdrucker- und
Verlegerzeichen.

Elsässische Büchermarken bis Anfang des 18. Jahrhunderts. Herausgegeben
von Paul Heitz. Mit Vorbemerkungen und Nachrichten über die Drucker
von Professor Dr. Karl August Barack. Mark 30 —

In Vorbereitung :

Italienische Büchermarken bis 1525. Herausgegeben von Dr. Paul Kris-
teller.

Originalabdruck von Formschneider-Arbeiten des XVI. und XVII. Jahrhunderts
nach Zeichnung von Tobias Stimmer, Hans Bockesperger, Christoph Mau-
rer, Jost Amman, J. Cammerlander, C. van Sichein, Ludwig Frieg u. A.,
aus den Straßburger Druckereien der Prüss, Christoph von der Heyden,
Bernhard Jobin, Jost Martin, Nicolaus Waldt, Caspar Dietzel, Lazarus
Zetzner u. A. Mit erläuterndem Text herausgegeben von Paul Heitz.
LXIII Tafeln gr. 4^o. Zweite Aufl. 10 —

Répertoire bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1538.

Schmidt, Charles. *Jean Gröninger 1483-1531.* 4^o. XIV u. 103 S.
mit 4 Tafeln. 15 —

— — *Martin et Jean Schott 1481-1499 et 1500-1515.* 4^o. IX u. 60 S. mit
4 Tafeln. 10 —

Weitere Bände in Vorbereitung.

Souvenirs du vieux Strasbourg. 50 planches avec texte explicatif par A.
S(eyboth). gr. 4^o. XII S. Text in Mappe. 12 —

Ansichten des alten Strassburg. 50 Tafeln mit erklärendem Texte von A.
S(eyboth). 4^o. XI S. Text in Mappe. 12 —

Stöber, August. *Die Sagen des Elsasses* getreu nach der Volksüber-
lieferung, den Chroniken und andern gedruckten und handschriftlichen
Quellen gesammelt. Neue Ausgabe besorgt von Curt Mündel.

I. Theil: *Die Sagen des Ober-Elsass.* gr. 8^o. XIV u. 151 S. 2 50
II. Theil: *Die Sagen des Unter-Elsass*, erscheint Anfangs 1893.

Winkelmann, Otto. *Der Schmalkaldische Bund 1550-1552 und der
Nürnberg Religionsfriede.* 8^o. 6 —

Kannengiesser, Paul. *Der Reichstag zu Worms vom Jahr 1525.* Ein
Beitrag zur Vorgeschichte des Schmalkaldischen Krieges 8^o. 131 S. 3 —

Gerbert, C. *Geschichte der Strassburger Sektenerbewegung zur Zeit der
Reformation 1524-1554.* 1889 8^o. XV u. 200 S. 3 —

Baum, Adolf. *Magistat und Reformation in Strassburg bis 1529.* 1887.
8^o. XXIII u. 212 S. 4 50

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XVII. HEFT

EINE STRASSBURGER LEGENDE.

EIN BEITRAG ZU DEN BEZIEHUNGEN STRASSBURGS ZU FRANKREICH
IM 16. JAHRHUNDERT

VON

Dr. ALCUIN HOLLAENDER.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

1893.

Verlag von

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL) Schlauchgasse 3.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen.

Band I.

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen**
von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000).
1 50
- Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten
Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Er-
läuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen,
von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkatzungen nach dem
Original. 2 —
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.**
von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer
Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.**
Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und
Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck
und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh.
Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von
Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht
Zinkatzungen. 1 50

Band II.

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A.
Hollaender. 8. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76.**
von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im
Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais.
Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes
Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug.
Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der
Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim.
8. 68 S. 1 50

Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.

EINE
STRASSBURGER LEGENDE.

EIN BEITRAG
ZU DEN BEZIEHUNGEN STRASSBURGS ZU FRANKREICH
IM 16. JAHRHUNDERT

VON

Dr. ALCUIN HOLLÄENDER.



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1893.

MEINEM LIEBEN VATER
ZU SEINEM 83. GEBURTSTAGE
ZUGEEIGNET.

Mehrere Umstände waren es, die mich vor einigen Jahren bestimmten, eine aktenmässige Schilderung der Haltung Strassburgs im französischen Kriege 1552 zu geben,¹ einmal da man sich neuerdings mehrfach in der französischen Geschichtsschreibung tendenziös darzulegen bemüht hat, dass die ober-rheinische Reichsstadt es gewesen, welche zuerst und zwar schon im 16. Jahrhundert die Anlehnung an Frankreich gesucht habe,² während sich mir aus allen urkundlichen Zeugnissen die Gewissheit ergab, dass gerade in jenem Zeitpunkte Strassburg seine Ehre darein gesetzt hat, eine «Vormauer des Rheinstroms» zu sein und seine Unabhängigkeit sowie Zugehörigkeit zum Reiche mit Gut und Blut zu behaupten.³

¹ Hollaender, Strassburg im französischen Kriege 1552.

² So finden wir in Legrelle's, Louis XIV et Strasbourg, einem Werke, das in wenigen Jahren mehrere Auflagen erlebt hat und von dem es in der Revue hist. 30, 412/419 heisst: «l'auteur a fait l'un des livres assurément les plus utiles, qui aient paru dans ces dernières années sur l'Alsace» die Behauptung: «que c'est bien la ville qui est venue au-devant de la monarchie, et non la monarchie qui est allée au-devant de la ville» ebenso die gänzlich aus der Luft gegriffene Angabe, dass auch Strassburger Abgesandte im Oktober 1551 dem Könige Heinrich II. die Reichsstädte Metz, Toul und Verdun angeboten hätten.

³ Trotz der im schmalkaldischen Kriege und durch das Interim erlittenen Schäden hielt im Jahre 1552 gegenüber den Bedrohungen der mit Frankreich verbündeten deutschen Fürsten ebenso wie Frankfurt und Ulm, das Karl V. mit voller Begeisterung aufnahm (vgl. v. Bezold, Gesch. d. deutschen Reformation p. 853) auch Strassburg fest an der Sache des Kaisers. So heisst es auch in dem gewiss unverdächtigen Berichte eines französischen Spions an den Herzog von Guise vom 13. September 1552 über die Stimmung der Strassburger gegenüber dem Kaiser: «Il est vray qu'il y a entre ceux du sénat

Ferner treten, obwohl der treffliche aktenmässige Bericht eines Zeitgenossen, Sleidans, vorliegt, in den neueren Darstellungen dieser denkwürdigen Epoche der Strassburger Geschichte die grössten Widersprüche zu Tage, macht sich ferner eine rein legendarische Behandlung breit, welche im Begriffe stand, die geschichtliche Wahrheit gänzlich zu überwuchern.

Diese Mythenbildung hat offenbar von der romanhaften, eine Menge falscher Thatsachen behauptenden Schilderung des Herausgebers der Memoiren des französischen Marschalls Vieilleville, seines Secretärs Vincent Carloix, ihren Ausgang genommen.¹

Der letztere berichtet,² dass als Heinrich II. nach der Einnahme von Metz ins Elsass eingerückt wäre, der Konnetabel Montmorency dem französischen Intendanten Lezigny, der in Strassburg Lebensmittel einkaufen sollte, den geheimen Auftrag erteilt habe, sich mit den einflussreichsten Mitgliedern des Rates dieser Stadt wegen der Aufnahme des Königs in der selben in Verbindung zu setzen, ausserdem den Gesandten des Papstes und der Städte Venedig, Florenz und Ferrara zu gestatten, dieselbe zu besuchen. Letztere hätten sich in der That in Begleitung von 200 auserlesenen, als ihre Diener gekleideten Krieglern aufgemacht, denen sich noch eine grössere Anzahl anderer angeschlossen; auf Kanonenschussweite aber wäre der Zug von den Wällen aus mit einer Geschützsalve begrüsst worden, die 10 oder 12 Personen getötet habe, so dass die übrigen ihr Heil in der Flucht hätten suchen müssen. Auf die

et du peuple, aucuns gens de bien qui sont d'opinion qu'on doit endurer toutes choses plus tost que de ly laisser entrer; mais les nobles et les prestres, avec aucuns marchands ailleus adhérens, tiennent pour luy; de sorte que je crains qu'il ne fasse ses estapes à Strasbourg pendant ceste guerre». (Mém. du duc de Guise, ed. Michaud p. 85). Ueber den Empfang des Kaisers in Strassburg am 19. September sagt Sleidan (3,400): «Amanter et honorifice exceptus est a senatu». Und Karl V. selbst spricht sich über jenen in einem Schreiben vom 25. December 1552 an seinen Sohn Philipp durchaus befriedigt aus: «Je suis parti de Strasbourg, où j'avais été reçu avec les plus grandes démonstrations d'amour et de bonne volonté». Chabert, journal du siège de Metz p. 139.)

¹ Ueber die Unglaubwürdigkeit desselben vgl. Heidenhain Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen, p. 356 f.

² Mémoires de Vieilleville (édit. Petitot XXVI 412/422).

Beschwerde des Intendanten wäre von den Strassburgern erwidert worden: man liesse sich nicht so wie die Metzger täuschen und 6 Fähnlein unter einer Fahne einmarschieren. Nur dem Könige selbst mit 40 Edelleuten solle der Eintritt bewilligt werden. Als jener die Stadt verlassen, seien 2 Regimenter Landsknechte und 6 Geschwader Reiter von der Rheinbrücke her in dieselbe eingerückt, während in der Gegend des Zaberner Thores 2000 Arbeiter an den Befestigungswerken gearbeitet hätten. Nichtsdestoweniger habe der König auf den Rat des Konnetabels doch noch beabsichtigt, mit dem ihm zugestandenen Gefolge Strassburg zu besuchen und erst auf die beweglichen Vorstellungen von Vieilleville, «seiner Cassandra», diesen gefährlichen Entschluss aufzugeben.¹

Während Martin (Hist. de France IX, 539) und Decrue (Anne, duc de Montmorency p. 123) diese Schilderung nur unter Reserve wiedergeben, nimmt Legrelle (a. a. O. p. 43/48) dieselbe ohne weiteres als richtig an ebenso wie die Elsässer Strobel (Vaterländ. Geschichte des Elsasses IV, 89/90), Spach (Histoire de la Basse-Alsace, 186/187) und de Bussierre (Histoire du développement du protestantisme etc. II, 29/31). — Piton (Strasbourg illustré I, 44) bringt mit diesem Vorfalle sogar den Spitznamen der Strassburger «Meiselocker» in Verbindung. Als Heinrich II. mit seinem Heere auf den Höhen von Hausbergen gelagert, hätten die Strassburger mit ihrem grossen Geschütze, der Meise, eine Kugel abgefeuert, die dicht neben dem königlichen Zelte zu Boden gefallen. Daher stamme die Redensart der Strassburger, wenn ein Feind ihren Mauern nahe: «Nous allons le piper avec notre mésange».

Ebenso folgt Barthold (Deutschland und die Hugenotten 1, 82) Vieilleville, wenn er schreibt: «Auch die ritterlichen Herren, welche gehofft hatten, als Diener im Gefolge der Gesandtschaft von Rom, Venedig, Florenz und Ferrara, «neugieriger Reisenden», denen der Konnetable Oeffnung der Thore erwirkt, die Stadt zu überrumpeln, mussten über Hals und

¹ Karloix benutzt übrigens diese Gelegenheit, um durch den Mund des Konnetabels den Strassburgern den Vorwurf zu machen, dass sie der käuflichsten aller Nationen angehörten und der blosser Anblick einer Weinflasche genüge, sie jedes gegebene Versprechen vergessen zu lassen.

Kopf davonsprengen, als das Strassburger Geschütz ein Dutzend der tückischen Gesellen niederschmetterte.»

Gänzlich haltlos ist auch die Darstellung dieser Vorgänge bei Lorenz und Scherer. Hier finden wir ausserdem noch ebenso wie in Webers allgemeiner Weltgeschichte (10, 799) die falsche Angabe, dass Heinrich II. in der That mit kleinem Gefolge in der Stadt eingeritten sei und sich daselbst vom Rate habe bewirten lassen. «Schamröte darüber, dass er mitten unter Freundschaftsheuchelei den offenbaren Ueberfall beabsichtigte, war auf der Stirne des Franzosen nicht bemerkbar.»¹

In meiner Schrift² hatte ich nachzuweisen gesucht, dass die zuerst in den Memoiren Vieillevilles berichteten, an und für sich schon unwahrscheinlichen, von den späteren aber theils ohne weiteres als richtig angenommenen, theils noch weiter ausgeschmückten Vorgänge in das Reich der Fabel zu verlegen seien. Einmal hatte ich nichts von alledem weder bei den übrigen zeitgenössischen Geschichtsschreibern noch in unseren Akten und recht ausführlichen Chroniken erwähnt gefunden. Den Uebergreifen des städtischen Kriegsvolkes wird vom Rate bei jeder Gelegenheit gesteuert. Als am 7. Mai ein Franzose «mutwillig» erschossen wird, erfährt dies scharfe Rüge, «da man sich gleicher unfreundlicher Handlung zu besorgen». Die Gesandten von Venedig und Ferrara sind unbehelligt aus dem Lager in die Stadt gekommen und haben sich daselbst mehrere Tage aufgehalten. Endlich steht das, was über den Einmarsch von zahlreichem Kriegsvolke über die Rheinbrücke gesagt ist, in direktem Widerspruche zu unseren Akten.

Seitdem sind mir zwei weitere Quellen zugänglich geworden, welche uns die Möglichkeit bieten, die Entstehung jenes romanhaften Berichtes, der nicht nur von der Strassburger Lokaltadt, sondern auch in der allgemeinen Geschichte bis zum heutigen Tage als Thatsache überliefert worden ist, zu erklären.

In den *Annales d'Aquitaine* von Jean Bouchet³ finden wir

¹ Geschichte des Elsasses p. 244.

² Hollaender a. a. O. p. 54.

³ Jean Bouchet né à Poitiers en 1476. Le plus intéressant de ses ouvrages est intitulé: les Annales d'Aquitaine: On est certain que Bouchet a continué cette histoire jusqu'en 1545; mais s'il est l'auteur du supplément qui va jusqu'en 1555, ce n'est qu'en cette

folgende Erzählung: Als Heinrich II. in der Nähe von Zabern gelegen, hätten die Gesandten von England und Ferrara den Wunsch ausgesprochen, Strassburg kennen zu lernen. Die Erlaubnis sei ihnen vom Rate unter der Bedingung erteilt worden, dass sie mit geringer Begleitung erschienen. Eine Anzahl Franzosen aber hätte aus Neugierde, ebenfalls die Stadt zu sehen, sich in Dienertocht den Gesandten angeschlossen, als sie sich aber jener genähert, geglaubt, die Veranlassung eines grossen Blutbades zu sein.¹ Die Strassburger hätten nämlich in der Annahme, dass es sich um eine ähnliche Ueberumpelung wie bei Metz handle, einen Kanonenschuss abgefeuert, zum Zeichen, dass man sich zurückziehen habe. Da wäre der Intendant Lezigny aus der Stadt hinausgeeilt, welcher dann den Rat darüber aufgeklärt habe, dass es die fremden Gesandten seien, denen nunmehr eine gute Aufnahme zu Teil geworden wäre. Ausser dem Intendanten seien noch acht Personen in die Stadt gekommen, unter ihnen in Dienertocht die Herren von Coutey und Rostain. In der Herberge wären sie gut gehalten worden; im übrigen aber hätte man ihnen nicht gestattet, dieselbe zu verlassen und in der Stadt sich umher zu bewegen.

année-là qu'il faut placer sa mort et non en 1550, comme l'ont fait tous les biographes (Biographie universelle 5, 174). — Der Verfasser des Abschnittes, der über die Jahre 1545/55 handelt, kann übrigens keineswegs in letzterem Jahre schon gestorben sein, da er sich eng an die Darstellung des erst 1555 erschienenen Geschichtswerkes Sleidans anschliesst, die er noch durch einige Einzelheiten ergänzt, welche durch unsere Urkunden bestätigt werden. So heisst es beispielsweise hinsichtlich der ersten Gesandtschaft der Strassburger zum französischen Könige nach Saarbürg am 30. April 1552 bei Sleidan, 24, 357. «Postulaverat ab Argentinensibus rex, ut rebus necessariis exercitui subvenirent. Ea de causa missi fuerunt ad eum legati, Sarburgum, septem ab urbe milliaribus qui *certum frumenti modum* atque vini deferrent.» Der Fortsetzer von Bouchet hat die Angabe Sleidans in folgender Weise erweitert: «Le roi avait mandé à ceux de Strasbourg qu'ils pourveussent d'estapes pour l'armée. Pour cette cause furent envoyés ambassadeurs vers sa Majesté jusques à Sallebourg, qui est à sept lieues de la ville: lesquels menaient *mille charges de bled*, avec quelques busses et barils de vin.» Und in der That haben die Gesandten unseren Urkunden zufolge 1000 Viertel Frucht und 50 Fuder Wein angeboten. vgl. Hollaender a. a. O. p. 42.

¹ Ils cuiderent estre cause de grand méurtre. (Bouchet a. a. O. p. 634).

Diese Darstellung macht einen durchaus glaubwürdigen Eindruck und wird in mehreren Punkten durch unsere sonstigen Quellen bestätigt. So schreibt Sleidan im Mai 1552 an William Cecil:¹ «Fuit hic nobiscum superioribus diebus serenissimi vestri regis orator, d. Picorinus, expatiatus huc e vicinis castris cum Veneto et Ferrariensi legatis». Rabutin, welcher in einer Kompagnie Gendarmes den Feldzug mitmachte, berichtet:² Die Strassburger hätten niemandem aus dem französischen Heere eine grössere Annäherung als auf Kanonenschussweite gestattet. Endlich beklagte sich der französische Intendant am 7. Mai ausdrücklich darüber, dass man seine Diener nicht hereinlasse; auch den Münsterturm zu besteigen, wurde ihm untersagt.

Es liegt daher kein Grund vor, zu bezweifeln, dass als im Gefolge der fremden Gesandten eine grössere Anzahl neugieriger und unternehmungslustiger Franzosen habe Eingang finden wollen, denselben durch einen Signalschuss Halt geboten und nur einige wenige, die man für Diener gehalten, eingelassen worden seien.

Ueber einen anderweitigen von dem eben erzählten völlig verschiedenen Vorgang vor den Thoren Strassburgs erhalten wir näheren Aufschluss durch einen dem Dreizehnergewölbe des Strassburger Stadtarchivs angehörigen Urkundenfaszikel, dem auch deshalb ein besonderes Interesse zukommt, als er zwei umfangreiche Aktenstücke von Sleidans Hand enthält, das eine die deutsche Uebertragung eines französischen, das andere die französische eines deutschen Memoriales.³

Ehe wir auf den Inhalt dieser Urkunden näher eingehen, müssen wir uns das Verhältnis vergegenwärtigen, in welchem Heinrich II. seit seinem Feldzuge an den Rhein zur Reichsstadt Strassburg sich befand.

Der französische König war mit dem Verhalten von Meister und Rat der letzteren, «seinen treuen und guten Freunden», wie er sie in seinen Briefen anzureden pflegt, nichts weniger als zufrieden, da die Stadt, als er zu Zabern mit seinem Heere

¹ Baumgarten, Sleidans Briefwechsel p. 251.

² Rabutin, Commentaires (Michaud VII, 415).

³ Str. St. V. D. G. 85.

lag, niemanden hereingelassen und sich darauf beschränkt hatte, ihm lediglich eine geringe Anzahl Victualien aus ihrem Landgebiete zu bewilligen. Daher erklärte er damals bereits in seinem Lager zu Weissenburg den daselbst erschienenen Abgesandten der rheinischen Fürsten: Ihrem Gesuche in Betreff der Schonung des Gebietes der Stadt Strassburg wolle er willfahren, obwohl während er in der Nähe derselben gelagert, ihr Kriegsvolk den Seinigen gegenüber eine grosse Unverschämtheit an den Tag gelegt hätte.¹

Noch deutlicher übrigens sprach er sich am 20. Mai in Zweibrücken gegenüber einer Gesandtschaft der Eidgenossen aus, die sich für die elsässischen Nachbarn verwenden und im ausdrücklichen Auftrage Strassburgs jenem die «unterthänige und demüthige Rekommodation der Stadt und, da er Lothringen besetzt, alle Freundschaft und gute Nachbarschaft anbieten sollte.»² Schon sein Vater, hiess es in der Antwort des Königs, habe sich Strassburg freundlich erzeigt, was er selbst, seit er die Krone erlangt, auch beobachtet habe, woran sich die Vornehmsten der Stadt erinnern würden.³ Ihm, dem Könige, sei unbekannt, woher ein allfälliger Argwohn, wenn ein solcher vorhanden wäre, komme, da er sich nie anders benommen habe. Andererseits verwundere er sich über die Rauheit, womit jüngst, als sein Heer vor Zabern gelegen, seinen Dienern begegnet worden sei, als dieselben sich, um einige kleinfügige Bedürfnisse zu kaufen, in genannte Stadt hätten begeben wollen. Er sei aber geneigt, dies zu vergessen und nehme an, dass sie, nachdem er nun ihr Nachbar sei, seinen guten Willen stets besser erkennen würden.⁴

Der Unwille des Königs musste sich noch steigern, als

¹ Sleidan 24, 361.

² Eidgen. Abschiede 4. 1. e p. 652.

³ Vgl. ein Schreiben des Königs an den Rat vom 31. März 1551, in welchem er sie bittet, davon überzeugt zu sein, «de n'avoit point de plus seur ne plus parfait amy que nous vous serons perpetuellement» (Str. St. V. D. G. 85).

⁴ Als man in Strassburg von diesem Bescheide Kenntniss erhält, wird den Eidgenossen angezeigt: «Man begehre nicht mit der Krone Frankreich zu kriegen; was aber die Reichsstände erkennen, müsste man thun; ausserhalb dessen wäre man dem Könige gute Nachbarschaft zu beweisen geneigt.» (R. u. 21. Mai 23.)

Strassburg im Juli dem Frankreich verbündeten Markgrafen Albrecht von Brandenburg den Durchzug rundweg abschlug, dem gegen Metz heranrückenden Kaiser hingegen bei seinem Uebergange über den Rhein alle mögliche Förderung durch Ausbesserung und Verstärkung der Brücke, Stellung von Fahrzeugen und Lieferung von Proviant zu Teil werden liess.

Von Rheims aus richtete Heinrich II. daher am 6. November an Strassburg ein Schreiben,¹ in welchem er unter Hervorhebung seiner Verdienste um die deutsche Freiheit die Stadt davor warnt, den Wünschen des Kaisers, der seine Würde erblich machen wollte, Gehör zu geben und demselben gegen Frankreich Hilfe zu leisten. Nachdem er noch auf das den Gesandten der deutschen Fürsten vergangenen Mai im Lager von Weissenburg bewiesene Wohlwollen hingewiesen, schliesst er mit der nicht misszuverstehenden Drohung: Er wäre sehr wohl von der Unterstützung unterrichtet, welche sie seinem Feinde in diesem Kriege zu Teil werden liessen und zwar ohne vom Reiche dazu veranlasst worden zu sein; er würde ihnen dies gedenken; sie hätten sich an dem unheil-drohenden Verhalten genügen lassen sollen, welches sie gegenüber seinen Leuten beobachtet, als sein Heer bei ihrer Stadt vorbeimarschiert wäre; er würde ihr Benehmen, das ihren ihm früher stets gegebenen guten Worten so wenig entspräche, in Zukunft nicht mehr in so gnädiger Weise entschuldigen.²

Nachdem der französische König trotz aller Anstrengungen Karls V. sich im Besitze von Metz behauptet hatte, suchte er die deutschen Eroberungen des Jahres 1552 auch für die Zukunft dadurch sicher zu stellen, dass er mit einer Anzahl deutscher Stände nach wie vor Beziehungen unterhielt. So stand er im Jahre 1553 namentlich in eifrigen Unterhandlungen mit seinem alten Verbündeten, dem Kurfürsten Moritz von Sachsen.³ Ebenso scheint ihm nicht wenig darangelegen zu

¹ Kentzinger, docum. hist I, 36. Aehnliche Ausschreiben ergingen an die übrigen Reichsstände, vgl. Druffel, Briefe u. Akten 2, 812.

² Et vous devoit suffire de la sinistre demonstration que vous feistes à l'endroit de nos gens, lorsque notre armée passa près de votre ville. (Kenzinger a. a. O. I, 40.) Nach Littré heisst «sinistre demonstration» soviel als «unheilrohendes Verhalten» («qui fait craindre des malheurs.») vgl. übrigens Hollaender a. a. O. p. 53.

³ Vgl. Trefftz, Kursachsen und Frankreich 1552/1557.

haben, auf das benachbarte Strassburg dauernden Einfluss zu gewinnen, welches ihm nicht allein durch seine militärisch wichtige Rheinbrücke, sondern auch als hauptsächlicher Durchgangspunkt in seinem Verkehr mit Deutschland von Bedeutung war, und von dem aus seine dort ansässigen Agenten, an ihrer Spitze der Doctor Ulrich Geiger und der Rector Johann Sturm den französischen Gouverneur in Metz, den Herrn von Vieilleville, mit wichtigen Nachrichten bedienten.¹

Hatte doch bereits im April 1552 der Strassburger Stadtadvocat Dr. Kopp von Saazburg aus den Rat nicht genug vor den «französischen Praktiken» warnen können: «Sie sollten sich vor einem gewissen Cäsar, diesem Bürger und Franzosen und anderen mehr in der Stadt, sie seien Deutsche oder Welsche wohl versehen, damit keine Verrätereie ins Werk gesetzt werde».² Und im September desselben Jahres, als Karl V. zur Belagerung von Metz heranzog, wurden die dortigen Machthaber durch ihre in Strassburg befindlichen Spione, die mit dem einen oder andern einflussreichen Ratsmitgliede in Beziehung gestanden haben müssen — wie ich an anderer Stelle nachzuweisen gedenke — nicht allein über die Bewegungen des kaiserlichen Heeres, sondern auch über die Stimmung von Rat und Bürgerschaft jederzeit auf dem Laufenden gehalten.

Wie wenig übrigens der eigentliche Leiter des Strassburger Gemeinwesens, der Stettmeister Jakob Sturm, mit den Praktiken der französischen Parteigänger einverstanden war, geht aus zwei früheren Schreiben desselben an die Dreizelner hervor.³

¹ Vgl. u. a. Mencken, Script. rer. Germ II, 1402 u. 1430 u. Mém. Journaux du duc de Guise (ed. Michaud) I, 6, 92. Ueber die frühere Thätigkeit derselben schreibt Bucer: «Zum Franzosen möchte man nicht tauglichere und vertrautere haben dann unsern Joh. Sturm und D. Ulrichen Chelium, welche im fernigen gesturm und fur und fur die unsern bei Frankreich, dem alten und dem delphin, wo sie dann bei inen beiden gar wol geachtet sind, imer zum besten entschuldiget und durch mittel etlicher anderen und mechtigen leuten in Frankreich erhalten haben, das der kunig wider dise stendo sich nie hat ganz wöllen lassen bewegen. (Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp's mit Bucer 2, 355). So weilte Dr. Geiger auch im Frühjahr 1551 im Auftrage Strassburgs am französischen Hofe zu Joinville. (Str. St. V. D. G. 85. 1551. März 31.)

² Vgl. Hollaender a. a. O. p. 33.

³ Strassb. St. AA. 513 und 567. Die Mitteilung dieser wichtigen Schriftstücke, aus welchen schon früher Baumgarten (Jakob Sturm

In dem einen vom 23. März 1544 heisst es: «Wiewohl mir beyde, her Johann Sturm und Doctor Ulrich Geiger als gelert und getrew leut lieb, so will mich doch beduncken, sy furen handel, die ich nit allein nit loben, sondern die auch inen und gemeyner stat zu hohem schaden und nachteyl reychen mögen. Deshalben ich nit unterlassen mag, euch meine hn. davon meldung zu thun. Es ist ein grosser ruf und sag am Kay. hof, wie sye beyd vil in Frankreich schreyben sollen, das auch was Frantzösisch bey inen und sonderlich dem Sturmen inkhere und beherbergt sey. Nun hab ich durch andere leut sy genugsam verwarnen und bitten lassen, sonderlich den Sturmium, das sye der ding müssig gen wollen. Ich syhe aber oder sorg, es verfahe wenig. Ich gedenk auch, ob nit gut sein solt, das man es inen bey iren burgerpflichten verboten hett'.

In dem anderen Briefe vom 14. Februar 1548 schreibt Sturm: Der von Arras hätte ihm und seinen Mitgesandten mitgeteilt, «wie etliche personen in Strassburg seien, die französische praktiken üben und brauchen sollen, und als wir begerten zu wissen, wer dieselben weren, zeigt er uns ein brief, der war aber Französisch geschriben, in welchem benent waren: Herr Johan Sturmius, Doctor Hans von Metz, der Schledanus und ein artzet, hiess Doctor Ulrich, sagt, sie solten in Frankreich schreiben und mit den Franzosen practicieren. Begert darauf, wir solten einem rat schreiben, das sie deren ding müssig stünden, sonst würde sie Kays. Mt. zu der straf erfordern. Wie wir solches vernommen, zeigten wir wider an, wir achten es dafür, das sie unschuldig, denn obwol der Sturmius in Frankreich von disen stenden vergangenen kriegs geschickt worden, so hofften wir doch, das er seinther nichts mehr wider Kay. Mt. gehandelt; so hette mir Jacob Sturmen Doctor Hans von Metz selber zugeschriben, nachdem der herr von Granvella, sein des von Arras vater, mir gesagt, das er in unserer ussönung begriffen sein solt, das er sich aller handlung wider Kay. Mt. entschlagen und darzu nit gebrauchen lassen wolt; zweifele nit, er wurde es auch halten. Den Schledanum acht ich ganz fur un-

p. 33 und über Sleidans Briefwechsel p. 81) Auszüge gegeben hat, verdanke ich der Freundlichkeit unseres Stadtarchivars Dr. Winkelmann.

schuldig, dann er nit so wol in Frankreich gemeint. Doctor Ulrichs halb were nit on; er wer des Frantzosen orators bei den Eidgenossen artzet gewesen, achten aber, das er seinther unserer ussönung und auch ein zeitlang darvor der Franzosen sich nichts mehr beladen hett.» Der Arras hätte auch gesagt: «Sie schicken brief in Frankreich, und die Franzosen weren nit verschwygen, beruemten sich derselben und machten etwas gross daruss; nun hätte der Kayser seine leut auch in Frankreich, die sollichs irer Mt. zuschriben. Neben dem sagt er: es were einer zu Strassburg, den muest man fahen und seine güter confiscieren; sie hetten brief, die er seinther der ussönung geschriben.» Den Namen der betreffenden Persönlichkeit wollte Arras nicht angeben. Sturm schliesst sein Schreiben mit den Worten: «Es sind leider die zeiten seer argwenig, und find man allenthalben leut, die ander leut dargeben und verargwonen. So ligt unser statt also an der grentz, das sich die sachen bei uns mer den andern orten zutragen; derhalben es von nöten sein will, desto besser vleiss zu haben und allen argwon sovil möglich zu vermeiden».

Ebenso wie die übrigen Reichsstädte erhielt auch Strassburg im März 1553 ein Ausschreiben Heinrichs II. folgenden Inhalts:¹ Der Kaiser sei nicht weiter zu fürchten, seine Macht gebrochen, seine Ränke aufgedeckt, er selbst von hinfälliger Gesundheit, kaum dass er noch lebe. Er, der König aber würde seinerseits stets seiner freundschaftlichen Gesinnung treu bleiben, und obwohl einige von ihnen, trotz der ihnen von Frankreich erzeigten Wohlthaten sich nicht sonderlich dankbar erzeigt, es die übrigen nicht entgelten lassen.

Ein Eintrag in den Ratsprotokollen bemerkt hierzu: «Also ein Schreiben sein lassen, in geheim und still behalten, nit fast ausbreiten und es also zu behalten, ob vielleicht mit der Zeit es einer Stadt nützlich sein mochte, dass man den König danach mochte dessen und seines freundlichen Erbietens danken.»²

Bald genug sollte man Gelegenheit haben, an das Wohlwollen des Königs sich zu wenden, da derselbe einen Vorfall vom Mai des Jahres 1552 begierig ergriff, um die Stadt seinen

¹ Str. St. V. D. G. 85 und Sleidan 3, 406.

² R. u. 21. März 24.

Einfluss fühlen zu lassen und dadurch in gewisser Abhängigkeit von sich zu erhalten.

Wie die Ratsprotokolle melden, war, als der König 1552 in der Nähe von Strassburg lag, am 7. Mai ein Franzose mutwillig erschossen worden.¹ Der Rat hatte infolgedessen den am Weissturmthor und Steinstrasserthor wachenden Bürgern und Söldnern den Befehl zugehen lassen, gegen das fremde Volk bescheiden zu sein.

Da erhielt man denn über ein Jahr später im August 1553 unvermutet ein Schreiben des Königs aus Compiègne:² Der Gegenschreiber in seinem Amte zu Paris,³ Meister Estienne Chalopin, sei im vergangenen Jahre von etlichen ihrer Bürger, die das Thor bewahrt, angefallen, beraubt und gemisshandelt und einer seiner Diener umgebracht worden. Derselbe rufe daher ihn, den König, laut mitgeschickter Supplikation um Recht an. Da er sich nun gemäss der mit Strassburg bestehenden Freundschaft versehe, dass sie einen solchen Frevel, der an seinen im königlichen Dienste reisenden Unterthanen verübt, nicht ungesühnt lassen würden, so bäte er sie, sowohl dieser Freundschaft als auch der Gerechtigkeit wegen, besagten Chalopin seines Schadens zu befriedigen, damit er sähe, dass seine Unterthanen bei ihnen Recht erhielten, wie es auch umgekehrt stets der Fall gewesen sei, endlich damit der Betreffende nicht nötig habe, weiter bei ihm zu klagen, auch sie selbst nicht weiter belästigt würden.

Die beigelegte Supplik hat folgenden Wortlaut:⁴

«An den König und seinen geheimen Rat
Suppliciert unterthänigst Steffan Schalopin, Contreroolleur oder
Gegenschreiber im Amt zu Paris.»

«Allergnädigster König: Als im vergangenen April neben anderen, mir auch, in Eurem Namen durch offene Brief befohlen ward, dass ich von wegen meines Amts bis an die 200

¹ Vgl. oben pag. 6.

² Str. St. V. D. G. 85. 1553 Juli 23.

³ «Le controolleur sur le fait de nos aydes et tailles en l'ellection de Paris.»

⁴ Ich gebe hier die von Sleidan angefertigte Uebersetzung.

Wagenpferde aufbringen soll, im Lager zu dienen, als Ihr in Deutschland reistet, und dass entweder einer von meinen Gesellen oder aber ich selber dabei sein sollte, dem bin ich also nachkommen und aus Verordnung meiner Mitgesellen hab mich aufgemacht und das Lager in Lothringen gefunden und meinen Befehl verrichtet meines besten Vermögens. Und nachdem ich durch Blankenburg und Saarburg gen Zabern gekommen, bin ich von den Proviandmeistern gen Hagenau geschickt worden, samt den Pferden Proviand ins Lager zu bestellen.

Als nun eben derselben Zeit der Herr von Lezigny, oberster Proviandcommissarius aus Eurem Befehl in Strassburg war, bin ich Samstag am 7. Tag May von Hagenau gereist sampt Hans Walther, meinem Diener, auch etlichen anderen, so sich des Proviands angenommen, der Meinung, dass ich obgenannten obersten Commissarius zu Strassburg finden und fragen wollt, zu welcher Zeit ich die Wagenpferde soll dahin lassen kommen, den Proviand wegzuführen, welchen die zu Strassburg verheischen hatten, und wir alle meinten, es würde den andern Tag geschehen, dieweil Strassburg allernächst bei Hagenau liegt, da dann Euer Lager dazumal war. Auch wollt ich sonst allerlei Notdurft zu Strassburg gekauft haben, dieweil man sagt, dass sie neuter, und gar keine Feindschaft zwischen Euch und ihnen wäre.

Nachdem ich nun samt meiner Gesellschaft, etwa um 3 Uhren Nachmittag nit weit von der Stadt gekommen und keine andere Wehr bei uns gehabt, denn unsere Rapier und auch die weisse Binde, haben wir einen Bürger gefunden zu Ross, welchen die anderen zugericht hatten, denjenigen so aus dem Lager kämen, unter Augen zu reiten. Dieser sagt uns: er ritte ins Lager, fragt, ob wir nit wüssten, wo Herr Bassefontaine wäre,¹ denn er müszt zu ihm; überredet uns auch, wir sollten nur kecklich fortreiten, und dieweil wir Franzosen wären, würd man uns gern einlassen.

Als wir nun vor das Thor kamen, sind etwa 40 oder 50

¹ L'Aubespine, abbé de Bassefontaine, puis évêque de Limoges, ambassadeur de Henri II et conseiller privé de Charles IX (Decrue, Anne duc de Montmorency p. 502). Derselbe erscheint seit dem 2. December 1552 als ständiger Gesandter bei der Eidgenossenschaft (Eidgen. Abschiede 4. 1. e. p. 728).

Bürger im Harnisch, zu Ross und zu Fuss, zu mir und meinem Diener gekommen und fragten uns mit den Worten: « Qui vive? ». Darauf sagte ich: « Frankreich! Denn wir sind Franzosen, wie ihr seht, und kommen hierher in des Königs Geschäften von wegen des Proviant's, bitt, ihr wollet gestatten, dass ich zu den Herren geführt werde, dieselben anzusprechen. » Eben zu dem, ohn alle andere Reden sind obgenannte Bürger, die den Mehrerteil Französisch redeten und verstanden, zugefahren, sagten: « Die Franzosen wären Unfläter, man soll nur draufschlagen, wir sollten uns ergeben, wir wären alle des Todes. »¹

Da ich dies sah, gab ich ihnen mein Rappier und mich selbst in ihre Gewalt, sagt auch meinem Diener, er soll dergleichen thun, wie ich. Und indem sie also mit uns redeten, umgaben sie uns gar, also dass wir mitten unter ihnen waren, schlugen auf uns mit Degen und Spiessen, fürnehmlich aber auf mich und hätten mich gern vom Ross zur Erden geschlagen, thaten auch viele Schüsse zu uns, und unter anderem so traf mich ein Bürger in die Hand und schoss mir den Daumen hinweg und hat mir sonst die Hand dermassen zugerichtet, dass ich sie nit mehr brauchen kann, und weil das Feuer in den Arm gekommen, fiel ich in ein hitziges Fieber und stand in grosser Gefahr, wo man mir nit Rat gethan hätte. So hatt ich auch noch drei grosse Meilen zu reiten und blieb also unverbunden.

Neben dem fielen sie meinen Diener an, so bei mir hielt, brachten ihn vom Ross und wiewohl er sie, blosskopf, auf den Knieen um Gnade gar erbärmlich anrief, so schossen sie doch auf ihn und haben ihn ganz tyrannisch, wüterisch und unmenschlich umgebracht und gemetzget in meinem Beisein, hart vor ihrem Thor, auch in Beisein und mit Bewilligung vieler anderer Bürger, so ungefähr dahingekommen waren. Nach dem allem nahmen sie meines ermordeten Dieners Ross, auch alles, was wir bei uns hatten: Geld, Ketten, Kleinodien, Brief, Kleider, Felleisen und anders.

Als ich nun sah, dass sie also grausam mit meinem Diener handelten, kam ich von ihnen mit meinem Ross,

¹ « François sont tous mechans, François sont tous carrous; tuez, tuez, tuez! Rend toy, vous-estes tous morts. »

welches auch verwundet war. In dem fielen sie einen an, so auch meiner Gesellschaft war, schossen auf ihn und vermeinten ihn auch umzubringen; jedoch trug die Kugel ab und gieng ihm an 5 oder sechs Orten durch den Mantel, nahe bei dem Gürtel.

Im Abziehen fanden wir von Stund an denselben Kunden, der uns nach dem Bassefontano gefragt hätt; der ritt wiederumb zur Stadt zu. Und nachdem er diesen Handel gesehen, wie wir zugerichtet waren, speiet er unser und frägt, ob wir Strassburg gesehen hätten; wir sollten ihm den Bassefontanum sehr grüssen und sagen, dass er sie besuchen wolle. Hiemit ungesättigt und damit sie ja ihren grossen Hass gegen die Franzosen ins gemein erzeigten,¹ haben sie, nachdem wir von ihnen kamen, von der Mauer 5 oder 6 Schuss mit grossen Stücken zu uns gelhan auf der Strassen, die von der Stadt zum Lager trug.

Dass alles also ergangen, wie obgeschrieben, ist hell am Tag und offenbar; denn des ermordeten meines Dieners Ross, Geld, Ketten, Kleinodien, Brief, Kleider und anders ist seither in Strassburg gefunden worden hinder etlichen Bürgern, welche sollten folgens von der Oberkeit daselbst gefänglich angenommen sein, damit sie diese Misshandlung also verstrichen und Euch etlichermassen zu Frieden stellten, dieweil ihnen gesagt war, es würde nicht ungestraft bleiben. Und wiewohl der Handel an sich selbst offenbar ist, jedoch, Gnädigster König, bitte ich unterthänigst, Ihr wollet Befehl und Commission geben, damit ich die Sach eigentlich erkundigen und folgens wiederumb an Euch und Euren geheimen Rat gelangen lass, darin zu handeln und zu schliessen, wie Ihr es für gut ansehen werdet.

Und in Ansehung, dass solcher Frevel, Raub, Plündern, Wüthen, Totschlagen und Tyrannei, so wider Eure Diener und Befehlshaber beschehen, auch Eure Majestät antreffen und von denen beschehen, die sich für unparteiisch und neutral dargeben, da doch keine Nation ist so barbarisch, die auch solches an ihren abgesagten Feinden begehen würde, angesehen auch,

¹ «Et encore pour nous faire demonstration de la malveillance et inimitie que iceux bourgeois de la dite cité avaient en general contre les François.»

dass eben zur selben Zeit, als dies beschehen, viel Bürger von Strassburg in Eurem Lager waren, wie sie dann sonst allenthalben in Eurem Königreich sind, daselbst hantieren, werben und studieren in aller Freiheit und Sicherheit. Damit nun nit allein mir, sondern auch Eurer Majestät solche Schmach erstattet werde, bitte ich unterthänigst wie vor, Commission und Befehl zu geben, die Sache weiter zu erkundigen und aber in mittlerer Zeit mir erlauben, dass ich auf die von Strassburg, welches Orts dieselben auch in Eurem Königreiche gefunden werden oder auf ihre Güter eine solche Summe Gelds schlagen möge, wie Ihr das für billich und recht ansehen werdet.

Unter der Supplikation ist ein Dekret oder Urteil geschrieben, wie folgt:

Dem Supplikanten oder anrufenden Parteien soll die Commission hiermit bewilligt sein, damit der Sachen weiters nachgefragt, und nachdem er es wiederum an uns und unsern geheimen Rat hat gelangen lassen, geholfen werde wie billig.»

Beschehen zu St. Germain den 25. Januar 1553.

Gezeichnet MARILLAC.

Ist collationiert und durch den Königlichen Notar unterzeichnet den 18. Juli 1553.

LE FAY.

Nachdem das Schreiben des Königs nebst beigefügter Supplikation durch Sleidan übersetzt am 26. August dem Rate vorgetragen war, antwortete letzterer am 16. September mit folgender Rechtfertigung, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt und von der selbstbewussten Gesinnung des damals noch von Jakob Sturm geleiteten Stadtreiments treffliches Zeugnis ablegt:¹

¹ Am 26. August wurde im Rate beschlossen: Die Handlung suchen, desgleichen was den Eidgenossen für Antwort worden, da er der König selbst diesen Handel offert (sic!) und demnach ein Schreiben anstellen, darin gemelt, das die Handlung on meiner Hn. Befehl beschehen und inen nit lieb und hinwider auch anzeigen, was von den Seinen zu Marlenheim gehandelt, und, er der König selbst damals gemelt, dass er nit allem mag vorkommen; es hätten auch die Be-

Ad regem Galliaë.

«Gnedigster König. E. K. Würde Schreiben von Compiègne den 23. Juli haben wir den 22. diss Monats samt beigelegter Steffan Schalopin, E. K. Würde Amts zu Paris Gegenschreibers weitleuftigen und sehr hitzigen Supplikation empfangen und daraus verstanden, dass E. K. Würde begehren, demnach wir das grosse Unrecht sehen, so gemeltem Steffan widerfahren, dass wir dann von wegen der hergebrachten Freundschaft und der Gerechtigkeit daran sein wollten, dass er seines empfangenen Schadens und Schmach halben zufrieden gestellt werde etc.

So haben wir aus berührter Supplikation befunden, dass der Supplikant die Handlung zum allerschärfsten und mit vielen gehässigen und spitzigen Worten und zum Teil vil anders, dann die an sich selbst geschaffen, anzeigt und sich zum höchsten bemüht, E. K. Würde zu bewegen, dass Sie ihm gestatten wolle, auf die Unsern, so in Frankreich handeln und derselben Güter anzugreifen.»

Sie hätten dagegen folgendes einzuwenden :

«Zunächst als Schalopin nach langer Erzählung seines Befehls, so er damals gehabt und warum er zu unser Stadt begehrt, fündigt, dass sich der betreffende Vorfall hart an unserer Stadt Porten begeben, und dass es von unseren Bürgern, deren bis in die 40 oder 50 zu Ross und zu Fuss das Thor bewacht, geschehen sei, zeigen wir an, dass wir damals gar kein Wacht

schädigten gleichergestalt angesucht, inen zu gestatten, sich ires Schadens zu erholen, man het es aber nit thun wollen. Sollt nun der König dem Supplikanten gestatten, meiner Herren Bürger anzugreifen und meine Herren desgleichen beim Kayser erlangen, hätt ir. Mt. zu erachten, was daraus für unnachbarschaft erfolgt. Deswegen meine Herren bitten, den Supplikanten seines Vorhabens abzuweisen, hab er aber an jemand Zusprachen, woll man ihn zu Recht halten und des Königs Antwort begehren und das Schreiben wieder herbringen.» Zur Abfassung des Schreibens werden bestellt die Herren Lux Mesinger und Wurmser. — Am 2. September heisst es darauf: «Ist die Verdolmetschung des Königs von Frankreich Schreiben, die Antwort, die der König den Eidgenossen in Zweibrücken gegeben und was der Entleibung halben erfahren und die angestellt Antwort verlesen und gefolgt wie hergebracht; doch soll mans Hn. Jacob Sturmen und Dr. Ludwigen auch hören lassen.» (Str. St. R. u. 21. Aug. 26. und Sept. 2.)

zu Ross an selbem Thor gehabt, so sind auch wenig Bürger daran gewesen, sondern ist es mehrtheils von den Landsknechten und Söldnern verhütet worden. Zudem dass die beklagte That nit an der Porten, noch von denselben Thorhütern, sondern einen guten Rosslauf hinter dem Gutleuthaus¹ in einem Hohlweg und so weit von der Porten geschehen, dass die betreffenden Hüter es nit sehen, noch hören mögen, wie denn der Leichnam daselbst befunden worden und dessen genugsam Urkund gegeben hat.

Und zweifeln wir gar nit, wo er die Porten erreicht, es würde weder ihm noch seinen Dienern irgend welch Leid widerfahren, sondern wo er seinen Befehl angezeigt, derselbe uns berichtet worden sein. Denn wir haben an allen Thoren diese Fürscheidung gethan, auch ernstlichen Befehl gegeben, dass sie niemanden weder mit Worten noch Werken frevelich beleidigen, sondern so jemand Brief oder mündlich Befehl hett, uns dasselbig unverzüglich anzeigen und ferneren Bescheids darüber gewarten sollten.

Dass der Supplikant ferner meldet, dass sein Diener auch hart an der Porten und mit Bewilligung vieler unserer Bürger, so dazu gekommen, jämmerlich umgebracht worden und dass es fürnehmlich E. K. Würde zuwider geschehen sei, in dem schreibt er abermals seinen Willen, denn wie jetzt gehört, 'so ist er nit an der Porten, sondern einen ziemlichen Weg davon erschossen worden, wie sie beide auch zur Porten einen Büchschuss weit nie gekommen sind.

Und wiewohl wir bisher noch nicht erfahren gekonnt, wer der Thäter gewesen, so sei doch soviel festgestellt, das der Personen nit über vier gewesen, auch niemand als ein Bauersmann, so ihnen dannoch eingeredet und etliche Weiber, so fürgangen, dazu gekommen sind. Welche Bürger haben dann in solche Entleibung gewilligt oder wer sind diejenigen gewesen, die sie also umgeben und soviel Schüsse, wie der Supplikant angebt, auf sie gethan haben?

Ebenso unwahr ist es, dass man mit grossen Stücken auf

¹ «Zu guten Leuten oder St. Helena vor dem Steinstrasserthor zwischen zwei Landstrassen gelegen, ist heutiges Tages ein allgemeiner Gottesacker. Der Name zu guten Leuten rühret von der daselbst gewesenen Behausung her, worin vor Zeiten die siechen Leute aufgenommen worden, welches Haus aber 1635 abzubrechen erkannt worden.» Silbermann, Localgeschichte d. Stadt Strassburg p. 138.

sie geschossen habe. Denn wofür wollte man mit grossen Stücken auf ein oder zwei abschiessen, die man doch mit Handgeschütz erreichen mögen, wo sie so nahe, als der Supplikant anzeigt, zu der Porten kommen, wie sie doch nit sind, sondern die Wahrheit ist, dass die auf den Wehren ihn und seinen Diener von wegen des Hohlweges auch des Gutenleuthauses nit haben sehen können. Warum wollten sie dann das grobe Geschütz vergeblich auf sie haben abgehen lassen, besonders da wir ihnen ernstlich verboten, dasselbe ohne Not und Erlaubnis nit zu gebrauchen?»

Dass dann ferner seinem Diener Ketten, Kleider, Kleinodien samt etlichen Briefen und Felleisen genommen und seither bei einigen Strassburger Bürgern gefunden seien, davon hätten sie trotz eifriger Nachfrage nichts feststellen können, so dass solches wohl auch nur zur Verbitterung der Sachen angeführt worden.

«Mag sich nun die Handlung zugetragen haben, wie sie wolle, so können wir mit bestendiger Wahrheit sagen, dass es ohne unser Wissen und Willen und wider unseren gestrackhten Befehl geschehen und uns nie lieb, sondern zum höchsten widrig und leid gewesen und hätten wer weiss wie viel darum gegeben, wenn wir den Vorfall hätten verhüten können.»

Der König könnte aber als erfahrener Kriegsherr ermessen, dass es unmöglich sei, in solchen Fällen jeder Ungeschicklichkeit zuvorzukommen.

«Und sollten wir der Unseren Klagen nachgegeben haben, so wäre uns viel nötiger gewesen, E. K. Würde mit dergleichen Querel zu bemühen, da E. K. Würde Kriegsvolk unsere armen Leut auf dem Land mit Raub und Plünderung unwiederbringlichen Schaden gethan, ihren übrigen Hausrat, so sie nit hinwegbringen mochten, als Tisch, Trög, Kensterlin,¹ und anderes zerhauen, die Betten ausgeschnitten, Bettgewand verdorben, Fenster und Oefen zerschlagen, das Futter veretzt, Wein, so sie nit geniessen konnten, in die Keller auslaufen lassen und in Summa alles verwüstet und zum übelsten gehaust, auch sonst viel Hochmuts, Frevels und Gewalt mit Jung und Alt, Mann, Weib und Kind ganz vhedlicher Weise geübt und

¹ Schrank. Kasten in der Wand (Lexor).

einen armen Stummen zu Marlenheim jämmerlich umgebracht, dazu auch ein unschuldiges Weibsbild erbärmlich erschossen.

Wir wollen dannach geschweigen, dass unseren Fuhrleuten, so eine ziemliche Anzahl Brods, Mehl und Hafer auf vertröstete Bezahlung in E. K. Würde Lager geführt, nit allein keine Bezahlung gefolgt, sondern auch ihre Pferde genommen worden sind, welche wir ihnen hernach auch erstatten mussten.

Ausserdem ist unserer Boten einer (welche doch billich vor anderen sicher sein sollten) seiner Wehr und Gelds beraubt und die Botenbüchs oder Wappen, so er bei sich gehabt, abgerissen, aber doch, weil sie nit aus Silber, sondern aus Zinn gewesen, wiederzugestellt worden.

Und in summa so haben E. K. Würde Soldaten ohne jede Ursache sich in viel Weg gegen die Unsern nit anders, dann abgesagte Feind erzeigt, welches alles ohne Zweifel auch ohne E. K. Würde Befehl geschehen sein wird.

Nun haben sich die Unsern wegen des ihnen zugefügten Schadens bei uns (ähnlich wie Schalopin bei dem Könige) beklagt und gewünscht, sich deshalb bei den das Strassburger Gebiet berührenden Franzosen Genugthung zu schaffen, was ihnen aber bisher noch nicht gestattet worden.»

Sollte aber der König gegen Erwarten solches zulassen, so dass die Strassburger, die an der betreffenden Handlung unschuldig, beschädigt würden, so würden sie sich genötigt sehen, «bei Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten des heiligen Reiches, als deren wir ein Mitglied sind, anzuhalten, den Unsern gleichergestalt durch das ganze Reich zu gestatten, E. K. Würde Unterthanen, Personen, Hab und Güter, wo die betreten, anzugreifen, was ihnen in Kraft des H. Reiches (in dessen Schutz und Schirm wir sind) Ordnung und Recht nit geweigert oder abgeschlagen werden könnte. Was nun solches für eine Weiterung und Unrichtigkeit zwischen beiden Nationen verursachen würde, ist für sich selbst dermassen offenbar, dass es keiner Ausführung bedarf.»

Der König habe selbst in seiner Antwort, die er den Gesandten der Eidgenossenschaft zu Zweibrücken gegeben, diese Handlung der Unbescheidenheit der Söldner zugemessen und ausdrücklich erklärt, dass er dessen nimmermehr in ungutem gedenken, sondern ihnen nit weniger als sein Vater allergnädigsten Willen zu erzeigen geneigt sei.

Auch habe er gleich nach seinem Regierungsantritt den deutschen Kaufleuten ihre alten Freiheiten und Herkommen, in Frankreich nach wie vor zu handeln und wandeln bestätigt. Ueberhaupt blieben in allen wohlgeordneten Monarchieen die Handelsleute mit fremden Verhandlungen unbeschwert.

«Endlich kann der Supplikant mit Wahrheit nit sagen, dass er gegen die Thäter bei uns je um Recht angesucht und noch viel weniger, dass wir ihm die Justitien abgeschlagen haben, so dass ihm deshalb keineswegs geziemt, wider uns und die unsern in so geschwinder und heftiger Weis zu supplicieren, sondern vielmehr nach gültigem geschriebenem Recht darum zu strafen ist.»

Deshalb hofften sie, der König würde nicht gestatten, dass der Supplikant etwas Thätliches gegen die Ihrigen, so in Frankreich werben, hantieren oder studieren, vornehme.

«Dagegen erboten wir uns in bester Form, wo der Supplikant jemanden bezeichnen könnte, der seinem Diener etwas genommen oder da er an einige unser Bürger Anspruch zu haben vermeint, ihm billige Restitution verschaffen und zu seinem Rechte verhelfen zu wollen, was wir ohne Ruhm zu melden, bisher niemand geweigert haben.»

Sie versähen sich, der König würde dieses gehorsamen wahrhaftigen Gegenberichts gnädigst und wohl gesinnt sein und ihnen eine willfähige, geschriebene, richtige Wiederantwort zukommen lassen. —

Bereits am 28. September bestätigte der König den Empfang ihres Schreibens: Er würde dem augenblicklich nicht anwesenden Schalopin den Inhalt desselben mitteilen lassen und dessen Gegenantwort abwarten. Jedenfalls würden sie ihn selbst in allen Dingen geneigt finden, «wie sich dies unter Freunden gebühre.»¹ Das Jahr 1553 verstrich, ohne dass man in Strassburg weiteres über die Angelegenheit erfuhr. —

Wie in den beiden vergangenen Jahren,² so suchte der König von Frankreich auch in dem neuen Feldzuge, den er 1554 gegen Karl V. zu unternehmen beabsichtigte, Hilfe aus

¹ Str. St. V. D. G, 85 und R. u. 21. Oct. 9.

² «Gallus hic in Alsatia et alibi habet suos capitaneos, qui clam conscribant exercitum. Erbius Bullingero 1553 April 20. (Codex Baumianus).

Deutschland. Bis an die Grenzen von Polen und Pommern waren Musterplätze eingerichtet. Daneben ging eine diplomatische Aktion Frankreichs Hand in Hand.¹ Gleich zu Beginn des Jahres begegnen wir Versuchen Heinrichs II., antikaiserliche Intrigen und Zettelungen in Deutschland zu spinnen und mit deutschen Fürsten anzuknüpfen. Ging er doch im Januar 1554 so weit, durch den Grafen von Roggendorf den König Maximilian von Böhmen und seinen Vater, den römischen König Ferdinand, auf die spanischen Successionspläne Karls V. aufmerksam zu machen und ihnen die Hilfe Frankreichs in Aussicht zu stellen.²

Auch in Strassburg waren französische Hauptleute thätig. Verschiedene Mandate Karls V. forderten den Rat ernstlich auf, mit energischen Strafen gegen die französischen Praktiken vorzugehen und niemand ohne des Kaisers ausdrücklichen Befehl zu gestatten, Knechte anzunehmen.³

Bei dieser Gelegenheit kommt es in Strassburg zu folgendem Vorfall: Am 9. Mai zeigen zwei Herrn im Rate an, sie hätten den Hauptmann Asmus Böcklin⁴ gefragt, für wen er Knechte anwerbe, worauf er geantwortet: «Für Kay. Mt. und sollt er des Grafen Hans von Nassau Lieutenant werden.» Sie hätten ihm darauf vorgehalten, dass der Kaiser neuerdings ein Mandat erlassen, worin er verboten, ohne besonderen Schein Knechte anzunehmen; sie hätten des Kaisers Befehl noch nit gesehen! worauf er angezeigt: «er hätte solchen». — Nachmittags hätten sie ihn von neuem beschieden und gesagt: er wisse, dass diese Stadt an der Gränze gelegen, und es deswegen nötig sei, dass sie sich gefasst hielte und Ir. Mt. auch damit gedient wäre; deshalb sollte er die Bürger, Bürgersöhne und Dienstknechte verschonen; worauf Böcklin geantwortet: «Er thäte wie ein Vogler, wo er Leut könne bekommen, die würde er annehmen.» Darauf hätte er sein Patent vorgezeigt und bemerkt: «er habe kaiserlichen Befehl, werde sich darin nit verhindern lassen; der Rat sollte bei seinen Bürgern

¹ Decrue, Anne duc de Montmorency pag. 150.

² Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte 5, 268 u. Trefftz a. a. O. p. 121.

³ R. u. 21. März 7.

⁴ Ueber diesen Strassburger Edelmann vgl. Hollaender, a. a. O. p. 24.

verschaffen, dass sie gehorsam seien; er werde anwerben, wer ihm dienen wolle; man hätte doch dem Könige gestattet, öffentlich Knechte anzunehmen.» Sie hätten ihm darauf bemerkt: «Wäre es geschehen, so wäre es heimlich gewesen, und die Reiter seien nicht hie über die Brücken sondern an anderen Pässen über den Rhein gekommen, und ob etliche wenige hie durchgeritten, so hätten sie nichts anders gehandelt, denn ihren Pfennig über Nacht gezehrt.» Der Rat beschliesst darauf, «nochmals Böcklin zu beschicken und ihn zu bitten, keine Bürger anzunehmen, da es meinen Hn. beschwerlich und sie nit achteten, dass es des Kaisers Gemüt, diese Stadt, die an der Gränze gelegen, an Volk zu berauben, und dass man ihm ableit, dass man hie gestattet, dem Könige von Frankreich Knechte anzuwerben. Ausserdem sollte man die Bürger bei ihren Eiden abmahnen.» — Böcklin übrighens erteilte dem an ihn abgesendeten Söldner die Antwort: «Er wolle nit kommen, hab andere Geschäfte auszurichten und seines Dienstes zu warten. Hab jemand mit ihm zu reden, der mag zu ihm kommen.» Da sendet denn der Rat in seiner Hilflosigkeit vier Herrn an den Hauptmann ab, um freundlich und ernstlich mit ihm zu reden.¹

In der That kein Jakob Sturm, der im Oktober 1553 gestorben war, lenkte mehr das Schiff des Staates, das jetzt bedenklich hin und her schwankte. Der seines umsichtigen und thatkräftigen Hauptes beraubte Rat war in jenen Zeiten ängstlich bemüht, alles zu vermeiden, was die Selbständigkeit der Reichsstadt hätte gefährden und dem Kaiser oder dem französischen Könige Veranlassung zu Repressalien geben können. Nichtsdestoweniger fühlte man sich in Strassburg damals durchaus deutsch² und hatte, wie das oben mitgeteilte Schreiben «ad regem Galliae» zur Genüge beweist, das klare Bewusstsein davon, dass nur durch die Zugehörigkeit zum Reiche die althergebrachte Libertät und Freiheit des Glaubens behauptet werden könne.

Bezeichnend für die Unentschlossenheit und Schwäche des damaligen Stadtreiments ist auch ein anderer Zwischenfall, der sich im März ereignet hatte.

Nach Wasselnheim kommen eines Tages Reiter, welche

¹ R. u. 21. Mai 9. 1554.

² Vgl. oben pag. 17. Anm. 1.

eine Koppel Pferde und etliche Gefangene, darunter einen französischen Edelmann, mit sich führen. Die letzteren rufen den dortigen Amtmann um Recht an, der sämtliche nach Strassburg schaffen lässt. Hier werden die Gefangenen in eine Herberge, die vermeintlichen Strassenräuber in den Turm gelegt. Da gehen die letzteren die Erklärung ab, sie seien von dem kaiserlichen Befehlshaber zu Diedenhofen abgefertigt, auf alle, die dem Reiche zuwider Frankreich zuzögen, zu streifen; die von ihnen Aufgebrachten hätten Pferde in dieses Land führen wollen. Ein Brief des lothringischen Grafen von Vaudemont verlangt vom Strassburger Rat, dass man seine Unterthanen freigebe; andererseits begehren die kaiserlichen Obersten Martin von Rossem und Bernhard von Schauenburg, man solle ihre Kriegersleute entlassen und ihnen ihre Gefangenen nicht entziehen. Die Verhöre der Gefangenen, die Verhandlungen im Rate nehmen kein Ende. In der Verlegenheit, wem er Folge leisten sollte, ergriff der Rat den Ausweg, beide, Welsche und Kaiserliche, bis auf weiteres in der Herberge «Zum Rappen» festzuhalten. Nur hatte man die Rechnung ohne den Wirt gemacht; denn dieser erklärte eines Tages: Die bei ihm Unterbrachten wollten nichts zahlen, sie hätten kein Geld; es schiene ihm, sie wollten die Pferde auslösen und dann einer nach dem anderen sich davon machen. Man gestattete ihm hierauf, auf die Pferde Beschlagnahme zu legen und den bei ihm Internierten nur zweimal des Tages zu essen zu geben.

Auch an den französischen König war Nachricht von jenem Vorfall gelangt, der ihnen am 11. April folgendes Schreiben zugehen liess:¹ Einer ihrer Amtleute hätte neulich etliche seiner Unterthanen, welche von Mördern in ihrem Gebiete gefangen worden, deren Händen entzogen und dieselben in ihre Stadt geführt, wo sie ziemlich hart gehalten würden, ohne dass der Rat daran dächte, trotz vielfältigen Ersuchens sie zu entlassen. Weil er nun die Ursache dieser Gefangenschaft nicht zu ersinnen vermöchte, bäte er jene zu entledigen und nicht zuzulassen, dass ihnen oder anderen seiner Unterthanen in ihrem Gebiete ein Leids geschehe, wie er ähnlich auch ihnen gegenüber stets gehandelt. «Solches wird uns Ur-

¹ Str. St. V. D. G. 85 u. R. u. 21. April 23.

sache geben, dass wir zufrieden und begnügt bleiben, was im Gegenfall mit sein könnte». ¹

Unmittelbar darauf gab er ihnen durch ein zweites Schreiben vom 8. Mai zu verstehen, dass man gut daran thäte, sein Wohlwollen nicht zu verscherzen: Dem Gegenschreiber Schalopin, dem seiner Zeit durch ihre Thorhüter durch Mord, Gewalt und Räuberei so übel mitgespielt worden sei, wäre bisher noch immer keine Genugthuung widerfahren. Derselbe hätte seitdem weitere Beweisstücke gesammelt, die er, der König, mit übersendete. «Deshalb bitten wir euch, liebe und gute Freund, so herzlich wir immer können, ir wollet in betracht seiner billichen Klag und Forderung auch des gemeinen Interesses wegen, das in aller Welt unter den Freunden gehalten wird, ihm die gebührende Billigkeit und Abtrag widerfahren lassen, wie wir wechselweise auch thun würden, auf das wir nit Ursach haben, etwas anders von euch zu glauben, dann wir von euch als unseren guten Nachbarn hoffen, und ihn, den Gegenschreiber, der Mühe und Kosten, im Fall er durch andere Mittel den Abtrag suchen sollte, entheben und entladen». ²

Der Rat hielt es nach dem Tone des Schreibens für angebracht, seine Händler in Frankreich warnen zu lassen. Gleichzeitig wurde an den König eine Antwort aufgesetzt, deren Wortlaut leider nicht mehr erhalten. Daneben sollte eine vertraute Person an den Hof schreiben. ³

Der weitere Verlauf der Angelegenheit lässt sich aus unsern Akten nicht verfolgen. Da die Protokolle dieses und des

¹ Am 9. April teilte auch der französische Gesandte auf dem Tage in Baden den Vertretern der Eidgenossenschaft mit: In den letzten Tagen seien Franzosen bei der Stadt Breisach angefallen, einige erschossen, einige verwundet und andere mit Hab und Gut hinweggeführt worden; oft auch würden die Franzosen in der Umgebung der Stadt Strassburg niedergelegt und beschädigt, was der König nicht hingehen lassen könne. Eidgen. Abschiede 4. 1. e. p. 201. Auch der König Ferdinand schreibt am 8. Mai 1554 von den Beschwerden, die ihm aus Breisach zuzingen: dass Reiter unter dem Vorwande, im Auftrage des Kaisers die Anwerbung von Kriegsvolk für Frankreich zu hindern, die Gegend unsicher machten und allerhand Gewaltthätigkeiten begingen (Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karls V. 3, 615).

² Str. St. V. D. G. 85.

³ R. u. 21. Juni 18. u. Aug. 4. 1554.

folgenden Jahres keinen darauf bezüglichen Eintrag enthalten, müssen wir annehmen, dass die Sache in Güte beigelegt worden ist.

Fassen wir unsere Darlegungen noch einmal zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Aus dem einfachen, durch die diplomatischen Verhandlungen freilich zu einer Staatsaktion aufgebauchten Hergange, dass am 7. Mai 1552 ein französischer Intendanturbeamter vor den Thoren Strassburgs durch Landsknechte beraubt und verwundet, und einer seiner Diener getötet worden ist, sowie aus dem gescheiterten Versuche einer Anzahl von Franzosen im Gefolge fremdländischer Gesandten in Strassburg Eingang zu finden — hat die geschäftige Phantasie von Carloix, dem Herausgeber der Memoiren von Vieilleville, der gleichzeitig die Klugheit seines Helden gegenüber dem Connetabel von Montmorency hervorheben wollte, seine romanhafte Darstellung construiert, welche sich bis zum heutigen Tage in der französischen wie deutschen Geschichtsschreibung zu behaupten gewusst hat.



Band III.

Heft XI:	Die Armagnaken im Elsass von Dr. H. Witte. 8. 158 S.	2 50
Heft XII:	Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791.	2 50
Heft XIII:	General Kleber. Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann.	1 20
Heft XIV:	Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542 von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte.	2 50
Heft XV:	Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten.	2 50

Band IV.

Heft XVI:	Der letzte Puller von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen- und Sittengeschichte des Elsass und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. E. Witte	2 50
Band I:	Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden.	10 —
> II:	> VI-X > > >	10 —
> III:	> XI-XV. > > >	10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann, August Stöber.

Ney, Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. III Teil von 1791—1870.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

Heft I:	Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. Von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten.	1 —
Heft II:	Wasgau bei Niederbronn und seine Umgebung. Von W. Kirstein. Mit 10 Illustrationen und Karte.	1 —
Heft III:	Wanderungen im Breuschthale. Von G. Krühoffer. Mit zahlreichen Illustrationen.	1 —
Heft IV:	Rappoltsweiler und das Carolabad. Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit zahlreichen Illustrationen und einer Karte.	1 —
Heft V:	Das Münsterthal. Ein Führer für Touristen, herausgegeben von der Section Münster des Vogesenclubs. Mit Bildern und 4 Karten.	1 —
Heft VI:	Zabern und Umgebung. Ein Führer für Fremde und Einheimische von Dr. Hans Luthmer. Mit 14 Illustrationen und einer Uebersichtskarte.	1 —

Elsässische Volksschriften.

- | | | | |
|------|--------|---|------|
| Heft | I: | Wie Schloss Lichtenberg zur Ruine wurde. Kriegserlebnisse von Ed. Spach, mit einer Ansicht von Lichtenberg. | — 60 |
| Heft | II: | Berg auf und Berg ab, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | III: | Zwei Stephanstage. Eine Dorfgeschichte von A. Schaller. | — 80 |
| Heft | IV: | Aus den Papieren einer alten Jungfer, von L. Schaller-Fischer. | 1 — |
| Heft | V: | Wer der Sünde den Sonntag giebt, dem nimmt sie die Woche, von Maria Rebe | — 50 |
| Heft | VI: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. | — 50 |
| Heft | VII: | Märchen aus Lothringen. Dem Volke nacherzählt von Fr. Peters. | — 50 |
| Heft | VIII: | Um Freiheit und Recht. Erzählung von Joh. Westenhoeffer. | — 70 |
| Heft | IX: | An fremdem Herd. Eine Erzählung von L. Schaller-Fischer. | — 60 |
| Heft | X: | Wem der liebe Gott nicht bei der Erziehung hilft, dem hilft ein Anderer, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | XI: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Neue Folge. | — 60 |
| Heft | XII: | Elisabeths Kleine. Eine Erzählung von A. Schaller. | — 60 |
| Heft | XIII: | Es werde Licht! Altes und Neues von Ed. Spach. | — 40 |
| Heft | XIV: | Aus dem Bauernkriege. Tagebuch eines Reichenweierer Bürgers 1525. Mit einer Einleitung von E. Ensfelder. | — 30 |
| Heft | XV: | Tröpflein im Meer, von Schaller-Fischer. 80 S. | — 80 |
| Heft | XVI: | Wer den lieben Gott nicht zur Hochzeit ladet, bekommt einen bösen Gast, von Maria Rebe. 44 S. | — 60 |
| Heft | XVII: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Dritte Folge. 52 S. | — 60 |
| Heft | XVIII: | Der Pfingstmontag. Lustspiel in Strassburger Mundart von J. G. D. Arnold. Mit Arnolds Leben und Schriften von Ernst Martin. 182 und XXI S. | — 80 |
| Heft | XIX: | Elsässische Pfarrhäuser. Erinnerungen aus meinem Vikarleben von Ed. Spach. 62 S. | — 50 |
| Heft | XX: | Des Lohnkutschers erste Fahrt, von A. Schaller. 40 S. | — 40 |
| Heft | XXI: | Daheim, von L. Schaller-Fischer. 68 S. | — 60 |
| Heft | XXII: | Verwaist, aber nicht verlassen, von L. Schaller-Fischer. 72 S. | — 60 |
| Heft | XXIII: | Elsässische Pfarrhäuser. Neue Folge. Erinnerungen aus meinem Kinderleben, von Ed. Spach. 32 S. | — 60 |
| Heft | XXIV: | Menschenpfade und Gotteswege. Drei Erzählungen von D. E. Nehlig. 54 S. | — 60 |
| Heft | XXV: | Elsässische Pfarrhäuser. Dritte Folge. Bei meinen Grosseltern, von Ed. Spach. VI und 48 S. | — 50 |
| Heft | XXVI: | Osterprimel. Fünf Erzählungen, von A. Schaller. | — 60 |

Weitere Hefte in Vorbereitung.

3
○
DER LATEINISCHE DICHTER

JOHANNES FABRICIUS MONTANUS

(AUS BERGHEIM IM ELSASS)

1527—1566.

SEINE SELBSTBIOGRAPHIE IN PROSA UND VERSEN
NEBST EINIGEN GEDICHTEN VON IHM

VERDEUTSCHT

VON

THEODOR VULPINUS.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1894.

Der lateinische Dichter

JOHANNES FABRICIUS MONTANUS

(von Bergheim im Ober-Elsass)

1527—1566.

I.

Konrad Pellikan erzählt in seiner Hauschronik¹, dass im Oktober 1548 Johann Fabricius Montanus² bei ihm Wohnung genommen habe. Dieser, ein Neffe Leo Judäs, hat dann nach Pellikans Tod die lateinische akademische Gedächtnissrede auf den Landsmann gehalten.

Die Gedichte des Montanus (Joh. Fabricii M. poemata) sind bei den Gebrüdern Gessner in Zürich erschienen und enthalten auf 67 Seiten in schönem Druck :

1. Sylvarum liber unus,
2. De consulibus Tigurinis, liber primus,
3. De Quilelmo Thellio Elegia.

Die Elegie (Nr. 3) ist «Konrado Pellicano, viro clarissimo» in einem kurzen Vorwort vom 1. März 1556 gewidmet; wenige Tage später, in den Osterferien, ist Pellikan gestorben; er hat also das Büchlein, falls es überhaupt schon im Frühjahr 1556 erschienen ist, wahrscheinlich gar nicht mehr gesehen.

Das epische Gedicht (Nr. 2) scheint unvollendet geblieben zu sein; wenigstens sind weitere Gesänge desselben meines Wissens nicht veröffentlicht worden.

¹ Die Hauschronik K. Pellikans von Rufach, ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Deutsch von Th. Vulpinus, bei Heitz u. Mündel in Strassburg. 1892.

² Fabricius = Schmidt; Montanus = aus Bergheim.

Der Liederstrauss (Nr. 1) enthält Gedichte religiöser, beschaulicher und anderer Art in verschiedenen Vermassen, die der Verfasser mühelos handhabt, so dass man ihn wohl den besseren lateinischen Dichtern jener Zeit anreihen darf. Die Mehrzahl dieser Gedichte besteht aus Gelegenheitsgedichten; auch zwei fremde sind eingeschaltet: ein langes Gedicht auf die Hochzeit des Montanus von seinem Freunde Altus (s. S. 14) und eine hübsche Idylle seines jungen Schwagers Theodor Collin (s. S. 15) über einen Familienausflug auf den Uetliberg. Deshalb konnte ich leicht schon aus den Gedichten so ziemlich den ganzen Lebenslauf des Dichters zusammenstellen.

Aber ich war begierig, Genaueres und Näheres über Montanus zu erfahren, und freute mich darum, als ich auf der Colmarer Bibliothek in Leus Allg. helv. eidgenössischem Lexikon (Zürich 1753) Bd. VII, S. 5 den Namen Joh. Fabricius Montanus fand und unter seinen dort und im Supplem. S. 232 verzeichneten Werken auch

a) eine *Vita ab ipso autore in gratiam Wolfgangi Halleri etc. festinanter admodum perscripta* (Curiae Rhaet. 1565 mens. Mart. cum notis editoris in den Miscellaneis Tigurinis III)¹ und überdies

b) eine *Biographia a se ipso carmine adornata*.²

Diese beiden Lebensabrisse von des Montanus eigener Hand werden dem Leser nachstehend unter II und III in deutscher Uebersetzung geboten.

In den Misc. Tig. III findet man auch die Beschreibung des Lebens Leo Judäs (aus Rappoltweiler) von seinem Sohne Johannes aus dem Jahre 1574. Johannes Jud gibt darin zugleich ein Lebensbild seines Veters Montanus, das ich in den Anmerkungen benutzt und als Nachtrag unter II theilweise

¹ W. Haller, Archidiakonus u. Propst in Zürich, war (nach der vollen Ueberschrift) des Montanus Gevatter.

² Auch dieses Gedicht steht unter dem Titel: „Vita J. F. M. eodem autore“ in den Misc. Tig. III, die ich dank dem freundlichen Entgegenkommen des Hrn. Oberbibliothekars Dr. Bernoulli von der Baseler Bibliothek erhielt. — Es ist ja doch nicht wohl anzunehmen, dass Montanus sein Leben zweimal in gebundener Rede erzählt habe — Die Poemata bekam ich von der Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek.

beigefügt habe. Es ist mir nicht bekannt, ob diese Schilderung des Lebens Leo Judäs seither wieder gedruckt worden ist. Vielleicht geschah es in der Schweiz.

Die von Leu aufgeführten Schriften des J. Fabricius Montanus sind ausser den drei genannten: den Gedichten, der Vita festinanter (leider!) perscripta und der Biographia in Versen, folgende:

- 1 De differentia animalium quadrupedum,¹ Tig. 1555.
- 2 Dispositiones in Epistolas Jacobi, Petri, Johannis etc.
- 3 Dialogium de Providentia Dei (s S. 7 Anm. u. Misc. Tig. III 375).
- 4 Eine Erklärung des Christenl. Glaubens. (Es ist damit wohl die S. 19 erwähnte Predigt gemeint).
- 5 Jn cap. I Habac; Tig. (vgl. S. 19).
- 6 Oratio, qua docetur Concilium Tridentinum sine scelere a Christianis frequentari non posse. Basil.²
- 7 Defensio justa pro Christi Ecclesia adversus Fontidonii et Condelli pro Concilio Trid. calumnias. Genevae 1565. (s. S. 18)
- 8 Historia Wilhelmi Tellii. Bern. (das Epos? s. o.)
- 9 Carmen ad Johannem Frisium (s. S. 14 Anm. 1.)
- 10 Epistola de Schola Tigurina (s. S. 13 Anm. 1 u. S. 15 Anm. 4 und Hottingers Speculum Helv. Tig. 193 ff.)
- 11 De consulibus Tigurinis liber. (Vgl. oben Nr. 2 der Poemata)
- 12 Oratio de vita Conradi Pellicani, Marburg 1608 (steht in Misc. Tig. III, S. 413 ff.)
- 13 Methodus studiorum. H. Raugraven Carol Eduard, Zürich 1617.

¹ Ist auf der Colmarer Stadtbibliothek. Der volle Titel lautet: Diff. an. quadr. secundum locos communes, opus ad animalium cognitionem apprime conducibile (bei Gessner, Februar 1555). Das schön gedruckte Buch hat 358 Seiten (gross Oktav) und ist Jacobo Meysz, viro consulari, gewidmet. Im Vorwort erzählt Montanus von einer Ferienreise mit Freunden i. J. 1554, auf der er auch die Gastlichkeit dieses Gönners genossen hat.

² Befindet sich auf der Strassb. Universitäts- und Landesbibl. in einem alten Holzband mit allerlei anderen Schriften zusammengebunden. Die Oratio ist bei Joh. Oporinus in Basel gedruckt (Cal. Junii 1562, 32 Seiten grosser Druck in klein Quart).

14 Galandae¹ montis longe altissimi qui ditionis est Rhaetorum inter Helvetos stirpium enumeratio ad Conr. Gesnerum, datis Curiae 26. Juni 1559.

Die unter 1, 6, 10 u. 12 angeführten Schriften sind mir bekannt geworden.

Ausserdem ist noch zu nennen Joh. Fabricii M. Echo, eine kleine satyrische Schrift, veranlasst durch den Index des Papstes Paul IV. aus dem Jahr 1559. Sie steht gleichfalls in den Misc. Tig. III. S. 408 ff. und ebenda S. 403 ff. noch einige Gedichte.

Mitteilungen über Fabricius Montanus finden sich auch in «Centuria Fabriciorum scriptis clarorum collecta a J. A. Fabricio Hamburg 1709» und in «Fabriciorum centuria secunda cum prioris Supplemento» von demselben Verf. 1727. Beide Schriftchen besitzt in Einem Band die Leipziger Universitätsbibliothek, von der ich sie entleihen konnte. In den Anmerkungen sind sie einige Male mit Centur. angeführt. II S. 71 wird angegeben, dass Gruterus etliche Gedichte des Montanus aufgenommen habe in² seine «deliciae Poetarum Germ. III. p. 101—112 (Frf. 1612) und Caspar Dornavius bringe in amphitheatro sapientiae Socratico jocosariae II. p. 173 des Montanus Elegie in laudem paupertatis. (Poemata M. S. 11). Zu vergleichen sei auch «Zürich Altes und Neues» 1717 p. 105.

II.

Im Elsass ist ein uraltes Städtchen, wohlbekannt durch sein Asylrecht,² dessengleichen es kaum noch gibt in ganz Deutschland. An Weinbergen über der Ill gelegen, bekam es den

¹ Calanda, Berg nordwestlich von Chur (2808 m).

² „Berken oder Ober-Berkheim hat eine grosse Freiheit für die Todtschläger und Schuldner, also dass ein Todtschläger, so aus Bewegung des Gemüths einen Totschlag begangen, auf 100 Jahr und einen Tag sich sicher allda aufhalten kann“. (Han. Seelzagendes Elsass, 1676.) — Näheres darüber findet man in „Mairie de Bergheim“, Inventaire-Sommaire des Archives communales antérieures a 1790 (Colmar 1866). und in „Recherches sur le droit d'asile de Mulhouse“ von Aug. Stüber (Mülh. 1884.) S. 37 ff. Eine lesenswerte Ortsgeschichte von Bergheim steht in der Gemeindezeitung 1883, Nr. 30 ff.

Namen Bergheim. Dort bin ich geboren, und deshalb hat mir auch einst in Strassburg Wolfgang Capito, im Beisein Butzers, den Namen Montanus beigelegt, den ich seitdem bis auf den heutigen Tag führe. Das ist auch die Heimat Leo Judäs.¹

Meine Geburt fiel in das Jahr des Herrn 1527. Noch sechs Wochen vorher hatte die Mutter ihren Bruder Leo in Zürich besucht und dieser sie bei sich behalten wollen, weil er fürchtete, sie könnte unterwegs auf der Heimreise niederkommen. Tag und Monat sind mir nicht bekannt; aber es muss um den Herbst gewesen sein. Ich schliesse das daraus, dass meine Mutter sich von ihrem Bruder Leo wohl hätte können zurückhalten lassen, wenn nicht daheim die Weinlese bevorstand hätte. So hat mich also (und das war verhängnisvoll für mich) die Mutter in ihrem Schosse zum erstenmal in die Stadt Zürich getragen, die mich später so freundlich förderte und als Bürger aufnahm.

Das Jahr 1527 war sehr berühmt wegen der Eroberung Roms durch Karl V.² Auch leuchtete damals ein schrecklicher Komet,³ dessen Bullinger Erwähnung thut bei Lucas, Kap. 21.⁴

Wir waren zusammen drei Brüder, jeder im Alter zwei Jahre vom andern geschieden. Ich war der jüngste; der mittlere, Lorenz, sollte studieren; denn er war ein kluger, munterer

¹ Jakob Jud, „Schärer in Rappoltweiler und herrlicher Wundarzt, in allem Elsass berühmt“.

Johannes Jud. Kaspar † kinderlos
Pfarrer in Gemar, später in Rappoltweiler, wo er starb u. begraben liegt, lebte in wilder Ehe mit Elsa Hochsängin von Solothurn († 1512) „e conspicua et senatoria familia“.

Leo Judae Clara † um 1540
vermählt mit Jakob Schmidt in Bergheim,
„Metzger, hernach Spittelmeister,
(eine zweite Ehe blieb kinderlos.)

Jakob „ein Steinmetz“; Joh. Fabricius Montanus (vgl. Leo Judäs Leben in Misc. Tig. III.)
(Lorenz †)

² Am 6. Mai unter Bourbon und Frundsberg.

³ Nach Tschamzers Thanner Jahrbüchern ed. Merklen II S. 49 sah man ihn „am Rhein gegen Westreich den 11. Okt. Morgens frühe“.

⁴ Luc. 21. 25.

Knabe, aber zu frühreif, wie sich nachher herausstellte. Der Tod trat dazwischen und raubte den Eltern alle Hoffnung. Nun wurde der älteste, Jakob, (ich galt noch für zu jung) an des Lorenz Stelle auf Oheim Leos Betrieb nach Zürich geschickt. Dort besuchte er eine Zeitlang die Schulen; aber der Geist, der ihn beseelte, war nicht auf die Studien gerichtet, und er wurde später ein berühmter Meister in Bildhauerei und Baukunst.¹ Das bezeugen seine Werke, die hier und dort in Deutschland zu sehen sind, namentlich in Bingen, unterhalb Mainz, wo er gestorben ist und in der Kirche ehrenvoll bestattet wurde. Ein Denkmal und ein Stein ehren die Kunst, die das Volk dort an ihm bewunderte. Aber auch er hat das vierzigste Jahr nicht erreicht.

Weil also mein Bruder zu einer anderen Berufsart neigte, trat zuletzt ich durch Gottes gnädige Fügung an seine Stelle. Ich war sieben Jahre alt, als ich nach Zürich kam, und habe dort mit Leos Sohn, Johannes,² da wir ziemlich gleichalterig waren, die Schulen besucht.

Hier sei ein Erlebnis aus meiner frühesten Knabenzeit ein-

¹ „Jacoben ward ein Steinmetz, ein herrlicher Meister und rechter Künstler. Er ist etwann dick bey uns Zürich gesin und auch ich bey ihm in dem Elsass. Er satz sich gen Brysach; da erstach er hernach einen; es was aber ein Nothwehr; das ersahend etliche Fürsten, so damalen in derselbigen Stadt zu ihr Herberg aussahend; er ward gefangen, und wo der Fürsten Zücknus und Fürbitt nit were gesin, were er mit dem Schwerdt gerichtet worden. Als er nun ledig geworden, zog er mit Wyb und Kindeu hinweg, kam hinab gen Bingen am Rhyn; da satz er sich und starb da und ward begraben mit Schilt und Helmen. (L. Judäs Leben Misc. Tig. III, S. 14). — Man weiss in Bingen nichts mehr von ihm. Das Grabmal ist nicht erhalten. Um 1617 hat (nach Hrn. Dr. Bruder in Dieburg bei Darmstadt) der Domvikar Helwig die Steininschriften der Binger Pfarrkirche abgeschrieben. Das Mainzer Seminar besitzt die nur handschriftlich vorhandene Sammlung unter der Bezeichnung Syntagma. Aber (nach Hrn. Prof. Dr. Schiele in Mainz) „findet sich in dem Syntagma nichts von dem Gesuchten“. — „Befand sich das Grabmal in der Pfarr- bzw. Martinus-Stiftskirche, so ist es vermutlich 1835 mit vielen anderen Kunst- und Altertumsgegenständen entfernt worden“. (Gütige Mitteilungen des H. Reg.-Rats Spamer und des Hrn. Dekan Engelhardt in Bingen.)

² Der Verfasser der Lebensbeschreibung seines Vaters (s. o. I, S. 2.) Näheres über ihn in Misc. Tig. III, S. 2 ff.

geschaltet.¹ Ich wollte eines Tages den Eimer, der über einem Ziehbrunnen hing, mit der Hand fassen, war aber zu klein dafür. Da schicke ich mich an, auf den Brunnenrand zu steigen, und als ich nun hier den Eimer ergreife, gibt er nach, und, ich stürze jählings mit in die Tiefe! Noch heute schrecke ich zusammen, wenn ich an diesen tödtlichen Fall denke! Man pflegt in der dortigen Gegend die Brunnenränder mit untereinander verbundenen Balken einzufassen; einer der obersten hatte sich Tags zuvor losgemacht und war in den Brunnen hinabgefallen; so folgte auf den Sturz des Balkens der meinige. Der Balken hatte sich quer über das ganze Brunnenwasser gelegt, und ich war kopfüber hinabgestürzt. Alle, die hineinschauten, wunderten sich daher und überlegten, wie es möglich gewesen sei, dass ich im Sturz den Balken gar nicht berührt hatte, sondern wider Erwarten nach einer Umdrehung im Fallen rittlings darauf zu sitzen kam, bis mir zuletzt die Eltern und Nachbarn Hilfe brachten. Sie liessen einen Mann herab, der mich mit Stricken umband, an denen sie mich dann herauszogen. So wirkten in dieser Sache viele Wunder Gottes zusammen. Das sah meine Mutter wohl ein; denn sie war eine fromme und vielbelesene Frau; wiederholt hielt sie es mir vor, bis sie den Knaben dazu brachte, Gottes Vorsehung zu erkennen, die mich ohne Zweifel durch solche Vorübung auf noch grössere Beweise vorzubereiten beabsichtige. Gott wollte eben meine Eltern lehren, dass nicht so viel an ihrer Sorge gelegen sei, als an seiner Hut und Gnade. Mir aber hat er deutlichst gezeigt, wem ich mein ganzes weiteres Leben schulde, ihm nämlich, durch dessen Güte ich schier als ein Wunder am Leben blieb; dass ich ferner auch dieses Leben willig darangeben muss zu seiner Ehre, der es mir, damit ich nicht ruhmlos stürbe, bis auf diesen Tag gnädig erhalten hat; dass ich mich und das Meine allezeit gern ihm anvertrauen soll, der seine Güte gegen mich und die Meinigen durch einen so herrlichen Beweis offenbart hat!

So war ich also nach Zürich gekommen. Aber später gaben die Eltern Basel den Vorzug wegen der grösseren Nähe

¹ Aus seiner Schrift *De providentia Dei* hier eingeschaltet (*Misc. Tig.* III, S. 375); sie ist (*Centuria I*, S. 51) 1563 in Basel erschienen.

und hauptsächlich deshalb, weil Heinrich Winkel¹ mich dorthin zu sich einlud, ein frommer Mann, dessen Namen damals weithin einen guten Klang hatte. Im Schweizer Krieg war er bei Dornach² der Anführer des Vordertreffens der Solothurner gewesen; nachher (er war Solothurner Bürger) kam er der Religion wegen um Heimat und Vermögen und lebte als Greis mit seiner Gattin, einer ehrsamen Matrone, damals gerade in Basel. So viel besass er noch, als zur Fristung des Lebens notwendig war. Sein einziger Sohn, der sich den Studien gewidmet hatte, war in Paris traurig in der Seine verunglückt. Als ein Mann, der den Gelehrten überaus hold war und seine Hauptfreude am Umgang mit ihnen hatte, wünschte er mich bei sich zu haben zur Tröstung seines Kummers und aus Sehnsucht nach dem Todten, dem ich ja auch ganz nahe verwandt sei. So habe ich zu Basel bei dem Präzeptor Hugwald³ die schönen Wissenschaften gelernt. Um diese Zeit starb Erasmus von Rotterdam;⁴ ich war als Knabe bei seinem Begräbnis und der Leichenfeier zugegen.

Später schrieb Butzer an Leo nach Zürich, in Strassburg sei eine neue Schule mit bestimmten Klassen errichtet worden, die für einen genauen Studiengang fast nichts zu wünschen übrig lasse. So geschah es schliesslich auf Leos Rat, dass mich Winkel dorthin schickte. Aber als ich in

¹ „Leo Judä hat einen Vetteren zu Basel, der hiess Hans Heinrich Winckelj, der was ein gebohrner Solothurner; was darsin des Raats und der Stadt Fänderich zu Dornach an der Schlacht. Als aber hernach die Soloturner von dem Evangelio samtllich wider abtünd, ward er all seines Guts beraubt und mit anderen, ehrlichen Burgeren der Stadt und des Lands verwisen. Er hat ein erlich und rych Wyb von Lutzern, ein sondere Liebhaberin der Evangelischen Waarheit; deren bleib ihr Gut; daraus erhielten sie sich zu Basel; dann sie was Rych. Er hat auch von der Stadt Basel ein Hilf und Zuschutz. Dieser Winckelin nam Joannem, der ihm von Elsa Hochsengin (s. S. 5, Anm. 1) wegen gegründet was, zu ihm und erhielt ihn ein Zeitlang in der Schul zu Basel; dann er hat keine Kinder.“ (L. Judäs Leben Misc. Tig. III, S. 15 u. 127).

² Bei Basel. Sieg der Eidgenossen über die Kaiserlichen am 22. Juli 1499, die letzte Schlacht im „Schwabenkrieg“.

³ Misc. Tig. III, S. 3 u. 377 Anm. — „Hugobald Muz aus Stocken erhielt „1537 die profession der Sittenlehr und des natürlichen Rechts in Basel“ † 1571 (Leu, XIII, 500).

⁴ Am 11. Juli 1536.

Strassburg ankam (ich war zu Schiff hinabgefahren), war der Studienplan noch nicht vollständig vom Rat genehmigt,¹ und Butzer liess mich daher in seinem eignen Hause die *Andria* von Terenz lesen. Im Uebrigen besuchte ich des *Dasypodius*² Schule. Aber der damalige Winter bekam mir schlecht; ich fing an zu kränkeln, und schon im dritten Monat nach meiner Ankunft wurde ich deshalb von zuverlässigen Männern in die Heimat zurückgeholt. Nun blieb ich ein Jahr lang und darüber von den Schulen entfernt. Zwar unterrichtete damals in meiner Vaterstadt ein nicht ungebildeter Mann³ in den Wissenschaften; ich habe das später, als ich in ein urteilsfähiges Alter kam, im Gespräch und Zusammensein mit ihm wohl eingesehen; aber die Schüler mussten in der Kirche nach papistischem Ritus singen, und meine Eltern wollten mich von dieser Schule und jenem Gesang möglichst fern halten. Deshalb war ich den Eltern im Hauswesen behilflich, und meine Mutter (Bullinger kann die fromme Frau noch persönlich gekannt haben; denn sie war mehr als einmal in Zürich) unterrichtete mich inzwischen daheim in der eignen Behausung. Die lateinische Sprache verstand sie freilich nicht, aber lesen konnte sie sehr gut. Durch Vergleichen des lateinischen Testaments mit dem deutschen erhielt ich täglich meine Aufgabe, die ich dann so löste, dass ich ihr mit ziemlichem Glück aus dem Lateinischen deutsch las. Dadurch bekam sie ganz deutliche Beweise, ob ich fleissig oder nachlässig gewesen war. Endlich versprach Le o

¹ Am 14. Januar 1536 war Johannes Sturm in Strassburg angekommen; das ganze Jahr verging in Berathungen über den Schulplan. Vgl. Schrickler. Zur Geschichte der Univ. Strassburg, S. 9 ff.

² Konrad D., 1566 „*Visitor der Schulen*“ (ebendort S. 13). „*Mathematikus*“ (S. 18). Aber hier ist wohl (Misc. Tig. III, S. 378 Anm.) sein Vater gemeint: „*Peter Germ. Dasypodius (Hasenfuss), Helovetius, vir utraque lingua doctissimus, quod ejus Lexica testantur, ex praeceptore primam Gynopiediano tandem Professor Ling. Graecae in Schola Argentinensi.*“ Er war aus Frauenfeld, wenigstens dort Schulmeister, und starb 1559 als Prof. des Griech. in Strassburg. (Leu VI, S. 14 u. Erwinia, S. 360 Anm.) 1530 gab er eine lat. Komödie heraus (Scherer, *Gesch. d. deutschen Lit.*, S. 305). Vgl. auch Jahrbuch des lit. hist. Zweigv. des Vog. Clubs IV S. 67.

³ Wer? — Am Stephanstag (26. Dez.) 1543 bezeugt Paulus Gempff „jetzunder Schulmeister zu Ammerschwyller“ dem Rath „zu Oberen Berckheim“, dass man ihm dort nichts mehr schuldig sei“ (Bergheimer Archiv).

Judä, den meine Eltern in der Sache brieflich angegangen hatten, von jetzt an sich ganz meiner annehmen zu wollen, und ich kehrte wieder nach Zürich zurück. Dort, wo ich den ersten Grund meiner Studien gelegt hatte, baute ich nun auf, was noch übrig war. Aber hernach wurde der Tod Leos¹ wie für die Kirche, so für meine Studien eine verhängnisvolle Trübsal. Auf dem Sterbebette empfahl er mich den Predigern und Doktoren, die er schon vorher zu einer letzten Unterredung zusammengerufen hatte, aufs Wärmste. Sie nahmen mich dann in Obhut, und, nach Jahresfrist, wurde ich in der höheren Schule Lektor der zweiten Klasse.

Im Jahre 1545, als ich zwei Jahre in dieser Stellung zugebracht hatte, schickte mich der hohe Rat mit Rudolf Funck,² Heinrich Opisander³ und Karl Schweningen Studirens halber nach Hessen. Unsere Ankunft fiel in den Braunschweiger Krieg; der Herzog und sein Sohn⁴ wurden damals in Hessen in Haft gesetzt. Als man sie herbeiführte, waren sie beide in umgekehrte Wolfsfelle gekleidet. Zu diesem Schauspiel liefen die Bauern in hellen Haufen herbei, und der alte Herzog von Braunschweig liess einen Edelmann zu den Bauern reiten, um sie zu fragen, wie ihnen diese Beute gefalle. Da antworteten sie, ihr Fürst, der Landgraf, habe lange keine Wölfe gefangen, deren Fell so wertvoll und kostbar gewesen sei. Dann folgte der schmalkaldische Krieg, der viel Trauer über Deutschland brachte. Als der Landgraf seine Truppen ausführte, folgten wir einige Tage seinem Lager. Schliesslich drangen wir sogar bis Nürnberg vor und lernten auf dieser Reise ganz Franken kennen.

In demselben Jahr lockte Funck und mich der Ruf Phil. Melancthons nach Wittenberg. Der Sommer war be-

¹ 19. Juni 1542. „Er starb gar Christenlich mit guter Vernunft in Bysin viler Predicanten; er zehrt uss wie ein Liechtl“ (Misc. Tig. III, S. 78).

² „ward 1548 Provisor, 1552 Diacon und 1572 Pfarrer zum Frauenmünster in der Stadt Zürich, auch Schulherr und ist 1584 gestorben“ (Leu VII, S. 474).

³ Hindermeister (Misc. Tig. III, 16), „ein ausgestorbenes Geschlecht in Zürich. Heinrich A. Hindermeister 1585 des grossen Raths“ (Leu X, S. 168).

⁴ Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und sein Sohn Victor hatten sich am 21. Okt. 1545 bei Nordheim dem Landgrafen ergeben und wurden in die Festung Ziegenhayn gebracht.

reits zu Ende und die Wege ziemlich unsicher wegen der kriegerischen Unruhen im Lande. Aber Peter Lotichius¹ und Joh. Altus,² die uns schon lange in Wittenberg erwarteten und sehnlich nach mir verlangten, gaben für die Reise den Ausschlag. Und (es ist eigentlich kaum glaublich!) mitten durch die Unruhen, die natürlich in dieser Zeit der Aufregung (die Verschwörung des Herzogs Moritz gegen Friedrich war schon bekannt geworden)³ eine tägliche Gefahr für Reisende waren, drangen wir unversehrt bis Wittenberg vor. Und, was noch wunderbarer ist, obgleich in Wittenberg die Posten besetzt waren, kamen wir mitten durch die Wachen, die an den Thoren standen, ganz ungehindert in die Stadt. Auch nicht ein Posten schöpfte bösen Verdacht und rief uns an. Das war gegen allen Brauch, wie hernach die Freunde versicherten, die sich eifrig erkundigten, durch wessen Vermittlung man uns zuerst hereingelassen habe. Keinem Ankömmling, sagten sie, sei der Zutritt gestattet, wenn nicht ein Bürger gewissermassen als Geisel für die Zuverlässigkeit gut stehe. Die Professoren waren schon fast bis zum letzten Mann mit Weib und Kind

¹ Peter Lotichius, lat. Dichter, mit dem Beinamen Secundus zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Oheim, dem Abt P. L. in Schlüchtern (Hessen), geb. 1528 in Schlüchtern, studierte in Marburg, Wittenberg und Erfurt, begleitete zwei junge Herren Stibar auf vier Jahre durch Frankreich, widmete sich dann 1554 in Padua der Medizin und starb schon 1558 als Prof. der Medicin in Heidelberg. (Vgl. Gödeke, Grundriss der Geschichte der deutschen Dichtung II, S. 103.) Er hat die Eroberung Magdeburgs 70 Jahre vorher vorausgesagt (Elegiarum lib. II, eleg. IV) und auch an Montanus (und Funck) ein Gedicht gerichtet (vgl. Misc. Tig. III, S. 38 u. Centuria I, S. 51). In den Poematibus des Montanus finden sich anderseits zwei Gedichte an Lotichius: S. 4 ff. eine Ode und S. 29 ff. eine Epistel. — Ein Pfarrer J. E. W. Lotichius, geb. 1801, wohl der letzte poetische Erbe des Lotichius Secundus, hat „Heideblumen“ herausgegeben. (Gedichte, Manusc. für Freunde, Chemnitz 1841; s. Brümmers Dichter-Lexikon I, S. 535).

² Auch ein Hesse (aus Frankenberg); er kehrte mit Montanus nach Zürich zurück, feierte die Hochzeit des Freundes mit Katharina Stuz (s. u. S. 14) in einem langen, schwulstigen Epithalamion, ging dann gegen den Wunsch seiner Freunde nach Italien und starb in Bologna. (Vgl. Montani Poemata, S. 49 ff.)

³ Während der Kaiser noch in Süddeutschland war, überfiel Moritz das Land seines ernestinischen Veters Joh. Friedrich, was diesen zur Rückkehr aus Süddeutschland veranlasste (1547). Im April wurde dann die Schlacht bei Mühlberg geschlagen.

aus der Stadt fort; nur Melanchthon mit einigen andern zögerte noch; Lotichius und Altus warteten bloss auf seine Abreise. So hatten wir also von Glück zu reden, dass wir gerade die Männer, um deren willen wir die weite Reise zurückgelegt hatten, noch antrafen. Melanchthon, der ja die Gabe der Freundlichkeit in höchstem Masse besass, unterhielt sich trotz seiner vielen Arbeiten lange ganz vertraulich mit uns und beklagte das Unheil unseres Jahrhunderts. Endlich brach er in die Verse Ovids aus: ¹

Vivitur ex raptō, non hospes a hospite tutus,
Non socer a genero, fratrum quoque gratia rara est.

Zuletzt fragte er uns noch viel nach Bullinger und Pellikan und war sichtlich hoch erfreut, als er hörte, dass sie lebten und sich wohl befänden.

Lotichius begab sich mit Altus nach Magdeburg. Als sie die Stadt verliessen, begleiteten wir sie eine weite Strecke und verfolgten sie noch lange mit Thränen und Wünschen. Lotichius habe ich niemals wiedergesehen.

Was dann für Zeiten kamen, ist bekannt. Nicht ohne grosse Gefahr (wir gerieten nämlich unter Soldaten, die sich damals nach Naumburg zurückzogen) kehrten wir mitten im Winter nach Marburg zurück. In Leipzig jedoch hielten wir uns mehrere Tage auf und hörten die Vorlesungen des Camerarius ² und anderer Gelehrten, durch die um die Zeit die Hochschule dort in besonderer Blüte stand. Aber von allen hat sich nur Wolfgang Sybotus, ³ der Professor der griechischen Sprache, damals wirklich um uns verdient gemacht.

¹ Metamorphosen Lib. I, S. 144 (vom eisernen Zeitalter) vgl. die betr. Stelle in Abschnitt III, S. 24).

² Joachim Kammermeister, geb. 1500 in Bamberg, 1526 auf Melanchthons Empfehlung Prof. d. Griech. und der Geschichte am neuen Gymnasium in Nürnberg, dann Prof. in Tübingen und seit 1541 in Leipzig, Biograph Melanchthons (vgl. Herzog Real Enc. II, S. 552).

³ Ueber Wolfg. Sybotus vgl. Zarneckes Acta Rectorum univ. Studii Lipsiensis: Er war ein Verwandter und der Erbe des Licentiaten Gottfried Syboth (S. 180 u. 391); wiederholt erscheint er als consiliarius (bei der Meissener Nation) oder als assessor (zuerst 1543, zuletzt 1553), er ist magister artium (1550 decanus artium). Die Univ. schickte ihn (1551) mit Camerarius zur Visitation nach Schulpforte und Meissen (S. 377 u. 401); auch in eine Kommission „ad conferendas literas originales nostrorum privilegiorum“ wurde er

In Marburg ragte unter den Theologen Andreas Hyperius¹ hervor, unter den Juristen war Oldendorp² bedeutend und unter den Medicinern zeichneten sich Dryander³ und Cornarius⁴ aus.

Hier will ich ein Bekenntnis einschalten. Als ich zuerst nach Marburg kam, konnte ich, da es nach Leos Tod mit den Studien langsamer bei mir ging, (auch wurde in den Schulen damals noch nicht ordentlich Verslehre getrieben), einen Hexameter nicht von einem — Pentameter unterscheiden! Aber die Bitten und die unglaublichen Bemühungen des Lotichius um mich brachten es endlich dahin, dass in Marburg die erste Neigung zur Poesie in mir erwachte. Die Uebrigen, so viele unser dort beisammen waren, strebten nach dem gleichen Ziel, aber ohne Erfolg, wobei mir dann Lotichius, wenn ich am Gelingen mehr als einmal verzweifelte, da ich schon 19 Jahre alt sei, immer wieder zuredete, doch nicht den Mut zu verlieren; unter seiner Leitung könne ich mich in dieser Kunst auf den

gewählt und erhielt für die Arbeit ob *fisci tenuitates* „einen Reynischen goldtgulden oder einen schaugroschen“ (S. 259 u. 360). In glänzenden Verhältnissen lebte er wohl nicht, sonst hätte er schwerlich dem Sigismundo Worm de Eysleben als „praeceptor“ gedient (S. 372) und mit dem Zögling Händel bekommen. Um 1554 scheint er gestorben zu sein.

¹ Gerhard, geb. 1511 zu Ypern (daher sein Gelehrtenname). An ihn ist die *Epistola de statu scholæ Tigurinæ* (1554) gerichtet. Vgl. S. 3 u. S. 15, Anm. 4. Er war ein hervorragender Theologe (von Paris her ein Freund und Schüler von Johannes Sturm, durch dessen Butzers Vermittlung er sich 1541 um eine Strassburger Professur bewarb) „der Schöpfer der wissenschaftlichen Homiletik“ (de *formandis concionibus etc.* Marburg 1553), das geistige Haupt der hessischen Kirche seiner Zeit, der Vater der hessischen Kirchenordnung von 1566, gest. 1. Februar 1564 (vgl. Mangold in Herzogs Realencykl. VI. S. 356 ff. und Ebrards Kirchengesch. III., S. 232).

² von Hamburg, Vetter des Geschichtsschreibers A. Krantz, † 1567. Seine Schriften erschienen 1559 in Basel in 2 Bänden.

³ Eichmann aus der Wetterau, auch Mathematiker, war 24 Jahre in Marburg, † 1560 (Jöcher, Gelehrtenlexikon).

⁴ Janus Cornarius (Hagenbut), geb. 1500 in Zwickau, promovierte in Wittenberg 1523, praktizierte in Liefland und Mecklenburg, bereiste Frankreich, England und die Niederlande, war ein Jahr in Basel (bei Froben), wurde Professor in Marburg und dann in Jena, wo er 1558 starb. Er übersetzte den Hippokrates u. a., sowie viele Bücher des Galen ins Lateinische, schrieb ein Buch de peste u. s. w. (Jöcher, Gel. Lexikon I, S. 2101).

Gipfel emporarbeiten. Bin ich nun trotzdem hierin weniger vorwärts gekommen, so mag mir mein Alter oder die Ungunst der Zeit zur Entschuldigung dienen. Denn als ich mit den Gefährten nach Zürich zurückgekehrt war (im März 1547), wurde ich im Sommer darauf Provisor an der gelehrten Schule als Stellvertreter meines ehemaligen Lehrers Joh. F r i e s i.¹ Und predigen musste ich in Schwamendingen²

Ich bin übrigens damals nicht das erste Mal auf die Kanzel gestiegen. Früher war es nämlich nach kirchlichen Gesetzen, die man später verbesserte, auch noch nicht rechtmässig berufenen Studirenden erlaubt, auf dieser Arena ihre geistigen Kräfte zu versuchen, und so hatte ich schon Herrn P o n t i s e l l a³, als er mit der Rückkehr in seine Heimat beschäftigt war, dienstfertig vertreten. Und Pontisella hat nach meiner ersten Predigt in Schwamendingen nicht mehr in dieser Gegend gepredigt. Dass sich dies nach Gottes Rat so fügte, haben Pontisella und ich später in gemeinsamer Erinnerung an jene Zeit uns mehr als einmal gegenseitig bezeugt.

Gleich im Herbst nach meiner Rückkehr aus Hessen führte ich die hochgebildete treffliche Jungfrau Katharina Stuz⁴ als Gattin heim. Ich habe mit ihr in glücklichster Ehe gelebt.

¹ Pellikans Schwager. „Er gelangte 1547 zu der obersten Stelle in der Lateinischen Schul als Ludi Moderator“ (vgl. Leu VII, S. 416 ff. und „In imaginem J. Frisii“, Montani poemata 28).

² Nahe bei Zürich. — „Die Stadt bestellet auch den Filialpfarrer, der aber in der Stadt wohnet“ (Leu XVI, S. 529).

³ Früher Kanonikus und Erzdiakon in Chur, dann, aus der Heimat verbannt, Pfarrer in Schwamendingen; kehrt zuletzt nach Graubünden zurück und stirbt dort „in Christi confessione“ (Misc. Tig. III 386 Anm.) „1542 Provisor an der lat. Schul in Zürich u. Pfarrer in Schwamendingen, hernach Rektor der Schul in Chur und auch des Raths daselbst worden“ (Leu XIV), † 1574.

⁴ Stuz, „ein Geschlecht in Zürich“ (Leu XVII, S. 724). „Stutiae fortia facta domus“ und „omne genus superat nobilitate“ heisst es in dem oben S. 11 Anm. 2 erwähnten Epithalamion des Altus; schon mit 4 Jahren habe die Braut virgineae docta Lycaea scholae besucht; auch in weiblichen Handarbeiten sei sie wohl erfahren. Vom Bräutigam wird gerühmt:

„Alsatiis merito natum se jactat in oris:
Conveniunt patrio pectora docta solo;
Fertilis ut tellus haec est, sic fertilis ipse
Ingenii praebet lumina magna sui“ etc.

Ueberhaupt scheint es eine stattliche Hochzeit gewesen zu sein: Bullinger traute das Paar; im Festzuge gingen die zwei Bürgermeister in Amtstracht, Rathsherren u. s. w.

Nach einem Jahr starb sie im Wochenbett und liess mich in bitterster Sehnsucht zurück¹. In meiner Witwerzeit nahm ich Wohnung und Tisch bei dem verehrten Vater in Christo, Herrn Konrad P e l l i k a n , bis mir des berühmten Rudolf C o l l i n u s ehrbare Tochter A g a t h a² verlobt ward. Sie lebt durch Gottes Gnade noch heute und hat mich zum Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft gemacht, die aber nicht vollzählig am Leben blieb. Von zwölf Kindern, die ich in dieser Ehe erhielt, sind nur drei Söhnchen übrig; die andern starben.³

Nachdem ich so drei Jahre halb der Kirche und halb der Schule gedient hatte, wurde ich von Rat am 1. Januar 1551 dem K o l l e g i u m A b b a t i s s a n u m über der Brücke⁴ vorgesetzt. In diesem Amt blieb ich 6½ Jahre⁵. Da wandten

¹ Das Töchterchen (Katharina) ist bald der Mutter nachgefolgt (s. das Gedicht unten S. 25.)

² R. Collinus (Ambühl), Prof. des Lat. u. Griech., geb. 1499 in Gundelingen (Luzern) † 1578. Vgl. Leu V, S. 376 ff. und Misc. Tig. I, S. 1 ff.) Er kommt auch bei Platter wiederholt vor. — Als ihm ein Söhnchen (Johannes) starb, dichtete Montanus eine Todtenklage (Poemata, S. 23 ff.) auf den kleinen Schwager.

³ Vgl. Poemata, S. 22 ff.

⁴ „Hernach ward er von der Schul und Provisorei genommen und zu einem Paedagogo verordnet den Knaben zu dem F r a u e n m ü n s t e r“. In dieser Stellung „schreib er etliche Carmina und Poemata, die lies er drucken“. (Leben L. Judäs, Misc. Tig. III, S. 18 u. 21.) Ueber das Coll. Abbat. transpontanum und das Züricher Schulwesen jener Zeit überhaupt vgl. unseres Fabricius epistola de statu scholae Tigurinae in Hottingers Speculum Helv. Tig. S. 193 ff. (u. S. 204), wo irrtümlich als Verfasser Erasmus Fabricius angegeben ist. (Der Verf. nennt Collin seinen Schwiegervater.)

⁵ Als er noch zu dem Frauenmünster Paedagogus was, nam er zu im us dem Elsass herauf seinen Vater, der gar zu einem Kind was worden. Dann er zittert und klopfet mit den Händen; den hielt er on underlaas erlich und wol; er was nit über ein Jaar zu Zürich; er starb und ward zu dem Frauen-Münster begraben“. (Misc. Tig. III, S. 19, vgl. das Gedicht unten S. 26). Ebendort (im Leben L. Judäs) findet sich auch folgende Charakterschilderung des Montanus: „Er was von Natur ernsthaft, tapfer, still; nam sich nit viler Lüten an, sondern hat sines Beruffs und Amts ein Acht; liess jeden das sin schaffen. Das ward im von vilen für ein Hochfart gerächnet; man hat ihn für hochfertig und vergytig, so es doch nit was. Dann dieweil er frömbd was und er keine Fründ und Nothhälfer oder Patronen hat, musst er sich auch bas lyden und stiller halten dann andere; die Studiosi hielten sich also, dass man von im vergut musst haben; dann er hielt gut Ordinantz unter seinen Discipulis. Sy forchtend in übel und studiertend wol unter im“.

sich die von C h u r an den Züricher Rat um einen Prediger, und mit seiner Einwilligung wurde mir im März 1557 dieser Sprengel¹ zugewiesen. Doch war man zuvor über gewisse Bedingungen übereingekommen. Schon früher nämlich hatten mich geistliche und weltliche Schulpfleger mehr als einmal mit den schönsten Versprechungen überhäuft; sie würden meiner Arbeit reichlichst gedenken, sagten sie; daran dürfe ich nicht zweifeln. Auch entging ihnen ja keineswegs, wie teuer das Leben in Rhätien sei und wie verderbt die staatlichen Zustände. Deshalb gewährten sie mir nur zwei, aufs Höchste drei Jahre Urlaub für diesen Dienst, nicht mehr. Aber aus diesen drei Jahren werden jetzt bald neune; acht habe ich bereits hinter mir. Mittlerweile vergrössern sich die Wirren täglich, ja stündlich; das Aussehen des Staates ist ganz betrübt und Heilung kaum mehr zu erwarten². In meinen Studien kann ich bei solchen Stürmen keine bestimmte Bahn mehr einhalten, und so wüsste ich nicht, an wen mich wenden, wenn ich nicht Gott hätte, in dessen Gnade und Güte ich ruhe, der mich aus Mutterleib gezogen und geweidet hat von Jugend auf.

Selig sind, die auf i h n, verflucht, die auf Menschen trauen, da doch kein Heil ist! —

Nachtrag.

1566 brach in Chur die Pest aus und raffte 1400 Menschen hin. In dieser Zeit begann Fabricius (vergl. Misc., Tig. III, S. 395) ein Schriftchen aufzusetzen mit dem Titel: De formandis Concionibus extemporalis quaedam Joh. Fabricii Montani *ad filios* institutio.³ In der Vorrede dieser unvollendet gebliebenen Abhandlung heisst es: «Teure Söhne! Es hat dem lieben, allmächtigen Gott gefallen, die Stadt Chur, deren Kirche

¹ Provincia. — Er war „Curiae Rhaetorum pastor primarius et totius Synodi Rhaeticae perpetuus Decanus.“ (Misc. Tig. III, S. 416.)

² Seit 1557 war in den bündtnerischen Herrschaften die Gleichberechtigung der beiden Bekenntnisse eingeführt, aber, wie es scheint, nur auf dem Papier. Mit der Eidgenossenschaft bestand ein weiteres Bündnis; erst seit 1803 gehört Graubünden politisch zur Schweiz; 56 Proc. der Einwohner sind heute protestantisch.

³ Der Titel erinnert an Hyperius, vgl. S. 13, Anm. 1.

ich nun schon mehrere Jahre vorstehe, mit schwerer Pest heimzusuchen. Schon ist die Krankheit auch in mein Haus gedrungen; meine liebste Frau Agatha, eure Mutter, das Musterbild weiblicher Sittsamkeit, liegt tödtlich darnieder, und ich selbst bin (übrigens schon lange) jede Stunde, ja jeden Augenblick gewärtig, was der Herr, der gerecht ist in allen seinen Werken und treu in allen seinen Worten, auch über mich beschliessen wird. Aus diesem elenden, vergänglichlichen Leben zu scheiden, fällt mir nicht im Mindesten schwer; aber um euretwillen ängste ich mich etwas, weil ich dann diese Predigtanweisung, die ich euch zu geben gedachte, nicht mehr fertig brächte.

In der That ist Fabricius am 5. September 1566, erst 39 Jahre alt, der Pest erlegen.

Im Leben Leo Judäs (Misc. Tig. III, S. 19 ff.) wird von dem Aufenthalt des Fabricius in Chur und des Weiteren noch Folgendes erzählt:

«Nachdem er gen Chur kommen, ward er mäncklichem lieb vonwegen der Leer und sins eerlichen Wandels. Er ward auch bekannt allem Adel im Land, auch dem frantzösischen Legaten vonwegen siner Gleerte und Geschicklichkeit. Dersälbig in vilfaltiger Wys understund mit Kronen und Gaben dahin zebringen, dass er nit wider das Kriegen, die Frantzösisch Vereinigung oder Pündtnuss wärj, redte und predigtj. Er schickt ihm etwan hüpsche silberne Pocula in das Hauss etc. Aber er wolt iren nit, schickt ims mit hohem Danck wider mit Anzeigung, wie er die by Verlierung siner Eeren und Guts nit nemmen dörfte, diewil er ein Burger von Zürich wärj, deren Satzungen die by Lybsstraff nit zenemmen verbuttind.¹ — Zu Chur hat er vil Ufsatzes von dem Bischoff² und sinem Hof, auch vyl Anrytens von Italienern, die um Cläfen³ und anderen Orten predgetend, deren vil mit Arrianischer Sekt und anderen

¹ Vgl. Pellikans Hauschronik, 140 ff. und über den franz. Gesandten Misc. Tig. S. III, 393 ff.

² Am Rande: „Der Bischof dazumalen hiess Thoma de Planta. Hielt sich zur Evangelischen Predig, wo er Bischof ward. Darum er auch verargt, er wäre Lutherisch. Musst sich zu Rom purgieren. Thet sich aber nach und nach der Evangelischen Kilchen ab“.

³ Chiavenna. — 1512 hatten die Bündtner die Grafschaften Veltlin, Klefen und Worms (Bormio) erobert.

irrigen säctischen Leeren besleckt warend, die musst er helffen sämmen und berichten. — Sin Corpus und Inkommen was ring und klein; derhalb im sin Sinn stäts wider gen Zürich stund.¹ Er hätte die schlächtist Pfrund uf dem Land genommen. Und als er sich des gegen unseren Herren erklagt, ward gegen denen von Chur so vil gehandelt, dass sie im sin Pfrund bessertend. Auch vermein ich, unser Herren habind im ein Summa Kernen jürlich umb ein rechte und bestimmte Summ Gelts zugestellt. Als Heinrich Winckelins² seligen Frauw noch läbt, hat sy by 1000 Gl. Hauptguts; der Gült sy sich nit wol erhalten mocht, derhalb sy sich zuverlybdingen understund. Und diewyl sy ein sonder Hertz und Liebe zu Fabritio hat, bott sy im das Gut an, so er ir die Zyt irer Wyl Lybding darum gäben wölte. Disz nam er an, und sin Schwäher D. Collinus half im darzu. Sy nam es aber nit über 2 Jahr yn, sy starb, da gieng der halb Theil hinweg. — Sy hat aber ein alte Magt und Dienerin, hiess Margareta, die was alzyt by ir gsin. Deren musst man auch ir läbenlang den halben Teyl gen; dann also was es abgret; also gab er ir jerlich 50 Gulden. Aber sy starb bald; da warend die 1000 Gulden Fabricio gar heim gefallen. Das half im, dass er destbas zu Chur bliben möcht und half im, dass er noch mehr überkam und sinen Kinden ein zimlich Gütlj verlies an Gülden, Hausraat und Silbergschirr.

Zu Chur schreib er wider das Concilium zu Trient³ versamlet; damit reizt er die Papisten, dasz einer mit Namen Petrus Fontidonius⁴ und Casparus Cardillus, ein Hispanier, wider in schreib. Er gab ihm wider ein scharpfe Antwort; der Titul ist: «defensio justa pro Christi ecclesia adversus improbas Fontidonii et Cardilli Hispanorum pro Concilio Tridentino Calumnias, Ge nev. 1565». Der Papista schreib aber wider wider den Montanum.

Als er zu Chur ein Predig that in Versamlung der Staats-

¹ Hier sei das, wegen des Wortspiels unübersetzbare Distichon (Misc. Tig. III, S. 403) mitgeteilt:

In Curiam Fabricius.

Curia de curis si dicitur, omina rebus

Conveniunt: Curis Curia plena malis.

² s. o. S. 8, Anm. 1.

³ s. S. 3, Anm. 2.

⁴ Fontidorii oratio ad Germanos contra Fabricium, Venetiis et Antwerp. 1574 apud Plantin, sowie XIV Concilior. edit. Labbei p. 1775. (Centuria II, S. 71 Anm., vgl. Cent. I, S. 51.)

Botten von den III Pündten, lies er dieselbig im Truck ussgan. Der Titel was: «Der Christen Glaub.» — Item er lies auch ein Teutsch Büchlin usgan, des Titel was «Trost-Büchlin», genommen usz dem 2. Cap. des Propheten Habackuks, gestelt auf allerley Trübsal. — Als er nun diesen Dienst' zu Chur mit Ehren und Treuen in die 9 Jahr versähen hat, fiel ein grosser Tod, Sterbent und Pestilenz yn. Er aber als ein tapferer und unerschrockner Mann gieng zu allen Krancknen, richtet syn Ampt mit Treuen uss. Letstlich aber kam die Pestis auch in sin Haus; die nam im etliche Kinder, darnach die Frauen, letstlich auch inn. In diesem Sterbent bleibend im zween Sün; der ein hiess Hans Jacob, der jünger Hans; die nam ir Gross-Vater D. Rod. Collinus zu im und erzog sy. Der jünger Joannes was ein Stockfisch und einfaltig Mann; man lart in das Schuhmacher-Handwerck; aber es wet nit in inn; darnach art er das Beckenwerck. Aber es solt auch nüt; er kam hinweg in Krieg und kam niemer heim.¹

Hans Jakob ward zu der Leer und Studio gezogen under der Zucht D. Rod. Collini, siner Mutter Bruder. Er hat auch ein Stipendium von der Oberkeit. Er ward gen Wandlen geschickt und kam wider heim An. 1574. Er verehelicht sich An. 1575 mit Anna Pellicanin, H. Samuel Pellicanen² seligen Tochter und bestätet sin Ee mit dem Christl. Kilchgang 9. Junii. Er versach die Kilch zu Wyach bey acht Jaaren. Anno 1583 ward er Pfarrer zu Basserstorff. Er starb An. 1592 den 8. Apr., ward zu Basserstorff begraben 9. Apr. Hierauf kam ich und min Sun Joannes von Wigeltingen gen Wasserstorff und raat-schlagtend, wie allen Dingen zetun werj. Reit ich gen Zürich und gab den Kinden zum Vogt M. Jacob Köchlin und der Frauen M. Antoni Clauser, Redner.;

Hans Jakob Schmidt und Anna Pellicanin	{ Elsbeth, Anneli, Barbeli, Rägeli, Agli.	Sunst hat er noch 6 Kinder ghan, die sind gestorben.“ —
---	--	--

Des Joh. Fabricius Nachfolger in Chur wurde Tobias Eglinus Iconius (Götz), s. Misc. Tig. III, S. 392 u. 416.

¹ Zog in Niderländischen Krieg. Ist da blieben An. 1583 und fiel sin Gut an Hans Jacoben. (Nota: Misc. Tig. III, S. 24.)

² Konrad Pellikans Sohn.

III.

Vita Joannis Fabricii Montani

eodem autore.

Lectori S. D.

Wer auch Du seist, dem, von Liebe beseelt für die himmlischen Musen,
Unter die Augen einmal kommt, was Fabricius sang, —
Wenn Du zu wissen begehrest, wo er her war, oder die Eltern,
Oder auch, wie mir die Zeit, da ich ein Kind noch, verfloss,
Dann hör' freundlich mich an! Nur Weniges wird ja die Zukunft
Wissen von mir und der Art, wie mir das Leben verlief!
Fruchtschwer breitet sich aus und berühmt das gesegnete Elsass,
Wo in der Mitte den Gau tränkt das Gewässer der *Ill*.
Vornehm wandelt die Strasse die *Ill*; kein Murmeln vernimmst Du,
Langsam bedächtigen Zugs windet sie still sich den Weg.
Rechts ist Gürtel der Rhein für die Gegend und Bacchus zur
[Linken],

Aber die Mitte beherrscht Ceres, die nährnde, stolz.
Das ist das Land, wo geboren ich ward, dort stand mir die Wiege
Dorthin weist mich die Spur erster Erinnerung noch.
Aber erfahre nun auch mein Heimatstädtchen, das teure:
Oberes Bergheim heisst rings es im Munde des Volks.
Alt schon ist es, und einst wars reich durch Adern von Silber,¹
Aber auf fruchtbarem Grund geht es auch jetzt noch ihm gut:
Ringsum Hügel, bekleidet mit üppigem Rebengeranke,
Ringsum Baum sich an Baum reihend mit köstlicher Frucht!
Hier mein väterlich Haus, mein Heim und die Schwelle des Ahnen,
Hier der Boden, den einst knieend als Kind ich berührt!
Und dies nämliche Land hat Leo gezeugt, den berühmten
Gottesgelehrten, der Ohm, Bruder der Mutter, mir war.

¹ Die Bischöfe von Tull, in deren Besitz Bergheim vor Alters war, besaßen einen Teil der Markircher Silberbergwerke und hatten von Ks. Heinrich III. das Recht erhalten, in Bergheim Münzen zu schlagen. Dieses Recht übertrug 1375 Erzherzog Leopold II. an die Stadt („Archives de Bergheim“, S. VI). Bei Bergheim selbst war meines Wissens nie ein Silberbergwerk; wenn Montanus sein Heimatstädtchen „argenti quondam ditissima venis“ nennt, so kann er damit also nur auf den Anteil an den Markircher Silberadern anspielen. Um 1502 waren sie besonders ergiebig; es wurde der Schacht die „Fundgrube“ eröffnet (Vgl. E. Hausser „Das Bergbaugebiet v. Mark.“, i. Progr. der dort. Realschule v. 1893; auch Löper „Zur Gesch. der Bergw. bei Markirch“ im Jahrb. d. hist. lit. Zweigver. d. Vog.-Clubs, II, S. 72 ff.

Schlettstadts Mauern, die nahen, bewohnte Beatus Rhenanus
Und kaum weiter entfernt kam Pellikanus zur Welt.
Als sich die Brust zum Atmen mir hob, zum ersten Gewimmer,
Trieb in der Wage Gestirn Phöbus das Sonnengespann.
Willst Du das Jahr, so geschah's, als Karl Roms Zinnen erstürmte,
Rat sich und Rettung der Papst suchte in schimpflicher Flucht. —¹
Klein und bescheiden nur war das Besitztum des Vaters, und
[trotzdem]

Galt er als Mann von Gewicht unter den Besten der Stadt.
Männlicher Nachwuchs ward ihm geschenkt: zwei Brüder besass ich,
Aber ein Schwesterlein blieb leider uns dreien versagt.
Ach, und die Brüder, sie ruhen schon längst als Beute des Todes;
Mich nur, den jüngsten der drei, hat er bis heute verschont!
Als in das siebente Jahr ich gekommen, da musste der Knabe
Fort aus der Heimat Glück, fort in die Fremde hinaus!
Lernen nun soll er, das Rohe verfeinern sich lassen, sich widmen
Edelen Künsten und was Zürich an Wissen ihm beut.
So hat Gott es gewollt und die liebenden Eltern und Leo,
Der insbesondere riet, dass ich beträte den Weg.
So heisst jetzt mich besuchen der Schweiz ehrwürdige Städte,
Schauen der Vorfahr'n Gruft dorten, des Schicksals Gebot. —
Sei mir gegrüsst, o Volk, das Helden geboren vor Alters,
Sei mir gegrüsst, o Stadt, köstlich geachtet vor Gott!
Nimm in Empfang mit holder Geberde den kommenden Knaben,
Streck' dem Ermüdeten du freundlich entgegen die Hand!
Denn wenn den ahnenden Geist nicht Alles betrügt, so verbleib' ich
Dein in der Zukunft auch, Züricher bis in den Tod!
Und dein Ruhm, der empor schon steigt zu den Wolken des Himmels,
Wandle, ein leuchtender Stern, sicher die ewige Bahn! —
Mit mir lenkte die Mutter den Schritt zu der Schwelle des Bruders,
Oheim Leos; ein Knecht gab uns Geleit auf dem Weg.
Thränen entrollten der Freude den Augen der beiden Geschwister,
Als sie nun, beide betagt, wieder sich sahen einmal!
Mir auch reichte der Oheim die Hand, und als er mich küsste,
Als er so lieb dann sprach, war's mit dem Zagen vorbei!
Glücklich verlebten wir so manch heiteren Tag miteinander,
Aber die fröhliche Zeit, ach, wie verging sie so schnell!
Weh' mir, das Mütterlein muss nun zurück in die heimischen Fluren,
Und das verlassene Kind steht in der Fremde und weint!
«Leb wohl, Mütterlein lieb! Leb wohl, mein herziger Junge!»
Klang es im Abschiedsschmerz, als wir uns trennten zuletzt.
Thränenden Blickes verfolgt in die Weite der Knabe die Mutter,

¹ Auf der Engelsburg.

Bitterste Wehmuth schnürt pressend die Kehle ihm zu!
Als die Geschiedene drauf den verzagenden Augen entschwunden,
Ging ihm die Sonne zugleich unter in finstere Nacht!
Gastliche Erde, vergib (das bitt'ich!) die kindlichen Thränen;
Keine Beleidigung birgt ihre Vergiessung für dich!
Schuldige Steuer verlangt die Natur; ich muss sie bezahlen;
Dass mir die Mutter das Herz rührte, wer wundert sich drob?
Wem, nächst Gott, als den Eltern verdank ich die Gabe des Lebens?
Sei du die dritte Gewalt, der ich zu fügen mich weiss!
Bilde die Brust, dass sie redlich es meint im Leben und Streben,
Nähre sie, mütterlich treu, mahne zum Guten sie stets! —
Leo, der Meister, geleitet mich fromm zu der Schwelle der Musen,
Schon mit dem heiligen Nass netzt er mir kundig den Mund,
Schon in die Wogen, das Segel geschwellt, will fliegen das Schiffelein, —
Wehe, da warf es der Sturm, ungestüm brausend, zurück!
Ach, nichts bleibt auf der Welt in dem Wechsel von Stunde zu
[Stunde:]

Neidvoll raffte der Tod fort mir den trefflichen Greis,
Ihn, der Führer des Lebens mir war, mein Licht und Berater!
Erster Verlust, noch heut spür' ich, wie schwer du mich trafst! —
Müssig begannen wir jetzt zu verbringen die Zeit, und des Lebens
Heerweg schlenderten träg hin wir gemächlichen Schritts!
Gleichwie ein Boot, das steuerlos schwimmt, für die Wellen ein
[Spielzeug],

Seinen verordneten Kurs nimmer zu halten vermag,
Konnte, des Meisters beraubt, mein Leben von nun an der Strasse
Nicht mehr folgen, die erst Er mich zu wandeln gelehrt.
Euch nicht geb' ich die Schuld, hochragende Leuchten des Wissens;
Väter, Mäcene verlieh Zürich der Jugend in euch!
Häufig ja habt ihr versucht mit Stachel und Sporn mich zu reizen
Oder in Güte gewollt rühren des Säumnigen Herz!
Kam ich nun vorwärts nicht, zum wenigsten nicht, wie ich sollte,
Rechne zur Schuld ich es mir; euer Versehen ist's nicht!
Aber ich tröste mich auch: Wen Gott will irgendwie ehren,
Hebt er aus niederem Stand mählig zu Höherm empor.
Beugt er, so richtet er auf; schlägt Wunden er, will er sie heilen,
Und durchs Dunkel der Gruft geht zu den Sternen der Weg!
Euere Sorge gesellte mir zu manch freundlichen Knaben;
Munterer Umgang that meiner Entwicklung wohl.
Dann (auch das nur euer Geschenk!) zu der herrlichen Schule
Marburgs ward ich geschickt fern in das hessische Land.
Dorten gewann ich als ersten Gewinnst mit Lotichius Fühlung,
Dort, mein Altus, auch dich, der sich als treu mir erprobt,
Beide verbunden mir heut durch Bande der innigsten Freundschaft,

Beide mir damals bereits gleichsam ein Stück von mir selbst! —
Wahr ist's, wenn es auch wunderbarlich scheint: vier Lustren beinahe,
Wandelnd den irdischen Weg, hatte zurück ich gelegt;
Aber ich wusste noch nicht, was ein — Daktylus oder Spondäus!
So ganz bäuerisch roh war ich, Apollo, vor Dir!
Was mich der Oheim einst in den Jahren der Kindheit gelehrt oft,
Schien in der Länge der Zeit völlig verflogen zu sein!
Aber, ob Thorheit es war, ob Tapferkeit, was mich getrieben,
Siehe, die Muse gewann doch mir Verehrer genug!
Meines Lotichius Liebe, die emsige Sorgfalt des Biedern
Und selbststeigene Glut haben zu Stand es gebracht!
An den Gesängen Ovids vor Allem begann ich zu kosten,
Denen sich, Meister Tibull, reihten die Deinigen an!
Dann fand Schulung das Ohr bei dem feinen Horaz, u. von diesem
Ging ich, geleitet vom Glück, über ins Lager Virgils!
Die Vier hat sich zu Meistern erkoren die wachsende Muse,
Ihnen als Führern des Lieds bin ich getreulich gefolgt.
Und wenn trotzdem ich Armer noch kaum ein Geringes erreichte,
Freundlicher Leser, so schreib dies auch dem Schicksale zu!
Mitten im Steigen zur Höh' des Parnasses, im edelsten Streben,
Ward ich gehindert, ja mehr: jählings geschleudert zurück!
Deutschland zitterte wieder einmal in erneuter Bewegung,
Drohend erstand die Gefahr blutigen inneren Kriegs.
Phöbus Apollo entfloh, es entflohen die Musen, und traurig
Seufzte Kalliope auf, als ihr die Leier zerbrach!
Nichts mit dem wütenden Mars, mit entzügelten Kriegern gemeinsam
Hat ihr züchtiger Chor oder mit Waffengeklirr! —
Wir durchzogen inzwischen vom Main überschwemmte Gebiete
Und, wo die Feinde bereits streiften, das Nürnberger Land.
Muntre Genossen verlockten, nicht minder der eigene Wunsch auch,
(Jung ja waren wir all!) fürstliche Lager zu schaun!
Aber Melanchthons Ruf und Lotichius, der uns beehrte,
Zogen noch weiter uns fort trotz der gefährlichen Zeit!
Mitten durch Feinde gelangten wir so zu der Stadt an der Elbe,
Ich, in Begleitung von Funck teilend die Nöte des Wegs.
Zahlreich waren gewichen bereits aus der Stadt die Gelehrten;
Schrecken verbreitend und Angst nahte der grimmige Feind.
Meister Philippus allein und Peucer¹ waren geblieben,
Für das Gemeinwohl hiess noch sie zu zögern die Pflicht.
Nichts kann Lieberes schaun mein Auge, wie lang noch ich lebe.

¹ Melanchthons Schwiegersohn, kurfürstlicher Leibarzt, später (1574) bekanntlich als „Philippist“ (heimlicher Calvinist) verfolgt und 16 Jahre lang gefangen gehalten!

eit das gefeierte Haupt Philipp Melancthons es sah!
Als wir die Hände ihm reichten, entquollen ihm Thränen, und «Junge
Freunde», begann er, «wie habt jetzt ihr zu uns euch verirrt?
Eine so traurige Zeit durchleben wir Armen, dass besser
Hättet gethan ihr, fürwahr, nicht zu verlassen die Schweiz!
Zeiten, ach, sind es wie die von Ovid im Gedichte beklagten,
Wo der Gerechten Gemüt billig mit Kummer erfüllt:
«Raub ist die Loosung, der Gast weilt sicher nicht mehr bei dem
[Gastfreund,]

«Schwäher beim Eidam nicht; Glauben und Treue verschwand!» —
Drauf, was Bullinger mache, befragt er uns, und Pellikanus,
Den er vor Zeiten gekannt, ob sie am Leben noch sei'n.
Auch viel Anderes sprach er mit uns; dann heischte zurück ihn,
Aufschub weigernd, die Pflicht seines erhabnen Berufs. —
Flüchtig begrüßten wir noch manch alten Bekannten, vor allen
Meinen Lotichiu's sammt Altus, und machten darauf
Schleunig uns fort von der Flur des albingischen Bodens, nachdem wir
Just zwei Tage, nicht mehr, hatten geweiht in der Stadt.
Aber dem Anblick wilder Geschwader entrannen wir doch nicht;
Denn landauf landab herrschte der wütende Mars!
Endlich nach mancherlei Nöten und tausend erschöpfenden Wegen
Kamen der Fremde wir müd' wieder nach Zürich zurück. —
Was seitdem mir die Parzen gesponnen im irdischen Leben,
Sei zu erwähnen mir auch, doch nur in Kürze, vergönnt!
«Predige», scholl mir der Ruf, «das Geheimnis des göttlichen Wortes!
«Widme dich», kam der Befehl, «treulich der Schule zugleich!»
Doppelte Pflichten, ihr übtet das Herz! Doch sorgend wie manchmal
Hat es geseufzt auch schwer unter gewaltiger Last!
Eine Gefährtin des Lebens begehrt ich, in Treue verbunden,
Eine Gehilfin, die sanft mildre die Bürde des Amts.
Sieh', da erhielt ich zum Weib ein herrliches sittsames Mädchen,
Dem in der Jungfrau'n Chor jede die Palme verlieh!
O wie glücklich ich war! Doch kurz, ach, währte die Wonne,
Und in die Lüfte zerstob, was wir gehofft und gewünscht!
Als sie den Gatten zum Vater gemacht, die beglückteste Mutter,
Starb sie! — Da trug man mit ihr unsere Freude hinaus!
Traurig den Hügel ihr pflegend, die Wehmut fassend in Worte,
Sprach ich: «Im Grab hier liegt todt dir das eigene Herz!»
Stunden des Jammers verbracht ich im Kämmerlein, wo sie ge-
[storben,]

Nährend die Wunde mit Fleiss meiner vereinsamten Brust!
Wer auch hätt' sie zu heilen vermocht? Hier halfen die Kräuter
Chirons nicht, noch die sanft lindernde Hand Aesculaps!
Eine Arznei nur gabs für den ewigen Schmerz, und ich fand sie,

Ward in der Liebe zu dir, keusche A g a t h a, gesund!¹
Uralt ist das Geschlecht, dem entsprossen die Braut mir und Gattin:
Würdig der Ahnherrn trägt stolz sie den Namen Collin!
Reich an Geschwistern im kindergesegneten Hause der Eltern,
Hat sie mich selber mit zwölf Pfändern der Liebe beschenkt.
Drei nur sind noch am Leben, die übrigen raffte der Tod weg;
Nebeneinander in neun Hügeln begruben wir sie!
Aber sie ruhen beisammen in Frieden und seliger Hoffnung,
Wartend des Engels, der einst mit der Posaune sie weckt. —
Lass dir erzählen in Kürze den Rest noch, freundlicher Leser:
Denn jetzt eilt der Gesang schleunigen Fusses zum Ziel.
Ueber der Brücke die Schaar lerneifriger Jünglinge wurde
In dem Kollegium dort meiner Regierung vertraut.
Huldreich gab mir der Rat ein Zeichen dann seines Gefallens:
Schenkte dem Fremden das Recht, Bürger zu heissen vor ihm.
Bald drauf heischte mich Chur, und ich zog in die rhätischen Marken,
Zog in des Hochlands rings felsenumgürtete Welt.
Schon neun Jahre verharr' ich nun hier und weide die Zeit her
Christi Lämmer als Hirt, wie mir beschiede: es ward,
Während das Leben des Staates, von wechselnden Fluten getrieben,
Ewiger Unruh voll suchet vergeblich nach Halt!
Dass ich in all dem Gestürm hier Lieder verfasse, darüber,
Glaub ich, verwundert sich selbst rings das Gebirg um mich her!
Was für die kommenden Tage bestimmen noch mag das Geschick mir,
Einer nur sieht es, der Herr, sieht es und lenkt es voraus.
Was es auch sei und was auf mich wartet im Schosse der Zeiten,
Christo leb' ich, so wird Sterben mir sein ein Gewinn!

Geschrieben im Jahre des Herrn 1565, am 5. November, meines Alters im 39.

Anhang.

Vier Dichtungen des Montanus.

A.

Auf den Tod seines Töchterchens Katharina².

(„In funere Katharinae filiae infantis“ Poemata S. 22.)

Namen und — Grab, mein Töchterchen, sind mit der Mutter gemein dir:
Als sie zum Licht dich gebar, musste sie scheiden vom Licht!

¹ Hier fehlen zwei Zeilen, ich verstehe sie nicht:
Hanc sacer Antistes Phoebi Schnelleside nympha
Sustulit et proprium munus habere dedit.

² s. o. S. 15, Anm. 1.

Wie dich die Mutter verlassen, verlässt du nun mich, und vereinsamt
Blieb ich, der Namen beraubt: Vater und Gatte, zurück!
Möchte (das fleh' ich!) doch rasch das Geschick vollenden den Kreislauf,
Finden den Abschluss, mich sendend zu euch in den Tod,
Dass, wen der Weg an den Hügeln vorbeiführt, sagen sich könne:
«Hier ruh'n, friedlich vereint, Vater und Mutter und Kind!»

B.

Auf den Tod seines Vaters¹.

(In funere Jacobi Fabricii parentis; poemata S. 21.)

Teurer Vater, als letztes Geschenk nimm Thränen des Sohnes,
Nimm dies Lied, das ich weihen dir will, nachdem ich in Trauer
Legte den Leib in den Sarg und der Erde das Ird'sche zurückgab!
Ja, mein teurer Vater, du hast uns geliebt; wir erfuhren's
Jüngst erst wieder, als Liebe dich trieb, zu verlassen die Stätte
Deiner Geburt und zu wagen die weite, beschwerliche Reise,
Hoch in den Jahren, ein Greis, dem der hundertste Sommer bevor-
[stand!]

Nicht hat hemmen dich können des Juras ragende Felswand,
Nicht durch Thäler und Schluchten der Zug, noch endlose Flächen,
Nicht (wo der Mensch sonst müde der Noth ist) Schwäche des Alters!
Schnell nur wolltest du machen den Weg, sei's fahrend zu Wagen,
Sei's mit dem Stab in der Hand, sei's, meiner Begleitung vertrauend,
Schritt für Schritt mir folgend am Arm mit zitternden Füßen!
So sehr zog dich die Liebe zum Sohn, zu den Enkeln die Sehnsucht!
Alles verliesst du für mich, mein teurer Vater; — o sage:
Hast du bei mir auch sterben gewollt, als du plantest die Reise? —
Aber die Gegend, die Stadt, die uns festhält, sei, wo sie wolle,
Sicher erwartet uns sämmtlich der Tag, unentrinnbar die Stunde,
Da uns zu sterben verhängt. — So kam auch dir nun das Ende,
Kam dir, Vater, Erlösung zuletzt am äussersten Ziele!
Gnug ja hast du gelebt, und (was dein hoffender Wunsch war!)
Ehe du heimgingst, noch mein köstliches Häuflein, die süssen
Kinder, gesehn, mein blühendes Haus, dich freuend der Enkel! —
Sei mir gegrüsst, o Vater! Verklärt und in Ewigkeit selig,
Darfst Du nun Schöneres schauen: die strahlenden Zinnen des Himmels,
Seiner Geheimnisse Pracht, und dort an den bessern Gestaden
Vor des Dreieinigen Throne, dem Vater, dem Sohn und dem Geiste,
Mehren der Seligen Zahl und das Loblied himmlischer Chöre! —

¹ s. o. S. 5, Anm. 5.

C.

Fabricius de se.¹

Invidiae morsus et acerba spicula linguae
Vincere non valeo, caetera victor eram.

Spitziger Zungen Gewäsch und die Bisse des Neides vermag ich
Nicht zu besiegen; was sonst übrig noch, hab ich besiegt!

D.

Auf Hutten's Tod.²

Wer nur immer befährt auf hurtigem Kiele den See hier
Und zufällig den Fuss setzt auf dieses Gestad,
(Mögen die Winde gehorsam ihm sein und gehorsam die Wogen!)
Lese die Schrift, die er sieht: Verse, gehauen in Stein!
Hier ruht Hutten bestattet im Hügel. Die Zierde der Ritter
Deutschlands hiess ich, der Stern deutscher Poeten dazu!
Kräftig der Geist und der Arm, so lang mir zu leben vergönnt war,
Hab ich den Musen und Mars, beiden in Ehren, gedient!
Cäsar wand um die Stirne mir selbst den apollischen Lorbeer,³
Cäsar hielt mich für wert, dass er zum Ritter mich schlug! —
Oft schon zwang das Geschick, in die Fremde zu ziehen, die Guten,
Ach, und das Heimweh war bitterste Strafe für sie!
Doch mein Franken, es rühmt, treu dankbar meinen Verdiensten,
Unter den Söhnen des Lands keinen so eifrig wie mich!
Krank bin her ich gekommen an diese Gestade; der Kaiser⁴
Sandte mich; aber mir wies andere Wege der Tod!
Dass dies Fleckchen mir diene zur Ruhstatt, war an die Freunde
Mein letzteinziger Wunsch, ehe zu sterben ich ging!
Hier soll trauern um mich in beständiger Brandung die Woge,
Seufzend zurück in den See ebbend die wechselnde Flut!
Hier soll schmücken der Lenz mir den Hügel mit Blumengewinden,
Immer das Klaglied leis singen der Vögelein Chor! —
Geh' nun und lass dich ermahnen von mir: «Einschränke die Hoffnung!
Wo du's am Mindesten glaubst, Mensch, überrascht dich der Tod!»

¹ In Misc. Tig. III, S. 403.

² Die Ueberschrift heisst: Epitaphium Huldrici Hutteni poetae et equitis Franci qui in insula lacus Tigurini Ufnavia dicta, hodie a doctioribus Hutteni Insula nuncupata, sepultus est“. Poemata S. 27.

³ Kaiser Max. in Augsburg, am 12. Juli 1517.

⁴ Legatus Caesaris. Das ist natürlich nur sehr uneigentlich zu verstehen: Die Partei Sickingen-Hutten war „kaiserlich“, sofern sie gegen die Landesfürsten zusammenstund.

Band IV.

Heft XVI: Der letzte Puller von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen- und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. E. Witte	2 50
Heft XVII: Eine Strassburger Legende. Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburg's zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Holländer.	1 —
Heft XVIII: Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus (aus Bergheim im Elsass) 1527-1566. Seine Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutsch von Theodor Vulpinus.	— 80
Heft XIX: Forstgeschichtliche Skizzen aus den Staats- und Gemeindeforstungen von Rappoltsweiler und Reichenweiler aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit einer Uebersichtskarte.	2 —
Band I: Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden.	10 —
> II: > VI-X. > > >	10 —
> III: > XI-XV. > > >	10 —

In Vorbereitung:

Ney, **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.**
III Teil von 1791—1870.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

Heft I: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. Von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten.	1 —
Heft II: Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung. Von W. KIRSTEIN. Mit 10 Illustrationen und Karte.	1 —
Heft III: Wanderungen im Breuschthale. Von G. KRÜHÖFFER. Mit zahlreichen Illustrationen.	1 —
Heft IV: Rappoltsweiler und das Carolabad. Von M. KUBE. Mit einem einleitenden Gedicht von W. JENSEN. Mit zahlreichen Illustrationen und einer Karte.	1 —
Heft V: Das Münsterthal. Ein Führer für Touristen, herausgegeben von der Section Münster des Vogesenclubs. Mit Bildern und 4 Karten.	1 —
Heft VI: Zabern und Umgebung. Ein Führer für Fremde und Einheimische von Dr. HANS LUTHER. Mit 14 Illustrationen und einer Uebersichtskarte.	1 —
Heft VII: Drei Aehren und Umgebung von Dr. Franz in Vorbereitung.	

Elsässische Volksschriften.

- | | | | |
|------|--------|---|------|
| Heft | I: | Wie Schloss Lichtenberg zur Ruine wurde. Kriegserlebnisse von Ed. Spach, mit einer Ansicht von Lichtenberg. | — 60 |
| Heft | II: | Berg auf und Berg ab, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | III: | Zwei Stephanstage. Eine Dorfgeschichte von A. Schaller. | — 80 |
| Heft | IV: | Aus den Papieren einer alten Jungfer, von L. Schaller-Fischer. | 1 — |
| Heft | V: | Wer der Sünde den Sonntag giebt, dem nimmt sie die Woche, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | VI: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. | — 50 |
| Heft | VII: | Märchen aus Lothringen. Dem Volke nacherzählt von Fr. Peters. | — 50 |
| Heft | VIII: | Um Freiheit und Recht. Erzählung von Joh. Westenhoeffer. | — 70 |
| Heft | IX: | An fremdem Herd. Eine Erzählung von L. Schaller-Fischer. | — 60 |
| Heft | X: | Wem der liebe Gott nicht bei der Erziehung hilft, dem hilft ein Anderer, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | XI: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Neue Folge. | — 60 |
| Heft | XII: | Elisabeths Kleine. Eine Erzählung von A. Schaller | — 60 |
| Heft | XIII: | Es werde Licht! Altes und Neues von Ed. Spach. | — 40 |
| Heft | XIV: | Aus dem Bauernkriege. Tagebuch eines Reichenweierer Bürgers 1525. Mit einer Einleitung von E. Ensfelder. | — 30 |
| Heft | XV: | Tröpflein im Meer, von Schaller-Fischer. 80 S. | — 80 |
| Heft | XVI: | Wer den lieben Gott nicht zur Hochzeit ladet, bekommt einen bösen Gast, von Maria Rebe. 44 S. | — 60 |
| Heft | XVII: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Dritte Folge. 52 S. | — 60 |
| Heft | XVIII: | Der Pfingstmontag. Lustspiel in Strassburger Mundart von J. G. D. Arnold. Mit Arnolds Leben und Schriften von Ernst Martin. 182 und XXI S. | — 80 |
| Heft | XIX: | Elsässische Pfarrhäuser. Erinnerungen aus meinem Vikarleben von Ed. Spach. 62 S. | — 50 |
| Heft | XX: | Des Lohnkutschers erste Fahrt, von A. Schaller. 40 S. | — 40 |
| Heft | XXI: | Daheim, von L. Schaller-Fischer. 68 S. | — 60 |
| Heft | XXII: | Verwaist, aber nicht verlassen, von L. Schaller-Fischer. 72 S. | — 60 |
| Heft | XXIII: | Elsässische Pfarrhäuser. Neue Folge. Erinnerungen aus meinem Kinderleben, von Ed. Spach. 32 S. | — 60 |
| Heft | XXIV: | Menschenpfade und Gotteswege. Drei Erzählungen von D. E. Nehlig. 54 S. | — 60 |
| Heft | XXV: | Elsässische Pfarrhäuser. Dritte Folge. Bei meinen Grosseltern, von Ed. Spach. VI und 48 S. | — 50 |
| Heft | XXVI: | Osterprimel. Fünf Erzählungen, von A. Schaller. | — 60 |
| Heft | XXVII: | Zweierlei Wege, von L. Schaller-Fischer. | — 60 |

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

HEFT XIX.

FORSTGESCHICHTLICHE SKIZZEN

AUS DEN

STAATS- UND GEMEINDEWALDUNGEN

VON RAPPOLTSWEILER UND REICHENWEIER

AUS DER ZEIT

VOM AUSGANGE DES MITTELALTERS

BIS ZU ANFANG DES XIX. JAHRHUNDERTS.

VON

Dr. AUGUST KAHL

Kaiserl. Oberförster in Rappoltsweiler.

~~~~~  
*Mit einer Uebersichtskarte.*  
~~~~~

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

1894.

Verlag von

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL) Schlaugasse 5.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von **Elsass-Lothringen.**

Band I.

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). 1 50
- Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterugn., insbesond. über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 8. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76.** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 68 S. 1 50

Band III.

- Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** v. Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitté. Mit Karte. 2 50
- Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50

Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.

FORSTGESCHICHTLICHE SKIZZEN

AUS DEN

STAATS- UND GEMEINDEWALDUNGEN

VON

RAPPOLTSWEILER UND REICHENWEIER

AUS DER ZEIT VOM AUSGANGE DES MITTELALTERS BIS ZU
ANFANG DES XIX. JAHRHUNDERTS

VON

Jugend
Dr. A. KAHL

Kaiserl. Oberförster in Rappoltsweiler.

~~~~~  
Mit einer Uebersichtskarte.  
~~~~~

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1894.

DEM VOGESENCLUB
INSBESONDERE DER SECTION RAPPOLTSWEILER
FREUNDLICHST GEWIDMET.

Vorwort.

*Flüchtige Skizzen sind es nur geworden und konnten es
blos werden, welche der Verfasser auf Grund seiner Forsch-
ungen in den Archiven des Bezirks Oberelsass (citirt: Colmar
B. A.), sowie der Städte Rappoltsweiler u. Reichenweier und
nach Benutzung anderweitiger Quellenwerke, namentlich des
Rappoltsteinischen Urkundenbuchs von Professor Dr. Albrecht
hiermit veröffentlicht. Einmal fehlt es dem verwaltenden
Beamten an der nötigen Muse, solche Studien, zumal aus-
wärts eingehend zu betreiben. Sodann war das vorgefundene
Material überhaupt zu lückenhaft u. dürftig, um die Forst-
geschichte der vorbezeichneten Waldungen einigermaßen er-
schöpfend darzustellen. Nachforschungen in anderen Archiven
hätten weitere Ausbeute ergeben, indes musste eine solche
Heranziehung aus dem angedeuteten Grunde unterbleiben.*

*Hoffentlich finden auch diese kurzen Schilderungen bei
den zahlreichen Freunden unserer schönen u. geschichtlich
berühmten Gebirgswaldungen, namentlich auch bei den
Fachgenossen von der grünen Farbe einiges Interesse und
wohlwollende Aufnahme.*

*Der Verfasser will dieses Vorwort nicht abschliessen,
ohne den Archiv- und Gemeindebeamten, insbesondere Herrn
Archivrath Dr. Pfannenschmid für die jederzeit gern gewährte
Förderung u. Erleichterung seiner Studien besten Dank aus-
zusprechen.*

Rappoltsweiler im Weinmonat 1893.

DER VERFASSER.

KAPITEL I.

Allgemeinesgeschichtliches aus den Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier.

Die Grenze, welche das in der Ueberschrift dieses Hefts bezeichnete Waldgebiet umfasst, verläuft gegenwärtig von dem Reinoltstein (auch Rammelstein) östlich dem Tännchelgrat entlang nach dem Deutschen Hochfelsen, auf dieser Strecke zusammenfallend mit der alten Scheide zwischen den Bistümern Strassburg und Basel, von jenem der sogenannten Heidenmauer nachgehend auf den Vordertännchel. Von diesem fällt sie über die Langtann und den Schwarzen Kirschbaum auf den Lützelbachweg, folgt diesem bis zur Renck und läuft ins Lützelbachthal hinab. Zwischen diesem und dem Strengbachthal lässt der Wald ein Dreieck Rebgeleude und Privatwaldungen übrig. Südlich vom Strengbach liegen die uns interessirenden Waldungen oberhalb der Rebberge, einiger privaten Kastanienhorste und des Gemeindewaldes Hunaweier. Westlich Reichenweier wird der gleichnamige Stadt- und Staatswald begrenzt von dem Kayserberger Wege und dessen Fortsetzung über Bruder matt, Alexis hof, Ursprung. Von der Ursprungquelle steigt die Grenze auf den Sattel zwischen Seelburg und Kalblin, folgt dem Kamme dieses Forstortes ins Müsbachthal hinab, überfällt den südwestlichen Ausläufer des Müsberges, erreicht über den Schwarzenberg und den Steinweg die Markircherhöhe und von da nördlich aufwärts steigend den obengenannten Eckpunkt Reinoltstein. Der Besitzstand innerhalb dieser Hauptgrenzen und in den anliegenden Waldungen zur Zeit des Ausbruches der französischen Revolution ist in der beigefügten Uebersichtskarte dargestellt; die Grenze zwischen den Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier, zu welchen die in der Ueberschrift bezeichneten Waldungen gehörten, ist deutlich ausgezogen.

Beide Herrschaften erfreuen sich einer berühmten geschichtlichen Vergangenheit; jedoch würde uns eine einigermaßen eingehende Schilderung derselben zu weit vom Ziele abführen. Wir wollen uns daher betreffs der Herrschaft Rappoltstein mit den Mittheilungen begnügen, welche Dr. Albrecht in der Einleitung seines Urkundenbuchs niedergelegt hat. Die Herrschaft, deren erste Anfänge wahrscheinlich in die Merovingezeit zurückreichen — (der Name Rappoltweiler wird in der Form Ratbaldouilare schon 759 als Besitzung Altmanns genannt) gehörte ursprünglich den Grafen von Egisheim. Muthmasslich durch Adelheid von Egisheim, Mutter des Kaisers Konrad II, kam jene in den Besitz der fränkischen Herzöge, der nachmaligen salischen Kaiser. Heinrich IV. schenkte sie dem Bischof Burkard von Basel, welcher diesem Könige gegenüber eine besondere Zuneigung und Opferwilligkeit bekundet hatte. Heinrich V. nahm indes die Herrschaft 1114 wieder an sich, trotzdem sich die Bischöfe von Basel nicht in den Besitz der Gegengabe, der Abtei Pfäfers, zu setzen vermochten. Erst Friedrich Rothbart gab sie 1162 als castrum Rappoltstein cum medietate (Hälfte) subjacentis ville Rapolswilre dem Bistum zurück. Wie Dr. Albrecht annimmt, übten die Herren von Rappoltstein das dominium utile, also die Nutzniessung des Lehens, bereits seit alter Zeit aus. Der Ursprung dieser Familie ist nicht völlig aufgeklärt. Wahrscheinlich ist die ältere Linie derselben 1157 mit dem Tode des Strassburger Dompropstes Reinhard ausgestorben. Eine Nichte desselben, Emma von Rappoltstein, soll mit Egenolf von Urslingen vermählt gewesen sein, welcher somit Stammhalter der jüngeren Linie wurde. Vermuthlich besaßen die Rappoltsteiner anfangs bereits eine Hälfte von Rappoltweiler als Allodium nebst einer Anzahl benachbarter Dörfer; auch die Herrschaft Hohenack bei Urbeis im Kaysersberger Thale gelangte im XII. oder XIII. Jahrh. in ihren Besitz. «Sie waren» wie Dr. Albrecht ausgeführt «mit den Herzögen von Lothringen und den angesehensten Grafen und Herrn diesseit wie jenseit des Rheines verwandt und verschwägert. Lehen trugen sie vom Reiche, von den lothringischen und östreichischen Herzögen, den Bischöfen von Basel, Bamberg, Metz und Strassburg, den Grafen von Luxemburg und Württemberg, dem Abt von Murbach und hatten selbst eine stattliche Mannenschaar. Oeffters waren sie im Geleite

der Kaiser, sei es auf friedlicher Romfahrt, sei es gegen des Reiches Feinde: mehrere Glieder ihres Geschlechts fanden ihr Grab in fremder Erde. Fehdefroh zogen sie gegen ihre Widersacher oder boten wohl gar den Kaisern Trotz.

«Mit den freien Städten Strassburg und Basel, mit den elsässischen Reichsstädten, namentlich Colmar, mit den rheinischen Pfalzgrafen, den Markgrafen von Baden, den Grafen von Württemberg u. a. standen sie in engen, meist freundschaftlichen Beziehungen; aber auch im Rathe der burgundischen, lothringischen und österreichischen Herzoge wussten sie sich Geltung und Ansehen zu erwerben. Ihrer Unterthanen nahmen sie sich mit unermüdlicher Fürsorge an.»

Zwischen den Mitgliedern des Hauses Rappoltstein fanden wiederholt Teilungen statt, so im Jahre 1298 zwischen Anselm, Heinrich, und Heinrich, Sohn von Ulrich. Der erste Teil umfasste «Rappoltstein (Ulrichsburg) und den Sten (Giersberg) und die nuwe Stat und das obere Dorf», der zweite «Altenkasten (Hohrappoltstein?) (vergl. Seite 31) und die alte Stat» und einige Besitzungen in der Umgegend, der dritte die Herrschaft Hohenack. Im Teilungsvertrage heisst es bezüglich der beiden ersten Lose: «Man sol wissen daz die zwo Stette, die alte und nuwe sollent wunne und weyde gemein haben und niessen an holtze, an gebirge und velde. Und der walt, der der Herrschafte ist gelegen hinder Rappoltsten und Altenkasten, den man spricht dez banholtz, den soll man teilen under die zwei huser Rappoltzsten und Altenkasten halp und halp gelich.» (Albrecht Urkundenb. I. 161.)

Einen ähnlichen Wortlaut hatte der Teilungsvertrag zwischen den Brüdern Bruno und Ulrich im Jahre 1373 (ebendasselbst II 88 ff.). Mit dem Grafen Johann Jacob starb im Jahre 1673 der Mannesstamm der Rappoltsteiner aus; seine Tochter war mit dem Pfalzgrafen Christian II. von Birkenfeld verheirathet, sodass die Herrschaft auf dieses Haus, später auf die Linie Birkenfeld -- Zweibrücken überging. Als den letzten Vertreter derselben zur Zeit der französischen Revolution werden wir Max Joseph, den nachmaligen König Maximilian I. von Bayern kennen lernen.

An einzelnen denkwürdigen Thatsachen aus der Herrschaft Rappoltstein wollen wir u. a. noch kurz erwähnen, dass Rappoltweiler gegen Ende des XIII. Jahrh., wie es scheint durch

die besondere Huld Rudolphs von Habsburg, zur Stadt erhoben wurde. An der durch die Bauernkriege hervorgerufenen Bewegung nahmen die Bürger nur zu lebhaften Antheil, und es kam in der Stadt zu recht ärgerlichen Auftritten und Plünderungen. Trotz der feierlichen Warnung Ulrich's von Rappoltstein schlossen sich zahlreiche Bürger dem wahnwitzigen Heereshaufen an, der 1525 vom Herzog von Lothringen bei Scherweiler unweit Schlettstadt nahezu aufgegeben wurde. 1550 erhielt Rappoltweiler nach Feststellung seiner Verfassung, Rechte und Pflichten sein « Statbuch ». Während des dreissigjährigen Krieges hatte die Stadt manche Unbill von den Schweden und andern Kriegsvölkern zu erdulden und fast unerschwingliche Lasten zu tragen. Teuerung, Hungersnot und Krankheiten rafften einen grossen Teil der Bevölkerung hinweg. Kein Wunder, dass diese nach Beendigung des unseligen Krieges aufatmete und die Unterstellung des Herrschaftsgebietes unter die Souverainität des damals mächtigen französischen Königs ruhig hinnahm. Auch den Pfalzgrafen als Nachfolgern der Herrn von Rappoltstein blieb nichts übrig, als jene anzuerkennen. Die wiederholten Beschwerden der Baseler Bischöfe gegen die Einverleibung ihres Lehens unter französische Oberherrlichkeit blieben erfolglos.

Im Jahre 1688 wurde zwischen dem obengenannten Pfalzgrafen Christian II. und der Stadt eine Feststellung der beiderseitigen Rechte vorgenommen. Im Januar 1712 verliess Ludwig XIV. dessen Sohne Christian III., Generalleutenant der französischen Armee und Oberst des « Régiment d'Alsace » in Anerkennung seiner Ergebenheit neue Feudalrechte, u. a. Erhöhung der Frohndienste, Mutationsgebühren und Steuern, so dass Rappoltweiler von neuem eine bedeutende Belastung erfuhr. Die Unzufriedenheit der Bürger wuchs mehr und mehr und machte sich schon durch eine Reihe von Beschwerden 10 Jahre vor Ausbruch der Revolution Luft. Dieses welterschütternde Ereigniss wurde daher auch in Rappoltweiler mit Begeisterung aufgenommen; ward doch mit einem Schlage drückenden Lasten ein Ende gemacht. Welche weiteren Folgen die eintretende staatliche Einziehung der herrschaftlichen Güter hatte, werden wir weiter unten darlegen.

Erwähnen wir schliesslich noch, dass die Herrschaft Rappoltstein im Oberelsass bis zur frz. Revolution 8 Aemter umfasste :

1. die rechte Seite des Leberthales mit dem Sitz in Markkirch, (die linke war lothringisch) 2. Hohenack im Kaysersberger Thal, mit den Seitenthälern Urbeis, Schnierlach, Urbach, 3. Weier im Gregorienthal, 4. Rappoltweiler einschliesslich Thannenkirch, 5. Bergheim, 6. Zellenberg, 7. Gemar, 8. Heiteren. (Stoffel, Topograph. Wörterbch. Ob. Els. 1876 S. 435.)

Die mit der Grafschaft Horburg verbundene Herrschaft Reichenweier war mutmasslich im XI. Jahrh. Erbgut der Herzoge von Lothringen, welche diesen Besitz von den mächtigen vorgenannten Grafen von Egisheim erhalten zu haben scheinen. Jener ging im Laufe des XII. Jahrh. an die Grafen von Horburg über, und diese, nämlich Burchard II., der Reichenweier 1291 befestigte, und sein Bruder Walther verkauften im Jahre 1324 Reichenweier und Horburg sowie sonstige elsässische Besitzungen für 4400 Mark Silber an den Grafen Ulrich von Württemberg (Colmar B. A. Liasse E. Nr. 1; Vergl. auch Dr. Albrecht: Rapp. Urkundenb. Bd. I. Seite 277). In dem Kaufakt wird u. a. die noch zu nennende «Burg Bihlstein, Reichenwiltre die stal, Zellenberg burge und stal» aufgeführt. Zellenberg ging jedoch bald darauf nebst Bennweier in den Besitz der Bischöfe von Strassburg über, welche diese Orte später dem Herrn von Rappoltstein als Lehen übertrugen. Die Herrschaft Reichenweier umfasste hiernach die Ortschaften Reichenweier, Hunaweier, Bebelnheim, Mittelweier, Ostheim und Altweier, während die Grafschaft Horburg 11 nach dem Rheine zu gelegene Dörfer in sich begriff und mit diesen bis an diesen Strom sich erstreckte.

Die Grafen von Württemberg, Ende des XV. Jahrh. in den Herzogstand erhoben, besaßen beide Herrschaften als volles Eigentum unter dem direkten Schutze des Reichs; die Kaiser bewilligten ihnen zahlreiche Privilegien. Die Nutzniessung der beiden ersteren hatten bald die regierenden Fürsten selbst, bald wurde jene deren Witwen und Nachgeborenen vorübergehend zur Apanage überwiesen.

Im Jahre 1397 fiel Eberhard dem Jungen durch Heirat die Grafschaft Mömpelgard zu, von da ab Residenz der württembergischen Besitzungen im Elsass und in der Franche-Comté. Im Jahre 1617 wurden all diese linksrheinischen Besitzungen vom Herzogthum Württemberg förmlich abgezweigt und damit in geringerem Grade abhängig von der Stuttgarter

Regierung. Nachdem die Herrschaft Reichenweier bereits während der Bauernkriege unsägliche Greuel erlitten hatte, schlug ihr der dreissigjährige Krieg neue tiefe Wunden; 1635 wurde die Stadt von den Lothringern belagert, eingenommen und geplündert; im folgenden Jahre ward Bilsteinschloss von den Schweden überrumpelt und zerstört.

Der Friedensvertrag von Osnabrück setzte allerdings die Herzoge von Württemberg, Linie Mömpelgard in ihre elsässischen Besitzungen wieder ein, und zwar unter direkter Abhängigkeit vom Deutschen Reich, indes bald erfuhren jene die Gefährlichkeit ihres mächtigen und gewalthätigen Nachbarn, Ludwigs XIV., welcher sich mehr und mehr im Oberelsass einnistete und namentlich durch Erbauung der Festung Neubreisach in die Grafschaft Horburg einen lästigen Keiltrieb. Am 30. September 1680 ward die Stadt Reichenweier von den Franzosen besetzt, und die Herzoge von Württemberg mussten die Souveränität des Königs von Frankreich wohl oder übel anerkennen. Der König versuchte alsbald die herrschaftlichen Renten an sich zu ziehen und Steuern aufzuerlegen; von 1723—1748 liess er die Herrschaft infolge ausgebrochener Erbstreitigkeiten sequestriren und durch seinen Intendanten verwalten. 1748 übernahm Herzog Karl Eugen, ein gestrenger, zielbewusster Herrscher die Regierung, vermochte aber die Aufhebung des Sequesters über Altweier und Ostheim erst 11 Jahre später durchzusetzen. Dagegen erlangte er infolge unablässigen Drängens von Ludwig XV. 1768 sehr günstige «Lettres patentes», welche ihn in seinem Besitzstand und seinen Rechten von neuem bestätigten und stärkten. (Vergl. Pfister *Le comté de Horbourg et la seigneurie de Riquewihr* Paris 1889.)

Indes die längst vorbereitete Revolution nahte und führte im Februar 1793 zur Aufhebung der württembergischen Herrschaft im Elsass. Die herzoglichen Güter wurden erst sequestrirt, alsdann grösstenteils, darunter auch die Waldungen für Nationalgut erklärt. Diese gewaltsame Umwälzung ward 1802 durch den Lüneviller Frieden bestätigt und Herzog Friedrich II., der 1806 die Königswürde annehmen durfte, für den Verlust der linksrheinischen Besitzungen durch drei säculärisirte Klostergüter und neun ehemalige Reichsstädte zur Abrundung seiner süddeutschen Lande entschädigt.

KAPITEL II.

Entwicklung der Waldeigentums-Forsthoheits- und Berechtigungsverhältnisse.

Nach den Forschungen von Schwappach (Grundriss der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands) waren um das Jahr 600 Allmendwald und königlicher Bannforst die einzigen Formen des Waldbesitzes. So bezeichnete Gregor von Tours 590 die Vogesen als *silva regalis*. Unter Allmenden haben wir die in der Nähe der Ansiedelungen belegenen Waldungen und Weidgänge zu verstehen, in welchen die vollberechtigten Gemeindeangehörigen Holz- und Weidenutzung, Jagd, Fischerei und andere Nebennutzungen als Markgenossen gemeinsam ausübten.

Mit der Ausbildung von Grossgrundherrschaften vom VII. Jahrh. ab fiel ein beträchtlicher Teil der Königsgüter durch Verleihung an weltliche und geistliche Grosse, auch an Klöster. Infolgedessen, und da jene oft Allmendgut an sich zu reißen wussten, entwickelte sich als dritte, im weiteren Verlaufe häufig werdende Form das Waldeigentum der Grossgrundherrn, während der bäuerliche Privatwaldbesitz im frühesten Mittelalter kaum in Betracht kam.

In den herrschaftlichen Waldungen, besonders in den ursprünglich freien Markgenossenschaften wurden den Hintersassen schon zeitig umfangreiche Nutzungsrechte zu Teil. Ebenso standen den Grossgrundherrn häufig als Mitmärkern solche, sogar Eigentumsrechte, an den gemeinen Marken zu; dadurch dass sie deren Verwaltung und Bewirtschaftung mit versehen liessen, gewannen sie mehr und mehr Einfluss und Rechte in den Waldungen.

Im Gebiete der hiesigen Waldungen können wir die ursprünglichen Eigentumsformen königlicher oder herrschaftlicher Bannforst und Allmendwald mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. In den 1888^{er} Mitteilungen der Vogesenklubsektion Kaysersberg (Eine Markgenossenschaft im Kaysersberger Thale) sind Beschreibungen der Rechte von Kienzheim und des oberen Dinghofes von Sigolsheim aus dem XIV. Jahrh. abgedruckt. Jenen zufolge hat noch damals zwischen dem Strengbach, ehemdem Mulebach, und dem Kaysersberger Thale eine «gemeine merke» oder «waltmarcke» bestanden, in welcher u. a. sieben

anliegende Dinghöfe berechtigt waren. Diese, auch Herren- oder Fronhöfe genannt, waren grundherrliche Niederlassungen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, von denen aus die Verwaltung der zum Hofe gehörigen Güter durch die Beamten und die Dienerschaft besorgt wurde. Aus jenen entwickelten sich vom X. Jahrh. ab die befestigten Burgen. Die ebengenannte Quelle besagt Folgendes:

«Man sol och wissen daz in dirre gemeinen merke ligent siben dinghöfe, der 'lit einer in dem oberen dorf ze gemer. Einre ze mittelwilre. Einer ze sygolzhein. Einer ze Könshain. Einre ze Minrewilre. Einer ze Ongershein. vnd einre ze Tvrenkein. vssir disen siben hofen sollent gan siben vorstere. vnd sollent sich die sammenen bi dem mvlbach (Strengbach) ze rapolz wilre. vnd sollent den mvlbach vf gan vnd vindent sv ieman do vischen der sinen berren schvttet dise sit des bachez, den sollent sv pfenden fur fvnf schillinge. vnd sollent haben einen crapfen einer ellen lang do mitte sv in harvs ziehen. vnd entrinnet er gyne sid vz so sollent sv in lan lofen. Dannan sollent sv fur sich in gan vffen die hohe virst vnd vindent sv do ieman kol machen von standem holze dem sollent sv den tvmen vffen dem stvnpe abe slahen, vnd git er in ein pfunt pfenninge so sollent sv in lan gan. vindent sv och ieman howen nach der snvre der sol in geben ein unze pfenninge. ein holzacktz git einen schilling, vnd ein sehselin (kleines Beil) sehs pfenninge. vnd sollent pfenden als der sne smilzet. vnd der bach har nider rvnnet vnd nvme furbas sollent sv pfenden».

Von der First d. h. vom Vogesenkamme, sollen die sieben Förster abwärts steigen zur Abtei Pairis, von da zum Abt von Münster, von hier zu den Herrn von Gyrsberg zu Weiher im Gregorienthal und schliesslich in den Frohnhof zu Türkheim. Die im Markwalde berechtigten Höfe hatten den Förstern Trinkbecher, Schüsseln, Kleidungsstücke, Getüch, Wein und Imbis zu verabreichen. Der rote Türkheimer wird hierbei schon dazumal erwähnt.

Die Grenzen der Waldmark werden nur ungefähr angedeutet. Inwieweit die zwischen den Dinghöfen ansässigen freien Dorfleute in jener eigentums- und nutzungsberechtigt waren, ist nicht genau festzustellen. Jedenfalls waren die uns besonders interessirenden Gemeinden Reichenweier, Bennweier, Mittelweier, Bebelnheim, Zellenberg, Hunaweier nach Zerfall der

grossen Waldmark bereits im XV. Jahrh. im Besitz gesonderter «burgerwelde». Die noch zu erwähnenden abgelegenen drei Forstorte Walburg, Griechbühl und Blütling blieben für die ebengenannten Gemeinden und Rappoltsweiler als ungeteilter Allmendwald übrig.

Der oberhalb und zwischen der Waldmark belegene Forst der Herrschaft Reichenweier ist wol ursprünglich Königsgut gewesen. Der Hauptstock dieses Waldes liegt in der Seelburg mit dem Königsstuhlfelsen; in jenem Namen haben wir mutmasslich einen Anklang an das Salgut (terra salica) der fränkischen Könige zu suchen. Später ist dieser Forst wahrscheinlich durch Verleihung an einen Grossgrundherrn übergegangen. In dem schon erwähnten 1324^{er} Kaufakt zwischen den Grafen von Horburg und denen von Württemberg ist der Wald als Zubehör der Herrschaft ausdrücklich genannt.

Die Bürger von Rappoltsweiler und die des ehemals zwischen der Stadt und Hunaweier gelegenen Dorfes Ellenweiler (untergegangen gegen Ende des XVI. Jahrh.) haben anscheinend wie die anderen sechs Gemeinden einen eigenen Bürgerwald ausgeschieden erhalten, und zwar wohl in dem noch heute sogenannten Allmendwald südlich vom Strengbach. Für diese Annahme spricht die Thatsache, dass in den Rappoltsteinischen Forstordnungen von 1429 und 1432 (Rapp. Stadt Arch. DD.) vom Forstort «almende» und von den «burgerwelden» die Rede ist. Jedoch scheinen die mächtigen Herren schon damals die Hände nach dem Allmendwalde ausgestreckt zu haben, und 1483 heisst es in einer weiteren Forstordnung kurz und bündig: «item alle welde sein der herrschaft.» Gleichwol ist in Rappoltsweiler die Erinnerung an frühere Waldeigentumsrechte wach geblieben, denn noch kurz vor Ausbruch der französischen Revolution nahm die Stadtvertretung den Allmendwald (Colmar B. A. Liasse E 1706) in Anspruch, wie im Schlusskapitel dargelegt werden wird. Abgesehen von diesem Walde und denjenigen der Klöster Sylo und St. Nicolaus, welche letztere 1510 von der Herrschaft käuflich erworben wurden, mag der Rappoltsteinische Wald bis zur Schenkung an das Bistum Basel in der Hauptsache königlicher Bannforst gewesen sein. In den betreffenden Urkunden findet sich indes ebensowenig wie in den Teilungsverträgen von 1298 und 1373 eine genauere Angabe über die örtliche Liegenschaft und Begrenzung; nur das

um die Schlösser gelegene Bannholz wird als Forstort erwähnt. Jedenfalls waren zu Beginn des XIV. Jahrhunderts die Eigentums Grenzen gegenüber dem Besitze der Stadt Bergheim strittig. Um das Jahr 1303 klagt diese (Albrecht Urkundenbuch I 184) über Gebietsanmassungen seitens der Rappoltsteiner; diese hätten die Allmendgüter «Schetteleite», «Hagenach», «Wise», «Sultze» sich widerrechtlich angeeignet und sowohl den Leuten von Bergheim, als denen von Rappoltweiler die Holznutzung im gemeinsamen Hochwalde entzogen (in qua silva dicta communitas particeps est sicut et ipsi de Rapoltzwilre.) Infolge dieses Streites wurden von beiden Parteien die sog. ältesten Leute 1357 vernommen. Die betreffenden «Kundschaften sind in der Liasse E 2671 des Colmarer B.-A. enthalten; sie sind für die damalige Art der Waldbenutzung teilweise recht bezeichnend, sodass einige auszugsweise hier folgen sollen; die gleichgültigen Namen sind durch N. N. ersetzt.

«I. Diez ist der von Rappoltstein Kundtschaft umb die oberen güter und welde:

N. N. von Cellenberg hant gesait daz si gedenkend 40 jar und me daz die von Rappoltstein dies ultze und daz jungholtz (östlich Schlüsselstein) habend gehebt in gewalt und nutzlicher gewere.

N. N. hant gesait umb die welde schettelite und vorderybach und affterybach, Eberlinsmatt, Swarzenberg, die ebenin obent uff dem tennchen untze an daz eigin von Razenhusen (Rathsamhausen) daz si gedenkend wol 40 jar daz die von Rappoltstein dieselbe welde inne und har hant braht in nutzlicher gewere und och befoerstet und gehoertend och me gesagen daz die von Berckheim ie deheinen (keine) ansprache dar an gehattent.

N. N. hat och gesait umb die vorigen welde daz si daruff gevarn und dar inne gepfendet von den von Rappoltstein foerstern und ruogete (rügte) och niemand anders denne die von Rappoltstein foerster.

Der lutpriester von Thannenkilch hat gesait daz die von Rappoltstein den von Thannenkilch holtz gapen zu irer Kilchen und daz si nie gehorten gesagen von den von Berckheim foerstern daz si uff den welden ie gehuetent.

N. N. hant gesait daz si muesstent stumpfloess (Abgabe für einen Baumstumpfs Strafe) geben den von Rappoltstein foerstern.

N. N. hat gesait daz er gedenket 20 jar und me da er uff Bilstein waz daz er nie anders gehorte sagen denne daz die

welde ginsit (südlich) des Mulebachs (Strengbach) waerent denen von Horburg und die weldedissit des baches denen von Rappoltstein.

N. N. hant gesait daz die von Rappoltstein fürent eine hofstatt in Eberlinsmatt (1347 Benediktinerniederlassung) und daz er dicke (oft) die von Rappoltzweiler voerster do habe gesehen aber ob die voerster von Berckheim do waren daz weiss er nit.»

Fünfzig Leute aus Rappoltzweiler und der Propst von St. Morandus bezeugen dasselbe und sagen weiter aus «daz die von Rappoltstein die welde zu lehen haben vom Stift ze Basel.»

«N. N. hat gesait daz er und ouch sine lute uf dem walde in Eberlinsmatt hinter dem taennchel eicheln losent und daz die voerster von Rappoltstein si pfändent.

II. Diez ist der von Berckheim Kundtschaft gegen die von Rappoltstein von der oberen welde und gütter wegen und sine uslute :

N. N. hat gesait umb die Sultze daz daz alles der von Berckheim almende ist und der sie zü der mark gehören.

N. N. hat gesait daz er holtz habe gehowen in den welden und daz er forchte (fürchtete) die voerster von Rappoltzwilre und die voerster von Berckheim die in den welden hüettent ze beiden siten.

N. N. hant och gesait umb die welde daz ist schettelite (u. s. w. wie vor) daz daz den von Berckheim und den von Rappoltzwilre (im Gegensatz zur Herrschaft Rappoltstein) und daz die zü der mark gehoerent gemein sellent sin.

III. Daz sint die zü der mark gehoerent :

N. N. von sant pült hat gesait daz er gesehen hat die von Berckheim in Eberlinsmatt faren überrücke mit pferden nach holtze.

N. N. von sant pült hant och gesait daz si haben gehort sagen daz die von Berckheim die von sant pült, von orswilr und die von Rappoltzwilr gemein sellent han an Eberlinsmatten.

fuenf und fuenfzig von Berckheim hant och gesprochen umb die welde schettelite (u. s. w. wie vor) indewendig des Mulbachs daz sie wissent daz die der von Berckheim und die von Rappoltzwilr die indewendig des baches sint gesessen der von sant pült von Rodern und von Rosswilr (Rohrschweier) gemein almende sint und sprochent daz sie selbe welde in gewalt und in gewere habent gehebt.

N. N. hat gesait daz er gedenket 50 jar do er ze sant pült diende daz er fure hinder Eberlinsmatt und hinder dem taennchel und hiewe do reiffe und handsteck dez sin meister bedorft

und werte ime daz nieman und horte och von einem erbaren mann do mit im fur der waz wol 40 jar daz der sprach : kinder diese welde sind alle unser almende und weiss wol daz man si inen mit gewalt neme und genommen habe.

N. N. hat gesait daz er vor 20 jaren habe gehort sagen daz die von Berckheim reht haben in den welden im äftern und vördern ybach daz er selber si gefaren in Eberlinsmatt und Eichenholtz drinne gehowen und gen Berckheim gefürt und werte im daz nieman und sient dez entwert (enteignet) mit gewalt und ane reht.»

So verworren und sich widersprechend diese Kundschaften auch lauten, so geht doch aus denselben hervor, dass zwischen Tännchel, Hohkönigsburg und den Vorbergen eine andere Waldmark bestanden hat, als deren Teilhaber die Leute von Bergheim, Rodern, Rohrschweier, Sankt Pilt, Orschweiler, auch die von Rappoltsweiler nacheinander genannt werden. Diese Annahme wird bestätigt durch zwei Verleihungsurkunden Karls des Grossen an die Abtei Leberau aus den Jahren 774 und 801; von diesen soll allerdings die letztere unecht sein; da sie indes im XIV. Jahrhundert durch Kaiser Karl IV. anerkannt worden ist, so legt sie jedenfalls von den damaligen Anschauungen Zeugnis ab. Beide Urkunden sind enthalten in den Regesten der Karolinger herausgegeben von Böhmer-Mühlbacher (Innsbruck 1889) Bd. I, Seite 69 Nr. 167 und Seite 153 Nr. 372^a. In der 774^{er} Urkunde schenkt Karl der Grosse dem Abt Fulrad einen Klosterwald oberhalb Leberau «in pago Alisacense, ex marca fisco nostro Quuningishaim», und in der zweiten Urkunde heisst es, dass der geschenkte Wald reicht bis an die «Marg dess grossen und hohen Berges im Voge genannt» (spätere deutsche Uebersetzung). Nach Ansicht des Verfassers ist unter der ersteren «marca» das Kintzheimer Königsgut, unter der letzteren «marg» die ebenerwähnte gemeine Waldmark der genannten Ortschaften zu verstehen.

Wahrscheinlich sind die den Rappoltssteinern zugefallenen Bannforsten am Tännchel mit den Grenzen jener Waldmark zusammengestossen, und mutmasslich haben diese Herrn der Jagdgründe wegen schon frühzeitig ihre Forsten durch Uebergreifen in den angrenzenden Markwald willkürlich abgerundet. Bei der sehr extensiven Waldbenutzung mögen selbst noch im XIII. Jahrhundert die Eigentums Grenzen gerade im Gebirge

keine festen gewesen sein. War auch in der Mitte des XIV. Jahrhunderts die Erinnerung an eine frühere grössere Ausdehnung der Waldmark gegenüber dem herrschaftlichen Forst noch rege, so war jene wohl nicht mehr, als eine dunkle Ahnung. Anno 1357 schlichteten Ulrich vom Huse, Johannes von Eckerich und Gosse Sturm der Aeltere, Burggraf von Strassburg den Waldstreit zu Gunsten der Rappoltsteiner. (Albrecht Urkundenb. I 547). Dieser wurde aber wiederholt wieder angefacht und erst 1583 durch das Setzen von Grenzsteinen am Tännchel entgültig erledigt. (Colmar B.-A. Liasse E Nr. 1679.)

Thatsächlich unterscheidet sich somit die Entwicklung des Waldeigentums in beiden Herrschaften insofern, als die Stadt Reichenweier an Stelle ihrer ursprünglichen Nutzungsrechte an der Waldmark einen Teil derselben als Bürgerwald erhielt, wogegen der starke Wille der Rappoltsteiner die Bildung eines solchen zu verhindern wusste. Nachdem diese Herren im Jahre 1470 die Waldungen der Herrn von Rathsamhausen oberhalb Thannenkirch (Colmar, B.-A. Liasse E Nr. 678) und 1510 die vorgenannten Klosterwaldungen gekauft hatten (ebendasselbst E Nr. 2401), war der Besitzstand hüben und drüben zum Abschluss gelangt und verblieb so bis zur französischen Revolution. Die ungetheilten Waldungen der sieben Gemeinden blieben als Zankapfel zwischen beiden Forsten liegen. Ein 1535 angerufenes Schiedsgericht (Colmar, B.-A. Liasse E Nr. 65) stellte schliesslich fest, dass «im Wahlberg, der sonst der Beholtzung halber almend und gemein ist» das Hegen und Jagen beiden Herrschaften gemeinschaftlich sein soll.

Die Waldabgrenzung war in den vorigen Jahrhunderten eine sehr primitive. Wie in anderen Waldgauen lehnte sich diese zuvörderst an Kammlinien, Thäler, Mulden, Holzschleifen, Wasserläufe und Wege an. Ein uralter Spruch beschreibt das Verlaufen der Grenzen mit den Worten: «Wie Kugel rollt und Wasser fliesst». Jedenfalls passen sich die ältesten Grenzen weit natürlicher dem Gelände an als die in den beiden letzten Jahrhunderten durchgeführten. Diese mögen wol manchmal après le bon diner im Zimmer mit dem Lineal auf der Karte gezogen worden sein. Wo ehemals scharf ausgeprägte natürliche Grenzen nicht vorhanden waren, bediente man sich anfangs besonderer Grenzzeichen, wie Felsen, zusammengeschütteter Steinhäufen, vor allem der sog. Lochbäume, d. h. ausgezeich-

nerer Stämme, welche mit irgend einem Grenzmal versehen wurden. Solche waren gerade in hiesiger Gegend sehr üblich. Das Setzen behauener Grenzsteine wird erst im XVI. Jahrh. erwähnt, und zwar unseres Wissens am frühesten bezüglich der im Adelsbach und am Tännchel gesetzten.

Bei der damaligen mangelhaften Begrenzung, Vermessung und Kartierung herrschte, wie leicht erklärlich, grosse Grenzunsicherheit. Häufig entstanden in den hiesigen Waldungen Zwiste dadurch, dass abständige Lochbäume umgefallen waren. In beiden Herrschaften wissen dicke Aktenhefte von zahlreichen «Spännen und Stössen» zu erzählen; doch würde eine vollständige Wiedergabe derselben kaum von Interesse sein. Abgesehen von dem eingehender behandelten Bergheimer Grenzstreit war namentlich die Strecke zwischen dem Reinoltstein und der Markkircher Höhe an der lothringischen Grenze strittig, sodass die herrschaftlichen Holzknechte das dort gehauene Holz tagtäglich entfernen mussten, damit die Welschen es nicht holen sollten. Die beiden Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier lagen sich fast beständig wegen irgend eines Uebergriffes in den Haaren. 1535 z. B. wurde gelegentlich des vorerwähnten Schiedsspruches wegen des Walburgs festgestellt, wo die Grenze im Helhocken bei Hunaweier verlaufen solle, ferner dass «die Strasse von dem Limpachbrücklin (am Ausgange des Bilsteinthals) an bis zum eichenen Steg (bei Sägemühle Haas) und bis auf den Isenrain (auch Eysereinen reyn, wohl wegen früherer Eisenerzgruben so genannt) eine gemeine offene Keyserliche Strasse wie sie denn ist hinfüro bleiben soll, dass auch unser gnädiger Herr von Rappoltstein bei der Entpfangung Zolls und Frevel und Bussen auch Geleitgebung und andere Dienstbarkeiten auf solcher Strasse fürhin zu lassen und bleiben solle». König Wenzel hatte nämlich 1392 Bruno von Rappoltstein mit einem einkömmlichen Zolle von Schloss Limburg am Rhein bis nach Rappoltweiler und von da über den Isenrain nach Markkirch belehnt. (Albrecht Urkundenb. II 283).

Auch die Ausübung der Fischerei im Müsbach und Strengbach bildete lange Zeit Anlass zu Misshelligkeiten zwischen beiden Häusern, ein Beweis, dass die Forellen schon damals ein beliebtes Gericht waren.

1554 kam es zu einem Vergleich zwischen Georg von Württemberg und Egenolf von Rappoltstein, demzufolge jener

in dem Sylwalde jagen und jährlich 10-30 Stück Bauholz hauen durfte. (Colmar B. A. Liasse E N^o 1706).

Bei der Darstellung der Entwicklung der Waldeigentumsverhältnisse darf die Frage nicht unerörtert bleiben, in welcher Weise die Grossgrundherren in den letzten Jahrhunderten ihre Hoheitsrechte bestätigten. Es kann nicht Wunder nehmen, dass die Auffassung jener sich im Einklang befand mit dem Erstarken der zahlreichen Landesfürsten, deren die schwachen Kaiser in den beständigen Kriegsläufen dringend bedurften. Diese mussten sich daher die Grundherren durch Begünstigungen aller Art gefügig machen und unterstützten auch deren Bestrebungen, die Forst- und Jagdhoheit in den eigenen wie in den übrigen Waldungen ihrer Gebiete mehr und mehr auszubilden. Die Juristen der römisch-rechtlichen Schule definierten diese Hoheit «als eine öffentliche Macht und Gewalt, in Bezug auf Jagd, Forst und Wald Etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagdstreitigkeiten zu erkennen, die Uebertreter zu bestrafen und allen Nutzen zu geniessen». (Bernhardt. Geschichte des Waldeigentums). Dementsprechend entschied zu Anfang des vorigen Jahrh. das Rappoltsweiler Ratskollegium, das Forstwesen äussere sich in drei Aktionen, in der *defensio jurium*, der *perceptio reddituum* und der *conservatio silvarum*. (Colmar B. A. Liasse E N^o 676).

Diese drei Rechte hat die Herrschaft in den Waldungen des Amtes Rappoltsweiler unumschränkt ausgeübt; wenn über die Beeinflussung der nicht herrschaftlichen Waldungen Nichts verlautet, so liegt dies eben daran, dass erst im vorigen Jahrh. einige Privatwäldchen entstanden. Gelegentlich der 1688, also bereits unter französischer Oberherrlichkeit vorgenommenen Erneuerung der herrschaftlichen Rechte (Colmar B. A. E N^o 1602) wurde namentlich angeführt:

Das Eigentumsrecht an allen Waldungen des Bannes abgesehen von den Dürrholzrechten der Bürger, sodann das ausschliessliche Jagd- und Fischereirecht im ganzen Bann.

In der Herrschaft Reichenweier sind die Forsthoheitsrechte namentlich im vorigen Jahrh. lebhafter erörtert worden. Herzog Karl Eugen liess 1760 durch den Rechtsgelehrten Treittlinger hierüber ein Gutachten ausarbeiten (Colmar B. A. E 184), worin beansprucht wurde: 1. Genuss, Polizei und Verwaltung in allen herrschaftlichen Waldungen, 2. Ausübung der polizei-

lichen Aufsicht in allen Gemeinde- und Privatwäldungen, 3. Jagd- Weide- und Eckergerechtigkeit in sämtlichen Wäldungen, 4. Eigentum an allen hochstämmigen Bäumen, dem sog. Oberholz in den Mittelwäldungen, es mögen selbige in den herrschaftlichen Wäldungen liegen oder auf den Feldäckern, Matten, Allmenden». Im Anschluss daran heisst es: «Alle Inhaber von Hursten, die glauben obgemelten Rechten nicht unterworfen zu sein, sollen sich mit Beweismaterial melden». Von diesen weitgehenden Forderungen wurden die drei ersten 2 Jahre später durch Ludwig XV anstandslos bewilligt. Die herrschaftlichen Forstbeamten zeichneten daher auch in den Gemeinde- und Privatwäldungen die Holzschläge aus und leiteten den Holzverkauf; sie stellten die Anzahl des Weideviehs alljährlich fest und sorgten wohlweislich dafür, dass das Wild mit seiner Aesung nicht zu kurz kam. Nur die vierte Forderung wurde von der Königlichen Regierung teilweise abgelehnt, insofern die Nutzung der Oberhölzer lediglich an die Einhaltung der Forstordnung geknüpft ward. Die Besitzer von Privatwäldungen sollten überdies ihre Eigentumsrechte beweisen und ihren Waldbesitz in ein Lagerbuch (livre terrier) eintragen lassen. Einige Jahre später legte der als oberste Justizbehörde fungierende elsässische hohe Rat zu Colmar diesen Besitzern unverblümt die Verpflichtung auf, soviel fruchttragende Bäume belassen zu müssen, als zur Erhaltung des Wildstandes nötig sei.

Als besonderen Ausfluss der Forsthoheit betrachteten die Dynasten etwa von XV. Jahrh. ab die Befugnis zum Erlass von Forstordnungen. Diese entsprangen teils der landesväterlichen Fürsorge bei mehr und mehr überhandnehmender Furcht vor Holzangel, teils den Rücksichten auf Erhaltung der Wildbahnen, hatten aber wohl auch den Zweck, die Autorität der Herrscher ins gebührende Licht zu stellen. Auf den sachlichen Inhalt dieser Kundgebungen, deren aus beiden Herrschaften eine grössere Anzahl überliefert ist, werden wir noch öfters zurückkommen. Es möge an dieser Stelle die Rappoltsteinische Waldordnung aus dem Jahre 1543 abgedruckt (Original in den Akten des Kais. Amtsgerichts Rappoltweiler) werden, um dem Leser von Inhalt und Form solcher Verordnungen ein Beispiel zu geben:

«Waldordnung.

Der Wolgeborn herr, herr Wilhelm zu Rappoltzstein, zu Hohennack und Geroltzcek am Wassichin, unser gnädiger und regierender herr lat ouch befehlen und gepieten daz ir nun fürterhin nit mer in den waldt Forderybach geuannt faren und alda holtz nemen sollen weder grien noch dhürr, es sey eichin oder thennin, liegendts oder standts, ohn Ihrer Gnaden wissen und willen und erlaupung, er sey welchen stants er welle, edelleut, diener oder von burgern, heimsch oder frembdt, niemandts ausgenommen, dann sein Gnad würd sonderlich darauf acht haben lassen und welcher daz verbricht umb drythalb Pfundt Pfennig ohnnachlesslich strafen. Dann sein Gnad selbs ire hoffkarcher annderst nit mer dahin faren lassen würt, denn allein die waldt zu säubern. Es verböut ouch sein Gnad alle waldt bis ganntz herfür gegen der statt als nämblichen der Afterybach, Kalbsrhein, Schelmenkopf, Bannscheidt, Taussembach, Wäldt am Kuenberg, alle Sankt Niklaus waldt, die Allemendt und Lymbach zu gleicher gestalt wie oben im Forderybach ouch gemelt. Bedenckth sein Gnad wie die fordern waldt so gar abkommen, sollt etwan, da Gott vor sey, feurige Not und anderes zufallen, daz sollichs an holtz ein grosser Mangel bringen würde. aber dagegen will sein Gnad erlouben daz man möge zu nothdurfft holtz nemen am Schwarzenberg, Adelsbach und Mossberg, doch waz von bauwholtz, Sägebomen und jung Erdtkhymen so mit der zeit aufwachsen möchte es sey liegendes oder standts, eichin oder thennin bey vorigem gepot verschonen. und so sy wie vorstat daz erloupt holtz nemen sollen sy die afterslag darvon ouch hinweg füren damit die waldt nit verwüst und jung holtz wider an die statt wachsen mög. Dez wisse sich männiglicher vor schaden zu hüten.

Datum den fünff und zwinzigsten Tag Augusti anno 1543».

Die Feudalherrn leiteten aus ihren grundherrlichen Rechten weitgehende Befugnisse über die Heranziehung ihrer Unterthanen zu Leistungen und Abgaben aller Art her; sie dehnten oft die Forsthoheit, insbesondere den Wildbann ins Ungeheuerliche und Unerträgliche aus. Auf der anderen Seite brachte es das patriarchalische Verhältnis zu den Hintersassen mit sich, dass die Herrn diesen in den ursprünglich herrschaftlichen und in den usurpierten Waldungen Nutzungsrechte einräumten. In

der Herrschaft Rappoltstein lag die Notwendigkeit der «Beholzung» der Bürger um so mehr vor, als der Stadt ausser ihrem Siebentel am Walburg und der Gemeinnark im Ried kein eigener Wald verblieben war. In den vorerwähnten Teilungsverträgen von 1298 und 1373 (s. oben Seite 3) ist denn auch den Bürgern die Mitbenutzung der Waldungen zugesprochen worden. Jene erfuhr aus waldpfleglichen Rücksichten nachträglich mancherlei Beschränkungen. Es erfolgte wiederholt das Verbot der Schaf- und Ziegenweide, Verjüngungen wurden in Schonung gelegt, zu Wiesen geeignete Mulden und Thäler den Waldgütern zugeteilt. Auch die Einwohner von Thannenkirch, Altweier, St. Blasien und Fortelbach wussten sich in den Genuss von Weiderechten in den beiderseitigen Waldungen zu setzen und behaupteten diese hartnäckig. Ueber den Umfang der eingeräumten Holznutzungen geben die Forstordnungen Auskunft. Jene bezogen sich in der Herrschaft Rappoltstein anfänglich auf das stehende und liegende Dürholz, den sog. Afterschlag, d. h. dasjenige Abfallholz, welches nach dem Zurichten der Stämme im Walde zurückblieb und auf die sämtlichen Windfälle. So heisst es in der schon erwähnten Rappoltst. F. O. 1432: «item man mag afterslagen und windwerffen uffhouwen und daz niessen ane irunge der vörster». Die Waldorte, in denen diese Nutzungen gestattet sein sollten, wurden öffentlich bekannt gegeben und meist örtlich «ussgelocht», also durch Lochbäume begrenzt. So räumt die Rappoltst. F. O. 1429 das Holzholen ein «in dem äftern ybach als wyt und breit der uffgetan ist».

Ferner wurde den hiesigen Bürgern Bauholz gegen ein Stumpfgeld von etwa 9 Batzen und einen jährlichen Hauszins für den Förster nach Prüfung des Voranschlages durch den «Erlaubmeister» verabfolgt. Auch für die zahlreichen Gemeindebauzwecke gab die Herrschaft die Hölzer unentgeltlich ab. Da die Herrn zu ihren umfangreichen eigenen Bauten und zu der Hofhaltung oft der Fuhrleute bedurften und diesen jährlich mehrere Frohndetage auferlegten, so wussten die Fuhrleute und Karrcher besondere Begünstigungen sich zu erwirken. So wurden 1556 (Rappoltst. Stadt. Arch. DD.) jedem, der «Ross, Schiff und Geschirr», also Fuhrwesen besitzt, wöchentlich nach altem Brauch drei Holztage: Montag, Mittwoch, Freitag zugestanden, an welchen sie je einen Baum abfahren durften. An

den übrigen Tagen sollten sie ihren Mitbürgern «um gebührliche Belohnung» Holz fahren. Den armen Leuten, die das Holz, «zu lyp» tragen mussten, wurden bestimmte naheliegende Forstorte angewiesen.

Von jeher erhielten die Bäcker, Metzger, Müller, Ziegler, Wirte zur Ermöglichung ihrer Gewerbe grössere Holz mengen zu ermässigten Taxen.

Ganz besonderer Gerechtsame erfreuten sich die 1671 im vorderen und hinteren Ibachthale angesiedelten Glaser, worüber wir im IV. Kapitel Weiteres mitteilen werden.

Je näher man das Gespenst der Holznot heranrücken wännte, desto mehr suchten die Herrn von Rappoltstein diese Nutzungsrechte einzuschränken. So wurde 1648 den Fuhrleuten wöchentlich nur noch ein grüner Montagsbaum und zwar im entlegenen Schwarzenberg zugestanden, von dem sie Freitags den Afterschlag holen durften. 1666 wird in einer Forstordnung darauf aufmerksam gemacht, dass nur die mit dem Waldhammer angeschlagenen Karrchbäume geholt werden dürfen. 1708 erging sogar eine Entscheidung, dass die Fuhrleute diese Nutzung nicht als ein Recht, sondern als «speciale Gnad» anzusehen hätten. Dasselbe wurde betreffs des Bauholzes erklärt; solches solle nur denjenigen zukommen, «welche sich durch gute Auf führung und Conduite gegen gnädige Herrschaft verdient gemacht haben». (Akten des Amtsg. Rappoltsw.) Schon 1648 verweigerte diese den Bürgern die noch grünen Windfälle.

Um diese Zeit führte sie auch die Veräusserung aufgeklafterten Brennholzes ein, sowie die Zahlung einer Taxe von 2 Batzen für einen Karren Dürrholz. Die Versuche der Rappoltswailer, sich die beim Bewaldrechten des Bauholzes abfallenden Späne und Brocken anzueignen, wurden zurückgewiesen; dagegen erhielten jene den beim Aufarbeiten des herrschaftlichen Klafterholzes übrigbleibenden Schlagabraum. Bauholzabgaben wurden von Mitte des vorigen Jahr h. ab immer sparsamer und nur «ohne Consequenz auf dem Gnadenwege» genehmigt. Je zurückhaltender die Herrschaft gegenüber den Waldnutzungsrechten wurde, um so lebhafter wurde, wie wir im Schlusskapitel darstellen werden, der Ansturm der erregten Bevölkerung auf den Wald.

Wie schon angedeutet, war in Reichenweier das Bedürfnis nach Nutzungsrechten im dortigen Herrschaftswalde kein so

dringendes, da den unterhalb desselben liegenden Ortschaften Gemeindewaldungen zugefallen waren. Von grösserer Bedeutung wurde das Weiderecht des Dorfes Altweier in den Forstorten Kalblin und Müsberg. Die Forstordnung aus dem Jahre 1581, ergänzt 1596, welche wir als Reichenw. F. O. 1581/96 anführen wollen, (Colmar B. A. E 184) verfügt zwar im Art. 2, dass auch in den gebannten Hölzern verdorrte Bäume und Windfälle da «wo dies unserem Jagen, Hegen und Heyung am unschädlichsten sey» an die Unterthanen abgegeben werden dürfen; dagegen befiehlt Art. 29 «dass solch gefallen Holtz in unsern eigenen Hölzern unsere Förster, . . . ehe sie noch stehenden und uf-rechten Baum hauen, zuvor das gefallen Holtz verkaufen oder aber nach unserer Hofhaltung führen» sollen. Auch in Reichenweier erhielten die Handwerker und Wirte Brennholz «gegen leidentliche Bezahlung»; nachdem sich indes herausgestellt hatte, dass jene das Holz teils weiterverkauften, teils zu Rebstecken verarbeiteten, wurde ihnen dieser Missbrauch ernstlich verwiesen. Art. 34 besagter Forstordnung erinnert daran, dass diejenigen Unterthanen, welche in den Bilsteinwäldern das Abholz, Afterschlag, Dürr- und Reisholz, auch Windfäll, so durch unsern Burgvogt oder Förstern uf Biehlstein nicht gezeichnet, (d. h. nicht für die Herrschaft vorbehalten) aus Gnaden zu holen zugelassen» bei Strafe von 2 Pfund den hierfür fälligen Weinzins zu entrichten haben. Dieser betrug seitens der Fuhrbesitzer für ein Pferd $\frac{1}{2}$ Ohmen, für einen Esel 8 Maas, wogegen die armen Leute, die das Raffholz auf dem Rücken heimtrugen, 4 Maas an den Burgvogt abzuliefern hatten.

Allmählich bewirkte auch die Herrschaft Reichenweier Einschränkungen der Waldnutzungsrechte. Die Bauholzabgaben wurden fast ausschliesslich aus den Gemeindewaldungen befriedigt. Alles im herrschaftlichen Walde abkömmliche Holz sollte, soweit nicht zur Hofhaltung erforderlich, veräussert werden, zumal in der fürstlichen Kasse gar häufig tiefe Ebbe herrschte und trotzdem der Geldbedarf der Herrn ein grosser war. 1755 weigerte sich die Stadt Reichenweier, den durch den Herrenwald nach Altweier führenden Weg mit zu unterhalten, da man den Bürgern das Recht auf Dürr- und Windfallholz verkürzt habe. (Reichenw. Stadt. Arch. DD₂).

KAPITEL III.

Forst-Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Die Herren von Rappoltstein verliessen bereits im Laufe des XVI. Jahrhunderts die zuletzt bewohnte Ulrichsburg, um in dem 1525 zum ersten Male erwähnten Schlosse in der Oberstadt (jetzt Realschule) ihre Residenz aufzuschlagen. Von einer Forstverwaltung im heutigen Sinne war damals noch nicht die Rede. Die Waldordnungen des XV. und XVI. Jahrhunderts sprechen von Förstern als denjenigen Beamten, welche die Holzabgaben Namens der Herrschaft bewirkten und von Forstknechten, die das Holzhauen, Grenzsteinsetzen und dergleichen Arbeiten besorgten. Jenen wurden bei den Grenzbegängen und Waldbesichtigungen behufs Feststellung der Hiebsorte zuweilen Bürger beigegeben, bei Bauholzanweisungen war der städtische Baumeister zugegen. Ueber die Dienstführung der Förster giebt uns das von der Herrschaft genehmigte Rappoltsweiler Stadtbuch (Rapp. Stadt Arch. DD.) aus dem Jahre 1550 folgenden Aufschluss:

«Waldförster und Bannwarten eydt:

Alle drei Waldförster sollen geloben und schweren unser gnädigen Herrschaft Welde getreulich zu verhüten solcher Gestalt, dass jederzeit von inen uff denWaldt gangen werde und was sie Schaden finden an Holz oder anderen getreulich anbringen und rügen und niemandt zu verschonen, weder durch Schenkung oder Gab, Freundschaft oder Feindschaft.

Sy sollen auch kein Holz verkauffen der niemandt ver-gönnen zu hauwen ohne Verwilligung der Oberkeit und niemandt mit Stumpfrechten weiter beschweren dann von Alter herkommen und gewonlich ist.»

Die erste Kunde von der Thätigkeit eines unseren heutigen Reviervorwaltern gleichstehenden Beamten datiert aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts; 1625 starb zu Rappoltsweiler ein «Forstmeister» Bessler; am 1. Januar 1674 wird ein «Meisterjäger» Anthoni angestellt, dessen Hauptobliegenheit die Besorgung des Jagdwesens war, der aber auch durch häufige Grenzbegänge den Besitzstand und die Wahrnehmung des Forstschutzes seitens der Förster beaufsichtigen und die Holzabgaben leiten sollte

1699 erhält der bereits 1680 als «gentil homme de la chambre, gruyer, capitaine de chasse, inspecteur général des forêts» bezeichnete Moritz Georg von Heringen das Amt als «Oberjäger- und Forstmeister;» unter ihm stand Oberförster Kühlwein. (Colmar B. A. Die Liassen E. 688, 689, 690 enthalten diese und die nachfolgenden Personalnotizen.) 1701 wird ein Herr von Wimpfen, bis dahin Rath und Stallmeister, im besonderen Oberforstmeister, von Heringen dagegen Oberjägermeister. Dieser starb 1708. An seine Stelle trat Wolf Sigismund von Landsberg aus Niederelnheim, welcher jedoch nur selten in der Herrschaft Rappoltstein anwesend war. 1714 wird Wolf Böcklin von Böcklinsau als Ober-Jäger- und Forstmeister erwähnt; in seiner Abwesenheit soll ihn der Rentmeister in Forstsachen vertreten. Von 1724 ab amtiert ein Herr von Stein-callenfels als Oberforstmeister für die Rappoltsteinischen Besitzungen im Ober-Elsass und in der Gegend von Lützelstein; zur Bearbeitung der hiesigen und der Sponheim'schen Forstsachen ward ihm 1742 Franz Carl Freiherr von Wrede beigegeben, später Mitglied des Oberforstamts Zweibrücken. 1734 ist auch Ludwig Zorn von Bulach als Oberforstmeister genannt, der 1737 das Zeitliche segnete. Damals sehen wir als sonstige Forstbeamte aufgezeichnet: Forstsecretair Birkel, Jäger Kühlwein Karl, Kühlwein Georg und Förster Diebold und Heyberger, einen Forstboten und zwei Anbinder.

Uebrigens nahm man in Rappoltstein schon in frühester Zeit noch andere Personen aushilfsweise zur Wahrnehmung des Fortsschutzes an. So heisst es bereits in der F. O. Rappoltstein 1483: «Die sollen rügen drey Waldtförster, drey Vögt und ihr Knecht, die Priester und Brüder zu St. Claus und St. Benedikt zu Eberlinsmatt.»

Später wurden die Pächter auf der Schluck bei Altweier, am Buckel und auf der Clausmatt zur Verstärkung des Schutzes gegen geringes Entgelt bestellt. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts räumte man einem gewissen Vogler im Bilsteinthal auf Rappoltsteinischem Boden eine Baustelle ein, damit dieser den angrenzenden Allmendwald vor den Holz- und Weidereveln der württembergischen Unterthanen schützen solle; das betreffende Häuschen steht heute noch als das einzige, welches nicht auf Reichenweier Bann liegt.

Die Entscheidungen über die forstlichen Angelegenheiten

der Herrschaft Rappoltstein finden wir in den von 1673 ab vorhandenen Sitzungsberichten, welche bis 1724 in den Allgemeinen Kanzlei-protocollen, von da ab bis zur Revolutionszeit in denen der besonderen Forstkammer enthalten sind. (Colmar B. A. Liassen E. No. 971—1006).

1743 wurde das Zweibrücken'sche Ober-Forstamt für das Rappoltsteinische Forstwesen bestellt; die örtlichen Geschäfte sollte das hiesige Rathscollegium erledigen. (Colmar B. A. Liasse E. No. 676) Da diese Neuerung indes bei dem infolge mangelhafter Verkehrsmittel langsamen Schriftverkehr zu Unzuträglichkeiten führte, wurde 1756 Landjägermeister von Wrede dieser Oberaufsicht enthoben und bei dem ebengenannten Collegium ein Oberjäger zur Begutachtung der Forstsachen angestellt; in dessen Abwesenheit durfte über solche nicht verhandelt werden. Alle Freitage sollte Forstsitzung stattfinden. 1782 musste der seit 1756 vom Oberjäger zum Forstmeister avancirte Weber, welcher auch die Forstgeldrechnungen zu legen hatte, nach Aufdeckung eines auf 60 000 francs geschätzten Deficits den Rappoltsteinischen Dienst verlassen; an seiner Stelle wurde Oberförster Bachmann Forstverwalter; derselbe wohnte auf Forsthaus Jberg, woselbst er sich einen hübschen Garten anlegte (Colmar B. A. Liasse E. No. 686). 1785 erhielt Herr von Papelier, Hauptmann vom régiment royal d'Alsace, eine Ernennung zum Oberforstmeister, von seiner Amtsthätigkeit verlautet nichts Näheres.

Die Dienstinstructionen wurden den Rappoltsteinischen Forstbeamten in der Regel in ihrer Bestallungsurkunde mitgeteilt. Sehr ausführlich ist z. B. die eben angedeutete des Herrn von Heringen aus dem Jahre 1699. (Colmar B. A. Liasse E. No. 688). Dieser wurde, wie es damals üblich war, auf je ein Jahr angestellt bei vierteljährlicher Kündigung. Als seine Obliegenheiten werden angeführt, er dürfe die Unterthanen nicht beschweren, müsse streng auf's Jagdzeug Acht geben und dies zur Zeit der Hirschbrunft und Schweinschatz abzählen, gut trocknen und ausbessern lassen; er solle die Versuche durch die Leithunde, auch das Führen derselben beaufsichtigen und beim Uebernachten auf Mässigkeit im Essen und Trinken halten, auch selbst mässig sein. Herr von Heringen erhält die Oberaufsicht über das gesamte Jagd- und Forstwesen; er soll die Unterförster und Forstknechte überwachen, dass sie

ohne sein Vorwissen kein Holz abgeben, die Salzlecken nicht durch's Vieh verderben lassen, das Mitnehmen von Hunden in den Wald, das Ausnehmen von Vogelnestern, das Verstören des Wildes durch Beerensammler zu verhüten wissen. Weiter enthält die Urkunde eingehende Bestimmungen über den innerhalb dreier Jahre zu vollziehenden Grenzumritt, die Erneuerung der Grenzsteine und Lochbäume, schliesslich über Einschlag und Ausgabe des Holzes, Benutzung des Eckerichs und dergleichen.

Einige Jägerinstructionen des vorigen Jahrhunderts enthalten Vorschriften, wie sie noch heute gang und gäbe sind; nur geht aus jenen hervor, dass das jagdliche Interesse dem forstlichen vorgeht.

Nicht uninteressant sind die Nachrichten über Besoldungsverhältnisse. Anfänglich erhielten die Forstbeamten wie überall, so auch in hiesiger Gegend, wenig festes Baargehalt; die betreffenden Gulden wurden gemeinlich vierteljährlich an den Frohnfasten verabfolgt.

Schon in der im Rappoltweiler Stadtarchiv vorgefundenen ältesten F. O. Rappoltstein 1429 werden den Förstern für gerügte Frevel Denunciantenanteile versprochen — dem vörster fünf Batzen, so dick daz beschicht —. In der F. O. Rappoltstein 1432 werden ihnen bestimmte Abgaben von den Hausbesitzern und Steckenmachern zugebilligt: «Und ist diez der Förster usswiesunge von der Walde wegen primo git jedes Hus den vörstern 2 Schilling und wo Pferde sint git des Hus 4 Schilling. Item wer auch ein Hus bauwen will und Holtz dazu hauwet, der git den Vörstern 9 Batzen zu Stumpfschlägen . . . item wem Stecken erlaubet werden zu hauwen, der git den Vörstern 4 Schilling zu Stumpfschlägen.» Eine Aufzählung der Bezüge der Rappoltsteinischen Förster aus dem XVI. Jahrhundert lautet: (Colmar B. A. E. Nr. 1707).

1. von jedem Bürgerhaus, so ein Trott hat, 4 Pf, so aber keine Trott hat 2 Pf. (Dieses Häusergeld trug jährlich 7 Gulden ein; die Adelhäuser und Freihöfe zahlten nichts.)

2. von jedem Tagwerk Matten 4 Pf. (dies ergab ebenfalls ein jährliches Einkommen von 7 Gulden.)

3. im Herbst von jedem Acker in der Ellenweyer Bannhuben 8 Maass Wein; (von diesem Wein hatten die Förster 23 Ohm der Herrschaft abzuliefern, sodass ihnen noch 28 Ohm verblieben).

4. 1 Viertel Frucht Korn von der Herrschaft,
5. im Ellenweyrer Bann und im Rothenberg von jedem Acker 16 Sester,
6. die Ahngebühr von der sog. Waldeinung, jährlich etwa 6 Gulden;
7. das Stumpfgeld von Bauholz;
8. waren die Förster von allen Beschwerden mit Ausnahme der Frohnden frei.

Dass die Förster auch landwirtschaftliche Früchte und Wein erhielten, hing damit zusammen, dass sie zeitweise den Feldbann und die Reben mit zu schützen hatten.

Die Aufzeichnungen der Förstergehälter aus dem Jahre 1647 waren ungefähr gleichlautend. 1674 erhielt der Meistjäger Anthoni ein Jahresgehalt von 60 Gulden bar und Naturalien, sein Sohn als Forstgehilfe die Hälfte.

Herr von Heringen bekam 1699 180 Gulden, das Jägerrecht am erlegten Wildpret, das Pelzwerk «ausgenommen Bären, Biber, Otter, Marder, so wir uns um das Halbe wollen vorbehalten haben,» ausserdem Korn, Heu, Holz, Hafer, Stroh, das Eckerrecht für 6 Schweine, und im Falle auswärtiger Termine Reisediäten.

1756 erhielt Oberjäger Weber als Forstverwalter 500 francs in Geld und verschiedene Naturalien; 1766 stieg das Bargehalt auf 680 francs, und 1778 wurde sein Gesamteinkommen auf 1854 francs geschätzt.

Die Nachrichten über die Forstverwaltung in der Herrschaft Reichenweier sind dürftiger, da deren Acten anlässlich der schon 1397 erfolgten Unterstellung jener unter die Regierung zu Montbéliard meistens dort geführt und im Jahre 1839 von dort grösstenteils ins Nationalarchiv zu Paris verbracht worden sind. Die F. O. Reichenweier 1581—96 unterscheidet den Forstmeister, auch Generalforstmeister, die Förster und die Forstknechte. Jener erste war nicht allein für den herrschaftlichen Wald angestellt, sondern sollte auch die Gemeinde- und Privatwaldungen beaufsichtigen, alle dieselben «aufs wenigst durch's Jahr viermahlt bereiten und sich des Wüstens und Verderbens, auch anderer Missbrauch und Schaden erkundigen.»

Die Förster werden angehalten, nichts ohne Vorwissen ihres Vorgesetzten in Notfällen des Statthalters, Kanzlers oder Rats zu thun. Anfangs Herbst sollen sie einen Ueberschlag machen,

wieviel und welcherlei Brennholz in allen Waldungen zum Verkauf gelangen kann.

Im Gemeindewald Reichenweier sehen wir ausserdem vom XVI. Jahrhundert an einen Waldmeister, (Reichenw. Stadt Arch. DD. 2), welcher vor allem die Auswahl der jährlichen Schläge zu treffen, auch die Holzverausgabung zu leiten hatte. Das aus dem Anfange genannten Jahrhunderts stammende Reichenweierer Stadtbuch, wegen seines Einbandes das «Rothe Buch» genannt, bestimmt in der «Ordnung des Bauholtz», dass bei solchen Anweisungen der Waldmeister als Vertreter der Stadt mitzuwirken hat, und eine aus dem Jahre 1607 datirte Waldordnung besagt: «Erstlich wie bis-hero gebräuchlich gewest, es noch hinfüro gehalten, dass eine Person auf das Rathsmittel, Alter und Leibes complexion halb dazu tüchtig und qualificirt zu einem Waldmeister, der insonderheit seine gute Inspection und Aufsehen über gemeine Statt- oder Bürger Welder haben und halten thue, erküest worden soll.»

In den folgenden Artikeln werden die Befugnisse und Vergütungen des Waldmeisters festgestellt. Wenn Jemand ein neues Haus baut, erhält jener fünf Schilling «und weil der Bauherr ohnedies dem Zimmermann einen Trunk oder Imbs nach verrichteter Arbeit giebt, soll es dem Waldmeister freistehen, sich bei solchem Imbs auch einzustellen oder nicht.»

Der Burgvogt auf Bilstein und seine Knechte waren zugleich Forstschutzbeamte für den anliegenden Herrschaftswald und hatte in dieser Eigenschaft einen Eid zu leisten, der im «Rothen Buch» verzeichnet steht und im 1889 er Jahrbuch des Vogesenclubs abgedruckt ist. Wie schon bemerkt, nahm der Vogt den Weinzins seitens der Raff- und Leseholzsammler ein und schimpfte sehr, wenn die fälligen Krüge nicht eingingen.

Auch in der Herrschaft Reichenweier waren die Förster auf Denunciantenantheile, Stumpfgelder und dergl. Nebeneinnahmen angewiesen; der Forstmeister gehörte zu den höheren Beamten der Stadt und bezog im vorigen Jahrhundert 1000 francs Gehalt, Dienstwohnung und verschiedene Naturalien.

Die forstliche Gerichtsbarkeit übten beide Herrschaften ursprünglich durchaus selbstständig aus, wie sie denn überhaupt auf dem Gebiete der Rechtsprechung, dank verschiedener Kaiserlicher Privilegien, anfänglich sehr autonom waren.

Der zugleich mit Verwaltungsangelegenheiten betraute Vogt (später bailli) sprach Namens der Herrschaft Recht; er entschied in Forststrafsachen in der Regel allein. Eine Aenderung im gesamten Gerichtswesen führte die französische Souveränität herbei, insofern bei Geldstrafen oder Civilstreitsachen von über 50 francs Berufung an den Conseil souverain d'Alsace zu Neubreisach bezw. Colmar statthaft erklärt wurde. Die als Appellinstanz 1679 für Forstsachen errichtete table de marbre am Parlament zu Metz versuchte jenem diese Befugnis streitig zu machen und mischte sich überhaupt in elsässische Angelegenheiten ein, stiess aber hierbei auf lebhaften Widerstand.

Seit der französischen Oberherrlichkeit durften die Herren nicht mehr in eigener Person Recht sprechen, sondern nur durch ihre Beamten.

Die Herren von Rappoltstein wurden 1698 durch Entscheidung des Königl. Forstamts (Maitrise) zu Ensisheim (Colmar B. A. Liassen 678,679) in ihrem Waldbesitz bestätigt und für berechtigt erklärt, einen besonderen Forstrichter, einen sogenannten «Gruyer» anzustellen, «pour connaitre de la matière des eaux et forêts à la charge de se conformer dans ses jugements à l'ordonnance du roi de 1669.» Das Amt des Gruyer versah der jeweilige Oberforstmeister.

In Reichenweier soll das Amt des Vogts für hohe Summen käuflich gewesen sein; Pfister berichtet in seiner oben-erwähnten Geschichte der Grafschaft Horburg, dass es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 18 000 francs gegolten habe.

Dafür fiel jenem ein Teil der Geldstrafen zu. Die Folge davon war, dass die Unterthanen über die ebenso parteiische als teure Gerichtsbarkeit lebhaft Klagen führten. Die Geldstrafen bildeten überhaupt in beiden Herrschaften von jeher eine ergiebige Einnahmequelle. Es erhob sich daher ein gemeinsamer Widerstand von Seiten der zahlreichen elsässischen Grundherrn, als gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts der Intendant d'Alsace dem Conseil souverain zu Colmar die Gerichtsbarkeit in den Herrschafts- und Gemeindewaldungen zu entreissen und damit die Geldstrafen an sich zu ziehen versuchte. Hiermit drang er jedoch nicht durch. (Vergl. Boug Recueil des Edits de la Province d'Alsace II Bd. 263 ff.) Auch in sonstiger Beziehung mischte sich der Intendant viel in Waldangelegenheiten.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen und Strafandrohungen finden wir in den vielfachen Forstordnungen zerstreut. Die altdeutsche Auffassung, dass Holz und andere Walderzeugnisse Gemeindegut Aller seien, und dass infolgedessen die Entnahme solcher als Diebstahl im strengeren Sinne des Wortes nicht gelte, dass indes « gehawen Holz genommen » eine « Dieberey » sei, hat sich bekanntlich, wenn auch abgeschwächt, bis in unsere Tage lebendig erhalten.

Als Strafmittel kamen in erster Linie Geld, bei schweren Freveln und im Unvermögensfalle körperliche Strafen in Anwendung. Im Sachsenspiegel steht beispielsweise auf nächtliche Entwendung gefällten Holzes sogar Todesstrafe: «daz soll man richten mit der Wid».

Für die uns interessirenden Waldgebiete finden wir die ersten forstpolizeilichen Bestimmungen vornehmlich in den Forstordnungen des XV. und der folgenden Jahrhunderte, auch in den Stadtbüchern.

Die Rappoltsteiner F.O. 1429 und 1432 verbieten das Holzhauen in geschlossenen Waldungen bei 1 Pfund Strafe und 5 Batzen Denunciantenanteil für den Förster, das unerlaubte Hauen von Eichenholz und sonstigen Rebstecken bei 5 Schilling und 2 Batzen für den Förster. Wer sein Bauholz nicht binnen Jahresfrist verwendete, wurde mit 5 bzw. 1 Pfund Strafe belegt.

Ueber die Umwandlung von Geldstrafen in körperliche bestimmt die Rappoltsteiner F.O. 1483, dass ein Maulstreich gleich gilt 5 Schilling, das Zwicken 15 Schilling, Wundschlagen 30 Schilling, Beinschrötigmachen 3 Pfund, zu Boden schlagen 5 Pfund.

Das Kienzheimer Dorfrecht bedroht, wie eingangs des 2. Kapitels angeführt, Köhler, welche stehendes Holz verwendeten, mit dem Abhauen des Daumens, verwandelt aber zugleich diese wohl mehr der Abschreckung halber gewählte Strafe in ein Pfund Pfennige.

Die 1505 niedergeschriebene, aber anscheinend schon lange vorher wirksame Forststrafordnung «Rugen und Waldeinung» des Reichenweirer «Rothen Buchs» setzt für jeden Frevelstock von Eiche, Erle, Tanne und Wildobst, nachträglich auch für Kastanie und Ruster 13 Batzen als sogenannte «Einung» fest, für die übrigen Holzarten die halbe Einung und bestimmt weiter: «Geschicht ouch daz die Vörster Nachts oder an einem rechten Fyrtag und Sonntag vündent Holz howen in den Wel-

den, der bessert 5 Pfund oder eine Hand von jedem Stumpf, es geschieht in myns gnädigen Herrn oder den Burgerwelden.»

Am 20. Januar 1544 schlossen der Herzog von Württemberg, sowie Reichenweier, Kaysersberg, Kienzheim und Sigolsheim einen 1590 erneuerten Waldschutzvertrag miteinander ab, demzufolge die Forstbeamten der Parteien sich gegenseitig unterstützen und bei ihren Begängen auch in den Nachbarwaldungen zu rügen berechtigt sein sollten (Colmar B. A. E. 184). Die Waldeinung wurde für den württembergischen Wald und den Gemeindewald Reichenweier festgesetzt auf 1 Pfund nebst 5 Schilling für den Förster, in den übrigen Waldungen auf 10 Schilling nebst 2½ Sch. für den Förster. Für Entwendung von Eichenholz wurde die doppelte Einung angedroht.

In den Rappoltsteiner Forstordnungen des XVI. Jahrhunderts werden die obengenannten Strafen aufgefrischt und neue Androhungen beigefügt. In den zahlreichen Forstbussregistern finden wir z. B. folgende Angaben :

A. hat einen Kestenbaum gehauen, bessert 4 Pfund,

B. hat verbotenerweis Kesten aufgelesen, bessert 3 Pfund,

C. hat unerlaubt Eichenstecken gehauen, bessert 1 Pfund
20 Batzen, u. s. f.

Die Förster erhielten etwa $\frac{1}{8}$ der Geldstrafen.

Sehr ausführlich waren die forstpolizeilichen Bestimmungen der F.O. Reichenweier 1581/96, welche die Rücksicht auf Erhaltung der Wildbahn fortlaufend im Auge behält. Die Einung beträgt 4 Gulden für eine Eiche, die Hälfte für eine Tanne. Wer einen fruchtbaren Baum haut, stümmelt oder durch Feuer beschädigt zahlt 3—6 Pfund; wer Stämme der Rinde beraubt, ein Frevel der häufig vorgekommen zu sein scheint, oder wer junge Bäume ausreisst, oder Eicheln abschlägt, bessert 5—6 Pfund, wer die vorgeschriebene Hiebsfolge in seinen Waldungen nicht innehält, wer Bauholz verkauft, zahlt 6 Pfund und zwar in letzterem Fall für jeden Stamm; wer in den aufgethanen Schlägen unordentlich haut, Fällungsschaden anrichtet, den Schlag nicht säubert, bei bösem Wetter Holz haut, verfällt bis zu 5 Pfund Strafe; wer unerlaubt neue Wege anlegt oder unbefugt Bindewieden schneidet, zahlt 3 Pfund; wer nach Bauholzabgaben an Stelle der gehauenen Eichenstämme keine jungen setzt, bessert für das fehlende Stück 30 Plappert; wer unbefugt mit Pferden

in dem Wald weidet, oder wer dem Bilsteinvogt den für das Raffholz fälligen Wein nicht abgeliefert, hat 2 Gulden zu zahlen; Köhler, welche an Auswärtige Kohlen verkaufen, werden mit der hohen Strafe von 10 Pfund belegt u. s. w.

1615 setzt ein Rappoltsteiner F. O. folgende Einheitsstrafen fest : für 1 junge Eiche 6 Gulden,

» 1 Tanne 2 »

» 1 Eichenwindfall 2 »

1648 wird der Holzhandel mit den Glasern, welche das Holz nur für den eigenen Bedarf erhielten, aber anscheinend solches häufig veräusserten, mit 6 Pfund bedroht, ebenso die Holzentwendungen in den Wildhegerevieren; die Entwendung grünen Holzes in erlaubten Forstorten zog nur die halbe Strafe nach sich. Zieht man in Erwägung, dass nach den Berechnungen des Abbé Hanauer zu Anfang des XVI. Jahrhunderts das Pfund= 20 Schilling damals ungefähr 9 M. heutiger Münze wert war, und dass das Geld zu jener Zeit etwa den $4\frac{1}{2}$ fachen Wert hatte, als heute, so erscheinen all' diese Strafen von vornherein empfindlich. Dieselben sollten abschreckend wirken und kamen selten in voller Höhe zur Anwendung. Die Urkunden wimmeln von Verhandlungen über Strafermässigungen und gänzlichen Nachlass.

Je mehr der Wert des Holzes späterhin sich erhöhte, desto höher wurde bei meist sich gleich bleibenden Strafsätzen der Anreiz zu Forstdiebstählen; namentlich im XVII. und XVIII. Jahrhundert wird häufig über den schreckenerregenden Umfang solcher bittere Klagen geführt. Während der fast beständigen Unruhen und Kriegsläufe waren die Waldungen der Willkür der Bevölkerung geradezu preisgegeben. Da nach der 1636 erfolgten Zerstörung des Bilstein-Schlusses die umliegenden Waldungen nicht mehr durch den Burgvogt beaufsichtigt wurden, fielen die Einwohner von Rappoltweiler scharenweise in den Elendswald ein; anderseits verwüsteten die württembergischen Bilsteinthäler die östlich vom Dorfe belegenen Rappoltsteiner Waldungen. Dass während der französischen Revolution die Begehrlichkeit nach dem Walde nach Aufhebung der Feudalrechte noch mehr stieg und dass der Wald zeitweise schutzlos alle Unbill über sich ergehen lassen musste, werden wir im Schlusskapitel näher besprechen.

KAPITEL IV.

Waldrodungen und Ansiedelungen.

Wer von den luftigen Höhen des Königsstuhls, des Tännchels oder von den Türmen des Bilsteinschlosses, des Hohrappoltsteins die zu den Füßen liegenden Gebirgswaldungen überschaut, der sieht diese hier und da durchbrochen von Weilern und Einzelgehöften, von Matten und Feldern. Diese Ansiedelungen sind im Laufe der Jahrhunderte zu verschiedenen Zeiten entstanden.

Unsere Bergschlösser sind uralte; die Ulrichsburg hat bereits im XI. Jahrhundert bestanden. Nach der Ansicht des Herrn Baurats Winkler hiessen die ältesten Teile dieser allmählich zum nachmaligen Umfange erbauten Burg Rappoltstein und Altenkastel, wogegen dieser glaubwürdige Erforscher der Architektonik unsrer Burgen den Bau des zu höchst gelegenen Hohrappoltstein's erst ins XIV. Jahrhundert verlegt.

Reichenstein ist schon gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in den Kämpfen Rudolfs von Habsburg wider die Raubritter zerstört worden; Bilsteinschloss wird 1324 im Kaufbriefe der württembergischen Grafen aufgeführt. Auch die Klöster Sylo und St. Morandus oberhalb der Stadt am Strengbach, sowie die Dusenbachkapelle bestanden bereits zu Anfang des XIII. Jahrhunderts. Gegen Mitte des XIV. Jahrhunderts wurde die Benediktinerniederlassung auf Eberlinsmatt am sogenannten Radstuhl eingeweiht.

Die übrigen Ansiedelungen inmitten der Waldungen verdanken wohl erst späteren Rodungen ihren Ursprung.

Bald nach Mitte des XVII. Jahrhunderts hören wir zuerst von den unterhalb des Tännchels und Schelmenkopfs ansässigen Gläsern; 1672 haben bereits 14 Häuser dort gestanden. (Colmar B.-A. Liasse E. 1657 u. 1699). Der erste Glasermeister soll ein 1671 eingewanderter venetianischer Edelmann Namens Fingano gewesen sein. Aus dem Jahre 1674 ist uns ein Vertrag zwischen den Glasermeistern und den Holzhauern wegen Anlieferung des erforderlichen Klatferholzes für die Hütten überkommen, aus demselben Jahre ferner die Kunde von frechen Wilddiebereien der Glaser, welche damals unter anderem einen Hirsch geschossen hatten.

Nach Eingehen der eben genannten Benediktinerniederlassung bestand zur selben Zeit auf Eberlinsmatt oberhalb der Vorderen Glashütte eine herrschaftliche Meierei; zeitweise wohnte daselbst ein Jäger.

In den Jahren 1687—1707 schloss die Herrschaft mit mehreren Glasern aus Savoyen (Fischer), aus der Schweiz (Roth), aus dem Schwarzwald (Greiner und Matthis) und aus dem Salzbürgischen (Gretzeren und Mäglin) Erbpachtsverträge ab; (Rapp. Stadt-Arch. N. No. 47) diese sollten so lange dauern, als Holz genug vorhanden sein würde; die Bauplätze, Aecker, Wiesen und das Tannenbauholz wurden den Erbpächtern frei überwiesen, wogegen diese sämtliche Gebäude einschliesslich der Glashütten auf ihre Kosten zu errichten hatten. Jene mussten der Herrschaft das Eichen- und Kiefernholz bezahlen und beim Verziehen sollten die Gebäulichkeiten an die Herrschaft zurückfallen. Für die Beholzung wurde den Glasern allmählich der auf der Karte bezeichnete Forstort abgesteckt, auf welchem sie auch die Weide ausüben durften. Im übrigen war es ihnen streng verboten, Holz zu verkaufen, zu jagen, zu fischen und zu schiessen. Sie sollten, wie es in der 1687er Urkunde heisst, dem Hofstab unterwürfig sein, nicht der Stadt, oder wie der Ausdruck 1707 lautete «als herrschaftliche Domestiques considerirt» werden. Die Jahrespacht betrug anfänglich 80 Reichsthaler.

Im Jahre 1707 fand nach Hinzukommen anderer Glasmacher eine Vertragserneuerung statt, Wolf Matthis wurde Schultheiss. Es wurde angeordnet, dass das Forstamt das Holz förmlich anzuweisen habe, auch das Feueranmachen seitens der Hirten in Anbetracht mehrerer Waldbrände streng verboten; zunächst sollten die Glaser das bei diesen Bränden beschädigte Holz bekommen. Der Pachtbetrag stieg auf 200 Gulden. 1707 wurde bestimmt, dass nach eingetretenem Holzangel der Glashüttenbetrieb in das hintere Thal verlegt werden solle. Die Pachtbeträge erfuhren abermals eine Erhöhung, auch wurden den Hintersassen verschiedene Abgaben, wie Umgeld für das Wirtschaften, Erbschaftssteuern und Mutationsgebühren auferlegt. Das Halten von Geisen wurde beschränkt, das Aschenbrennen zum Verkauf untersagt. Wir sehen also, dass die Herrschaft sich für die freie Beholzung und Anweisung von Hofstätten und Ländereien durch all' diese Geldeinkünfte schadlos zu

halten wusste; jedenfalls hätte damals eine anderweitige Verwertung des Waldbodens und der Walderzeugnisse kaum einen höheren Ertrag eingebracht. Auch in anderen elsässischen und lothringischen Waldungen entstanden zu jener Zeit Glashütten, so ist z. B. 1699 in denjenigen der Abtei Murbach der Ort Wildenstein als Glasniederlassung gegründet worden.

Wie lange im Verlaufe des XVIII. Jahrhunderts noch Glas gemacht worden ist, geht aus den dem Verfasser zur Kenntnis gelangten Urkunden nicht deutlich hervor; die im Walde ab und zu noch gefundenen Scherben und Schlacken können ja recht alt sein. Jedenfalls hat der Hüttenbetrieb schon lange vor der französischen Revolution aufgehört. Gleichwohl bezogen die Einwohner der beiden Glashütten, welche sich allmählich mehr der Landwirtschaft zuwandten, nach wie vor gegen Erstattung der bestimmten Abgaben Bau- und Brennholz.

Die Herrschaft hat den Erbpächtern gegenüber das vorbehaltene Vorkaufsrecht wiederholt ausgeübt und sich so in den Besitz von Meiereien gesetzt, welche sie wieder in Zeitpacht gab. Daneben blieben mehrere Erbbestände übrig. In welcher Weise diese nach der französischen Revolution abgelöst wurden, werden wir im Schlusskapitel sehen.

Abgesehen von den Glashütten entstanden innerhalb der Rappoltsteiner Waldungen im Laufe des XVIII. Jahrhunderts durch Waldrodungen noch mehrere Ansiedelungen. (Colmar B.-A. E No. 971, 1658—1661). Im Jahre 1709 erhielt ein Wiedertäufer Namens Peter Eymann ein Grundstück im oberen Müsbachthal; 1726 wurde der Erbpachtsvertrag mit dessen Söhnen erneuert und hierbei 16 Gulden Erbpacht ausbedungen; das Weiden in jungen Schlägen, das Geisenhalten, sowie das Jagen und Fischen war strengstens verboten.

1715 erhielt Jacob Rödelsperger als herrschaftlicher Meyer ein Erblehen auf der Schluck bei Altweier; daselbst entstanden auf dem damals noch herrschaftlichen Boden noch 2 weitere Meiereien, desgl. weiter abwärts das sogenannte Kohlhaus und 2 Sägemühlen. 1770 wurde die Meierei Saxermatt für 160 francs verpachtet, 1774 der damals noch öde Kalbsplatz, 1776 die Ferme Adelsbach, die Gehöfte Acker und Baracke mögen um dieselbe Zeit angelegt worden sein. 1763 wurde Forsthaus Mittelberg gebaut und mit Wiesen ausgestattet, im selben

Jahre auch im kleinen Steinthal eine einem gewissen Rödelsperger verpachtete Melkerhütte angelegt.

Im Jahre 1781 wurde die damals schon vorhandene herrschaftliche Meierei auf dem Müsberg für 18 Jahre weiter verlehnt unter Zugrundelegung von 26 haarklein niedergeschriebenen Bedingungen. Der Pächter muss die Gebäude gut unterhalten, die Wiesen säubern und durch Steinmauern zum Schutz gegen das Altweierer Weidevieh einfriedigen, jährlich 4 neue Obstbäume setzen; die Beholzung und Waldweide wird eingehend geregelt. Die Pachtsumme für das ca. 4 Ha. grosse Anwesen betrug 300 francs. Das 1510 in herrschaftlichen Besitz gelangte Grundstück auf der Clausmatt wurde von Zeit zu Zeit verpachtet.

In ähnlicher Weise entstanden im Waldgebiete von Reichenweier zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts die ff. Niederlassungen: 1703 Bilsteinthal, genannt Neudörrffel, 1709 Bärenhütte, 1717 Buckel, 1720 Ursprung, 1721 Forsthaus Seelburg. Abgesehen von dem letzteren und von der Meierei Bärenhütte handelte es sich bei den übrigen Ansiedelungen wiederum um Erbpachtgüter. (Colmar B.-A. Liasse E 43).

Zufolge einer in Bilsteinthal vorfindlichen Urkunde vom 3. September 1703 wurde vier von den Glashütten kommenden Glasern gestattet, sich binnen 6 Jahren im Bilsteinwald als Holzhauer und Köhler anzubauen gegen Zahlung von etwa 33½ francs Erbpacht, welche ihnen nötigenfalls am Holzmacherlohn abgezogen werden sollte; sie erhielten Waldweide für's eigene Vieh und einige Wiesen; die Jagd sollten sie «absolute meiden». In den Jahren 1709 und 1746 wurde der Vertrag erneuert, die Pacht auf 64 bezw. 170 francs erhöht; die Hintersassen mussten ausserdem die üblichen Gefälle entrichten. Bald nach ihrer Ansiedelung fingen die Bilsteinthäler an, sich herrschaftlichen Waidgrund anzueignen, was ihnen namentlich zur Zeit des Sequesters erfolgreich gelang. Kein Wunder daher, dass dort noch heute die Abgrenzung zwischen Wald und den Privatländereien in unregelmässigen Zickzacklinien verläuft. 1783 bestanden im Bilsteinthal 10 Haushaltungen auf Reichenweier und 1 auf Rappoltsweiler Gebiet.

Aehnlich war der Verlauf der Rodung und Ansiedelung auf dem kleineren Weiler Buckel oberhalb Forsthaus Baumschule, sowie auf dem sogenannten Ursprung.

Bärenhütte gehörte als Bestandteil des Elendswaldes zum Apanagengut der Herzogin Anna von Württemberg; diese bestimmte 1709 15 Acker «an den Brunnen» zur zeitlichen Verpachtung unter ähnlichen Bedingungen; die Pächter erhielten Bau- und Brennholz und sollten gute Aussicht auf die Waldungen haben, begannen diese aber bald durch unerhörte Weidefrevl in weitem Umkreis zu verwüsten. Die Pacht stieg von 1709 bis 1784 allmählich von 12 Reichsthalern auf 150 francs. (Colmar B.-A. Liasse E No. 72).

Im Schlusskapitel wollen wir auch des Schicksals der Reichenweierer Enclaven nach der französischen Revolution in Kürze gedenken.

KAPITEL V.

Regelung der Holznutzung.

«Die karolingische Zeit», schreibt Bernhardt in seiner Geschichte des Waldeigentums und der Waldwirtschaft, «kann in bezug auf das Verhältnis der Landesbewohner zum Walde kurz charakterisiert werden als die Zeit des unbedingten Kampfes gegen den Wald. Derselbe ist überall Kulturhindernis, seine wirtschaftliche Bedeutung überaus gering, der Wert seines Hauptproduktes gleich Null. Die spärlichen Aufzeichnungen über die Bedeutung der ausgedehnten Waldstriche, welche Deutschland bedeckten, aus dem X. und XI. Jahrhundert erachteten es kaum der Mühe wert von anderen Waldnutzungen zu reden, als von Weide, Mast, Bienenzucht, der Jagd und Fischerei.»

Hiermit steht der Wortlaut der obenerwähnten Waldverleihungsurkunde Karls des Grossen zu Gunsten der Abtei Leberau aus dem Jahre 774 im Einklang. Jene zählt als Nutzungen in den betreffenden Waldungen auf dem unteren Nordabhange des Tännchels die Fischerei, den Vogelfang und die Weide besonders auf und thut der Holznutzung gar keine Erwähnung. Erst gegen Ende des Mittelalters gewinnt wie überall, so auch in den hiesigen Waldungen jene an Bedeutung. Aber noch lange Zeit bemächtigten sich die Eingeforsteten der Walderzeugnisse

nach Belieben und nach Art der freien Güter. Von einer planmässigen Waldwirtschaft war keine Rede. Den schon im XII. und XIII. Jahrhundert erlassenen Rodungsverboten lag meistens das einseitige Interesse des Jagdherrn zu Grunde, kaum die Ueberzeugung von der dereinstigen Bedeutung des Waldes und die Furcht vor Holzangel. Diese Gesichtspunkte kamen erst mit dem allmählichen Anwachsen der Bevölkerung und Besiedelung zum Bewusstsein und zur Geltung. Im XIV. Jahrhundert erst erfahren wir von mannigfachen Regelungen der Waldbenutzung sowohl in den gemeinschaftlichen Markwaldungen, als in den herrschaftlichen Forsten. Wir vernehmen u. a., dass in der, zwischen dem Rappoltsweiler und Kaysersberger Thale belegenen grossen Waldmark 7 von den Dinghöfen ausgehende Förster auf Ordnung halten und rügen. Wir hören auch, dass die Rappoltsteinischen und Bergheimer Förster am Tännchel Holzdiebe pfänden. In den nachfolgenden Jahrhunderten werden die vornehmlich in den Forstordnungen getroffenen Waldschutzmassregeln immer strenger, wie sich z. B. aus der abgedruckten 1543er genugsam ersehen lässt.

Abgesehen von der Schonung der Wälder selbst durch Verhegung der jungen Schläge, Verbot des Mähens in denselben, Nachzucht junger Eichen, Vorsicht beim Fällen und Rücken, Verbot des Aushauens von Bindewieden sollte auf grösstmögliche Ersparnis beim Holzverbrauch eingewirkt werden. Die Bauholzabgaben wurden scharf beaufsichtigt; zu Brennholz und namentlich zum Kohlen durfte nur geringwertiges Holz verwendet, von den Windfallstämmen sollten die zu Bau- oder Arbeiterholz tauglichen Abschnitte bei Strafe nicht als Brennholz abgegeben werden. Die Anwendung hölzerner Zäune wurde verboten, vielmehr Anpflanzung lebendiger Hecken anbefohlen, die Anzahl der bei weltlichen und geistlichen Festlichkeiten, sogar zur Bezeichnung der Gastwirtschaften zu verwendenden Maien wiederholt beschränkt. Holzverschwendung durch Aschenbrennen sollte nicht geduldet werden. Zur Verhütung von Ueberschreitungen bei den Holzabgaben wurden auch hiezulande bereits im XV. oder XVI. Jahrhundert Waldhämmer zum Anschlagen der Stämme eingeführt. Die französische Forstordnung von 1669 blieb auf die Bewirtschaftung der hiesigen Waldungen nicht ohne wohlthätigen Einfluss, insofern sie eine Reihe waldfleglicher Bestimmungen mit peinlicher

Sorgfalt, allerdings vorwiegend nach dem Schema des französischen Mittelwaldes vorschrieb.

Wie überall in Deutschland war die Aufarbeitung des Holzes auch hieselbst ursprünglich Sache des Empfängers. Die zur Gewinnung des Brennholzes bestimmten Forstorte, in denen das Dür- und Windfallholz und das «smalholtz» — wol zurückgebliebene und unterständige schwache Stämme — gemacht werden durfte, wurden den Einwohnern in sogenannten Kantonen losweise zum Selbsthieb überwiesen. Die Rappoltsweiler Fuhrleute hieben ihre Karrebäume im Schwarzenberg selbst ab. Eine Ausnahme fand von jeher statt beim Einschlage der Bauhölzer, wobei in der Regel ständige Forstknechte zugezogen wurden. Diese erhielten ein Stammgeld, auch Zehrung und den unvermeidlichen Trinkwein. In den Rappoltsteinischen Waldungen bei Markirch, in welchem Amte bereits im XIII. Jahrhundert, vielleicht schon früher, seitens der Herrschaft der Bergbau lebhaft betrieben wurde, erfahren wir demgemäss zuerst von berufsmässigen Holzhauern. Diese hatten bedeutende Mengen von Minenhölzern herzurichten; sie wohnten grossenteils in Fortelbach (Fertru). Eine ähnliche Zunft bildeten in diesseitigen Thale die Rebsteckenmacher, welche nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch zum Verkaufe arbeiteten. Die Rebstecken mögen auf den bereits 1302 erwähnten «Holzmerket» in der Stadt verkauft worden sein. (Albrecht, Urkundenb. II, 177.)

Gegen Mitte des XVII. Jahrhunderts hören wir zuerst vom Aufklaftern des Brennholzes, welches früher wagen- und karrenweise abgefahren worden war und zwar für den Bedarf der Glashütten wie der herrschaftlichen Hofhaltungen, auch für die Brennholz konsumierenden Gewerbe. Der Lohn für die Klafter — bei $3\frac{1}{2}$ Schuh Scheitlänge, 6 Schuh Höhe und Breite etwa $3\frac{3}{4}$ Rmtr. — betrug 1648 12 Batzen und 1—2 Mass Trinkwein, 1735 40—50 Sous und Wein, 1750 wurde für Aufarbeitung eines Sägeklotzes 8—12 Sous bezahlt. Ueber die Holzhauer gingen mehrfach Klagen wegen Unredlichkeit ein, namentlich darüber, dass sie sich die Klafter doppelt bezahlen liessen. (Colmar, B. A. E No. 676.)

Ueber den Brennholzeinschlag besagt die F. O. Reichenweier 1581/96 folgendes: Jenes soll entweder im Herbst bis Skt. Gallen (16. Oktober) gehauen und vor März aus den Hagen

geführt und geräumt oder im Frühling geschlagen und bis Michaelis, 29. September, ausgeräumt werden. Brennholz, welches nicht rechtzeitig abgehauen worden ist, soll bis zum nächsten Hau stehen bleiben; solches, welches nicht zu obigen Terminen abgefahren ist, falls nicht mildernde Umstände vorliegen, der Herrschaft trotz Einziehung des Kaufgeldes anheimfallen. Ueber «Zeit, Weiss und Manier Bauholz zu hauen», lässt sich Artikel 25 in einer für die damaligen Ansichten recht bezeichnenden Weise folgendermassen aus: «Und so unsere Waldvögt und Förster Befehl haben, als obsteht, jemanden Bauholz zu geben oder obgedachter unserer Unterthanen zu Reichweyler, Beblen aus ihren Bürgen- und Gemeinden Wäldern, es sey aus Gnaden, Gerechtigkeit oder anders wegen, oder zu unsern Gebäuen hauen lassen würden, wie sich das fügte, so sollen sie bey ihren Pflichten daran seyn, dass es allwegen zu rechter Zeit und so der Hau gut ist nehmlich nach gemeiner Regel 2 oder 3 Tag vor oder nach dem neuen bey kleinem Mond, und insonderheit trockenem Wetter gehauen und gefällt werden.

«Item das eichene Bauholtz soll von Jacobi oder mittlen Julio an biss in den Hornung bey neuem Mond gefällt werden, so lang der Saft nicht darein gestossen, oder der Teil darinnen erstorben ist, aber jedoch bey schönem guten Wetter, dann bey Regenwetter oder wann der Stamm sonst nass ist, so giebt es von Stund an Wurmstich, dass man die sehen kann, ehe es gezimmert wird.

«Item soll auch kein Bauholtz gefällt werden, es sey eichen oder anders, wenn das Holtz gefroren ist, denn es entreckt und erspalt sich im Fallen, dass es nicht langwähig sein kann.

«Item so man etwan nothalben Bauholz im Saft haben oder hauen müsste, so soll es gleichfalls uf dem neuen Mond und schönen Wetter geschehn, aber die Wipfel nicht abtrommern, sondern 3, 4 Tag liegen lassen, biss das Laub daran anfängt dörren oder der Saft vom Stammen hinter sich lauft und der Stamm vom Saft trocken wird, alsdann soll es abtrommt und gezimmert werden. Welche aber so fahrlässig wären, dass sie das Holtz in obermeldter Zeit nit gehauen, so soll ihnen nit gestattet werden, ausserhalb ermeldter Zeit mehr zu hauen.

«Ob es aber Jemandt thäte und Holtz im bösen Wetter hauen würde, der soll, so oft er ergriffen und von einem jeden Stamm 60 Plappert bezahlen. Es möcht aber einer so gefährlich

gehauen und gewüst haben, so soll es bey solchem nicht bleiben, sondern dem Verschulden und Schaden nach gestraft werden.»

Dieselben Bestimmungen sind in das Reichenweier Rote Buch übergegangen.

Ueber den Einfluss des Mondes auf die Dauer des Holzes und die betreffende beste Fällungszeit sprechen die meisten Forstordnungen sowie Wirtschafts- und Wetterregeln jener Zeit. In einem alten Strassburger Kalender heisst es : «es ist gut Holz anheben zu hauen mit des Mondes Wedel»; daher auch «Wedel» gleichbedeutend mit Fällungszeit ist. Ueberhaupt sollten nach den früheren Begriffen bei abnehmendem Monde diejenigen Geschäfte vorgenommen werden, die ein Trennen oder Auflösen bezwecken; bei zunehmendem dagegen jene, die auf ein Wachsen und Gedeihen gerichtet sind, daher auch Niederwaldschläge, weil die Stöcke wieder ausschlagen sollten.

Der Holztransport mag bei der früheren Unwegsamkeit in den Gebirgswaldungen recht schwierig gewesen sein; man fuhr jäh den Berg hinab, wo es gerade am besten ging, um die wenigen etwas besseren Hauptwege zu erreichen. So kam es, dass im Waldinnern eine grosse Anzahl von Notwegen entstand, welche sich nach Gewitterregen aushöhlten, und in denen die Feinerde bergabrieselte.

Die F. O. Reichenweier 1581/96 bedrohte daher das Machen neuer Wege mit «3 Pfund Frevel». Zu dem auf den steilen Wegen sehr schwierigen Hemmen bedienten sich die Fuhrleute sog. Kötchen, Sperrbündel, welche hinter dem Wagen nachschleiften. Hierzu nahm man die längs der Wege wachsenden Sträucher, welche daher öffentlich meistbietend versteigert wurden. Die Rappoltsteinische F. O. 1556 (Rapp. St. A. D. D.) bestimmte, dass die Fuhrbesitzer ihren Mitbürgern Holz fahren mussten. Der Fuhrlohn wurde obrigkeitlich festgesetzt und betrug damals: für 1 Steckenbaum mit

3 Ross zu fahren	15 Schilling
» 1 Fahrt Sägetrummen	13 »
» 1 Fahrt Sparren	10 »
» 1 Brennbaum	10 »

Um das Brennholz besser an die Strengbachthalstrasse zu verbringen, wurden im Adelsbach, Ibach und Steinbach noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Wassertriften angelegt; später hört man nichts mehr von solchen.

Die Bilsteinthäler Holzhauer waren zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts verpflichtet, das Klafterholz aus den württembergischen Waldungen für $1\frac{1}{2}$ Gulden ins Strengbachthal zu liefern.

Ueber die ausgangs des Mittelalters übliche Art der Holzverwertung haben wir bereits im II. Kapitel bei Schilderung der Berechtigungsverhältnisse berichtet. Wir sahen, dass die Herren von Rappoltstein, nachdem sie den gesamten Waldbesitz an sich gezogen, die «Beholzung» ihrer Unterthanen als Ausfluss ihrer landesväterlichen Pflicht betrachteten. Wie in Rappoltstein wurden auch in den herrschaftlichen und Gemeindewaldungen bei Reichenweier die aufgethanen Forstorte ausgegeben (Reichenw. St. A. D. D. 2); in diesen letzteren erfolgte die Verlosung an 10 bis 16 einzelne Rotten, in welche die Bürger dieser Stadt jährlich eingeteilt wurden. An der Spitze jeder Rotte stand ein Rottenmeister, welcher in dem betreffenden Los, Juchert oder Juchart genannt, auf Ordnung beim Einschlag und bei der Verteilung der angeschlagenen Stämme zu halten hatte. Die Holzausgabebedingungen waren auf den Bannholz- oder Rottzetteln vermerkt. 1617 heisst es z. B.: «Weil viel dünnen Dannebaum in den Stadtwäldten, hat man vor gut angesehen, solche auszuzeichnen und unter gemeine Burgerschaft auszuteilen. Sind auch 10 Juchert gemacht und ausgelocht zu je 150 Stück und ist jeder Baum mit der Statttaxt und dem Zeichen gezeichnet».

Die Anzahl der Ueberhälter war unter Angabe der Holzart in den Bedingungen genau vorgeschrieben, seit Eintritt der franz. Oberherrlichkeit unter Berufung auf die 1669er Ordonanz. Nichtbefolgung der obigen Bestimmungen konnte Verlust des Holzloses nach sich ziehen.

Das erforderliche Bauholz bezogen die Bürger von Reichenweier in der Regel ebenfalls aus ihrem Stadtwald, unter eben bereits genannten Bedingungen.

Da der Weinbau hierzulande schon von alters her einen grossen Bedarf an Rebstecken erforderte, so finden wir schon in den ältesten Forstordnungen genaue Vorschriften über die freihändige Abgabe von Steckholz. Zu diesem wurden anfänglich spaltbare Tannen und Eichen zu einer Stammtaxe angewiesen, auch unterdrückte Tannenstangen, sog. Erdkiemen, welche sehr engringig, harzig und dauerhaft sind, später, etwa von der Mitte des XVI. Jahrh. ab, Kastanien.

Die Reichenw. F.O. 1581/96 bestimmt, dass das Steckholz nicht mehr in den vorderen herrschaftlichen Waldungen abgegeben werden dürfe, vielmehr an «weiten unschädlichen Orten». Auch in den Rappoltsteinischen F.O. werden für diese Nutzung nur gewisse Forstorte geöffnet. Mit dem Aushieb von Tannenerdkiefern scheint schon früh Unfug getrieben worden zu sein, sodass deren Entnahme in jungen Waldungen oft verboten werden musste. Auch wurde im vorigen Jahrh. seitens der hiesigen Herrschaft Klage darüber geführt, dass die Einwohner von Rappoltweiler nur deshalb soviel Tannenmaien zum Frohnleichnamfest hauen wollten, um nachher Rebstecken daraus zu machen.

Die freihändige Ausgabe eines Stücks «Köstebaum» aus dem Reichenweier Stadtwalde an die Bürger wird zum ersten Male 1667 erwähnt (Reichenw. Stadt Arch. DD2). Diese südländische Holzart war jedoch im benachbarten Walde von Ammerschweier bereits Mitte des XVI. Jahrh. heimisch; schon damals wird im Stadtbuche das eigenmächtige Abschlagen von Kastanien bei Strafe verboten.

Sonstiges Arbeiterholz, wie Wagner- Dauben- Reifholz, Sägeblöche, Schindel- und Lattenholz, sowie Weinbäume und Trotstangen gelangten in beiden Herrschaften in der Regel freihändig zur Abgabe gegen eine von der Forstverwaltung bestimmte Taxe.

Andere Gemeinden und Auswärtige erhielten öfters Bauholz zur vollen, zuweilen zu einer ermässigten Taxe. 1741 wurden solche Abgaben wegen «starker Konsumtion des Bauholzes» in Rappoltstein eingeschränkt.

Zu Anfang des vorigen Jahrh. fanden auch wiederholt aus den, nach der Markircher Höhe zu gelegenen Waldungen für die Bergwerke im Leberthal Grubenholzabgaben statt. (Colmar B. A. Liasse E 1701).

Die eigenen Hofhaltungen verschlangen hüben und drüben ansehnliche Brennholzquantitäten; freilich wurde den Beamten zuweilen nachgesagt, dass sie das schöne Klafferholz zum Aschenbrennen und Düngen ihrer Ländereien verschwendeten.

Den städtischen Gebäulichkeiten, Spitälern, Thorwächtern und dgl. wurde der Brennholzbedarf aus den herrschaftlichen Waldungen geliefert; doch legte die rappoltst. Verwaltung im vorigen Jahrh. Wert darauf, dass solche Zuwendungen nur als

Gnadengeschenk anzusehen seien. Jene liess auch dem ehemaligen Augustinerkloster zu Rappoltweiler und dem Waldbruder der Dusenbachkapellen Brennholz zukommen; zu deren Instandhaltung wurde auch öfters Bauholz verabfolgt.

In demselben Masse, als namentlich die hiesige Herrschaft die Holzberechtigungsbezüge der Einwohner zu beschränken bestrebt war, gab sie ihren Forstbeamten Anweisung, das Holz vor dem Dürrwerden, also vor dem Anheimfallen an jene, noch rechtzeitig zum Besten der Forstkasse zu veräussern. Es geschah dies dadurch, dass die Förster den Eingeforsteten hiebsreife Stämme anwiesen und hierüber ein Solleinnahmebuch führten. Die Holztaxen, welche auch in Wein entrichtet werden durften, sollten von den Rentmeistern eingezogen werden; den Förstern wurden Geldgeschäfte untersagt, und zwar so oft und so eindringlich, dass dringende Notwendigkeit zu solchen Verboten vorgelegen haben muss. Noch zu Ende des vorigen Jahrh. war es zulässig, dass die Bürger ihr Brännholz selbst aufarbeiten durften, sonst wurde das Hauen, Rücken und Aufklaftern von der Revierverwaltung verdingen.

Die Holzverwertung auf dem Wege des öffentlichen meistbietenden Verkaufs war jedenfalls neben den häufigern freihändigen Abgaben in hiesiger Gegend bereits im XVI. Jahrh. gebräuchlich. Die erste Erwähnung über Holzversteigerungen, welche z. B. in Preussen erst 1713 eingeführt worden sind, finden wir im Stadtbuch von Ammerschweier aus dem Jahre 1561. Die Versteigerungen fanden auf der Ratsstube statt; morgens gab man den Kaufliebhabern eine Suppe; die Holzlose wurden vorher von dem Amtsstattmeister, den Leiterern, (Leute, welche den Wein massen und zutragen) und den Förstern gegen ein Entgelt ausgemessen; die Bieter mussten bar zahlen.

Die Bedingungen über Einschlag und Abfuhr wurden verlesen. Abends theilte man nochmals mit «was ein jeder kauft hat, welches furth, auch wie teuer»; «alle so waldt kauft handt», bekommen abends wieder eine Suppe, «aber khein essen gibt niemandt nicht».

In den uns besonders interessierenden Waldungen haben nachweislich öffentliche Holzversteigerungen erst viel später, nämlich zu Anfang des XVIII. Jahrh. stattgefunden. Anfänglich handelte es sich nur um den Verkauf geringer Windfallholz-

massen, dann auch um grössere Lose stehender Hölzer. Die mit dem Waldhammer angeschlagenen Stämme wurden losweise auf dem Stock ausgetoten. Der Käufer unterwarf sich den Bedingungen, die Stöcke sauber zu hauen, die Schlagräumung rechtzeitig zu bewirken, nicht bei der Nacht zu arbeiten, das Holz nicht andern abzutreten, nicht Holz in die Nachbarlose hineinzuworfen, die Ueberhälter zu schonen und dergl. mehr (Colmar B. A. Liasse E 1646).

Mit steigenden Geldbedürfnissen der Landesherrn wuchsen die Ansprüche an die Waldreineinträge. So gab 1763 die Regenschaft von Mömpelgart dem Forstmeister Bregenzer zu Reichenweier den Befehl, sofort 10 000 frcs. zu schaffen und hierzu in erster Linie 400 Klafter, also ca. 1500 Rmtr abgängiges Tannenholz im Elendswald hauen zu lassen (Colmar B.A. Liasse E No.183). Fünf Jahre darauf erhielt derselbe Beamte Anweisung, alljährlich im herrschaftlichen Walde 300 zu Sägewaren geeignete Tannen von 20—30 Zoll Durchmesser einzuschlagen, diese auf der noch zu erwähnenden Sägemühle zu Dielen schneiden zu lassen und alsdann zu verkaufen; ferner sollten jährlich 1200 Stück Tannenbauholz, auf 8—15 Zoll vierkantig beschlagen, veräussert werden. Schliesslich wurde bestimmt, dass das Abholz von den Nutzstämmen und das zu Nutzholz untaugliche Holz zum Vorteile der Herrschaft als Brennholz verkauft werden sollte, und zwar «par préférence aux sujets», wie denn überhaupt beide Herrschaften den Holzverkauf an «Ausländer» bei jeder Gelegenheit zu verhindern trachteten.

In den Gemeindewaldungen bekümmerte sich der königliche Intendant im vorigen Jahr. eingehend um die Holzverwertung; Anträge auf Bürgerholzschläge unterlagen seiner Genehmigung. 1789 erlangte Reichenweier einen solchen Schlag aus ihrem Stadtwalde nur unter der Bedingung, dass sie sich zu einem don patriotique von 2000 frcs. an die Regierung verstand. (Reichenw. Stadt Arch. DD2).

Zur besseren Verwertung der Hölzer befassten sich die beiderseitigen Verwaltungen mit der Errichtung, von Sägemühlen. In den Rappoltsweiler Thälern (Colmar B.A. E No. 1658) entstanden deren vom XVII. Jahr. ab allmählich fünf, wovon 2 ausserhalb Altweier im Thal zwischen dem Müsberg und dem Schwarzenberg und 3 im Strengbachthal lagen. Die oberste Sägemühle wurde 1687 dem schon im IV. Kapitel genannten

Schluckmeyer Jacob Rödelsberger als Erblehn derart konzessioniert, dass die Baukosten zu seinen Lasten seien, dass er herrschaftliche Steuern nicht zu entrichten, dagegen als jährliche Rente abzuführen habe :

- 1 Gulden Wasserfallzins,
- 1 Fuder Dielen,
- 100 Latten,
- 1 Huhn als Zins für den Garten.

Dem Rödelsberger wird ein Tannenstamm für 5 Batzen überlassen, Eichen- und Kiefernholz jedoch versagt. Der Mühleninhaber darf keine Rebstecken machen, weder jagen noch fischen, keine verdächtige Leute beherbergen ; er erhält Waldwiesen und Waldweide ; der Herrschaft räumt er das Vorkaufsrecht für alle Zeiten ein.

Die Strengbachsägemühlen standen unter herrschaftlicher Selbstverwaltung. Die Sägemüller führten über die geschnittenen Hölzer Register und die beaufsichtigenden Forstbeamten berechneten vierteljährlich auf Grund der festen Einheitssätze die Schneidetaxen. Die Hölzer aus den herrschaftlichen Waldungen hatten den Vorzug beim Schneiden ; für andere Hölzer wurde ein Zuschlag erhoben. Die fertige Sägeware durfte nur 1 Monat bei den Mühlen aufgestapelt bleiben.

Wie aus den herrschaftlichen Forstgeldrechnungen hervorgeht, ergaben die Sägemühlen ansehnliche Einnahmen. Mit der untersten Sägemühle, ungefähr da, wo jetzt die städtische Sägemühle Allmend steht, war eine Lohmühle verbunden, welche jährlich 5400 Ctr. Eichenrinde zu mahlen vermochte.

In Reichenweier erreichte Forstmeister Bregenzer nach längeren Verhandlungen 1763 den Bau einer Sägemühle am Bache unterhalb Schloss Reichenstein auf Gemeindegrund. (Colmar B. A. Liasse E No. 183). In den Beweggründen war ausgeführt, dass in den herrschaftlichen Waldungen viel überständiges Tannenholz vorhanden sei, aus welchem mehr erlöst werden könne, wenn es nicht zum «blossenen Scheiterholz erhaueu würde, wann davon die abfallenden Sägeblöcker zu Thielen, Latten, Bretter und dergl. employirt und des Endes eine Sägemühle erbaut würde». Bregenzer hoffte die Holzpreise durch Anlage derselben mindestens aufs Doppelte zu steigern. Die Stadt Reichenweier räumte den Platz ein, behielt sich aber das Benutzungsrecht für die Hölzer aus ihrem Wald und zum

sonstigen eigenen Schneidegebrauch vor. Die fünfte und letzte Bedingung des am 15. August 1763 aufgenommenen Vertrages lautete: «En cinquième et dernier lieu sera la seigneurie tenue, de faire assembler à ses frais les 4 sources, qui se trouvent dans la forêt appelée Seelburg, dans un reservoir et conduire les eaux jusque sur le lieu appelé Bruderstatt».

Thatsächlich sind die Quellen bald darauf gefasst worden; eine Brunnenstube oberhalb Alexishof trägt die Jahreszahl 1771.

Jedenfalls geht hieraus hervor, dass die Wasserfrage in Reichenweier schon damals eine grosse Rolle spielte.

Der 1764 ausgeführte Neubau der Sagemühle kostete fast 3800 frcs. Im März 1765 wurde der Säger Michael Ludwig mit 30 frcs. Jahresgehalt, Deputatholz und Gartennutzung an gestellt. 1791 veräusserte Forstmeister Ziegler im Auftrage des Herzogs die Mühle noch rechtzeitig vor der allgemeinen Säcularisation für 950 frcs. an Mathias Ritzenthaler zu Horburg. Leider liess dieser die Mühle bald darauf verfallen.

KAPITEL VI.

Handhabung der Forstnebennutzungen.

Wir haben im vorigen Kapitel angedeutet, dass die Holznutzung im Mittelalter gar oft an Wert gegen die anderen Forstnebennutzungen zurücktrat. Abgesehen von der Jagd, welcher wir ein eigenes Kapitel widmen werden, waren wie überall, so auch hier, Waldweide und Mast von hoher Bedeutung.

Der Weinbau, welcher zur Zeit in der Gemarkung Rappoltsweier etwa 12^o/_o der Gesamtfläche beschlagnahmt (in ganz Elsass-Lothringen 2¹/₄^o/_o, im Deutschen Reich knapp 1¹/₄^o/_o) und bereits vor einigen Jahrhunderten im wesentlichen das heute mit Reben bestockte Gelände einnahm, gab zur Heranziehung des Waldes für die Viehernahrung von alters her unmittelbar Veranlassung. Diese Inanspruchnahme steigerte sich mit wachsender Bevölkerung mehr und mehr, zumal auch die Ansiedelungen inmitten der Waldungen zunahmen. Kein Wunder daher, dass der Waldweide in den Urkunden so häufig Erwähnung gethan wird, und dass öfters über deren Ausübung in gemeinschaftlich

oder besessenen genutzten Waldungen «Missehelle, Stösse und Spänne» entstanden und durch Schiedssprüche geschlichtet werden mussten. Die Rappoltsteinischen Waldgänge werden in der 1084er Verleihungsurkunde ausdrücklich als Zubehör der Herrschaft genannt. Bei den im XIII. und XIV. Jahrhundert vorgekommenen Teilungen der Rappoltsteiner wird jedesmal ausbedungen, dass die Bürger «wunne und weide» weiter gemeinsam nutzen und niessen dürfen. Der im XIV. Jahrhundert ausgebrochene und 200 Jahre andauernde Grenzstreit zwischen jenen Herren und den Bergheimern ward nicht zum wenigsten der Weidgänge wegen so hartnäckig geführt. Noch 1543 verweigert die Herrschaft denjenigen Leuten aus Thannenkirch die Waldweide am Tännchel, welche Unterthanen der Herren von Walzbach waren. (Colmar B. A. E. No. 1678.)

Zur selben Zeit suchten die Herren auch die Weide der hiesigen Bürger zu beschränken; diese durften nur noch die Hälfte ihres Viehs, und erst von Georgentag (23. April) an in die Waldungen treiben. Gewisse Forstorte, namentlich der Vorderybach, von jeher ein beliebtes Wildschonrevier, wurden schon damals von den Jägern «verwehrt». (Colmar B. A. E. No. 1676.)

Art. 5. der Reichenw. F. O. 1581/96 trägt die Ueberschrift: «Hegung der Häuw und jungen Gewächse; die sollen nicht ausgereutet, weggerissen oder durch Vieh, insonderheit Schaaf oder Geisen verderbt werden bey straf 5 Pfund neben dem gebührenden Abtrag des Schadens» und bestimmt, dass das Vieh nicht eher in die jungen Schläge getrieben werden darf, bis sie dem Maul desselben entwachsen sind. Das Mähen in jenen soll abgesehen von der Schonung der jungen Pflanzen auch aus dem Grunde unterbleiben, damit «seiner Zeit die ordentliche Weydt für unserer Unterthanen Vieh desto reichlicher und besser seyn möge.»

Art. 32 obiger F. O. rügt das Weiden der kleinen Gebirgsperde, welche damals täglich überall in den Wäldern herumgelegen und diese arg beschädigt haben sollen; jene seien überdies zu Frohnfuhren zu schwach und daher für die Herrschaft ohne Nutzen. Diese Pferdchen sollen nur an 3 Wochentagen und zwar zu Zeiten, da die Waldweide erlaubt, in den Wald «fahren bei 2 Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall». Im XVII. und XVIII. Jahrhundert nahm die Waldweide allmählich eine solche Ausdehnung, dass sie die schwersten Schädigungen des Holzwuchses zur Folge hatte, zumal die Herden gewöhnlich

auch nachts draussen lagen. In den Urkunden wimmelt es geradezu von Klagen über die greulichsten Waldverwüstungen durch die zahlreichen Rindviehherden, sowie durch gefräßige Ziegen und Schafe. Wie im IV. Kapitel angedeutet, finden wir in den Ansiedelungsverträgen zu Anfang des XVIII. Jahrhundert besondere Bestimmungen über die zur Waldweide aufgegebenen Orte; zuweilen war auch die höchst zulässige Viehzahl festgesetzt. Es ist jedoch fraglich, ob diese eingehalten wurde. In den Weilern, Ursprung, Bärenhütte, Bilsteinthal, Buckel wurden gegen Mitte des vorigen Jahrhundert in 22 Haushaltungen folgende Stücke Vieh gezählt: 7 Pferde,

5 Ochsen,
39 Kühe,
21 Kälber,
30 Schweine,
36 Ziegen.

Der Viehstand war also im Verhältnis zu den dortigen Ländereien und Wiesen recht ansehnlich. In dem benachbarten ungetheilten Walburg hat es demnach besonders traurig ausgesehen; derselbe ward 1739 auf 10 Jahre gegen Weidevieh und jeden Axthieb in Hege gelegt. (Rapp. Stadt-Arch. DD 1.) Dem Drängen der Viehzüchter Altweier nachgebend, verpachtete die Herrschaft benachbarte Weidgänge in den Waldungen. Hiergegen zog sie sich indes bereits im Jahre 1603 lebhaften Widerspruch der Heimbürgen (Bürgermeister) der 4 Gemeinden, Markkirch, Eckkirch, Fortelbach und St. Blasien zu. Diese behaupteten, an jenen von alters her Anrechte zu haben und hielten ihre Forderungen nach besonderer Erneuerung in den Jahren 1762 und 1763 bis zur franz. Revolution aufrecht. Während dieser erreichten die Weidefrevler ihren Höhepunkt; mit der grössten Frechheit wurde das Vieh in die Schonungen getrieben; die vorläufig noch im Amt gebliebenen Förster mussten solch' gewalthätigem Auftreten der Bevölkerung hilflos zusehen. Um eines recht bezeichnenden, des Humors nicht entbehrenden Vorfalles aus jener Zeit zu gedenken, sei aus den Reichenweierer Gemeindeakten berichtet, dass 1790 22 Mann von dem Corps de la garde nationale bei einer Patrouille im Walburg etwa 10 Stück Rindvieh der beiden Bärenhütter Pächter Gammenthaler beim Weiden in einem jungen Schläge abfassten und als «corpora delicti» im Triumph nach Reichenweier zerrten. Das

Urteil des dortigen Amtmann ging davon aus, dass man ein warnendes Exempel statuieren müsse, um andere abzuschrecken, «die Waldungen auf alle Arten zu verheeren». Die Gebrüder Gammthaler wurden trotz Intervention der franz. Regierung zu 150 francs Geldstrafe verurteilt und mussten obendrein die Zeche für Imbs und Trank, welche die 22 Tapferen nach vollbrachter That beim Sternwirt gemacht hatten, mit 90 francs berichtigen. (Reichenw. Stadt-Arch. DD 2.)

Der Walburgwald lässt aber in seinen über 100jährigen Tannenbeständen noch heute die Spuren jener Beschädigungen insofern erkennen, als jene sehr ungleichaltrig erwachsen und teilweise lückig sind.

Die Eichelmast, welche in den Urkunden wiederholt als besondere Gnade Gottes bezeichnet wird, spielte namentlich in den in der Rheinebene gelegenen Waldungen der Herrschaft Reichenweier eine wichtige Rolle, weshalb in der F.O. 1581/96 die Eckerichnutzung genaue Regelung erfuhr. Das Eintreiben von «ausländischen fremden» Schweinen wurde verboten, der Eintrieb im allgemeinen bis Thomastag (21. Dez.) und nur bei Vollmast ein Nacheckerich gestattet.

Das Abschlagen und Auflösen von Eicheln war mit Rücksicht auf den Wildstand mit empfindlichen Strafen bedroht.

In den Gebirgswaldungen wurden die spärlichen Eichelmasten meistbietend versteigert.

Das Kohlenbrennen wurde schon frühzeitig ausgeübt. Die Reichenweier F.O. 1581/96 bestimmt, dass die Förster das Kohlenholz in «verlegenen und unschädlichen Orten» anweisen sollen, und zwar nicht nach dem Augenmass, sondern nach Klaftern abgemessen. Holz, welches zu Nutzholz tauglich, soll nicht verkohlt werden, vielmehr solches, das sonst verfaulen würde.

Die Kohlen sollen bei hoher Strafe nicht an «Ausländer» verkauft werden.

Im besonderen wird den Schlossern und Schmieden verboten, in den Wäldern um das Bilsteinschloss zu kohlen; jene sollten in den Walburg oder in die Altweierer Waldungen gehen.

Die Bilsteinthäler wurden in dem Ansiedelungsvertrage von 1703 besonders zum Kohlenbrennen verpflichtet.

Wiederholt erfolgte das Verbot des Aschenbrennens, Bast- und Rindeschälens; diese Unarten scheinen aber zeitweise in ungebührlicher Weise betrieben worden zu sein.

Dass Eichenlohnutzung in regelmässigem Betriebe stattfand, geht wohl daraus hervor, dass schon im Mittelalter Gerbereien in Rappoltsweiler bestanden. Damals hatte überhaupt die Eiche eine weit grössere Waldfläche inne. Der Lohmühle haben wir bereits Erwähnung gethan.

Auch die Theerschwelerei ist in den hiesigen Waldungen früher gehandhabt worden. Noch heute finden wir im Staatswald distrikt Kalblin an der Grenze des Gemeindewaldes Altweier die Ueberreste eines alten Harzofens, und diese Stelle trägt im Volksmunde noch jetzt diesen Namen.

Eine von jeher nicht unwichtige Nebennutzung war ferner die Gewinnung von Hau- und Bruchsteinen, welche namentlich am Seelburg ausgeübt wurde. Die Taxe für den Wagen Bruchsteine betrug im vorigen Jahrhundert 10 Sous.

Schliesslich möge an dieser Stelle die Forellenfischerei in unseren Gebirgsbächen erwähnt werden; die nahegelegenen lieferten den Bedarf für die herrschaftlichen Hofhaltungen die entfernteren wurden zu recht ansehnlichen Preisen verpachtet. Aus dem Umstande, dass anfangs des vorigen Jahrhunderts im Adelsbach, Ibach und Steinbach die Flösserei möglich war, und dass sowohl unterhalb Reichenstein, als der Altweier Schluck früher Sägemühlen in Betrieb waren, kann man wohl schliessen, dass unsere Bäche ehemals einen grösseren Wasserreichtum hatten. Jedenfalls waren dieselben den uns überlieferten Nachrichten zufolge forellenreicher als heutzutage.

KAPITEL VII.

Waldpflege und Betriebsregelung.

Das Leitmotiv für die Waldbewirtschaftung in den früheren Jahrh. war die Bedarfsbefriedigung; man führte nicht wie heutzutage gleichmässige, auf Bestandespflege und Neuerjüngung gerichtete Schläge, um die dabei anfallenden Ergebnisse je nach ihrer Brauchbarkeit zu verwerten; man hielt vielmehr im Walde Umschau danach, an welchen Orten man «am unschädlichsten» die gewünschten Holzsortimente beziehen konnte.

Bei der vormaligen Art der unmittelbaren Beholzung der Unterthanen konnte sich ja ein Holzhandel, der für die verschiedenen Hölzer Absatz suchte, um so weniger entwickeln, als der Holzverkauf an « Ausländer » verpönt war.

Bei der Auswahl der Hiebsorte, wozu die Nutzungsberechtigten bisweilen zugezogen wurden, war die Besorgnis für die Ruhe des Wildprets oft ausschlaggebend. Wenn die aus Mitte und Ende des vorigen Jahrh. überkommenen, jetzt haubaren Hochwaldbestände trotz mancher widriger Umstände noch leidlich aussehen, so haben wir dies ausser schätzenswerten Eigenschaften der Weisstanne vornehmlich der Schliessung und Hegung der Junghölzer im jagdlichen Interesse zuzuschreiben.

Nach alledem dürfen wir uns auch nicht wundern, dass die älteren Forstordnungen im grossen und ganzen über Wirtschaftsregeln sich ausschweigen. Die Rappoltsteinischen F. O. des XV—XVII. Jahrh. sind vorwiegend polizeilicher Natur, sie verbieten Uebergriffe und regeln die Holzabgabe. Auch die Reichenw. F. O. 1581/96 enthält nur vereinzelte forstwirtschaftliche Bestimmungen im engeren Sinne, als wichtigste wohl die Festsetzung der Umtriebszeit für Niederwaldungen. Diese sollte auf guten Standorten eine 8jährige, auf schlechten eine doppelt so lange sein. Einige andere Anordnungen, wie Schlagsäuberung, Verbot des Mähens und Weidens in Verjüngungen, Ergänzung eingeschlagener Eichen durch junge, begreifen alles, was über Bestandpflege gesagt ist. Wenn hierzulande die Forstwirtschaft im Gegensatz zu anderen deutschen Waldgauen auch im XVII. Jahrh. keine sichtbaren Fortschritte machte, so erscheint dies von vorneherein glaubhaft, denn kaum ein Landesteil wurde durch die langjährigen Kriegsläufe so hart mitgenommen als das Elsass.

Vergessen wir auch nicht, dass die herrschaftlichen Verwaltungen, namentlich die Rappoltsteinische, von jeher dem Weinbau und im Markircher Thale dem Bergbau als einträglicheren Gelderwerbsquellen ein regeres Interesse zuzuwenden Veranlassung hatten, als dem damals minder ergiebigen Waldbau.

Trotz der vom Intendanten des Elsass energisch versuchten Durchführung der waldpfleglichen franz. 1669er Ordonanz war daher der Waldzustand im XVIII. Jahrh. ein höchst unordentlicher. In den meisten uns erhaltenen Waldbesichtigungsprotokollen wird über schreckenerregenden Unfug der Holz- und

Weidefrevel geklagt, denen gewissenlose Forstbeamte oft noch Vorschub geleistet zu haben scheinen. Waldbrände waren infolge Unvorsichtigkeit der Hirten, ja wegen absichtlicher Erzeugung von Weideflächen an der Tagesordnung.

Am traurigsten lauten die betreffenden Nachrichten aus der Herrschaft Reichenweier, deren Waldungen während des von 1723-1748 bezw. 1759 andauernden Sequesters arg heimgesucht wurden; insbesondere erlaubten sich auch die Eingeforsteten, wie schon angedeutet, zahlreiche Grenzüberschreitungen und Landaneignungen.

Nicht viel erfreulicher sind die Schilderungen der Rappoltsteinischen Waldbesichtigungsprotokolle. (Rapp. Stadt - Arch. DD 1,2). Bei der im vorstehenden gerügten Sorglosigkeit war an eine zielbewusste Ausbildung forstlicher Betriebsarten nicht zu denken. Diese ergaben sich vielmehr als Resultat der Waldausnutzung.

Als einer seit Jahrhunderten verbreiteten Wirtschaftsform haben wir zunächst des Eichenniederwaldes zu gedenken. Die Eiche hat in unserm Waldgebiet ehemals eine weit grössere Flächenverbreitung gehabt. Das im II. Kapitel erwähnte Zeugenverhör im Grenzstreit mit Bergheim aus dem XIV. Jahrh. bekundet, dass in der Nähe der Eberlinsmatt oberhalb der Vorderen Glashütte, also auf etwa 750 m Meereshöhe wiederholt Eicheln sackweise aufgelesen worden sind; in späteren Jahrhunderten wird ihr häufiges Auftreten da beschrieben, wo sie jetzt der Tanne gänzlich Platz gemacht hat. Noch die 1779er Waldbesichtigung der Rappoltsteinischen Forsten, ausschliesslich der Glashüttenwaldungen, ergab fast zu gleichen Teilen Eichenniederwald mit vereinzelt Ueberhalt älterer Stämme und Tannenhochwald, ein Verhältnis, das sich im Laufe der darauffolgenden Jahrzehnte zu Gunsten der Tanne weiter verschoben hat.

Als fruchttragender Baum erfreute sich die Eiche von alters her grosser Beliebtheit; auch ihren hohen Nutzwert schätzte man frühzeitig. Sie wurde daher, wie schon berichtet, in den Forstordnungen unter besonderen Schutz gestellt und ihre Nachzucht obrigkeitlich angeordnet.

In unserem Waldgebiete haben daher spätestens im XVI. Jahrh. Eichel-Saaten und Heisterpflanzungen stattgefunden.

Die nutzbaren Eichenstämme wurden von jeher geschont; in den Ansiedelungsverträgen verboten sich meist die Herrschaften seitens der Hintersassen den Einschlag von Eichen, auch den von Kiefern.

Infolgedessen wuchsen auf günstigen Standorten ansehnliche Starkhölzer heran, Stämme, wie sie ganz vereinzelt noch jüngst der Axt anheimgefallen sind.

In den meist flachgründigen, auf Granit stockenden Vorbergen hat sich die Eiche am längsten, teilweise bis heute noch im reinen Stande erhalten und ist hier schon seit Jahrhunderten in kurzen bis 50jährigen Umtrieben mit Ueberhalt von 35—50 Lassreideln pro ha bewirtschaftet worden. Das 1779er Waldbesichtigungsprotokoll beklagt, dass seither eine regelmässige Schlagfolge nicht innegehalten worden sei. Trotzdem man 1756 unter Zugrundelegung einer 40jährigen Umtriebszeit eine Schlagnutzungstabelle mit einer jährlichen Hiebsfläche von ca. 20 ha aufgestellt habe, seien durchschnittlich jährlich knapp 9 ha, also nicht einmal die Hälfte der normalen Fläche gehauen worden. Es wird festgestellt, dass das Wachstum der Eiche mit Ausnahme in den tiefgründigen Mulden ein mittelmässiges sei und im 40. Jahre mit eintretender Gipfeldürre bedenklich nachlasse. Die bösen Buben würden solche Eichenstangen erklettern und die dünnen Aeste abhauen. Der Lassreidelüberhalt wird als unzweckmässig bezeichnet, da ihr Wuchs nur in den Mulden befriedige und durch Schneebbruch und Wind beeinträchtigt würde. Häufig fielen die Eichenstangen wegen zu schlanken Wuchses um. Der Bestandesschluss war fast durchweg ein so unvollkommener, dass an vielen Stellen Weichhölzer, wie Aspe, Salweide, Birke anfliegen und schliesslich zum Nachteil der Eiche vorherrschend wurden. Dem Weichholzaushieb wird daher öfters das Wort geredet, indes empfohlen, diese Massregel nicht zur Unzeit vorzunehmen, ehe die jungen Eichen für den Freiland genügend erstarkt sind, auch ehe jene verwertbares Brennholz liefern; in entlegenen Waldungen sei zu warten, bis die Weichhölzer Scheitholz liefern. Zur Ausfüllung der Lücken wird Eichelsaat, auf gründigen Stellen Kastanienpflanzung angeraten. Sogar Mengsaaten von Eicheln oder Bucheln mit Tannensamen werden empfohlen mit der Begründung, dass die Tanne das Laubholz schützen werde. Die Eichenschläge ergaben je nach

dem Nutzungsalter Reisig, Knüppelholz, schliesslich auch Nutzstämme, namentlich Steckholz.

Ueber die Massenerträge jener, auch über Eichenholzpreise enthält das Schlusskapitel einige Angaben. Der Lohrindennutzung ward bereits im vorigen Kapitel gedacht.

Die Kastanie, welche wie oben erwähnt im Walde von Ammerschweier bereits um die Mitte des XVI. Jahrh. vorkam, und über welche im Reichenweierer roten Buch in ebendemselben ein Zusatz betreffs der auf ihre Entwendung gesetzten Einung gemacht worden ist, ist im Gemeindewald Reichenweier schon zu Anfang des XVII. Jahrh. niederwaldartig bewirtschaftet worden. Der 1633er Rottenzettel (Reichenw. Stadt-Arch. DD 2) besagt über die Schlagpflege im ausgegebenen Waldteil: «Die Erdküm (Tannen) und Birkholz daraus zu hauen, die Kästebäum zur besseren Uffwachsug darinnen stehen lassen». In späteren Rottenzetteln wird Ueberhalt von solchen angeordnet.

In den Rappoltsteinischen Waldungen, in denen zuerst 1688 die, «der Herrschaft eigentümlichen Kestenwäldt» in der Allmend (Colmar B. A. E. No. 1768) erwähnt werden, entbrannte bald nach der Mitte des vorigen Jahrh. eine wahre Kastanienmanie. In 9 Baumschulen wurden massenhaft Pflanzen gezogen, welche zum Preise von 30 frcs das 1000 auch an Private abgegeben wurden und somit zur Aufforstung von zahlreichen kleinen Kastanienhorsten in den Vorbergen dienten.

Die Kastanien im sog. Hohlweg zwischen dem Hohrappoltstein und dem hinteren Lützelbachthale, 6,64 ha sind 1769 angepflanzt worden (Colmar B. A. E. No. 684), 1773 sogar 1 ha am Tännchel auf fast 900 m Meereshöhe. Diese von wenig Verständnis von der Eigenart der Kastanie zeugende Kultur ist selbstverständlich bis auf kümmerliche Reste verschwunden. Die Kastanien im Druckenthal oberhalb Dusenbach und die im Kalbsrain beim Acker sind zur selben Zeit entstanden, auch wohl die oberhalb Bilsteinthal. Eine damals in den Akten der Forstkammer niedergeschriebene Anweisung zur Kastanienzucht lehrt bereits ganz richtig die Wichtigkeit intensiver Bodenbearbeitung in den jungen Schlägen durch Hacken, sowie die Notwendigkeit des Aufschneidelns zur Erzeugung langschäftiger Stangen und kennt auch die Fortpflanzung der Kastanie durch seitliche Bodensenker. Der in dieser Anweisung erteilte Rat, die zarte Kastanie nicht in kalten Lagen und auf zu

trockenen Böden anzupflanzen, war sehr zeitgemäss. 1788 erfroren die Kastanien laut mehrfachen Nachrichten fast sämtlich; das mag der erste Denkkettel gewesen sein. (Reichenw. Stadt-Arch. DD 2). Auch über die früheren Kastanieneträge enthält das Schlusskapitel einige Angaben.

In den höheren Gebirgswaldungen ist die Tanne im Laufe der letzten Jahrh. zur bestandsbildenden Hauptholzart geworden; sie hat, wie wir gesehen, der Eiche mehr und mehr Terrain abgewonnen. Auf frischem, einigermaßen kräftigem Standort hat sich zwischen der Tanne die Buche behauptet und zwar vor allem im Forstort Schwarzenberg. Auf trockenem Boden streitet sich schon seit langer Zeit die Tanne mit der genügsameren Kiefer, welche in manchen Lagen und zwar bis zu 900 m Meereshöhe die Oberhand bekommen hat. Dies ist namentlich der Fall auf den südlichen Expositionen der Forstorte Tännchel und Schölmenkopf, Isenrain, Müsberg und des Hanges unterhalb der Altweirer Schluck, sodann im Kalblin und oberhalb Ursprung bis zur Seelburghöhe. Allerdings ist sie in solchen Lagen zweifelsohne schon seit 100 Jahren durch Saaten künstlich eingebracht worden. Unter der Kiefer ist die leichtbeflügelte Tanne fast überall angefliegen und hat einen wohlthätigen Unterstand erzeugt.

Die Fichte kannte man hier vor 100 Jahren noch gar nicht. Alle andern Holzarten haben im Hochwaldbetriebe keine wesentliche Rolle gespielt, es sei denn, dass sich die rasch anfliegenden Weichhölzer auf Brandstellen und sonstigen Bestandslücken vorübergehend breit machten.

In den Tannenhochwaldungen hat man erst seit Mitte des vorigen Jahrh. die Notwendigkeit planmässiger Verjüngungsschläge erkannt und hierüber nachgedacht. Bis dahin waren Schonung vor Axt und Vieh die einzigen negativen Wohlthaten, die man ihr angedeihen liess. Eine Instruction an den Forstmeister von Reichenweier vom Jahre 1768 (Colmar B. A. E. No. 186) verbietet demselben die weitere Führung von Kahlschlägen und schreibt vor, dass die Tannenbestände durchhauen werden sollen «en jardinant de cantons en cantons, en commençant par les plus âgés en évitant au possible que les jeunes revenues ne soient endommagées par la chute des arbres». Damit ist der sogenannte Femelschlagbetrieb angedeutet. Ein Rappolsteinisches Waldbesichtigungsprotokoll vom 1779 ordnet an, dass Eiche

und Buche zwischen den Tannenjungwüchsen geschont und künstlich durch Saat eingebracht werden sollen. Ueber die Tannenverjüngung selbst besagt jenes, dass diese recht leicht sei, wenn in den haubaren Beständen bereits Anflughorste vorhanden seien; (allerdings!) man brauche dann nur die vielen abgängigen Tannen und zwar jedesmal $\frac{1}{3}$ sämtlicher Stämme herauszunehmen. Noch nicht vorverjüngte Altbestände habe man in letzter Zeit «par bandes» exploitiert, d. h. man hat Kulissen-schläge mit Seitenbeschattung gestellt. Diese Verjüngungsmethode ist damals auch in andern Waldgebieten Deutschlands angeordnet worden. In den hiesigen Waldungen ist man indes von solchen Schlägen der erheblichen Sturmschäden wegen bald wieder abgekommen. Man hat vielmehr über die ganze Fläche sich erstreckende Nachlichtungen mit anfänglich 5—10 Schritt Stammabstand der verbleibenden Samenbäume vorgezogen; jene sollten alle fünf Jahre wiederholt werden unter Bezug von jeweils $\frac{1}{3}$ der Stämme. Es ist auch künstliche Ergänzung durch Tannensaat versucht worden, indes besagt das 1779er Protokoll von dieser «un sémis très-couteux et très-incertain. . . on risque de se voir contraint à répéter plusieurs fois la même opération et à faire piocher (hacken) le terrain autant de fois que l'on y sème, le sol étant endurcis.» Man hat also schon vor über 100 Jahren die Schwierigkeiten solcher Saaten auf unzersetztem Boden gekannt. Trotzdem finden wir Lückenaus-pflanzungen nirgends vorgeschrieben, auch nicht die Heranzucht von Tannenpflanzen in Kämpfen. Man hat eben in den einzelnen Forstorten solange zugewartet, bis sich schliesslich die Naturbesamung doch leidlich schloss. Freilich war die Folge davon, dass höchst ungleichwüchsige und ungleichalte Verjüngungen mit sperrigen Vorwuchsgruppen entstanden.

Ueber die Wahl der Umtriebszeit im Tannenhochwald sind uns genaue Bestimmungen nicht überkommen; wenn es im vorgenannten Protokoll heisst, dass die Tannendickungen innerhalb 50 Jahren genutzt werden sollen, so lässt dies bei der früheren sehr langsamen Verjüngung auf eine etwa 100 jährige Umtriebszeit schliessen. Jedoch ist das thatsächliche Abtriebsalter wahrscheinlich ein höheres gewesen.

Das 1784 er Rappoltsteinische Besichtigungsprotokoll (Rapp. Stadt-Arch. DD. 2) wiederholt die vorstehenden Bestimmungen fast wörtlich. Nicht uninteressant ist die Bemerkung, über die

Tannenwirtschaft, herrsche unter den Forstleuten «une diversité d'avis qui devrait jeter dans l'incertitude tout homme dont le sentiment n'est fixé par la longueur d'une expérience réfléchie.» Es scheinen also schon damals die Meinungsäusserungen über dieses noch heutzutage nicht abgeschlossene Thema heftig aneinandergeplatzt zu sein. Die Samenschlagstellung wird 1784 von neuem empfohlen, und zwar dürfe diese nicht dunkel sein. Bei Nachrichten sollen zuvörderst abgängige und mit dem Krebs behaftete Stämme genutzt werden.

Ueber den Durchforstungsbetrieb finden wir keine bestimmten Vorschriften. Wenn es in den Anweisungen an die Forstbeamten zuweilen heisst, man solle im Schwarzenberg oder sonst wo einige Hundert Stück Bauholz hauen, ehe das Holz absteht, so deutet dies wohl auf mässig eingreifende Durchforstungen hin, welche nur das der Unterdrückung anheimfallende Material nutzen.

Wir wollen schliesslich eines eigenartigen Waldbildes Erwähnung thun, dessen einzelne Entwicklungsstufen an manchen Orten noch heute vorhanden sind, nämlich der räumlich mit Kiefern und Tannen bestandenen, haidewüchsigen Weidflächen. Solche waren im vorigen Jahrhundert auch in den mittleren Gebirgslagen sehr umfangreich. Verschiedene Waldbeschreibungen und die bald nach 1760 auf königlichen Befehl aufgenommenen Gemarkungskarten legen Beweis davon ab, dass u. a. damals nur ganz unvollkommen bestockt waren: die Forstorte Kalblin und Müsberg unterhalb Altweier, die Ebene auf der Seelburg, die Hänge Schluck und Holy nördlich Altweier, der grösste Teil der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Abhänge des Tännchels und Schölmenkopfs, auch der Nordostabhang des ersteren, der jetzige Gemeindewald Thannenkirch. Auf all diesen Flächen sind nach Einschränkung der Waldweide den anfänglich vereinzelter Vorposten auf dem Wege der Naturbesamung Trupps von jungen Tannen und Kiefern nachgefolgt, bis sich allmählich lockerer Bestandschluss herstellte. Kiefernsaaten mögen später hier da nach geholfen haben; vornehmlich aber hat die schattenertragende Tanne auch die kleineren Lücken auszufüllen vermocht. Auf diese Weise sind in den genannten Forstorten noch leidlich geschlossene Bestände erwachsen, deren Vorgeschichte indes das kundige Auge des Forstmannes unschwer errät.

KAPITEL VIII.

Jagdwesen.

Seit dem XVI. Jahrhundert entwickelte sich in ganz Deutschland das ursprünglich dem Landesherrn in den Bannforsten zustehende Jagdrecht zu einem Regal. Jene suchten die ihnen für diese Forsten verliehenen Rechte über die angrenzenden Waldungen und schliesslich über das ganze Land auszudehnen. Dieses Streben wurde durch die Entwicklung der Landeshoheit im allgemeinen begünstigt und seitens der im Solde der Grossen stehenden Juristen der römisch-rechtlichen Schule mittels allerlei Spitzfindigkeiten gerechtfertigt.

Nach den Forschungen von Schwappach (vergl. dessen Grundriss Seite 94) fasste man im XVIII. Jahrhundert das Jagdregal auf als das Recht, den Fang aller in den Wäldern und sonst im Lande vorkommenden wilden Tiere zu leiten, die Gerichtsbarkeit in allen diesbezüglichen Angelegenheiten auszuüben, sowie die Jagd überall da zum eigenen Nutzen auszuüben, wo nicht Privatpersonen Jagdgerechsamte durch landesherrliche oder kaiserliche Beleihung oder infolge uralten Herkommens zustehen. Das Regal schloss daher in sich: 1. das Hoheitsrecht des Wildbannes (*ius banni ferini*), vermöge dessen der Regent alles das zu besorgen hatte, was das Wohl des Staates in Ansehung der wilden Tiere und Jagden erforderte; 2. das Jagdrecht (*ius venandi*), also das Recht, selbst zu jagen einschliesslich des Rechts auf Jagddienstleistungen seitens des Unterthanen.

Abgesehen von dem Wildbann in ihren eigenen Lehnsgütern und Besitzungen, hatten die Herrn von Rappoltstein bereits 1481 von Kaiser Friedrich III. das Jagdrecht im ganzen Elsass von Hagenau bis zum Hauenstein verliehen erhalten. (Colmar B. A. Liasse E No. 678.) Sie übten in ihren eigenen Gebieten die Jagd meist selbst aus, traten diese zuweilen in entlegenen Waldungen an ihre Lehnsleute ab. So besagt ein Regest aus dem Jahre 1343: (Albrecht Urkundenb. I 417.)

«Heinrich von Rappoltstein, herr zu Hohenackh belehnt Joann Pfaffen von Rappoltzwilre ein edelknecht zu niessen die wildtbenn, zu vischen, hagen und jagen in der herrschaft Hohenackh.»

Ebenso haben die Herrn von Horburg-Reichenweier das Jagdregal ausgeübt und sich jedwede Jagdausübung durch andere streng verboten «es sey denn dass ein Adelsperson im Durchreiten strack ungefähr einen Hasen möcht antreffen und hetzen würde, dass ihm solches unabgestritten sein soll, doch dass er auf einmal oder in einem Durchzug nicht mehr als einen Hasen zu hetzen».

Hüben und drüben war die Waldwirtschaft in hohem Masse von jagdlichen Rücksichten abhängig. Daher auch die schweren Strafen auf Beschädigung fruchttragender Bäume und das Auflösen von Eicheln und Kastanien, daher die Beschränkungen bei Benutzung der Eichelmast, daher das Bannen und Hegen ganzer Forstorte, um das Wild nicht zu beunruhigen, und dies namentlich zur Zeit der Hirschbrunft und Schweinschatz. Streng waren alle übrigen jagdpolizeilichen Bestimmungen und dabei so dehnbar, dass die Bestrafung in das Belieben der von der Herrschaft abhängigen Richter gestellt war. So wurden 1763 vier Roderner, welche im Lützelbach einen Rehbock und eine Geis gewildert hatten, zu 1000 francs Schadenersatz und Strafe verurteilt. Bei Rückfällen behielten sich die Herren besondere Verschärfung vor.

An einzelnen Verboten der Reichenweierer F.O. 1581/96 seien z. B. erwähnt, dass «Keiner keine geladenen Büchsen ausserhalb der gemeinen Landstrass tragen» dürfe bei Verlust derselben und 10 Pfund Strafe; dass sich niemand unterstehen solle, Vogelnester, z. B. von Fasan, Reiher, Auerwild und dergl. zu zerstören oder solche Vögel zu fangen oder zu schiessen bei 5—10 Pfund Strafe; dass gefundenes Wildpret, auch Fuchs-, Marder-, Luchs und Wolfsbälge abzuliefern seien. Den Bauernrüden mussten in der Jagdhegezeit Knüppel angehängt werden; Holzfuhrleute durften keine Hunde in den Wald mitnehmen.

Es wurde den beiderseitigen herrschaftlichen Beamten gestattet, sogar befohlen, wildernde Hunde und Katzen zu vertilgen; sie bekamen hierfür Schussprämien. Als einst ein Rappoltsteinscher Förster den Hund eines Herrn von Truchsess im Walde erschoss und dieser sich bei der Forstkammer beschwerte, erwiderte der Beamte lediglich, wenn er gewusst hätte, dass der Hund dem Herrn von Truchsess gehörte, würde er ihn haben laufen lassen. (Colmar B. A. E No. 981.)

Trotz aller jagdpolizeilichen Verbote und strengen Aufsicht scheint doch die Wilddieberei zu allen Zeiten betrieben worden zu sein. Die Reichenweierer F.O. 1581/96 spricht mit Entrüstung von den «Wildpretschützen, Hasenläufern und argwöhnischen Personen». Namentlich verlaudet von mannichfachen Wildfreveln der Gläser, Köhler und Melker, obgleich gerade diesen Personen das Jagen und Fischen in allen Pachtverträgen bei hoher Strafe untersagt wurde. Die Gelegenheit machte Diebe!

Seitdem französische Truppen im Elsass in Garnison lagen, hörte man häufig von Jagdvergehen der Offiziere und Soldaten, sodass die Fürsten ihre Jagdgebiete unter königlichen Schutz stellen liessen und Jagdverbote des Generallieutenants der französischen Armeen erwirkten. (Reichenw. St. A. DD.)

Die den Landleuten auferlegten Jagddienste erwiesen sich auch in hiesiger Gegend manchmal als drückend; jene mussten das umfangreiche Jagdzeug an- und abfahren, die herrschaftlichen Hunde füttern und führen, zu den Hauptjagdzeiten bei Wind und Wetter, auch während dringender Feldarbeiten Treiberdienste leisten, Wild heimfahren und wer weiss was sonst alles verrichten. Immerhin scheinen die Unterthanen unserer beiden Herrschaften nicht in so hohem Masse zu Jagdzwecken missbraucht worden zu sein, als anderswo. In der Bestallungs-urkunde für den Oberjägermeister von Heringen vom Jahre 1699 wird z. B. ausdrücklich verboten, die Treiber zu schimpfen und zu schlagen; freilich kann man sagen, dass dieses Verbot nicht erlassen worden wäre, wenn die Notwendigkeit nicht vorgelegen hätte.

Ueber die Verbreitung der Wildarten in den vorigen Jahrhunderten finden wir ausser in den die hiesigen Waldungen betreffenden Urkunden in «Ch. Gérard, Essai d'une faune historique de l'Alsace» Paris 1871 verschiedene Anhaltspunkte. Gérard nimmt Bezug auf die im Colmar B. A. in Liasse E No. 1504 enthaltenen Coutumes et statuts du val d'Orbey aus dem Jahre 1564. In Art. 22 derselben gestatten die Herren von Rappoltstein-Hohenack ihren Unterthanen die Jagd auf Luchs und Bären unter der Bedingung der Ablieferung der Luchsbälge und Bärenklauen; immerhin scheinen diese Raubtiere schon damals selten gewesen zu sein. Ob und event. bis wann bei B ä r e n h ü t t e auf dieses letztere Raubtier gejagt worden ist, hat der Verfasser nicht feststellen können. Der letzte Luchs

wurde im Elsass nach Gérard 1640 in der Gegend zwischen Mülhausen und Mömpelgart, der letzte Bär um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Münsterthale erlegt, vorher zwei andere 1675 und 1695 im Hohwald bei Barr. In den Kaufhausrechnungen der Stadt Colmar vom Jahre 1514 ist von einer Jagdkostenrechnung die Rede, worin es heisst «als man die Woelff und Behre in Neuland gefangen hat.» Gérard berichtet noch von einer Bärenjagd bei Thann im Jahre 1621. Die Wölfe sind im Oberelsass in den früheren Jahrhunderten sehr zahlreich gewesen; nach Gérards Angaben hat Graf Ludwig Friedrich von Württemberg in der Zeit von 1617—1624 eigenhändig 108 Stück zur Strecke gebracht, und während des kalten Winters 1664/65 sollen in den Vogesen 315 Wölfe erlegt worden sein. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts machten ganze Rudel die Gegend zwischen Colmar und Gebweiler unsicher und zerrissen ab und zu auch einsame Wanderer. In den Jahren 1698—1718 wurden in der Gegend von Rappoltswiler (Colmar B. A. E. No. 674) 28 Stück der Garaus gemacht. Die Reichenweierer F.O. 1581/96 spricht von der Ablieferung der Wolf- und Luchsbälge, und 1699 noch bedingt sich Palzgraf Christian bei der Anstellung des schon genannten Oberjägermeisters von Heringen das Pelzwerk von Bären, Bibern (diese kamen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts auf den Rheininseln vor), Ottern, Mardern zur Hälfte aus. Beiläufig sei bemerkt, dass derselbe Graf Friedrich, welcher die vorgenannte Reichenweierer F.O. zuerst im September 1581 erlassen, zwei Monate darauf bei Mömpelgart von einer wütenden, ihre Jungen nährenden Bärin angefallen wurde und mit Not dem Tode entrann, indem er sie noch rechtzeitig niederstreckte. Wildkatzen und Sauen sind seit undenklicher Zeit in dem Oberelsass heimisch gewesen. Nach Gérard sind 1627 im Hartwalde bei einer Jagd 600 Stück Schwarzwild erlegt worden. Die uns angehenden Urkunden erwähnen, dass am Tännchel häufig erfolgreich auf Sauen gejagt worden ist. Das Rotwild ist in den vorigen Jahrhunderten hier zahlreicher gewesen als jetzt; Gérard behauptet wohl mit Recht, dass diesem edlem, Waldesruhe verlangenden Wilde in unsicheren Zeiten, zuletzt namentlich während der französischen Revolution durch Wilderer stark nachgestellt worden ist, sodass es 1870 in den Vogesen fast verschwunden war. Auch dem Rehwild und den Hasen ist in solchen Zeiten allgemeiner

Willkür sehr Abbruch gethan worden. Das Damwild soll im XVI. Jahrhundert im Elsass vertreten gewesen und dann eingegangen sein; in den beiden letzten Jahrhunderten haben wiederholte Versuche künstlicher Wiedereinführung Erfolg gehabt. Auer- und Haselwild, auch Fasanen werden bereits in der 1581^{er} Reichenweierer F.O. erwähnt. Wenn Gérard in seiner Fauna weiter berichtet, dass einstmals in den Vogesen Renntiere, Gemsen, wilde Pferde, Elche, Steinböcke, Auerochsen vorgekommen sind, so beziehen sich wol seine Vermutungen auf das vorige Jahrtausend.

Für die Gestaltung des Jagdbetriebes was die Verbesserung der Schussgewehre seit Ende des Mittelalters von grossem Einfluss; allgemein wurde der Gebrauch solcher indes erst nach Erfindung des Feuersteinschlusses im Jahre 1630. Vorher war die Fangjagd die am meisten ausgeübte Methode. Hierbei bediente man sich in älterer Zeit auch in hiesiger Gegend der sog. Hage oder Hays; man legte an geeigneten Stellen bleibende Hecken oder Holzzäune an, welche in gewissen Abständen Oeffnungen hatten. Durch diese nahm das von den Hunden gehetzte Wild seinen Lauf und wurde hierbei in Schlingen oder Netzen gefangen, auch von dort aufgestellten Jägern niedergestreckt. Art. 26 der Reichenweierer F.O. 1581/96 besagt, dass zu beiden Seiten der Hays auf 15 Schritt Breite kein Holz gehauen werden darf, und dass die Thüren von Astwerk zu fertigen sind. Die Forstbeamten sollen streng darauf sehen, «dass die Hays nit zerrissen, hinweggeführt oder vertragen werden». Später traten an Stelle dieser Hays künstliche Wände von Tüchern, Netzen, Seilen. Hieraus haben sich die noch heutzutage betriebenen eingestellten Jagen entwickelt. In den Rappoltsteinischen Verzeichnissen werden zu Anfang des XVII. Jahrh. über 700 Stück verschiedene Jagdzeuge an Garnen und Seilen aufgeführt, deren gute Aufbewahrung und Unterhaltung eine wichtige Obliegenheit der Jagdbeamten war. Das gefangene oder gestellte Wild wurde ehemals mit Schweinsfedern, Hirschlanzen, Hirschfängern erlegt.

Zum Gebrauch bei den Jagden dienten zahlreiche Hunde, welche nicht allein von den herrschaftlichen Beamten, sondern auch von den Bauersleuten gehalten werden mussten.

Als die Jagdgewehre mehr in Aufnahme kamen, wurde neben grösserem Wild als Jagdsport auch allerlei kleines Ge-

vögel massenhaft geschossen, welches seither in Netzen gefangen worden war. Jedoch wurde auch der Vogelfang, welcher oft forstortsweise verpachtet war, fortgesetzt. Ein herrschaftlicher Jäger lieferte z. B. in einem Jahre 1600 Lerchen ab. Der im Ried bei Gemar betriebene Entenfang war im vorigen Jahrhundert sehr ergiebig; 1733 wurden fast 2000 Enten gefangen und zwar meist grosse, sog. Stockenten. Die Vertilgung des dem edlen Wilde schädlichen Raubzeuges wurde den Forst- und Jagdbeamten von jeher zur Pflicht gemacht. Oberhalb Rappoltsweiler bestand am Strengbach ein Fanggarten, von dem es noch 1731 heisst «worauf zur Winterszeit die Wölfe und Füchse geschossen wurden.» (Colmar B.-A. E No. 971.)

Die Jagdbeaufsichtigung erforderte ein zahlreiches Personal, wir sehen daher neben den eigentlichen Förstern von jeher eine Anzahl von Jägern und Jägerknechten. Als 1762 der Bischof von Basel—Pruntrut Rappoltsweiler mit seiner Anwesenheit beehrte, schenkte er dem Jägerkorps zwölf Dukaten, in welche sich der Oberjäger, 10 Jäger und 2 Jägerknechte theilten. (Colmar B.-A. E No. 1704).

Den Jagdbeamten war die Unterhaltung der Salzlecken in der Nähe von Quellen und Bächen zur besonderen Pflicht gemacht. Sie hatten den Abschuss für die herrschaftliche Küche zu besorgen und erhielten für jedes erlegte oder gefangene Stück Wild Schussgeld.

Dieses betrug im vorigen Jahrhundert in Reichenweier :

- für einen Hirsch oder eine Sau 2 Frcs. 10 Sous,
- für ein Reh oder einen Frischling 1 Frc. 5 Sous,
- für eine Wildgans 10 Sous,
- für eine Ente, Schnepfe, einen Hasen, ein Reb- oder Haselhuhn 5 Sous,
- für eine Lerche, Taube, Drossel, Becassine 4 Sous.

Vom gewöhnlichen Raubzeug bekam der Erleger den Balg, für Wölfe zahlten die Gemeinden Zusatzprämien. Soweit das Wildpret nicht von der Hofhaltung selbst gebraucht wurde, verkaufte man dasselbe zu einer festen Taxe. Die fürstlichen Räte wurden hierbei zuerst bedacht. Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts kostete : (Colmar B.-A. E No. 691, 692)

- 1 Pfund Rot- oder Schwarzwild 3—4 Sous,
- 1 Pfund Rehwild 5 »

1 Hase	24—30 Sous
1 Wildente	20 »
1 Feldhuhn, Schnepfe, Wildgans	15 »

Ein Teil des Wildprets fand zu Geschenken an hohe Persönlichkeiten Verwendung und dies namentlich nach Eintreten der französischen Verwaltung im Elsass. In den Beschlussrechnungen ist wiederholt von Auerhähnen die Rede, welche dem oder jenem einflussreichen Herrn verehrt worden sind, sowie von dem Zurücklegen des «bei den Besuchungen von Colmar und anderen Orten nötig habenden Wildprets.»

Schliesslich möge noch kurz erwähnt werden, dass während der Unruhen der französischen Revolution das Wild ebenso zu leiden hatte, als der Wald überhaupt.

KAPITEL IX.

Eigentumsveränderungen infolge der französischen Revolution.

Schon lange vor dem Ausbruch der französischen Revolution herrschten gespannte Verhältnisse zwischen den Vertretern der feudalen Regenten und der Bürgerschaft; auch hierzulande brodelte es bereits geraume Zeit vorher. Bei den Aeusserungen der Unzufriedenheit spielten die Ansprüche der Bevölkerung an den Wald, wie einst bei den Bauernkriegsunruhen, eine grosse Rolle. Die hiesige Bürgerschaft stellte am 17. August 1782 (Vergl. Rapp. Stadt. Arch. N. No. 28—32 betreffs des Nachfolgenden!) diesbezügliche bestimmte Forderungen u. a. die Berechtigung: 1. den von den verkauften Stämmen und in den Bauholzschlägen übrig bleibenden Abraum, den sogenannten Afterschlag zu holen, 2. das liegende, stehende und vom Winde gebrochene Dürholz zu nutzen, 3. Sand und Kies im Walde graben, 4. auf dem ganzen Bann weiden zu dürfen, 5. Klaffer-Brennholz zu einer mässigen festen Taxe freihändig zu kaufen. Diese Forderungen wurden nur zu einem geringen Teile befriedigt, sodass Unzufriedenheit und Ungestüm der Bürger wuchsen. Sieben Jahre später, bald nach der Erstürmung der Bastille, im Juli 1789 kam Prinz Max, der damals in

Strassburg im Finkweiler-Hofe residierte und das Régiment d'Alsace befehligte, auf jene selbst zurück. Er hat den Baron von Berckheim, Procurator syndicus des Distrikts Colmar, für die Aufrechterhaltung der Ruhe in Rappoltweiler zu sorgen und zwischen der erregten Bürgerschaft und seinen Hofräthen zu vermitteln. Auf die den Wald betreffenden Klagepunkte der Stadt erwiderten die Bevollmächtigten des Prinzen augenscheinlich unter dem Druck der sich immer ernster gestaltenden Lage Folgendes: «Gnädigste Herrschaft versprechen ihre treuen Burger und Innwohner bei ihren alten Rechten des Abholzes, Windfälle, dürrer stehenden und liegenden Holzes ruhig zu erhalten und verbietet keinen dürrer Baum zu zeichnen (d. h. behufs Verkaufs durch die Forstverwaltung). Sie sollen das nötige Bauholz wie bisher erhalten und es werden von Seiten gnädiger Herrschaft und der Munizipalität Zimmerleute beedigt, welche Bauetats aufsetzen, nach denen das Holz angewiesen werden wird. Es wollen Ihro hochfürstliche Durchlaucht den Bürgern das notwendige Brennholz anweisen, doch kann die grösste Portion nicht über 4 Klaftern jährlich gefordert werden. Der Altweier Weg und Hirzensprung sollen die vordere und hintere Wälder scheiden, in jenen 40, in diesen 20 sous auf den Stumpf bezahlt werden ohne Anweisungsgeld. Es soll auch eine treue Bürgerschaft ihr übriges Brenn- und Geschirrh Holz vorzüglich vor Fremden zu erhalten haben. Es wird aber bei Verlust dieser Gnade jedem Burger und Burgers Wittib verboten, das Holz ausser der Stadt zu verkaufen. Endlich werden gnädige Herrschaft dero Forstkammer anbefehlen, dass alle Couppen sogleich aufgehängt werden, um dem frischen Anflug aufzuhelfen. Es sollen auch keine neuen Wiesen noch Melkereien in den Waldungen angelegt werden.

«Es soll der Gemeinde vorbehalten sein im fall sie titres für Waldungen und Anderes vorfinden sollte, alle ihre Rechte und Aktionen valiren machen zu können diesem cahier unbeschadet.

«Der Waidgang in dem Wald soll den Innwohnern der Stadt bis auf die Höhe (Markircher) gestattet sein, wovon die Gärten so Oberförster Bachman um sein Haus hat, (Forsthaus Iberg) befreuet bleiben sollen. Gnädigste Herrschaft überlässt der gemeinen Bürgerschaft den Rennplatz zu einem öffentlichen Spaziergang». Unter anderm wurde noch zugestanden, dass die

Gerber der Stadt den Zentner Lohe, aus hiesigen und anderen Waldungen stammend, auf den herrschaftlichen Mühlen für 4 sous mahlen lassen können.

Prinz Max bewies also ein verhältnismässig weitgehendes Entgegenkommen, räumte sogar den Bürgern die umstrittenen Windfälle wieder ein. Die Revolution nahm indes ihren Verlauf, allein sie vermochte nicht mit einem Schlage mit den alten Zuständen und Gewohnheiten aufzuräumen. Es gingen auch bei weitem nicht alle Wünsche des dritten Standes in Erfüllung, so auch nicht die der Rappoltsweiler Bürgerschaft in Bezug auf den herrschaftlichen Wald. Die Stadtvertretung beanspruchte anfänglich nichts Geringeres, als das Eigentum am gesamten Walde, oder doch zu zwei Dritteln. Um die Rechte der Gemeinde offenbar an den Tag zu legen, nahm jene alsbald mehrfach Handlungen vor, welche als Ausfluss ihres Besitztums angesehen werden sollten. Max legte im Dezember 1790 ausdrücklich Verwahrung dagegen ein, dass die Gemeinde sich die Verwaltung über den Wald aumasse und ihre Holzrechte überschreite. Seine Waldungen seien freilich unterstellt «sous la sauvegarde de la nation, de la loi, du roi et sous celle des tribunaux, assemblées administratives, municipalités, communes et gardes nationales, mais c'est pour ne pas y commettre des délits, pour en arrêter le cours, pour emprisonner les délinquants et non pas pour déférer à tous ces corps l'administration et les constituer les arbitres du droit et des dispositions des propriétaires comme la municipalité de Ribauviller cherche à se persuader».

Insbesondere verweigerte der Prinz entgegen der Transaktion vom Juli 1789 die Windfälle, wogegen er zusagte, die der rechtmässigen Nutzniessung des Waldes entsprechenden Holzschläge ausführen zu lassen. Gegen die erfolgte Neuvereidigung seiner Forstbeamten durch die Stadtvertretung erhob er Einspruch. Im Januar 1791 erliess er eine neue energische Kundgebung zur Wahrung seines Standpunkts, in welcher es unter anderm heisst: Die Waldungen sind Eigentum der Herrschaft; die Bürger haben darin nur einige Nutzungsrechte wie das Bauholzrecht, das Dürrhoizrecht und das Recht der Fuhrleute auf das «Montagsbäumel» im Schwarzenberg, sowie auf die Aeste desselben, welche jene am Freitag holen; die

Einwohner dürfen ferner den Afterschlag und das Abholz holen, nicht aber die Windfälle, welche ihm als Waldbesitzer allein zuständen.

Infolge dieser geharnischten Erklärung erhob sich ein längerer lebhafter Streit; dieser nahm eine neue Wendung, als das Direktorium des Bezirks Colmar den Wald als Nationalgut beanspruchte und gegen die Gemeinde zu beanspruchen begann. Diese fasste im November 1792 folgende Beschlüsse: es dürfe ohne Genehmigung der Munizipalität kein Holz mehr gehauen, das gefällt nicht an Fremde verkauft und ohne deren Erlaubnis überhaupt nicht abgefahren werden, die holzbedürftigen Bürger sollten ihren Bedarf anmelden. Sie ernannte auch eine Waldbesichtigungskommission, welche den Wald in einem völlig verhaueenen und durch die Weide heruntergekommenen Zustande schilderte. Anfangs 1793 wählte sie vier Bürger zu Waldförstern mit 40 frs. Monatsgehalt, zahlbar in Assignaten.

Vom Direktorium anlässlich der wiederholten lebhaften Klagen der herrschaftlichen Räte zum Bericht aufgefordert, erwiderte die Stadtvertretung, schon 60 Jahre liege sie mit der Herrschaft in Prozess wegen der Allmendgüter und Waldungen, dieser sei jedoch von jener absichtlich verschleppt worden. Prinz Max habe die Transaktion vom Juli 1789 nicht innegehalten; inzwischen verschlechterte sich der Wald infolge Ausbeutung seitens der Herrschaft zusehends. Zur Fernhaltung der Holznot sei die Ueberweisung eines der Einwohnerzahl der Stadt entsprechenden Waldtheiles zu deren ausschliesslichem Gebrauch durch das sogenannte Cantonnementsverfahren das einzig sichere Mittel.

Inmitten dieser Verhandlungen kam am 31. Januar 1793 der förmliche Befehl, sämtliche Güter des Prinzen zu sequestrieren; regierungsseitig wurde zu diesem Behufe ein besonderer Kommissar ernannt. Ueber die Anstrengungen des Hauses Zweibrücken, für seine bedeutenden Verluste an den oberelässischen Besitzungen anderweitige Entschädigungen zu erlangen, werden in «Gottlieb Konrad Pfeffels Fremdenbuch» von Dr. H. Pfannenschmid (Colmar 1892 Selbstverlag) in der Biographie des Diplomaten Christian Friedrich Pfeffel, Seite 53 ff., insbesondere auf Seite 97 ff. interessante Mittheilungen veröffentlicht.

Wir wollen in unsern forstgeschichtlichen Skizzen nur den Verlauf der Auseinandersetzung zwischen der französischen

Regierung und der Stadt über den früher herrschaftlichen Wald genauer verfolgen.

Es begannen alsbald hierüber erneute Verhandlungen zwischen dem Generalprocurator und der Stadt; jene zogen sich sehr in die Länge. Während dessen scheint Rappoltsweiler nach Ansicht der Regierung weitere Uebergriffe im Walde sich erlaubt zu haben, denn im Mai 1795 erliess das Colmarer Direktorium folgende Verfügungen:

1. Es soll ein Commissar den Wald besichtigen, namentlich die von der Municipalität angeordneten Schläge.

2. Der Receveur des bois et finances soll über den Stand der Geldeinnahmen aus dem Walde berichten.

3. Die Vermietung eines Forsthauses seitens der Stadt wird für nichtig erklärt.

4. Die Jagd soll zum Besten der Nation verpachtet werden.

5. Die von der Municipalität ernannten Waldförster werden abgesetzt und die früheren herrschaftlichen Förster wieder eingesetzt.

6. Die herrschaftlichen Waldungen werden wie die anderen forêts nationales administriert.

7. Die Municipalität soll sich in die Verwaltung nicht einmischen.

Als zur selben Zeit die Gemeinde das Direktorium um Ueberweisung des nötigen Brennholzes bat, wurde jener erst nach langen Weiterungen durch Förster Göpp ein geeigneter Schlag ausgezeichnet. Es sollten Lose von je 3 Klaftern auf dem Stock zum Selbsthieb versteigert werden; die Steigpreise waren an den Receveur abzuführen nebst 10% Aufschlag zur Deckung der Enregistrementskosten.

In dem Prozesse zwischen Fiscus und Stadt stellte sich diese auf den Standpunkt, dass sie eigentlich als rechtmässige Eigentümerin des Waldes anzusehen sei; allenfalls könne der Staat als Rechtsnachfolger der Grafen ein Drittel von jenem beanspruchen. Ein Gutachten des Advocaten Rapinat beleuchtete diese Forderung eingehend. Eine andere Darlegung des Sachverhalts von Ortlieb dem Aelteren, vermutlich Mitglied des Gemeinderats, klagte zuvörderst sehr über die Bevormundung der Gemeinde durch die neue Regierung und äusserte sich sogar dahin «ce joug étant et pesant plus lourdement sur nos épaules que celui de la puissance féodale notre commune le

sent insupportable.» Ortlieb macht für das Eigentumsrecht der Stadt über ein Dutzend einzelne Gründe geltend: z. B. die vielfachen Waldbesichtigungen des Magistrats zu allen Zeiten, dessen Beteiligung beim Setzen von Banngrenzsteinen am Walde, beim Auslochen von Schlägen, bei allerlei Bauholzanweisungen, die nur gegen ein Stumpfgeld erfolgten Abgaben letztgenannter Hölzer und dergl. mehr. Gemäss dem Grundsatz *«accessorium sequitur principale»* nimmt er auch die innerhalb des Waldes belegenen Gehöfte und Ländereien, Sägemühlen und Forsthäuser für die Stadt in Anspruch.

Am 14. frimaire des Jahres VI. (4. Dezember 1797) wurde die Sache vor dem Civiltribunal zu Colmar in erster Instanz verhandelt. Die Gemeinde verlangte das Cantonnement mit dem Ersuchen, ihr soviel Wald als Eigentum zu überweisen, um die in der 1789er Transaktion zugestandenen Holzrechte ausüben zu können, indes unter Würdigung des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Waldes wie der Bevölkerungszahl. Der Commissar des Direktoriums beantragte die Klage kostenfölig abzuweisen. Die erste Entscheidung fiel in obigem Sinne zu Gunsten der Stadt aus. Nachdem der Fiscus hiergegen Berufung eingelegt, erging am 6. praireal des Jahres VI. (25. Mai 1798) seitens des Appellhofes zu Epinal ein ungefähr gleichlautendes, rechtskräftig gewordenes Urteil. In diesem heisst es u. a. *«ordonne que par experts. . . il sera procédé au cantonnement des forêts situées au ban de Ribeauvillé dans lesquelles la commune demanderesse est usagère et qu'il sera attribué à la dite commune en toute propriété des portions des dites forêts en suffisance pour remplir les droits d'usage qui lui compètent au contenu de la transaction de 29 juillet 1789 en égard tant à l'état et la possibilité des dites forêts qu' à la population de la commune» . . .*

Zu Experten wurden ernannt seitens der Stadt Joh. Bapt. Munschina zu Ensisheim und seitens des Fiscus Johann Conrad Tschann zu Colmar. Diese nahmen Mitte August 1798 in Begleitung des Bürgermeisters Kress und des Beigeordneten Eckenberger, sowie des Försters Göpp eine Waldbesichtigung vor, stellten jedoch alsbald fest, dass das vorhandene Kartenmaterial zu fehlerhaft sei, um einer so wichtigen Operation zu Grunde gelegt werden zu können. Ferner überzeugten sie sich örtlich davon, dass sowohl oberhalb der beiden Glashütten, als

zwischen der Markircher Höhe und Altweier die Eigentumsverhältnisse unklar waren und beschlossen daher, erst eine genaue geometrische Aufnahme und Kartierung vornehmen zu lassen. Zur Befriedigung des augenblicklichen Holzbedarfs zeichneten die Experten zwei Holzschläge aus; jede Haushaltung sollte 2 Klaftern Brennholz bekommen, auch wurde das erforderliche Bauholz angewiesen.

Die ursprünglichen Experten wechselten infolge Todesfalls oder anderweitiger Beschäftigung mehrfach, ebenso die Forstgeometer. Das Verfahren zog sich ungebührlich in die Länge, sodass die Stadt hierüber lebhaft Klage führte. Im Jahre 1809 endlich, also etwa 11 Jahre später, traten Forstinspector Piquet als Vertreter der Forstverwaltung, Bürgermeister Weber aus Rodern und der ehem. Oberförster Collin aus Weiler bei St. Amarin als Vertreter des Staats und der Stadt nebst Forstgeometer Pfeffer zusammen. Am 5. Juli 1811 war der erste wichtige Termin; am 20. April 1812 gelangten die wahrlich nicht überstürzten Verhandlungen zum Abschluss. Inzwischen war Geometer Kolb junior, Sohn des ursprünglichen Forstgeometers, der Commission beigetreten. Am 29. Mai 1812 erteilte der Präfekt zum Kantonnement seine Zustimmung und durch Urteil vom 9. Juni desselben Jahres erkannte das Civiltribunal zu Colmar jenes endgültig an. Zugleich wurde der nunmehrige Staatswald Rappoltweiler abgesehen vom Glashüttenwald von allen Holz- und Weiderechtigkeiten frei erklärt. Der Staat erhielt die Forstorte Renckwald, Hohlenweg, Schlosswald, Wumthal, Kalkofen, Dusenbach, Oelberg, Biforst, Tännchel, Mittelberg und den Osthang des Ibers mit 759,1 ha, die Stadt den Westhang des Ibers, Kallsrain, Isenrain, Steinweg, Schwarzenberg, Müsberg, Allmend, Stübel, Mühlköpfel, Clauswald mit 883,2 ha.

Vor Zumessung dieser Flächen hatten die Experten die Werte der geometrisch ausgeschiedenen Holzbestandesabteilungen im einzelnen berechnet. Den Holzwert stellten sie nach der sog. Cameraltaxe fest als Produkt von Fläche \times Alter \times Haubarkeitsdurchschnittszuwachs \times Nettowert der Holzmasseneinheiten. Hierbei wurde für den gemischten Tannenhochwald eine 100 jährige, für den Eichenniederwald eine 30 jährige, für den Kastanienniederwald eine 15 jährige Umtriebszeit angenommen. Den Durchschnittszuwachs für dieselben bezifferten die Experten für den Hochwald auf 4—7,3 Raummeter Derbholz

und 20—25 Wellen, für den Eichenniederwald auf 3—7 Raum-
meter Derbholz und 35—50 Wellen, für den Kastaniennieder-
wald auf $3\frac{1}{3}$ — $5\frac{1}{3}$ Hundert Stangen. Die Nettowerte ermittelten
sie je nach der Absatzlage abzüglich Werbungs- Transport- und
sonstiger Nebenkosten :

für den Raummeter Tannenholz auf	3—4	francs
» » » Buchenholz »	5—6	»
» » » Eichenholz »	6—8	»
» ein Hundert Wellen »	5—8	»
» » » Kastanienstangen auf	22—24	francs.

Letztere hatten also schon damals einen hohen Wert.

Der Bodenwert sollte auf Grund seiner Ertragsfähigkeit
bemessen werden und schwankte abgesehen von den wertlosen
Felswänden zwischen 300—800 francs für den Hektar. Den
forstlich bewanderten Leser dürften drei Beispiele von Wald-
wertermittlungen interessieren.

I. Byforst (auch Beyforst, d. h. Wald bei dem um die
Schlösser ausgeschiedenen Bann-Forst.)

25jährige Tannendickung von 15,39 Ha.

Hausbarkeitsdurchschnittszuwachs	$\left\{ \begin{array}{l} 4 \text{ Rmtr. Derbh. Tanne zu } 4 \text{ frcs.} \\ 2 \text{ » Laubholz » } 6 \text{ »} \\ 0,225 \text{ Hdt. Wellen » } 8 \text{ »} \end{array} \right.$
»	
»	

Holzwert: $15,39 \times 25 [(4 \times 4,00) + (2 \times 5,00)$	=	10698,55
$+ (0,225 \times 8,00)]$		
Bodenwert: $15,39 \times 500$	=	7695,00
Summa . . . frcs.		<u>18393,55</u>

II. Renckwald.

25jähriger Eichenniederwald von 21,04 Ha.

Hausbarkeitsdurchschnittszuwachs	$\left\{ \begin{array}{l} 6 \text{ Rmtr. Derbh. Eiche zu } 8 \text{ frcs.} \\ 0,40 \text{ Hdt. Wellen » } 8 \text{ »} \end{array} \right.$
»	

Holzwert: $21,04 \times 25 \times (6 + 0,40) \times 8,00$	=	26931,00
Bodenwert: $21,04 \times 500$	=	10520,00
Summa . . . frcs.		<u>37451,00</u>

III. Hohlweg (im hinteren Lützelbachthal)

9jährige Kastanien von $6,6\frac{1}{4}$ Ha.

Hausbarkeitsdurchschnittszuwachs	$\left\{ \begin{array}{l} 5\frac{1}{3} \text{ Hdt. Stangen zu } 24 \text{ frcs.} \\ 1,00 \text{ » Wellen » } 5 \text{ »} \end{array} \right.$
»	

Holzwert: $6,64 \times 9 \times [(5\frac{1}{3} \times 24) + (1,00$	
$\times 5,00)]$	= 7948.00
Bodenwert: $6,64 \times 800$	= 5312.00
Summa . . . frcs.	<u>13260.00</u>

Die Schlusssumme belief sich für 1642,3 Ha. auf 2226571 francs Holzwert und 676834 francs Bodenwert, zusammen auf 2903405 francs. Ein Hektar stellte sich somit durchschnittlich auf $1356 + 412 = 1768$ francs.

Die Experten brachten irgend welche Werte für Einnahmen aus Jagd- und Nebennutzungen nicht in Aufrechnung, andererseits auch keine besonderen Kosten in Abzug. Sie schätzten alsdann den Wert der der Stadt Rappoltsweiler durch die 1789er Transaktion verbrieften Holzrechte ein u. gelangten zu folgenden Ergebnissen.

1. der Wert des Raff- und Leseholzes wurde bei der Annahme, dass 200 Sammler wöchentlich für 1 franc Holz holen, und bei der Unterstellung eines Zinsfusses von 1 : 20 oder 5% beziffert auf: $200 \times 1.00 \times 52 \times 20 = 208000$ francs.

2. Der Wert der der Gemeinde 1789 zugesprochenen Windfälle berechnete sich bei Annahme von jährlich 400 Rmtr. à $3\frac{1}{2}$ francs = 1400 francs auf $1400 \times 20 = 28000$ francs Kapitalwerth.

3. Der Wert des Bauholzes wurde mangels einer betreffenden Abgabestatistik summarisch dadurch in Anrechnung gebracht, dass jene für sämtliche 1216 Haushaltungen das höchst zulässige Brennholzquantum von 4 Klaftern einsetzte; dies ergab somit 19456 Rmtr. und damit mehr, als den gesamten auf 1642,3 Ha. anfallenden jährlichen Holzzuwachs. Auch ist der Nettowert dieses Quantums mit 5 francs für damalige Zeit entschieden zu hoch veranschlagt. Der jährliche Wert der Bau- und Brennholzberechtigung berechnete sich daher auf 97280 francs abzüglich 7296 francs Berechtigungstaxe, also auf 89984 francs; diese Summe mit dem Zinsfuss, 1 : 20 kapitalisiert ergibt 1799680 francs!

Der Gesamtkapitalwert der Berechtigungen von 2035680 francs entsprach somit über zwei Dritteln des ganzen Waldwerts. Mit einem kurzen Hinweis auf die geringere Leistungsfähigkeit des Waldes ermässigten die Experten den der Gemeinde an-

zurechnenden Tauschwert ohne sonstige Begründung auf 1547435 francs und sprachen ihr damit die vorgenannten 883,2 Ha. zu. Die Kosten des 14 Jahre lang hingezogenen Cantonnementsverfahrens waren hoch; allein diejenigen des Expertengutachtens einschl. der geometrischen Arbeiten beliefen sich auf 14000 francs.

Wie bereits angedeutet, wurden der Glashüttenwald, sowie die von den Gemeinden Altweiler, St. Blaise und Fortelbach beanspruchten Ablösungsflächen bei dem eben geschilderten Cantonnement ausser acht gelassen, auch der auf Bergheimer Bann gelegene nachmalige Gemeindewald Thannekirch, damals noch herrschaftlicher Wald, hierbei nicht einbezogen.

Da der zuerst genannte Wald zum grossen Teil nachträglich in staatlichen Besitz übergegangen ist, so soll die betreffende Entwicklung in Kürze verfolgt werden. Während der französischen Revolution hatten die Bewohner der Glashütten in den oberhalb ihrer Ansiedelungen gelegenen Waldungen arg gehaust und nach Belieben darin Holz gehauen. Der Rappoltweiler Oberförster hatte hierauf aufmerksam gemacht und die Meinung vertreten, dass die Nachkommen der früheren Glaser auf Fortbezug der Brennholzer um so weniger Anrecht hätten, als der Glashüttenbetrieb längst aufgehört habe und sie mit den Pachtbeträgen noch im Rückstande seien. Der Präfekt des Oberrheins teilte diesen Standpunkt nicht, entschied vielmehr am 1. August 1809 dahin, dass jenen Bewohnern vorbehaltlich Zahlung des Pachtschillings Brennholz zum eigenen Gebrauch und das Waldweiderecht fernerhin zustehen sollte. (Rapp. Stadt-Arch. N Nr. 47). Da die Streitigkeiten zwischen der Forstbehörde und den Glashüttern fort dauerten, da diese namentlich gegen fiskalische Holzverkäufe aus dem Walde oberhalb der beiden Weiler opponierten, wurde im Jahre 1824 gerichtliche Entscheidung angerufen. Diese erging dahin, dass die Bewohner wohl als Eigentümer des mit Zustimmung der Herrschaft abgetriebenen Geländes, hingegen dem Walde gegenüber lediglich als Nutzungsberechtigte anzusehen seien. Die Forstverwaltung habe daher das sog. Provocationsrecht auf Ablösung der fraglichen Holz- und Weidgerechtsame durch Flächencantonnement. Der betreffende Antrag wurde alsbald gestellt. Indes erst im April 1830 legten die Experten ein Projekt vor; diese stellten fest, dass die vormalige herrschaft-

liche Verwaltung einen Teil der im XVII. und XVIII. Jahrhundert eingeräumten Erbpachtgüter zurückgekauft habe; es sei daher auch dem französischen Staat als Rechtsnachfolger der entsprechende Wert der Berechtigung wieder zugefallen. Es wurde angenommen, dass die belastete Fläche 165,87 Ha. betrage und einschliesslich der vereinzelt aufstehenden Hölzer 44541,60 francs wert sei. Der Gesamtwert eines Hektar bezifferte sich somit auf nur 268 francs gegenüber 1768 francs im übrigen Rappoltsteinischen Walde. Die Fläche wurde in zwei dem Werte nach gleiche Teile zerlegt. Der staatliche höher gelegene und daher minderwertige Anteil umfasste 100,45 Ha. wovon 57,32 Ha. Weidgang und 43,13 Ha. Wald; derjenige der Berechtigten unmittelbar oberhalb ihrer Weiler 65,42 Ha. wovon 53,09 Ha. Weidgang und 12,33 Ha. Wald. Auch die als Wald bezeichneten Flächen waren damals nur räumdig bestockt. Hier und da stand in den unteren Hängen eine sperrige Kiefer, wie wir sie jetzt noch über nachträglichen Kiefernsaaten die Aeste nach allen Seiten ausbreiten sehen. Weiter oben zwängten krüppelige Buchen- und Vogelbeerbäume ihr Gewürzel zwischen die Sandsteinfelsen; oben auf dem Grat hatte in geschützteren Lagen die Tanne bereits Fuss gefasst.

Das 1830er Ablösungsprojekt scheint lange geruht zu haben; am 15. November 1841 erfolgte eine Bestätigung durch das Civiltribunal von Colmar, aber erst anfangs der fünfziger Jahre gelangte das Cantonnement zur Durchführung, nicht ohne lebhaften Widerstand der Glashütter. Die Auseinandersetzung der einzelnen berechtigten Familien hinsichtlich der Ablösungsflächen hat sich bis in die letzte Zeit hingezogen.

Die Bewohner des 800 m hoch gelegenen Gebirgsdorfes Altweier, welche von jeher die Viehzucht als Haupterwerbszweig betrachtet und daher auf die Weide in den benachbarten Waldungen und Räumden grosses Gewicht gelegt hatten, behaupteten nach Beginn der französischen Revolution, sie seien durch die beiderseitigen Herrschaften ihres ursprünglichen Eigentums an jenen beraubt worden. Sie forderten insbesondere von dem Rappoltsteinischen Besitz den oberhalb der drei ehemaligen herrschaftlichen Schluckgüter gelegenen Wald und den Forstort Holy; bezüglich dieser Weidgänge haben anscheinend schon in den 1760er Jahren Streitigkeiten stattgefunden. Durch schiedsrichterliches Urteil vom 2. pluviöse II (21. Januar 1794)

wurden ihr die beanspruchten Flächen zu teil ; eine Waldparcelle unmittelbar um die Schluckgüter erwarb die Gemeinde erst neuerdings. (Alt. Gem. Arch.)

Mit gleich günstigem Erfolge setzten die Gemeinden St. Blasien und Fortelbach, Annexen von Markirch und Thannenkirch, ehemals Annexen von Bergheim, ihre Forderungen bezüglich der auf der Uebersichtskarte bezeichnenden Weideablösungsflächen durch. So entstand der jetzige Gemeindegwald Thannenkirch, welcher nach dem Zeugnis des ältesten Bewohners damals nicht viel mehr als eine Oedfläche war. Diese Thatsache scheint seiner Zeit der französischen Regierung den Verzicht auf diese und andere Flächen erleichtert zu haben.

Das Schicksal des herrschaftlichen Waldes von Reichenweier wurde formell am 4. Februar 1793 besiegelt, an welchem Tage die Colmarer Regierung über das Mobiliar- und Immobilienvermögen des württembergischen Herzogs im Oberelsäss das Sequester verhängte. Am 15. April 1796 verzichtete dieser endgültig. Am 19. Juli desselben Jahres wurde der etwa 7 l.a grosse, mit Kastanien bestockte Herrenwald mit der Ruine Reichenstein für 13 970 frcs. an Sattler Andreas zu Reichenweier zugeschlagen, (Colmar B.-A. Vente des domaines Série L.) und der gesamte übrige Herrschaftswald zum forêt nationale erklärt, er blieb von da ab Staatswald. Die Stadt Reichenweier behielt ihren Gemeindegwald und machte ebenso wie die Nachbardsdörfer keinerlei Versuche, auf Grund der geringfügigen Nutzungsrechte am herrschaftlichen Walde sich einen Teil desselben zu erkämpfen. Dagegen erhob Altweier ebenfalls Anspruch auf einige bisher zu diesem gehörige Flächen. Durch das vorerwähnte Urteil vom 21. Januar 1794 wurden ihr die auf den Karten bezeichneten Teile der Forstorte Kalblin und Müsberg als Ersatz für die Waldweiderechte eigentümlich zuerkannt, jedoch erst am 31. März 1842 leistete der Präfekt des Oberrheins endgültig auf die Flächen Verzicht. Die Bewohner des Weilers Ursprung behielten ihr Recht auf Weide im Staatswald Seelburg.

Und was wurde aus den verschiedenen Weilern, Gehöften, Sägemühlen und Forsthäusern inmitten der beiderseitigen Waldungen? Eine eingehende Behandlung dieser Frage würde uns zu weit führen. Schon muss ich befürchten, dass der gütige Leser

ungeduldig geworden ist. Daher nur einige kurze Mitteilungen hierüber!

Das Schicksal all dieser Grundstücke war ein verschiedenes, je nachdem diese als Erb- oder als Zeitpachtgüter gegründet oder nachträglich aus ersteren in letztere umgewandelt worden waren. Jene wurden mit Aufhebung der Feudalität Eigentum der Inhaber, jedoch mit der Verpflichtung, den Grundzins weiter zahlen zu müssen. Der Erbpächter konnte diesen nach dem Zinsfuss 1 : 20 (au denier vingt) durch Kapitalzahlung ablösen, wogegen der Grundherr dieses Provokationsrecht nicht hatte. Diese Verhandlungen haben sich bis in die letzten Jahre hingezogen. Sämtliche herrschaftlichen Zeitpachtgüter, also auch die zurückgekauften Erbpachtgüter, wurden in der Regel öffentlich pro fisco verkauft. Diese Veräusserungen (Colmar B.-A., Vente des domaines Série L) zogen sich in hiesiger Gegend mindestens bis 1806 hin; die meisten fanden in den Jahren 1795, 1796 statt. Als einzelne Erlöse mögen erwähnt werden: Bärenhütte 4012 francs, das 7 arpents, also etwas über 3 ha grosse «Zieläckerle» oberhalb Bilsteinthal 2046 frcs. (Anschlag $22 \times$ jährlicher Pachtwert von 93 frcs.) Clausmatt 6368 frcs., Sachsermatt 3180 frcs., Schölmenkopf-ferme 4608 frcs., Kohlhäus 3168 frcs., Kalbsplatz 3728 frcs. Die herrschaftlichen Sägemühlen wurden gleichfalls versteigert, wogegen man die Forsthäuser Iberg und Mittelberg als Zubehör des Waldes ansah.

Zum Schluss noch eine kurze Andeutung über die weitere Entwicklung des Waldbesitzstandes der Stadt Rappoltsweiler! Wir sahen bereits, dass dieselbe von jeher mit je einem Siebentel an den drei ungeteilten Forstorten Walburg, Griechbühl, Blütling, sowie an der Gemeinmark im Ried beteiligt war. Auf Grund einer Provokation der Stadt wurde in den Jahren 1821—1829 bezüglich der ersteren Waldungen eine Eigentumsauseinandersetzung vorgenommen (Rapp. St.-Arch. N No. 33) bei der Rappoltsweiler wegen Annahme der Feuerstellen als Verteilungsmassstab von rund 251 ha, fast ein Drittel, nämlich 79,20 ha erhielt; es sind dies die jetzigen Distrikte Walburg 63—67 und eine in den Allmendwald vom Griechbühl hineinragende Zunge, (vgl. Karte) welche den Stadtwald vorteilhaft abrundete. Hunaweier bekam damals im Anschluss an seinen Gemeindewald den Hauptteil vom Griechbühl und die etwa 11 ha grosse Parzelle Blütling, zusammen 38,6 ha. Die übrigen

rund 133 ha im Walburg fielen den fünf Gemeinden Reichenweier mit 31,7 ha, Zellenberg mit 13,3 ha, Beblenheim mit 46,0 ha, Mittelweier mit 20,3 ha, Bennweier mit 21,8 ha gleichzeitig zu. Bei der erst in den fünfziger Jahren endgültig gewordenen Teilung der Gemeinmark im Ried erhielt Rappoltsweier in den sog. Ehrlen 13,83 ha.

Der 40 ha grosse Kastanienwald im sog. Altenholz war ein Teil der hiesigen Allmend. Von dieser Fläche waren im Jahre 1831 nur etwa 7 ha mit jungen Kastanien bestockt, der Rest wurde mit Hackfrüchten bebaut oder lag als Weidgang öde da, hier und da mit Dornen und Weichhölzern bewachsen. (Rapp. St.-A. N No. 40.) Ein anfangs der dreissiger Jahre aufgestellter Kulturplan schreibt für die 33 ha vor:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Ankauf von $33 \times 6000 = 19800$ Kastanienpflanzen, das 1000 zu 40 frcs. | = 7920 frcs. |
| 2. Pflanzen derselben 19800, das 1000 zu 10 frcs. = 1980 » | » |
| 3. Vorheriges Roden, Ebnen und Behacken des Bodens 33×120 frcs. | = 3960 » |
| Summa | 13860 frcs. |

dies macht also auf den Hektar die ansehnliche Summe von 420 frcs. Bis 1842 gelangte der Plan nicht zur Ausführung, es fanden nur einzelne Versuche statt; damals wurde sogar von den Herrn G. Schiffmann, Faller und Bott vorgeschlagen, die Stadt möge das Altenholz in kleinen Losen von 10—40 ares veräussern oder verpachten, damit sich jeder Rebbesitzer seine Kastanienpfähle selbst ziehen könne. Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die Billigung des Gemeinderates, und man kann wohl sagen glücklicherweise, denn die Kaufgelder wären vielleicht zu irgend welchen laufenden Ausgaben verwendet worden, während in letzter Zeit die Stadt aus dem Walde eine durchschnittliche jährliche Reineinnahme von etwa 3500 Mark gehabt hat. Die Aufforstung der vorgenannten 33 ha ging infolge verschiedener Schwierigkeiten langsam vor sich und beschäftigte noch anfangs der siebziger Jahre die Forstverwaltung.

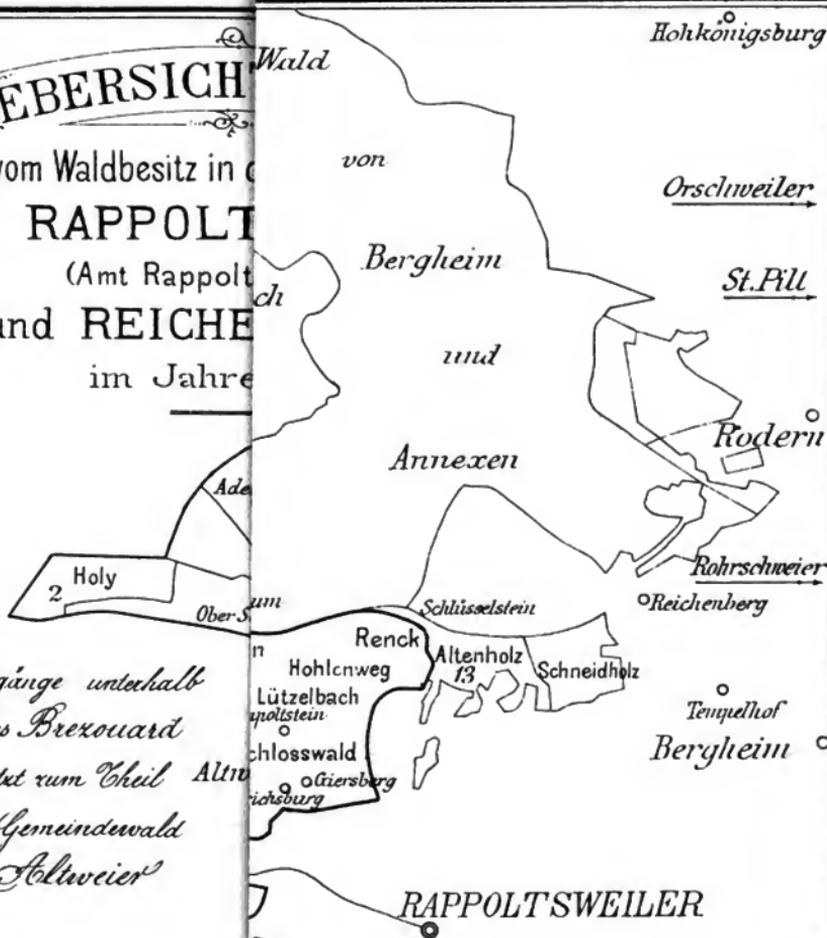


Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kapitel I. Allgemeinesgeschichtliches aus den Herrschaften Rappoltstein und Reichenweier	1
› II. Entwicklung der Waldeigentums-, Forsthoheits- und Berechtigungsverhältnisse .	7
› III. Forst-Verwaltung und Gerichtsbarkeit . .	21
› IV. Waldordnungen und Ansiedelungen . . .	31
› V. Regelung der Holznutzung	35
› VI. Handhabung der Forstnebennutzungen . .	45
› VII. Waldpflege und Betriebsregelung	49
› VIII. Jagdwesen	57
› IX. Eigentumsveränderungen infolge der französischen Revolution	63

ÜBERSICHT

vom Waldbesitz in
RAPPOLTSWEILER
 (Amt Rappoltsweiler
 und REICHELTEN
 im Jahre 1796



Waldgänge unterhalb
 des Brexouard
 jetzt zum Theil
 Gemeindevald
 Schwiezer

Zeichenerklärung.

1. Forstort und Pachtgut Adelsbach von St. Blaise und Forstbach als Cantonnementsfläche beansprucht jetzt Gemeindevald Markkirch
2. Forstorte Holy und Schluck desgen. von Altwiezer, jetzt zum Theil Gemeindevald Altwiezer.

Masstab 1:50000



Entworfen von D. Kahl
 Gezeichnet von Schamber

Band IV.

- Heft XVI: **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen- und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. E. Witte 2 50
- Heft XVII: **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburg's zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Holländer. 1 —
- Heft XVIII: **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527-1566. Seine Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutsch von Theodor Vulpinus. — 80
- Heft XIX: **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindeforstungen von Rappoltweiler und Reichenweiler aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit einer Uebersichtskarte. 2 —
- Band I: Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden. 10 —
- » II: » VI-X. » » » 10 —
- » III: » XI-XV. » » » 10 —

In Vorbereitung:

- Ney, **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.**
III Teil von 1791—1870.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

- Heft I: **Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl.** Von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten. 1 —
- Heft II: **Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Von W. KIRSTEIN. Mit 10 Illustrationen und Karte. 1 —
- Heft III: **Wanderungen im Breuschthale.** Von G. KRUHÖFFER. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
- Heft IV: **Rappoltweiler und das Carolabad.** Von M. KUBE. Mit einem einleitenden Gedicht von W. JENSEN. Mit zahlreichen Illustrationen und einer Karte. 1 —
- Heft V: **Das Münsterthal.** Ein Führer für Touristen, herausgegeben von der Section Münster des Vogesenclubs. Mit Bildern und 4 Karten. 1 —
- Heft VI: **Zabern und Umgebung.** Ein Führer für Fremde und Einheimische von Dr. HANS LUTHER. Mit 14 Illustrationen und einer Uebersichtskarte. 1 —
- Heft VII: **Drei Aehren und Umgebung** von Dr. Franz in Vorbereitung.
-

Elsässische Volksschriften.

- | | | | |
|------|--------|---|------|
| Heft | I: | Wie Schloss Lichtenberg zur Ruine wurde. Kriegserlebnisse von Ed. Spach, mit einer Ansicht von Lichtenberg. | — 60 |
| Heft | II: | Berg auf und Berg ab, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | III: | Zwei Stephanstage. Eine Dorfgeschichte von A. Schaller. | — 80 |
| Heft | IV: | Aus den Papieren einer alten Jungfer, von L. Schaller-Fischer. | 1 — |
| Heft | V: | Wer der Sünde den Sonntag giebt, dem nimmt sie die Woche, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | VI: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. | — 50 |
| Heft | VII: | Märchen aus Lothringen. Dem Volke nacherzählt von Fr. Peters. | — 50 |
| Heft | VIII: | Um Freiheit und Recht. Erzählung von Joh. Westenhoeffer. | — 70 |
| Heft | IX: | An fremdem Herd. Eine Erzählung von L. Schaller-Fischer. | — 60 |
| Heft | X: | Wem der liebe Gott nicht bei der Erziehung hilft, dem hilft ein Anderer, von Maria Rebe. | — 50 |
| Heft | XI: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Neue Folge. | — 60 |
| Heft | XII: | Elisabeths Kleine. Eine Erzählung von A. Schaller | — 60 |
| Heft | XIII: | Es werde Licht! Altes und Neues von Ed. Spach. | — 40 |
| Heft | XIV: | Aus dem Bauernkriege. Tagebuch eines Reichenweierer Bürgers 1525. Mit einer Einleitung von E. Ensfelder. | — 30 |
| Heft | XV: | Tröpflein im Meer, von Schaller-Fischer. 80 S. | — 80 |
| Heft | XVI: | Wer den lieben Gott nicht zur Hochzeit ladet, bekommt einen bösen Gast, von Maria Rebe. 44 S. | — 60 |
| Heft | XVII: | Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Dritte Folge. 52 S. | — 60 |
| Heft | XVIII: | Der Pfingstmontag. Lustspiel in Strassburger Mundart von J. G. D. Arnold. Mit Arnolds Leben und Schriften von Ernst Martin. 182 und XXI S. | — 80 |
| Heft | XIX: | Elsässische Pfarrhäuser. Erinnerungen aus meinem Vikarleben von Ed. Spach. 62 S. | — 50 |
| Heft | XX: | Des Lohnkutschers erste Fahrt, von A. Schaller. 40 S. | — 40 |
| Heft | XXI: | Daheim, von L. Schaller-Fischer. 68 S. | — 60 |
| Heft | XXII: | Verwaist, aber nicht verlassen, von L. Schaller-Fischer. 72 S. | — 60 |
| Heft | XXIII: | Elsässische Pfarrhäuser. Neue Folge. Erinnerungen aus meinem Kinderleben, von Ed. Spach. 32 S. | — 60 |
| Heft | XXIV: | Menschenpfade und Gotteswege. Drei Erzählungen von D. E. Nehlig. 54 S. | — 60 |
| Heft | XXV: | Elsässische Pfarrhäuser. Dritte Folge. Bei meinen Grosseltern, von Ed. Spach. VI und 48 S. | — 50 |
| Heft | XXVI: | Osterprimel. Fünf Erzählungen, von A. Schaller. | — 60 |
| Heft | XXVII: | Zweierlei Wege, von L. Schaller-Fischer. | — 60 |



DET 81786

